

Zur Rehabilitierung der Verantwortungsethik:  
Ein Konzept der Rollenverantwortung

Inaugural-Dissertation in der Fakultät Geistes-  
und Kulturwissenschaft der Otto-Friedrich-  
Universität Bamberg

vorgelegt von  
Jens Wimmers

aus  
Erlangen

Bamberg, den 15.12.2015

Tag der mündlichen Prüfung: 19.05.2016

Dekan: Universitätsprofessor Dr. Markus Behmer

Erstgutachter: Universitätsprofessor Dr. Christian Illies

Zweitgutachter: Universitätsprofessor Dr. Christian Schäfer

Dieses Werk ist als freie Onlineversion über das Forschungsinformationssystem (FIS; <https://fis.uni-bamberg.de>) der Universität Bamberg erreichbar. Das Werk steht unter der CC-Lizenz CC-BY.



Lizenzvertrag: Creative Commons Namensnennung 4.0

<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.

URN: urn:nbn:de:bvb:473-irb-497574

DOI: <https://doi.org/10.20378/irb-49757>

<b>1. Die Rehabilitierung der Verantwortung</b>	5
<b>2. Inhaltliche und methodische Festlegungen</b>	13
2.1 Die Minimaldefinition der Rolle	17
2.2 Die Methode der begrifflichen Explikation	23
2.3 Die Minimaldefinition des moralischen Handelns	25
<b>3. Die Semantik des Begriffs „Verantwortung“</b>	29
3.1 Nominaldefinition: Etymologie und Wortbildung	29
3.2 Gebrauchsdefinition: Syntagmen und Sätze	35
3.3 Zusammenfassung	38
<b>4. Verantwortung als Relationsbegriff</b>	39
4.1 Vorbemerkungen	39
4.2 Die Bestimmung der Relata	42
4.3 Beispiele	47
<b>5. Heidbrinks Kritik und Konzeption der Verantwortung</b>	54
5.1 Heidbrinks Kritik des Verantwortungsbegriffs	54
5.1.1 „Beobachtungsabhängigkeit“	56
5.1.2 „Entgrenzung“	59
5.1.3 „Totalisierung“	63
5.1.4 „Verabsolutierung“	66
5.1.5 „Diffundierung“	70
5.1.6 „Formalisierung“	74
5.1.7 „Delegitimierung“	78
5.1.8 „Hybridisierung“	81
5.2 Zusammenfassung und strukturelle Gliederung der Kriterien	84
5.3 Heidbrinks Konzept der Verantwortung	87
5.3.1 Heidbrinks Konzept der Aufmerksamkeitsverantwortung	87
5.3.2 Kritik an Heidbrinks Aufmerksamkeitsverantwortung	91
5.3.3 Heidbrinks systemische Verantwortungsethik	94
5.3.4 Kritik an Heidbrinks systemischer Verantwortung	96

<b>6. Nida-Rümelins Konzept der rationalen Verantwortung</b>	<b>99</b>
6.1 Der Gegenstand der Verantwortung	100
6.2 Der Träger der Verantwortung	104
6.3 Der normative Maßstab des Rechtfertigens	111
<b>7. Die ethische Rechtfertigung im Verantwortungsdialog</b>	<b>127</b>
7.1 Konsens, Rationalität und Moralität als Dialog-Voraussetzungen	127
7.2 Das Rechtfertigen von Handlungsurteilen	130
7.2.1 Norm- und situationsgerechtes Rechtfertigen	131
7.2.2 Retro- und prospektive Rechtfertigung	132
7.2.3 Normative Akzeptanz in der retrospektiven Rechtfertigung	133
7.2.4 Situationsgerechtigkeit in der prospektiven Rechtfertigung	140
7.2.4.1 Die hermeneutische Lösung der epistemischen Aufgabe	141
7.2.4.2 Die Lösung der evaluativen Aufgabe	148
7.2.5 Rechtfertigung durch kohärentistische Rationalität	155
7.2.6 Die Erfüllung der normativen Kriterien in der kohärentistischen Rationalität	166
7.3 Kohärentistische Rationalität in der Rechtfertigung der Rollenverantwortung	174
<b>8. Die inhaltliche Bestimmung der Relata</b>	<b>187</b>
8.1 Der Gegenstand der Verantwortung	189
8.2 Der Träger der Verantwortung	230
8.3 Der ‚Gegenüber‘ der Verantwortung	249
8.3.1 Anlass, Anklage und Aufgabe	249
8.3.2 Die Explikation der normativen Kriterien	254
8.3.3 Die Begründung der Rechtfertigungspflicht	259
8.4 Die Durchführung und Beendigung des Verantwortungsdialogs	268
<b>9. Fazit und Ausblick</b>	<b>272</b>
<b>10. Literatur</b>	<b>276</b>

## **1. Die Rehabilitierung der Verantwortung**

In der Zeit der Naziherrschaft schrieb Ernst Bloch von 1938 an im amerikanischen Exil die erste Fassung seines Hauptwerkes „Prinzip Hoffnung“<sup>1</sup>. Der Barbarei seiner Gegenwart zum Trotz hält er am positiven Menschenbild und der Notwendigkeit von Utopien fest. Optimistisch hält er die Realisierung des Humanismus für möglich. 1979 antwortet ihm Hans Jonas mit dem „Prinzip Verantwortung“<sup>2</sup>. Blochs Zuversicht relativiert er mit einer warnenden Aufforderung zum Bewusstseinswechsel. Mit den technischen Möglichkeiten der Moderne gefährde die Menschheit den eigenen Fortbestand und den der Natur. Jonas verlangt eine neue Ethik, die langfristig ausgerichtet ist und den Eigenwert der Schöpfung einbezieht. Allein die Hoffnung auf die langfristige Entfaltung der guten menschlichen Anlagen reicht seiner Meinung nach nicht aus. Für ein verantwortliches Handeln gegenüber zukünftigen Generationen müssten wir die Heuristik der Furcht anwenden und der schlechten Prognose den Vorrang vor der guten einräumen. Mit dieser Positionierung beginnt die moderne Verantwortungsdiskussion in der Ethik.

Franz Xaver Kauffmann<sup>3</sup> und Otfried Höffe<sup>4</sup> schließen an Bloch und an Jonas an, indem sie Verantwortung als den Versuch darstellen, am Ideal der Humanität, dem sich Bloch verpflichtet fühlt, unter den von Jonas skizzierten Bedingungen der modernen Realität der technischen Zivilisation festzuhalten. In der Folgezeit hat der Begriff Verantwortung Konjunktur. Verantwortung ist dort vor allem die Antwort der Ethik auf veränderte Handlungsbedingungen: Kollektives Handeln, arbeitsteilige Handlungsketten, Unvorhersehbarkeit der Handlungsfolgen und Ungewissheit über Handlungsnormen verunsichern die klassische Ethik, die für den Nahbereich des Handelns in überschaubaren Strukturen der Handlungskausalität konzipiert wurde. In der komplexen Moderne ändern sich die Rahmenbedingungen unvorhersehbar. Die Hoffnung ruht nun auf handlungsleitender Verantwortlichkeit, an der sich Individuen und Kollektive orientieren sollten. Der Ruf nach Verantwortung ist immer lauter und häufiger zu hören.

---

<sup>1</sup> Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Frankfurt 1982.

<sup>2</sup> Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt 1979.

<sup>3</sup> Franz-Xaver Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung, Freiburg i. Br. 1992.

<sup>4</sup> Otfried Höffe, Moral als Preis der Moderne, Frankfurt 1995.

Allerdings zeigen sich bald auch schon negative Auswirkungen des inflationären Gebrauchs der Verantwortungsterminologie. Die Begrifflichkeit wird in der Diskussion immer vieldeutiger.<sup>5</sup>

Durch die vergleichsweise unreflektierte Begriffsverwendung verblasen die Bedeutungskonturen und ‚Verantwortung‘ degeneriert tendenziell zur Leerformel. In der Folge führt dies zu einer Krise der Verantwortungsethik, die vor allem Heidbrink<sup>6</sup>, aber auch Liessmann<sup>7</sup> diagnostizieren. Sie monieren die überstrapazierte und strategisch verschobenen Zurechnungen von Verantwortung: Vermeintliche Verantwortungsträger werden für alle möglichen Missstände zur Rechenschaft gezogen und reagieren darauf, indem sie die Verantwortung an andere Instanzen, Personen oder Umstände delegieren. Demzufolge breitet sich die Einschätzung aus, dass der Begriff Verantwortung zu unpräzise ist, um in der ethischen Diskussion noch gewinnbringend eingesetzt werden zu können. **Wer für was nach welchen** Kriterien verantwortlich ist, lässt sich nicht mehr verbindlich festlegen. Unter den komplexen Bedingungen des Handelns in der Moderne droht die Verantwortungsethik an der Zurechnungsproblematik zu scheitern.

An dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit an, um mit dem Vorschlag eines begrifflich präzisierten Ansatzes zur Rehabilitierung der Verantwortungsethik beizutragen: Wenn wir Verantwortung als Rollenverantwortung verstehen, können wir auf begrifflich geschärfte Kategorien zurückgreifen, mit denen sich vom jeweiligen Anwendungsfall ausgehend die Schwierigkeiten bzw. Mehrdeutigkeiten der normativen und deskriptiven Zurechnung auflösen. Wer verantwortlich ist (deskriptive Zurechnung) und nach welchen Maßstäben er verantwortlich ist (normative Zurechnung), lässt sich aus der Eigenlogik der impliziten Verbindung der Relata „Träger“ (Wer ist verantwortlich?), „Gegenstand“ (Für was ist man verantwortlich?) und „Gegenüber“ (Gegenüber wem ist man verantwortlich?) ermitteln.

Im Zentrum des Konzepts steht also die ethische Bedeutung des sozialen Instituts der „Rolle“. Der vorliegende Entwurf wird von der Annahme getragen, dass es möglich ist, aus einer hermeneutisch reflektierten Interpretation der Rolle des jeweiligen Verantwortungsträgers situativ verbindliche Ansprüche an sein Entscheiden bzw. Handeln aufzudecken. Ausgehend

---

<sup>5</sup> Vgl. Janina Sombetzki, Historische Beiträge zu einer Minimaldefinition von ‚Verantwortung‘, in: Archiv für Begriffsgeschichte, Band 56, 2014, S. 197f.

<sup>6</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, Weilerswist 2003.

<sup>7</sup> Konrad Paul Liessmann (Hg.), Schuld und Sühne. Nach dem Ende der Verantwortung, Wien 2015.

von den Prämissen der immer schon vorauszusetzenden Moralität und Rationalität der am Verantwortungsdialog Beteiligten wird ein Prozedere vorgeschlagen, wie Rollenverantwortung in konkreten Situationen expliziert werden kann. Das Verständnis der Rolle wird dabei als verkörpertes Sinnbild der sozialen Beziehung zwischen Rollenträger und Bezugsgruppen sehr weit gefasst. Nach Dahrendorf ist eine Rolle durch die normativen Ansprüche an den Rollenträger definiert.<sup>8</sup> Das Institut der sozialen Rolle stellt einen geeigneten Ausgangspunkt für die Anwendung der Verantwortungsethik dar, weil es immer schon gesellschaftlich akzeptierte bzw. etablierte Erwartungen an den Rollenträger impliziert. Mit Bezug auf diese normativen Kriterien finden wir in jedem konkreten Verantwortungsfall eine normative Basis, von der aus Entscheidungen ethisch begründet und somit legitimiert werden können. Die Deutung der Rolle ermöglicht also normative Zurechnung.

Mit der Prämisse der Moralität bzw. der praktischen Rationalität ist auch die Richtung für die deskriptive Zurechnung vorgezeichnet: Im Verantwortungsdialog ist der Verantwortungsträger aufgefordert, sich auf die Frage bzw. Anklage eines (angenommenen) Gegenübers zu verantworten. Verantworten ist also eine besondere Form des Frage-Antwort-Sprachspiels. Eingeleitet wird dieses Sprachspiel durch eine reale oder antizipierte Frage an den Verantwortungsträger. Ohne diese Frage gibt es keine Verpflichtung zur Antwort. Die anklagende Frage ist die Voraussetzung für den Verantwortungsdialog und impliziert neben der Fähigkeit und der Bereitschaft zum Sprachspiel der Verantwortung, d.i. die Prämisse der Moralität bzw. Rationalität, auch immer schon einen Adressaten als Träger der Verantwortung. Von ihm wird die Antwort verlangt. Wenn jeder Verantwortungsdialog mit einer adressierten Frage an den Verantwortungsträger beginnt, ist der Ansatzpunkt für die deskriptive Zurechnung immer schon gegeben. Zuständigkeiten ergeben sich ebenfalls aus dem Verständnis der Rolle, welches also auch in dieser Hinsicht als Folie des Verantwortungsdialogs geeignet ist.

Der Gedankengang der Arbeit gliedert sich in drei aufeinanderfolgende Schritte: Nach einer definitorischer Begriffsklärung folgt die kritische Analyse der Kritik an der bisherigen verantwortungsethischen Praxis. Die berechtigten Kritikpunkte werden anschließend zu den Kriterien bzw. zum Prüfstein für den hier vorgestellten Entwurf der Rollenverantwortung.

---

<sup>8</sup> Vgl. Ralf Dahrendorf, Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle. Köln/ Opladen 1958, S.144.

Diesen Dreischritt aus Begriffsklärung, Kritik und Konzeptualisierung möchte ich vorab genauer vorstellen:

Nach kurzen Vorbemerkungen zu Prämissen und Methode der Arbeit (Kapitel 2) untersuche ich in etymologischer und semantischer Hinsicht den Begriff „Verantwortung“ (Kapitel 3). Die daraus resultierenden Erkenntnisse legitimieren die Festlegung auf den dreistelligen Relationsbegriff: „*Jemand* verantwortet *etwas* gegenüber *jemandem*.“ Damit sind *Träger*, *Gegenstand* und *Gegenüber* der Verantwortung gemeint (Kapitel 4).

Vor dem Hintergrund der begrifflichen Klärung röffnet sich ein neuer Blick auf die aktuelle Diskussion um die Verantwortungsethik. Zunächst werden die kritischen Stimmen ausgewertet, um die wesentlichen Herausforderungen zu erfassen, die ein Konzept der Verantwortung in unserer Zeit erfüllen muss. Dabei orientiere ich mich an Heidbrinks Kritik der Verantwortungsethik (Kapitel 5). Nach Heidbrink scheitert der ethische Begriff der Verantwortung an der Komplexität moderner Handlungsstrukturen. Vormalig konnten Akteur, Handlungsvollzug, Handlungsfolgen und normative Bewertungskriterien eindeutig identifiziert werden. Heute sind diese Voraussetzungen für eine gewinnbringende Anwendung des Verantwortungsbegriffs nicht mehr gegeben. Modernes Handeln steht unter den Bedingungen der Unsicherheit und Ungewissheit. Heidbrink bezieht sich auf die Komplexität des Zusammenwirkens gesellschaftlicher Teilsysteme. Aus diesem Blickwinkel kann er einige Kritikpunkte formulieren, an denen die Verantwortungsethik heute scheitert. Diese betreffen in mehrfacher Hinsicht die Zurechnungsproblematik. Eine moderne anwendungstaugliche Verantwortungsethik müsste bestimmen können, ob eine Handlung vorliegt, wer der Handelnde ist und an welchen normativen Vorgaben er sich orientieren muss. Völlig zu Recht lehnt Heidbrink die in der jüngeren Diskussion verbreitete Strategie ab, auf die zunehmende Komplexität der Handlungsbedingungen mit einer spezifischeren Beschreibung unterschiedlicher Verantwortungsfälle zu reagieren. Dies führt nur zu einer Inflation der Verantwortungsbegriffe, wodurch neue Unübersichtlichkeit geschaffen wird. Ich werde Heidbrinks Kritikpunkte einzeln vorstellen und in ihrer Bedeutung für den Ansatz dieser Arbeit kritisch bewerten. Nur die relevanten Kritikpunkte werden dann als Kriterien festgehalten, an denen sich meine eigene Konzeption bewähren muss. Ich werde sie nach deskriptiver und normativer Zurechnung unterscheiden und um ein allgemein-methodisches Kriterium ergänzen (Kap. 5.2).

Heidbrink schlägt mit der „Aufmerksamkeitsverantwortung“ und der „systemischen Verantwortung“ selbst zwei Lösungsansätze vor. Diese werden kurz umrissen, dann aber in



einer kritischen Betrachtung zurückgewiesen, weil sie die Zurechnungsproblematik nur verdrängen, nicht aber lösen (Kapitel 5.3). Insofern nehme ich auch Heidbrinks Lösungsansatz in die Kritik auf.

Mit den Kapiteln 6 und 7 beginnt in Anlehnung an Nida-Rümelin die Hinführung zu meinem eigenen Entwurf. Nida-Rümelins Konzeption der Verantwortung<sup>9</sup> eignet sich in ihrer pragmatischen und begründungstheoretischen Ausrichtung als Ausgangspunkt für die Klärung des Verantwortungsdialogs, in dessen Zentrum die Rechtfertigung von Entscheidungen bzw. Handlungsurteilen steht. Nach einer zusammenfassenden Analyse seiner Theorie der Verantwortung (Kapitel 6) konzentriere ich mich auf die Möglichkeit, „strukturelle Rationalität“<sup>10</sup> als Basis für ethische Rechtfertigung im Verantwortungsdialog heranzuziehen (Kapitel 7).

Der von mir entwickelte Entwurf der Rollenverantwortung baut auf dem Ansatz von Nida-Rümelin auf, geht an einigen Stellen aber über sein Konzept hinaus. So ist zum Beispiel kritisch zu bemerken, dass für Nida-Rümelin nur individuelle Akteure verantwortlich sein können. Da Kollektive nicht fähig sind, eine Vielzahl an Gründen zu vertreten, könne ihnen auch nicht der quasi-personale Status des Verantwortungsträgers zugesprochen werden. Nida-Rümelin scheitert hier, weil er sich auf „Gründe“ als Kriterium zur Bestimmung des Verantwortungsträgers, d.i. die deskriptive Zurechnung, bezieht. Ich möchte aber zeigen, dass wir Verantwortung besser verstehen, wenn wir uns in der deskriptiven Zurechnung am „Bild der Rolle“ orientieren. So können auch Kollektive als Verantwortungsträger angesprochen werden. Ihre ethisch relevante Identität gewinnen sie aus einem gemeinsamen konstitutiven Leitbild (vgl. Kapitel 8.2), das mehrere Facetten vereint, die durchaus auch als normative Überzeugungen bzw. Gründe für Entscheidungen verstanden werden können, vor allem aber für jedes Mitglied die Basis der Identifikation mit dem Kollektiv darstellt.

Bezüglich der normativen Zurechnung folge ich der von Nida-Rümelin eingeschlagenen Orientierung an der gemeinsamen Rationalität aller am Verantwortungsdialog Beteiligten. Die Kohärenz von Entscheidungen (Handlungsurteilen) und geteilten Überzeugungen wird zum tragenden Gerüst der ethischen Rechtfertigung. Man würde Nida-Rümelins pragmatische Ausrichtung an der lebensweltlichen Praxis des Gründe-Gebens und Gründe-Nehmens missverstehen, wenn man diese lediglich als kulturspezifische Verfahrensweisen auffasst. Im

---

<sup>9</sup> Nida-Rümelin, Verantwortung, Stuttgart 2011.

<sup>10</sup> Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität. Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft, Stuttgart 2001.

konkreten Verantwortungsdialogs drückt sich die universelle Geltung praktischer Vernunft aus. Diesem Anspruch auf Objektivität möchte ich mich mit den bereits in Kapitel 2 festgehaltenen Prämissen der Rationalität und Moralität anschließen.

Kohärentistisches Rechtfertigen lässt sich in das Konzept der Rollenverantwortung integrieren, indem die berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen als zu berücksichtigende normative Standpunkte bzw. geteilte Überzeugungen angesehen werden. Demnach gelingt die Rechtfertigung eines Handlungsurteils, wenn zwischen dem Handlungsurteil des Verantwortungsträgers und den Erwartungen der Bezugsgruppen ein Überlegungsgleichgewicht hergestellt werden kann.

Da der Kern der in Kapitel 8 vorgeschlagenen Konzeption der Verantwortung die dialogische Rechtfertigung von Entscheidungen (Handlungsurteilen) ist, wird der Untersuchung der ethischen Rechtfertigung in Kapitel 7 besondere Aufmerksamkeit eingeräumt. In der Rechtfertigung bezieht sich der Verantwortungsträger auf Argumente der Norm- und der Situationsgerechtigkeit, um seine Handlungsurteile zu begründen. Normgerecht ist ein Handlungsurteil, wenn es sich auf einen allgemeinen anerkannten normativen Standpunkt beziehen kann. Allerdings kann der normative Standpunkt selbst nicht innerhalb der Normgerechtigkeit bestimmt und gerechtfertigt werden. Deshalb ist der Bezug auf die begründungstheoretisch weitreichendere Situationsgerechtigkeit nötig. Sie stellt die größere Herausforderung für die Rechtfertigung von Handlungsurteilen dar und muss deshalb genauer untersucht werden. Es wird gezeigt, dass die Rechtfertigung von Handlungsurteilen mit dem Bezug auf die Situationsgerechtigkeit eine epistemische und eine evaluative Aufgabe des Rechtfertigers bewältigen kann. Die epistemische Aufgabe besteht darin, situativ relevante anerkannte normativer Standpunkte zu bestimmen. Daran schließt die evaluative Aufgabe als abwägende Wahl der situativ relevanten normativen Standpunkte an. Die epistemische Aufgabe wird durch ein normatives Verständnis der Situation des Handelnden gelöst, während die evaluative Aufgabe erfüllt werden kann, wenn die Ganzheitsperspektive eingenommen wird, die die konkreten Ansprüche vor der Folie der allgemeinen Rolle sieht, in der der Verantwortungsträger angesprochen ist. Diese Ganzheitsperspektive stellt sich in evaluativer Hinsicht als kohärentistisch-holistische Rationalität dar, die auf ein Überlegungsgleichgewicht aller situativ relevanten rollenspezifischen Standpunkte und Urteile abzielt. Dieses Verfahren ist dem Abwägen von zugeordneten Werten überlegen, weil es situative Geltungsansprüche - sensibler erfasst und auf neue Handlungsoptionen aufmerksam macht.

Die vorgeschlagene eigene Konzeption der Rollenverantwortung (Kapitel 8) wird mit der inhaltlichen Bestimmung der Relata des Verantwortungsbegriffs „Jemand verantwortet etwas gegenüber jemandem“ umrissen. Als Verantwortungsgegenstand wird die Entscheidung eingesetzt. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in der strukturell-funktionalen Übereinstimmung von Entscheidung, Moralität, Rationalität und Rechtfertigung: Alle diese Formen praktischer Vernunft beziehen sich auf Gründe. Meine These wird sein, dass sich Gründe für eine Handlung in der Entscheidung für die Handlung zeigen. Dabei gehe ich von einem besonderen Begriff der Entscheidung aus, der impliziert, dass man sich in jeder Entscheidung auf einen Grund bezieht. Wenn diese Auffassung zutrifft, dann ist eine Entscheidung zumindest in der subjektiven Sicht des Handelnden immer begründet. Das Phänomen der sogenannten „unbegründeten Entscheidungen“ müsste sich anders erklären lassen, wie ich zu zeigen versuchen werde.

Wenn Grund und Entscheidung derart eng verbunden sind, dann liegt es nahe, Entscheidungen als Gegenstand in den Mittelpunkt des Verantwortungsdialogs zu stellen. Verantworten bedeutet ja Rechtfertigen. Im Rechtfertigen wird auf den bzw. die stärksten Gründe für die Entscheidung rekurriert. Letztendlich wird eine Entscheidung mit der Übereinstimmung mit dem anerkannten bzw. anzuerkennenden Rollenbild gerechtfertigt. Einzelne Erwartungen an den Rollenträger werden als Gründe in der normativen Zurechnung herangezogen, sind aber nur Aspekte eines vorgeordneten und leitenden Gesamtbildes, das als solches alle Teilnehmer am Verantwortungsdialog überzeugt.

Des Weiteren kann in Kapitel 8 gezeigt werden, dass sich mit der Auffassung, dass die jeweilige Entscheidung der Verantwortungsgegenstand ist, Fälle von Unterlassungshandlungen, Handeln ohne Absicht und unter Nichtwissen ebenso abbilden lassen wie Supererogation und Überforderung.

Ist erst einmal der Gegenstand als Zentrum des Verantwortungsdialogs bestimmt, ergibt sich daraus auch die Festlegung der weiteren Relata: Als Träger der Verantwortung werden Akteure eingesetzt, die Entscheidungen fällen können (Kapitel 8.2). Dies trifft nicht nur auf individuelle Personen, sondern auch auf Kollektive zu. Anhand der Art und Weise, wie Entscheidung getroffen werden, lassen sich Fälle von gemeinsamer und anteiliger Verursachung von Handlungsfolgen verantwortungsethisch differenziert beurteilen.

Mit der Anklage des Gegenübers beginnt der Verantwortungsdialog (vgl. Kapitel 8.3). Besonders wichtig ist dabei die Explikation der normativen Kriterien, auf die in der Anklage

bzw. Frage an den Verantwortungsträger Bezug genommen wird. Die Anklage zeigt auch an, in welcher Rolle der Verantwortungsträger angesprochen wird und auf welche normativen Standpunkte dieser sich in seiner Rechtfertigung beziehen kann. Damit eröffnet sich die Möglichkeit der eindeutigen normativen Zurechnung. Die deskriptive Zurechnung ergibt sich aus der Aufforderung des anklagenden Gegenübers, dass sich der Verantwortungsträger rechtfertige. Dieser kann sich der Verantwortung nicht entziehen, wenn er die Rolle, in der er angesprochen wird, tatsächlich angenommen hat oder sich von einer Übertragung nicht distanziert hat. Selbst eine Distanzierung von der Verantwortung wäre eine Rechtfertigung, die sich als gelingende Kommunikation im Verantwortungsdialog verstehen lässt. Im Verantwortungsdialog kann auf weitere Rollen des Verantwortungsträgers Bezug genommen werden, in denen er in der konkreten Situation ebenfalls angesprochen ist. Die in dieser Arbeit vorgestellte ethische Ausweitung der Theorie der sozialen Rolle zeigt, dass Intra- und Extrarollenkonflikte mit der adaptierenden und/oder akkommodierenden Herstellung eines Überlegungsgleichgewichts gelöst werden.

Die Frage, wie sich die Verpflichtung, am Verantwortungsdialog überhaupt teilzunehmen rechtfertigen lässt, führt am Ende der Arbeit in Kapitel 8.3.3 zurück zu den in Kapitel 2 benannten Prämissen der Rationalität und Moralität. Die unhintergehbare Rechenschaftspflicht des Verantwortungsträgers ist letztendlich eine transzendentalpragmatische Transformation des Kantischen Faktums der Vernunft, welches durch die genannten Prämissen ausgedrückt wird.

Die Schritte und Möglichkeiten, nach denen die ethische Rechtfertigung in Anlehnung an das Rollenbild und in Anwendung kohärentistischer Rationalität im Verantwortungsdialog abläuft, werden in Kapitel 8.4. zusammengefasst.

## 2. Inhaltliche und methodische Festlegungen

In dieser Arbeit werden metaethische Probleme der Verantwortungsethik analysiert und ein Konzept der Rollenverantwortung als ein möglicher Lösungsweg konstruiert.

Die vorliegende Arbeit möchte ein Konzept der Rollenverantwortung entwickeln. Was ist in diesem Zusammenhang aber mit einem Konzept gemeint? Ich möchte drei Bedeutungen unterscheiden, die für die vorliegende Arbeit relevant sind.

Im lateinischen Wortsinn ist mit *conceptum* das Zusammenfassen gemeint (*con-capere*). Tatsächlich werde ich versuchen, mehrere Bestandteile ethischer Theorie zusammenzubringen: Aus der gegenwärtigen Verantwortungsdiskussion werden Anforderungen an die Verantwortungsethik benannt, die mit dem Angebot, das soziale Rollentheorie und kohärentistische Rationalität darstellen, zusammengebracht werden. Dabei wird auch auf die Dialogsituation in ihrer diskursethischen Bedeutung, die Hermeneutik des situativen Verstehens, Klugheit als Urteilskraft und die Aristotelische Handlungstheorie zurückgegriffen. All diese Aspekte werden in einem Konzept der Verantwortungsethik zusammengefasst.

Der englische Sprachgebrauch lässt für den Ausdruck *concept* auch die Bedeutung „Begriff“ zu. Auch in diesem Sinne will die vorliegende Arbeit ein Konzept sein, weil sie sich als Beitrag zur (Allgemeinen) Angewandten Ethik versteht. Der Anwendungsbezug legt nahe, dass vom gegebenen Problemfall ausgegangen wird. In der Hinwendung zum lebensweltlich Gegebenen ermöglicht eine bestimmte und bestimmende gedankliche Fassung die situative Handhabung der vorgefundenen Problematik. Die Situation muss *er-fasst* werden. Dementsprechend muss das Konzept der Rollenverantwortung ein Werkzeug darstellen, mit dem man einen Problemfall *be-greifen* kann. Insofern soll das hier vorgeschlagene Konzept an den Gegebenheiten der Lebenswelt ansetzen und eine situationssensible Methode vorstellen.

Der methodische Aspekt des Konzepts wird im deutschen Sprachgebrauch betont, wenn von einem Konzept erwartet wird, dass es die Rohfassung eines Plans darstellt. Dieser Plan soll - einem Rezept gleichend - eine Anleitung geben, wie man sich in einer Problemsituation zu verhalten hat, um diese zu lösen. Das Konzept der Rollenverantwortung soll also auch instruktiv sein, indem es den Weg zur Lösung eines ethischen Problems anzeigt.

Allen drei Bedeutungen des Konzepts soll entsprochen werden. Die hier vorgestellte Rollenverantwortung muss also die genannten Theorie-Bausteine in einen sinnvollen Zusammenhang bringen (lat. Sprachgebrauch), die Analyse eines vorliegenden Problemfalls ermöglichen (engl. Sprachgebrauch) und den Weg zu einer Problemlösung bzw. Antwort

weisen (dt. Sprachgebrauch). Wenn dies gelingt, ist das Konzept tatsächlich Zusammenfassung, Begriff und Plan.

Ein ethisches Konzept der Rollenverantwortung, vereint die Teilkonzepte „soziale Rolle“ und „moralische Verantwortung“. Vorab muss festgelegt werden, wie die Grundkategorien der moralischen Handlung und der Rolle in dieser Untersuchung zu verstehen sind:

Ich gehe davon aus, dass sich jeder Verantwortungsfall als ein Verhältnis zwischen Rollenträger und Bezugsperson verstehen lässt. Da soziale Rollen immer gesellschaftliche Praxis abbilden, wird mit dem Ansatz der Rollenverantwortung eine faktische Basis gewonnen, die man als gegebenen Ausgangspunkt des Verantwortungsdialogs nutzen kann. So soll es möglich sein, aus dem Verständnis der Rolle normative Kriterien zu explizieren, mit denen die Handlungsurteile des Verantwortlichen gerechtfertigt werden können. Wenn die Ableitung der normativen Überzeugungen situativ erfolgt, kann auf vorausgesetzte normative Standards, deren Akzeptanz sich als ein Problem in der modernen Verantwortungsethik herausgestellt hat, verzichtet werden. Einzige Ausnahme bilden die Prämissen der Moralität und Rationalität, ohne die jede ethische Überlegung sinnlos wäre. Das von mir vorgeschlagene Konzept der Rollenverantwortung versucht also mit wenigen Vorannahmen auszukommen und sich stattdessen als situative Explikation des Verantwortungsverhältnisses in der Anwendung zu entfalten.

Birnbacher zweifelt an diesem Ansatz. Er widerspricht der Auffassung, dass Verantwortung immer auch als Rollenverantwortung beschrieben werden kann, und lehnt die Ausrichtung auf die situative Anwendung, ohne die Voraussetzung vorgegebener normativer Standards ab.<sup>11</sup> In der Auseinandersetzung mit seiner Position wird die Bedeutung meiner inhaltlichen und methodischen Festlegungen geschärft. Im Kontrast zu Birnbachers Position soll meine Minimaldefinitionen von ‘Rolle’ und ‘moralischem Handeln’ Konturen gewinnen. Zunächst soll meine Kritik der Kritik Birnbachers als Legitimation ausreichen. Eine darüber hinausgehende Herleitung der nun folgenden Definitionen ist meines Erachtens möglich, sprengt aber den Rahmen dieser Untersuchung, die den Fokus stärker auf die Anwendung richtet. Die Minimaldefinitionen von Rolle und moralischem Handeln betrachte ich als Ausgangsbasis für die Konzeptualisierung der Rollenverantwortung, nicht als Gegenstand der Untersuchung selbst. Wenn das zu entwerfende Konzept in sich schlüssig und anwendbar ist,

---

<sup>11</sup> Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, in: Kurt Bayertz, Verantwortung: Prinzip oder Problem? Darmstadt 1995, S.143 – 183.

kann dies a posteriori als pragmatische Begründung der inhaltlichen und methodischen Festlegungen verstanden werden. Ansonsten bleibt der axiomatische Status der vorangestellten Prämissen bestehen und müsste in einer gesonderten Untersuchung in eine Begründung überführt werden. Es gilt zunächst, die Definitionen von Rolle und moralischem Handeln in der Auseinandersetzung mit den zentralen Äußerungen Birnbachers zur Rolle und zum Problemlösungspotenzial des Verantwortungsbegriffs zu schärfen.

Weder in der Methode der begrifflichen Explikation, noch in der inhaltlichen Bedeutung des Begriffs 'Rolle' sieht Birnbacher das Potenzial für ein erfolgreich anwendbares Konzept der Verantwortung.

Der Textpassage, die ich wiedergeben werde, geht eine Kritik der Verantwortungsethik als „Fernethik“ voraus. Birnbacher meint, Verantwortungsethik tendiere dazu, verantwortliche Subjekte, zu rechtfertigenden Objekten und normative Kriterien bis ins Ungewisse auszuweiten. Er möchte vermeiden, dass über die Fernwirkungen der zu rechtfertigenden Handlungen keine Gewissheit besteht und dass Verantwortungsträger benannt werden, die *„in keinem vernünftigen Sinn als handlungsfähig gelten können“* und denen zu Unrecht unterstellt wird, sie könnten *„die bedrohlichen Entwicklungen in wie immer indirekter Weise beeinflussen“*.<sup>12</sup> Diese Aspekte fasst er als eine erste negative Schlussfolgerung der Untersuchung zusammen. In einer zweiten Schlussfolgerung widerspricht er den Vorstellungen, dass sich aus dem Begriff der Verantwortung Anwendungskriterien entwickeln lassen und dass Verantwortung nur auf soziale Rollen bezogen ist.

Vor der Folie dieser Gegenposition möchte ich mein Verständnis der Rolle skizzieren. Deshalb gehe ich auf die hier zitierte zweite negative Schlussfolgerung Birnbachers im Folgenden genauer ein:

*„Eine zweite negative Schlussfolgerung lautet, dass Verantwortung nicht von sich aus rollengebunden (Hervorhebung DB) im Sinne des soziologischen Rollenbegriffs gelten kann. Der Begriff der Verantwortung ist kein Begriff, der sinnvoll nur im Rahmen von Rollenpflichten anwendbar ist, d.h. von Pflichten, die einem Subjekt aufgrund bestimmter sozialer Positionen zugeschrieben werden. Neben der Verantwortung des Vaters für seine Kinder, der Lehrerin für ihre Schüler, des Staatsmanns für das Wohl seiner Nation usw. lässt sich unbedenklich auch von einer rollenübergreifenden Verantwortung des Fremden für den Fremden, des Staatsmanns für die Völkergemeinschaft und des Menschen für die*

---

<sup>12</sup> Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, S.153f.

*Natur sprechen. Zwar schreibt, wer S eine bestimmte Verantwortung für O oder p zuschreibt, diesem in gewisser Weise eine 'Rolle' zu – nämlich die, für O bzw. die Realisierung von p verantwortlich zu sein. Aber dabei handelt es sich nicht notwendig um eine Rolle in dem spezifischen Sinn der soziologischen Rollentheorie, dem eines 'Bündels von Verhaltensnormen, die eine bestimmte Kategorie von Gesellschafts- bzw. Gruppenmitgliedern im Unterschied (Hervorhebung DB) zu anderen Kategorien zu erfüllen hat' (Popitz 1972;21). Weder ist eine rollenunabhängige Jedermanns-Verantwortung – etwa eine Samariter-Verantwortung zur Linderung von Not 'ohne Ansehen der Person' – von vornherein absurd, noch läßt sich die Reichweite der Ex-ante-Verantwortung auf innergesellschaftliche Beziehungen begrenzen. Eine 'totale Verantwortung' (Hans Jonas) ist keine *contradictio in adjecto*. Einem allmächtigen, allwissenden und allgütigen Gott müssten wir eine totale Verantwortung in der Tat nicht nur zuschreiben, sondern auch annehmen, dass er ihr in höchstmöglichem Maße gerecht wird (eine Konsequenz, die angesichts des Weltlaufs die Existenz eines solchen Gottes überwältigend unwahrscheinlich macht). Das heißt aber, dass sich die grundlegenden faktisch akzeptierten Anwendungskriterien des Begriffs der Verantwortung maßgeblich nicht durch begriffliche, sondern durch axiologische und normative Überlegungen legitimieren müssen.*"<sup>13</sup>

Birnbachers Kritik mag in sich plausibel sein, geht meiner Ansicht nach aber von einem verkürzten Rollenverständnis und einem zu starken Vertrauen in den normativen Konsens unter den im Verantwortungsfall Betroffenen aus.

Während Birnbacher in der ersten negativen Schlussfolgerung noch eine Überdehnung und unzulässige Ausweitung der Verantwortung in Hinblick auf die Handlung und den Handelnden beklagt, kritisiert er in der hier zitierten zweiten negativen Schlussfolgerung nun das Fehlen einer Ausdehnung der Verantwortung über die Rolle hinaus. Die geforderte Ausweitung der Verbindlichkeit der Verantwortung wird allerdings weniger argumentativ als eher appellativ eingeführt. Birnbachers Konkretisierungen beziehen sich auf Sonderfälle, die nicht auf eindeutige Verpflichtungen von Verantwortlichen hinweisen. Dies verdeutlichen die Hinweise auf den barmherzigen Samariter, der supererogatorisch handelt<sup>14</sup>, und Gott, der jenseits der ethischen Verbindlichkeiten unter Mitmenschen wirkt.

---

<sup>13</sup> Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, S.154f.

<sup>14</sup> In der Beispielerzählung des Barmherzigen Samariters (Lukas 10,25-37) vermeiden der Priester und der Levit den körperlichen Kontakt mit dem womöglich bereits toten Opfer eines Raubüberfalls, weil ihnen ein religiöses Gebot das Berühren fremder Toter verbietet. Beide halten sich also an eine religiöse Verbindlichkeit. Dem



Einige berechnigte Einwände Birnbachers verlieren ihre Relevanz, wenn man den Rollenbegriff weiter fasst. Zunächst möchte ich auf Birnbachers verkürztes Verständnis der Rolle eingehen, dem ich meine Minimaldefinition eines weiteren Rollenbegriffs entgegenstelle. Dabei vertrete ich die Überzeugung, dass sich die von Birnbacher angeführten Verantwortungsfälle, die scheinbar über Rollenverhältnisse hinausreichen, auch als Rollenverantwortung beschreiben lassen. Anschließend möchte ich die Explikation normativer Kriterien aus dem begrifflichen Verständnis von Verantwortungsfällen gegen Birnbachers Einwand verteidigen und zugleich näher skizzieren. Der bedeutende Vorteil einer situativen Explikation der normativen Kriterien liegt meiner Ansicht nach darin, dass die am Verantwortungsdialog Beteiligten sich eher auf situativ erkannte normative Ansprüche einigen können als auf allgemeingültig vorausgesetzte Werte, die nur akzeptiert werden, wenn vorab schon ein entsprechender Wertekonsens besteht. Was Birnbacher hier als Schwäche des Verantwortungsbegriffs ansieht, ist eine seiner Stärken.

## 2.1 Die Minimaldefinition der Rolle

Birnbacher übernimmt die Definition der sozialen Rolle von Popitz. Nach ihm sind Rollen Bündel *“von Verhaltensnormen (Hervorhebung HP), die eine bestimmte Kategorie von Gesellschafts- bzw. Gruppenmitgliedern im Unterschied (Hervorhebung HP) zu anderen Kategorien zu erfüllen hat”*<sup>15</sup>. Mit Popitz und Birnbacher teile ich die Auffassung, dass Rollen darin bestehen, dass Bezugsgruppen Erwartungen an den Inhaber der Rolle stellen. Die Rolle setzt sich aus den etablierten normativen Forderungen der verschiedenen Bezugsgruppen an den Träger der Rolle zusammen. Damit ist im Grunde schon die Minimaldefinition der ‘Rolle’ gegeben. Allerdings ist mein Verständnis der Rolle weniger eng und statisch als bei Popitz und

---

Samariter, der – im zeitgenössischen Verständnis der Juden - als Synkretist diesen normativen Ansprüchen nicht unterliegt, ist es möglich, die mit Körperkontakt verbundene Erstversorgung vorzunehmen (vgl. Luise Schottroff, *Die Gleichnisse Jesu*, Gütersloh 2005, S.173f.). Anschließend unterstützt der Samariter das Opfer weiterhin mit der Finanzierung des Genesungs-Aufenthalts bei einem Wirt. Da der Wirt diese Leistung als Akt der Nächstenliebe und Fürsorge eigentlich unentgeltlich erbringen müsste, kann man das Verhalten des Samariters als Nächstenliebe verstehen, die sich sogar bis in den Handlungsbereich erstreckt, in dem der Wirt zur Hilfe verpflichtet wäre. Der Samariter übernimmt die Verpflichtung eines Anderen, die über den Bereich hinausreicht, zu dem er selbst verpflichtet ist. Insofern ist die umfangreiche Hilfeleistung über die Erstversorgung hinaus scheinbar ein supererogatorisches Verhalten, das über moralisch Gefordertes hinausreicht. Sofern hier keine moralische Verpflichtung des Samariters vorliegt, kann man auch keine Verantwortung als moralische Verbindlichkeit des Samariters unterstellen.

<sup>15</sup> Heinrich Popitz, *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*, Tübingen 1975, S.21.

<sup>16</sup> So stellt Popitz seiner Definition der Rolle als Bündel von Verhaltensnormen folgenden einleitenden Satz voran: *“Zunächst vereinigt unsere Formulierung des Begriffs lediglich die beiden Komponenten der sozialen Normierung und der sozialen (positionellen) Differenzierung.”* Popitz, ebenda. Meiner Einschätzung nach ist die Komponente der sozialen Differenzierung nicht die Folge einer exklusiven Geltung der sozialen Normierung für die Gruppe der Rollenträger. Eine soziale Differenzierung ergibt sich vielmehr aus der Übertragung bzw. dem Zugestehen von Handlungsfreiheit im Aufgabenbereich der Rolle. Mit der zugesprochenen Handlungskompetenz ist eine gewisse Entscheidungs-Macht der Position verbunden, die der Rollenträger einnimmt. Anhand der durch die jeweiligen Kompetenzen spezifizierten Position kann die Rolle auch als sozialpositionelle Differenzierung gebraucht werden.

Birnbacher. Popitz sieht in der sozialen Rolle auch ein Mittel zur sozialen Differenzierung von Gruppen.<sup>16</sup> Bestimmte Normierungen gelten seiner Auffassung nach nur für bestimmte Rollen. An dieser Begrenzung stört sich Birnbacher und plädiert für eine umfassendere Verantwortung, die Normierungen fordert, die nicht auf bestimmte soziale Rollen begrenzt bleiben. In der argumentativen Stoßrichtung ist Birnbacher zuzustimmen. Meiner Einschätzung nach muss der Rollenbegriff aber weiter gefasst werden, als es die Definition von Popitz vorgibt. Wenn die normativen Erwartungen, die von den Bezugsgruppen an den Rollenträger gestellt werden, gar nicht exklusiv nur für den Rollenträger gelten, sondern gesamtgesellschaftlich Geltung beanspruchen, läuft Birnbachers Kritik ins Leere. Dass dies der Fall ist, möchte ich mit folgender Überlegung zeigen. Dabei beziehe ich mich auf Dahrendorfs Rollenbegriff.

Die Vorstellung eines definierten Katalogs normativer Verpflichtungen, der ausschließlich an einen begrenzten Personenkreis gerichtet ist, wird der gesellschaftlichen Komplexität der Rolle nicht gerecht. So weist Dahrendorf darauf hin, dass Erwartungen an eine Rolle nicht als ein Konsens über Normen zu verstehen sind, der erst von einer Bezugsgruppen hergestellt wird. Der Konsens über Normen ist vielmehr schon in der Bezugsgruppe gegeben. Die Normen gelten bereits für und in der Bezugsgruppe:

*„Die These, die hier vertreten werden soll, besagt, dass die Instanz, die Rollenerwartungen und Sanktionen bestimmt, sich in dem Ausschnitt der in Bezugsgruppen geltenden Normen und Sanktionen finden lässt, der sich auf durch diese Gruppen lokalisierte Positionen und Rollen bezieht.“<sup>16</sup>*

Entscheidend ist der in diesem Zitat enthaltene Gedanke, dass die geltenden Normen nicht exklusiv an den Rollenträger adressiert sind. Vielmehr impliziert Dahrendorfs Behauptung, dass die Rollenerwartungen bestimmende „Instanz (...) sich in dem Ausschnitt der (...) geltenden Normen (...) finden lässt“, die eben auch „in Bezugsgruppen geltend[...]“ ist. Das bedeutet aber, dass die Erwartungen an den Rollenträger keine rollenspezifische Normen sind, sondern lediglich positionsgebundene Interpretationen allgemeingesellschaftlich gültiger Normen darstellen, welche unter anderem auch für die Bezugsgruppen gelten. Ich möchte also zwischen den allgemeingesellschaftlichen Normen und den aus diesen interpretativ gewonnenen rollenspezifischen Erwartungen unterscheiden. Die Bezugsgruppen adressieren die normativen Forderungen als Erwartungen an den Rollenträger, sind aber nicht deren Urheber. Die entsprechenden Normen gelten bereits in den Bezugsgruppen, die dann normative Forderungen aus diesen Normen ableiten und diese als Erwartungen an die Rollenträger weiterleiten. Folglich gelten die gleichen Normen für alle Rollenträger und auch für alle

---

<sup>16</sup> Ralf Dahrendorf, Homo Sociologicus, S.53.

Bezugsgruppen einer Gesellschaft. Die Bezugsgruppen sind dann nicht die Quelle geltender Normen, sie interpretieren (auch für sie) geltende Normen als spezifizierte Erwartungen an die jeweiligen Rollenträger, die jeweils eine besondere Position einnehmen. Somit kann von einer exklusiven Geltung normativer Ansprüche nur für bestimmte Rollenträger keine Rede mehr sein. Dies war aber der Ausgangspunkt für Birnbachers Kritik an der Rollenverantwortung.

Wie ist nun der Sachverhalt zu verstehen, dass eine Rolle zwar durch spezifische Erwartungen der Bezugsgruppen definiert wird - diese Erwartungen sich aber auf Normen stützen, deren Geltung über die Grenzen der Rolle hinausreicht?

Das Verhältnis von Rollenträgern und Vertretern der Bezugsgruppen kann man sich als ein umfassendes und erweiterbares Netz vorstellen. In der Gesellschaft kann jede Person in jeweils unterschiedlicher Hinsicht sowohl als Rollenträger als auch als Mitglied einer Bezugsgruppe auftreten. Bezugsgruppen stellen ihrerseits auch eine soziale Kategorie dar. Diese lässt sich aus einer veränderten Perspektive auch als Rolle beschreiben. So sind beispielsweise Schüler Träger einer Rolle, weil sie in ihrer Position von Eltern und Lehrern als Bezugsgruppen mit Erwartungen konfrontiert werden. Andererseits sind die Schüler aber auch Mitglieder bzw. Vertreter einer Bezugsgruppe, die ihrerseits Erwartungen an die Rolle des Lehrers stellt. Als soziale Akteure sind wir je nach Perspektive in verschiedener Hinsicht immer Rollenträger und auch Mitglieder von Bezugsgruppen. So ist der *Homo Sociologicus* immer zugleich Absender und Adressat von Rollenerwartungen, die auf Normen zurückgehen, die nicht in seiner Verfügungsgewalt stehen und rollenunabhängig gelten, aber in Rollen erkannt werden. Somit ergibt sich ein Netz von Rollenerwartungen auf mehreren Ebenen.

An diesem weiteren Rollenbegriff möchte ich festhalten. Ich denke, dass damit ein wesentlicher Kritikpunkt Birnbachers an der Konzeption der Verantwortung als Rollenverantwortung wegfällt. Wenn man berücksichtigt, dass die Verhaltensnormen, die als Rollenerwartungen an den Rollenträger gestellt werden, auf Normen basieren, die auch die Bezugsgruppen charakterisieren, die diese Rollenerwartungen adressieren, dann ist der Unterschied in der normativen Verpflichtung zwischen den *“Kategorien von Gesellschafts- bzw. Gruppenmitgliedern”* aufgehoben. Es sind im Grunde die gleichen Normen, die die Bezugsgruppen prägen und die an den Rollenträger weitergeleitet werden. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Normen auf die Position des Rollenträgers zugeschnitten werden. Es liegt also eine situative Anpassung bzw. Interpretation gesellschaftlich etablierter Normen vor. Die Erwartungen basieren aber nicht auf Normen, die speziell und exklusiv für eine Rolle geschaffen werden. Vielmehr liegen die Normen bereits vor und gelten auch für die Mitglieder der jeweiligen Bezugsgruppe, die ja auch eine Position einnehmen und dementsprechend eine

Rolle ausfüllen. Verhaltensnormen sind dann in einer ausdifferenzierten Gesellschaft für alle Mitglieder gültig, werden aber je nach Position angewandt und interpretiert. Damit ist die Behauptung nicht zutreffend, dass es *“Verhaltensnormen, die eine bestimmte Kategorie von Gesellschafts- bzw.*

*Gruppenmitgliedern im Unterschied zu anderen Kategorien zu erfüllen hat”*, gibt, wie Birnbacher behauptet. Diese Kritik verliert ihre Grundlage, wenn man die Rollenerwartungen im größeren Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Normen sieht und zwischen Geltungsgrund und Erkenntnisgrund unterscheidet. Der Geltungsgrund der Normen wirkt allgemeingesellschaftlich, während der Erkenntnisgrund der Norm in der jeweiligen Rolle des situativ Erkennenden liegt. Diese Differenzierung kann auch als Unterschied zwischen abgeleiteten Erwartungen an den Rollenträger und ableitungsermöglichenden allgemeingesellschaftlichen Normen gezogen werden.

In dieser Arbeit möchte ich untersuchen, ob sich Verantwortung sinnvoll als Rollenverantwortung beschreiben lässt. Birnbachers Kritik an der sozialen Rolle als Kategorie der Verantwortung widerspricht diesem Ansatz in mehreren Aspekten. Neben dem oben zurückgewiesenen Vorwurf der exklusiven Geltung von Normen nur für Rollenträger, formuliert er einen zweiten Einwand. Seiner Meinung nach gibt es Verantwortungsfälle, die sich nicht als soziale Rollen verstehen lassen. Auf diesen Kritikpunkt möchte ich nun eingehen, indem ich zeige, dass innerhalb der soziologischen Rollentheorie durchaus Verantwortungsfälle abgebildet werden können, die die Grenzen einer bestimmten Rolle überschreiten.

Die soziale Rolle wurde bisher in Anlehnung an Popitz und Dahrendorf als zusammenhängendes Bündel von Erwartungen der Bezugsgruppen an den Rollenträger definiert. Sowohl die Erwartungen als auch die Umstände, unter denen der Rolleninhaber von seiner Position aus handeln kann, unterliegen einem stetigen Wandel. Es ist auch davon auszugehen, dass die Erwartungen der jeweiligen unterschiedlichen Bezugsgruppen nicht miteinander vereinbar sind. Dies erfordert vom Rolleninhaber eine situative Interpretation seiner Rolle. Indem er die verschiedenen etablierten Erwartungen bestmöglich ausbalanciert, gelingt es dem Rolleninhaber, das Rollenbild zu erfüllen. Dafür ist in jeder Entscheidung als Rollenträger eine Selbstvergewisserung bezüglich der normativen Ansprüche und der zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten nötig. Unter den Beteiligten kann es in vielfacher Hinsicht zu Dissonanzen über das Verständnis der Rolle kommen. Bei Intrarollenkonflikte bestehen konfligierende Erwartungen verschiedener Bezugsgruppen.

Derartige Konflikte können dazu führen, dass eine Bezugsgruppe ihre bislang etablierten Erwartungen überdenkt und schließlich korrigiert, so dass dies auf das Rollenbild rückwirkt. Zudem treten Interrollenkonflikte auf, wenn der Träger mehrerer Rollen (role-set) von den jeweiligen etablierten Erwartungen der Bezugsgruppen zu einander widersprechenden oder einander ausschließenden Handlungen aufgefordert wird. Auf solche Fälle konzentriert sich die Kritik Birnbachers, wenn er davon spricht, dass es auch Fälle einer „*rollenübergreifenden Verantwortung des Fremden für den Fremden, des Staatsmanns für die Völkergemeinschaft und des Menschen für die Natur*“ gibt. Erstaunlicher Weise formuliert Birnbacher diese Kritik an der Tragfähigkeit der Rollenverantwortung, indem er Rollen benennt. Alle drei Beispiele weisen auf den Rolleninhaber und die Bezugsgruppe hin, die - persönlich oder durch Stellvertreter – Erwartungen an den Rolleninhaber stellt. Birnbacher zeigt also nicht die Grenzen der Rollenverantwortung auf. Vielmehr nennt er weitere Rollenverantwortungen, so dass er (ohne es zu merken) Interrollenkonflikte skizziert. Die Interrollenkonflikte werden von der soziologischen Rollentheorie durchaus erfasst und auch gelöst. Dabei können zwei Strategien unterschieden werden:

Einerseits kann es eine übergeordnete Rolle geben, die einen Rahmen absteckt, in dem die untergeordneten Rollen ihren Platz finden. So kann ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner übergeordneten Rolle zugleich auch Kollege, Vorgesetzter, Geschäftspartner etc. sein. Den Rahmen der übergeordneten Rolle dürfen die Erwartungen der Bezugsgruppen untergeordneter Rollen nicht verletzen. Andernfalls würden sie ihren eigenen Status als Bezugsgruppe verlieren. Beispielsweise sind Erwartungen der Kollegen nicht berechtigt, wenn damit ein Verhalten gefordert wird, das den Rollenträger seinen Arbeitsplatz kosten wird. Der Verantwortungsträger kann die untergeordnete Rolle des Kollegen nicht einnehmen, wenn er nicht auch in der übergeordneten Rolle Arbeitnehmer ist.

Andererseits kann man auch ein Ausbalancieren mehrere Rollen verlangen. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass jedes Mitglied sozialer Gemeinschaften mehrere Rollen einnehmen und mehreren Bezugsgruppen angehören möchte, kann abgeleitet werden, dass die Lösung von Rollenkonflikten für jedes Gemeinschaftsmitglied ein Anliegen darstellt. Der eigene Status als Träger mehrerer Rollen und als Mitglied in mehreren Bezugsgruppen kann angesichts der Konfliktwahrscheinlichkeit nur bestehen bleiben, wenn der Fortbestand der Gemeinschaft als Netz aus sozialen Rollen durch das Lösen von Rollenkonflikten gesichert wird. Damit wird implizit die Relativierung der bezugsgruppenspezifischen Erwartungen an den Rolleninhaber gefordert.

Die Stabilität des Instituts der Rolle ist mit dem ausgleichenden Pluralismus der Rollen verbunden. Birnbachers Kritik, dass Verantwortung nicht auf Rollenverantwortung reduziert

werden kann, weil es rollenüberschreitende Verantwortungsfälle gibt, kann also entgegengehalten werden, dass die Rollentheorie durchaus die Lösung von Inter- und Intrarollenkonflikten abbilden kann.

Damit ist Birnbachers Einwand aber noch nicht gänzlich zurückgewiesen. Als schwierigeres Problem erweisen sich Verantwortungsfälle, die prima facie nicht als Verhältnis zwischen Bezugsgruppe und Rollenträger zu verstehen sind. Derartige Strukturen deutet Birnbacher an, wenn er von einer Rolle spricht, die nur darin besteht, eine Verantwortung zu haben<sup>17</sup>, und wenn er eine „*rollenunabhängige Jedermanns-Verantwortung*“ bzw. eine „*totale Verantwortung*“ für möglich hält. Diese drei Aspekte möchte ich an geeigneter Stelle wieder aufgreifen (Kap. 7 und Kap. 8.4). An dieser Stelle würde eine Entgegnung den Rahmen der beabsichtigten Minimaldefinition überschreiten.

Weil es mir in dieser Arbeit darum geht, eine Konzeption zu finden, in der der Begriff Verantwortung als handlungsleitende Orientierung gebraucht werden kann, steht für mich der Aspekt der Anwendung der sozialen Rolle im ethischen Diskurs im Vordergrund. Dadurch, dass wir uns in zwischenmenschlichen Kontexten immer in einem Rollenverhältnis wahrnehmen und der Begriff der sozialen Rolle immer auch bestehende normative Forderungen ausdrückt, scheint er mir als Kategorie für die Angewandte Ethik geeignet zu sein. Es sind also eher pragmatische Gründe, die für den Ansatz sprechen, Verantwortung als Rollenverantwortung zu konzipieren. Ich möchte keineswegs behaupten, dass der Mensch nichts anderes als ein rollenspielendes Wesen ist oder dass es Moral ausschließlich in Rollenverhältnissen gibt. Mir scheint der Zugang zur Verantwortung über den Begriff der Rollen deswegen geeignet zu sein, weil man sich über die jeweilige Rolle leichter verständigen kann als über prinzipielle Verantwortungspflichten, die unabhängig von handelnder Person und vorgefundener Situation gelten. In der Rolle erkennen wir normative Kriterien, die wir im ethischen Diskurs einzelner Fälle benötigen. Worin die Quellen der Normen bestehen, von denen die Erwartungen an die Rollenträger abgeleitet werden, soll hier zunächst nicht weiter erforscht werden. Für den Zweck dieser Untersuchung reicht es, dass in sozialen Rollen etablierte normative Kriterien verhältnismäßig leicht aufgedeckt werden können.

---

<sup>17</sup> „Zwar schreibt, wer *S* eine bestimmte Verantwortung für *O* oder *p* zuschreibt, diesem in gewisser Weise eine 'Rolle' zu – nämlich die, für *O* bzw. die Realisierung von *p* verantwortlich zu sein.“ Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, S.154.

## 2.2 Die Methode der begrifflichen Explikation

Birnbacher erweitert seine Kritik an der Rollenverantwortung mit dem Hinweis auf ein Legitimationsdefizit um einen dritten Aspekt. Aus dem faktisch verwendeten Begriff der Verantwortung lassen sich nach ihm keine legitimen Anwendungskriterien der Verantwortung gewinnen:

*“Das heißt aber, dass sich die grundlegenden faktisch akzeptierten Anwendungskriterien des Begriffs der Verantwortung maßgeblich nicht durch begriffliche, sondern durch axiologische und normative Überlegungen legitimieren müssen.”<sup>18</sup>*

Wer Verantwortung an etablierten Rollenvorstellungen festmachen möchte, verwechselt nach Birnbacher die scheinbare Logik des kontingenten Sprachgebrauchs, in dem wir uns über den Begriff der Verantwortung bzw. das Bild einer Rolle einig sind, mit der Geltung von Wertevorstellungen. Diese Einschätzung ist vor der Folie des engen Rollenbegriffs, dem Birnbacher anhängt, plausibel. Wenn man aber berücksichtigt, dass die Rolle durch zusammenhängende normativen Forderungen der Bezugsgruppen an den Rollenträger charakterisiert ist und dass diese Forderungen – im weiteren Rollenverständnis nach Dahrendorf – von allgemeingesellschaftlichen Normen abgeleitet sind, dann muss man feststellen, dass die von Birnbacher zusätzlich geforderten *„axiologischen und normativen Überlegungen“* bereits im faktisch etablierten Begriff der Verantwortung, der sich an der Rolle orientiert, erkennbar sind. Eine Legitimation der Erwartungen an den Rollenträger kann unmittelbar am Rollenverständnis ansetzen, welches den jeweiligen etablierten Verantwortungsbegriff prägt. Allgemeingesellschaftliche Normen, die diese Forderungen der Bezugsgruppen legitimieren, sind in den Überzeugungen der Bezugsgruppen anzutreffen. Insofern liegt das von Birnbacher monierte Legitimationsdefizit der Rollenverantwortung – zumindest vor der Folie des weiteren Rollenbegriffs - nicht vor.

Die Methode der begrifflichen Explikation stelle ich mir so vor, dass normative Forderungen an den Rollenträger, die in den Erwartungen der Bezugsgruppen implizit enthalten sind, aufgedeckt werden. Die faktisch vorhandenen normativen Forderungen sind keineswegs fraglos hinzunehmen. Vielmehr können sie überprüft werden, indem die Herleitung aus den allgemeingesellschaftlichen Normen, die ja auch von den Bezugsgruppen geteilt werden, nachvollzogen werden. Sollte es starke Gründe gegen die erhobenen normativen Forderungen an den Rollenträger geben, dann sind diese Erwartungen zu korrigieren. Wie oben festgestellt,

---

<sup>18</sup> Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, S.154f.

befinden sich die Erwartungen, die das Bild einer Rolle ausmachen in ständigem Wandel. Rollenbilder verändern sich, wenn sich normative Überzeugungen wandeln. Da die rollenspezifischen Erwartungen der Bezugsgruppen aus den allgemeingesellschaftlichen Normen abgeleitet sind, geht jede Veränderung der Erwartungen von den etablierten allgemeingesellschaftlichen normativen Überzeugungen aus. Diese sind die legitimierende Instanz für die rollenspezifischen Erwartungen. Der erste Schritt der Überprüfung von Rollenbildern geschieht durch die Methode der begrifflichen Explikation, welche die „*faktisch akzeptierten Anwendungskriterien*“<sup>19</sup> der Rollenverantwortung in den Erwartungen der Bezugsgruppen aufdeckt. Ein zweiter Schritt der Korrektur der Erwartungen kann gegebenenfalls anschließen.

Allerdings steht dieser zweite Schritt scheinbar im Gegensatz zu der eingangs gestellten Diagnose, dass die Komplexität moderner Handlungen unter anderem aus dem Fehlen fester normativer Orientierung resultiert. Die oben dargestellte Korrektur von Erwartungen an den Rollenträger durch den Rückgriff auf allgemeingesellschaftliche Normen steht dazu im Widerspruch. Die Ausgangslage des Verantwortungsdiskurses ist ja gerade (neben weiteren Unsicherheiten und Ungewissheiten) von einem Defizit an allgemeingültigen Normen gekennzeichnet. An dieser Stelle ist diesbezüglich nur darauf hinzuweisen, dass die korrigierende Bezugnahme auf allgemeingesellschaftliche Normen immer nur in Ausschnitten und unter begrenzter Bezugnahme erfolgen kann. Dieses Verfahren wird als topische Argumentation und kohärentistische Rationalität noch genauer vorgestellt (Kap.7). Hier soll der vorgreifende Hinweis genügen, dass diese Methode nicht auf die Kenntnis eines vollständigen Horizonts allgemeingültiger Normen angewiesen ist.

Zwar ist Birnbachers Kritik, dass „*sich die (...) Anwendungskriterien des Begriffs der Verantwortung maßgeblich nicht begrifflich (...) legitimieren lassen*“<sup>21</sup>, offensichtlich richtig. Aus dem Begriff alleine kann nicht legitimiert werden. Doch die Legitimation der Anwendungskriterien des Begriffs erfolgt dadurch, dass alle Beteiligten die Anwendungskriterien teilen können. Der Begriff wird durch die akzeptanzfähigen Urteile, die er hervorbringt, gerechtfertigt. Um diese Leistung zu erbringen, müssen die Anwendungskriterien sinnvoll expliziert werden. Zur Legitimation braucht es immer einen normativen Ausgangspunkt. Dieser liegt aber nicht wie Birnbacher annimmt, in „*axiologischen und normativen Überlegungen*“. Die Tatsache, dass wir in „*axiologischen und normativen*

---

<sup>19</sup> Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, S.154f.

<sup>21</sup> Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, S.154f.



Überlegungen“ keinen Konsens finden,<sup>20</sup> ist der Anlass für den Ruf nach Verantwortung. Der Konsens über die Anwendungskriterien ist Teil der Lösung, er kann also nicht im Problem schon vorausgesetzt werden. Die normative Basis für die Legitimation der Anwendungskriterien aus der Begrifflichkeit findet sich in dem Willen aller an Verantwortungsethik Interessierten, moralische Urteile zu finden. Wenn die Explikation des Begriffs Verantwortung dazu führt, dass Anwendungskriterien entwickelt werden, mit denen ein moralisches Urteil gefällt werden kann, dann sind die begrifflich gewonnenen Anwendungskriterien legitimiert. Mit meiner Arbeit möchte ich am Begriff der Rollenverantwortung ein Konzept vorschlagen, das diese Anforderung erfüllt.

### 2.3 Die Minimaldefinition des moralischen Handelns

Eine ethische Untersuchung kommt ohne die Bestimmung dessen, was eine moralische Handlung ist, nicht aus. Die vorliegende Arbeit basiert auf dem Verständnis, dass der moralische Wille der vernünftige Wille ist.<sup>21</sup> In der hier vertretenen Auffassung kann eine Handlung nur dann als moralisch gut bezeichnet werden, wenn sie gewählt wird, weil sie gemäß dem vernünftigen Urteils richtig ist. Die Moralität liegt also primär nicht in der Richtigkeit der Handlung, sondern in der Willensbestimmung des Handelnden, die richtige Handlung zu wählen. Moralität ist also die freie Ausrichtung auf das Richtige: „Das Richtige wird zum Sollen.“

Demnach muss Moralität als Prämisse vorausgesetzt werden.<sup>22</sup> Es gibt keinen Zwang und keine Überzeugung zur Moralität. Vielmehr besteht die Moralität darin, sein Handeln auf das Richtige auszurichten. Man kann einen unmoralischen Menschen, nicht moralisch machen, indem man ihn von der Richtigkeit der Moral überzeugt. Dies könnte nur glücken, wenn er bereits moralisch ist, d.h. sich nach dem richtet, was richtig ist. Dass er diese Haltung nicht teilt, macht ihn unmoralisch. Somit kann man niemanden zur Moralität bringen – man kann nur an seine Moralität appellieren. Dies erklärt den Status der Moralität als Prämisse.

Obwohl die Moralität nach der gegebenen Definition in der grundlegenden Willensbestimmung liegt, wird in dieser Arbeit - in einer zugegebenermaßen verkürzenden, aber dem üblichen

---

<sup>20</sup> Der fehlende Konsens ist ein Kennzeichen des komplexen Handelns in der Moderne. Normativer Pluralismus, Relativismus und die epistemische Ungewissheit über normative Standards in ungewissen Situationen sind Gründe für dessen symptomatische normative Orientierungslosigkeit.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. Christine Korsgaard, *Morality as Freedom*, in: Christine Korsgaard, *Creating Kingdom of Ends*, Cambridge 1996, S.159-187.

<sup>22</sup> Etwa als Syneidesis/ Synderesis oder Faktum der praktischen Vernunft. Vgl. Kapitel 8.3.3

Sprachgebrauch entsprechend Weise - doch von der moralischen Handlung die Rede sein. Im Folgenden wird die Handlung, die aus vernünftiger Überlegung als richtig beurteilt wird, als die moralisch gute Handlung bezeichnet.

Ob eine Handlung richtig ist oder nicht, hängt von den Gründen, die für sie sprechen, ab. Ich möchte mich an dieser Stelle noch nicht festlegen, welche Eigenschaften bzw. Merkmale die Gründe aufweisen müssen, um eine Handlung als richtige Handlung zu kennzeichnen. Es soll lediglich vorausgesetzt werden, dass die richtige Handlung die (stark) begründete Handlung ist.<sup>23</sup> Eine Handlung ist dann begründet, wenn in der Handlungssituation die stärkeren Gründe für sie und schwächere Gründe für andere Handlungen sprechen. Die Stärke eines Handlungsgrundes ist auf die Relation zu anderen Handlungsgründen in einer Handlungssituation bezogen. In einer rationalen Überlegung wird demnach festgestellt, wie stark die jeweiligen Gründe sind. Insofern verstehe ich Richtigkeit, (starke) Begründetheit und Rationalität in Bezug auf eine Handlung als bedeutungsgleich.

Die Moralität einer Handlung zeigt sich nach diesen Überlegungen in der Ausrichtung der Handlung auf die Rationalität der Handlung. Insofern sind Moralität und Rationalität also nicht koinzident, aber konvergent. Der Konvergenzpunkt liegt in der Entscheidung, in der eine Handlung (gemäß der Rationalität) als begründet und (gemäß der Moralität) als willensbestimmend ausgewiesen wird. Ob eine Handlung richtig ist, wird durch Abwägen der Gründe festgestellt. Anschließend zeigt sich die Moralität darin, dass die Handlung gewählt wird, die sich in der Abwägung als richtige Handlung auszeichnet. Beide Operationen, das rationale Abwägen und das moralische Festlegen auf die richtige Handlung, werden in der Entscheidung vollzogen. In der Entscheidung wird demnach die Handlungsalternative zum Vollzug bestimmt, für die die stärksten Gründe sprechen. Die Moralität zeigt sich dann darin, dass sich der Akteur in der Entscheidung auf den Vollzug der (stark) begründeten Handlung festlegt.

Entscheiden möchte ich für den Fortgang der Untersuchung als begründetes Entscheiden verstehen. Man könnte zwar prima facie annehmen, das begründetes Entscheiden nur die reflektierte Handlungswahl bezeichnet, während unbegründetes Entscheiden die unreflektierte Handlungswahl darstellt. Doch diese Unterscheidung ist nicht nötig, wie folgender Gedankengang zeigt:

---

<sup>23</sup> Ich möchte behaupten, dass die graduelle Stärke von Gründen eine anzunehmende Denknötwendigkeit ist, wenn wir davon ausgehen, dass wir in Entscheidungssituationen den Ansprüchen mehrerer Gründe ausgesetzt sind und moralisch handeln sollen. Wenn also die begründete Handlung A nicht vollzogen werden kann, wenn die Handlung B vollzogen wird, ist es eine moralische Forderung, Handlung B nur zu vollziehen, wenn stärkere Gründe für sie sprechen als die Gründe, die für A sprechen. Wenn wir also moralisch entscheiden können, muss es die graduelle Stärke von Gründen geben.

Wer zwischen Handlungsoptionen wählt, muss diese wertend betrachten. Dazu ist Reflexion und Bewertung erforderlich. Eine Handlungsoption wird vorgezogen, weil sie für den Handelnden wertvoller ist. Damit ist bereits eine Begründung für die Handlungswahl gegeben. Eine „unbegründete Handlungswahl“ ist dagegen keine Entscheidung, sondern muss als Zufall oder Kontingenz kausaler Einwirkungen auf den „Handelnden“ betrachtet werden. Unreflektierte und nicht-wertende Entscheidungen sind nicht möglich. Insofern mit der Wertung in der Entscheidung eine Handlung gewählt wird, liegt auch eine Begründung der Wahl vor. Ursula Wolf konnte zeigen, dass auch die Möglichkeit, gegen die eigene Bewertung der Handlungsoptionen zu entscheiden, ausgeschlossen ist.<sup>24</sup> Eine „Handlung“ gegen die Entscheidung kann nicht als Handlung beschrieben werden, weil ihr das Moment der Freiwilligkeit fehlt, so dass derartige Fälle als Automatismen oder Reflexe zu verstehen sind und eben keine Handlungen darstellen. Diese Argumente sprechen dafür, dass Entscheiden immer begründetes Entscheiden bzw. handlungsauslösendes Wählen gemäß des besseren Urteils ist.<sup>25</sup> In diesem Sinn soll der Begriff der Entscheidung im Folgenden verwendet werden. Weitergehend kann auch festgehalten werden, dass freies Handeln mit dem moralischen Handeln gleichzusetzen ist. Dies zeigt folgende schlussfolgernde Überlegung, die sich auf die oben eingeführten Definitionen bezieht:

Freies Handeln zeichnet sich dadurch aus, dass man sich zu der entsprechenden Handlung entscheidet.

In der Entscheidung wird immer die Handlung mit der stärksten Begründung gewählt.

Diese Handlung ist die richtige Handlung.

In der Festlegung auf die richtige Handlung zeigt sich die Moralität des Handelnden.

Folglich bedeutet frei zu handeln auch, moralisch zu handeln.

Mit diesen Bemerkungen ist nun das Verständnis des moralischen Handelns umrissen, das dieser Arbeit zugrunde gelegt wird. Die Prämisse der Moralität, die Prämisse der Rationalität und die Prämisse der Konvergenz von Moralität und Rationalität sollen als Präsuppositionen vorausgesetzt werden, um ein Konzept der Rollenverantwortung zu gewinnen. Ich hoffe darauf, dass sich die Plausibilität der Prämissen in den folgenden Ausführungen verfestigt. Eine

---

<sup>24</sup> „Man kann nicht gegen ein besseres Urteil handeln.“ Ursula Wolf, Zum Problem der Willensschwäche, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 39 1985, S. 27.

<sup>25</sup> „[W]enn ich etwas hier und jetzt tun kann oder auch nicht, und es nicht tue, dann folgt analytisch, dass ich es nicht im handlungsrelevanten Sinn will, d.h. es nicht wirklich für das in dieser Situation Beste halte.“ Ursula Wolf, Zum Problem der Willensschwäche, S.29.

dezidierte Begründung der Präsuppositionen stellt aber ein weiterführendes, umfangreiches Projekt dar, das über die Ausrichtung dieser Arbeit weit hinausgeht.

Bevor ich den Begriff „Verantwortung“ sprachlich untersuche, möchte ich darauf hinweisen, dass mit den jetzt festgelegten Minimaldefinitionen sich bereits eine Verbindung zwischen Rationalität und Rolle aufdrängt, auf die später zurückzugreifen sein wird:

In der zu entwickelnden Konzeption der Rollenverantwortung können die Gründe für eine Handlung in den berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen gefunden werden. Der Rollenträger entscheidet sich für eine Handlung, weil sie durch berechnete Erwartungen der Bezugsgruppen begründet wird. Die berechtigten Erwartungen der Rolle sind rationale Gründe für eine Handlung des Rollenträgers.

Damit lege ich mich epistemisch auf eine Möglichkeit fest. Gründe können sicherlich auch unabhängig von Rollen erkannt werden und sind in ihrer Geltung auch nicht auf Rollen beschränkt. Allerdings lassen sich Gründe für Handlungen in Rollenerwartungen leicht identifizieren und anschließend im Kontext des Rollenbildes kommunizieren. Rollenbilder sind wandel- und erweiterbar. Insofern können sie Gründe verschiedener Art abbilden. Der methodische Zugang, Gründe als Rollenerwartungen aufzufassen, ist in dieser Arbeit also pragmatisch-anwendungsorientiert motiviert.

### 3. Die Semantik des Begriffs „Verantwortung“

Im alltagssprachlichen Gebrauch und in der ethischen Theorie wird das Schlagwort *Verantwortung* häufig verwendet. Die Konjunktur des Begriffs und die Inflation seiner Verwendungsweisen lässt zwei Schlüsse zu. Einerseits scheint die Nachfrage nach dem Angebot zu steigen, das der Begriff Verantwortung zur Klärung und Lösung ethischer Probleme darstellt.<sup>26</sup> Andererseits führt die häufige Verwendung des Begriffs in unterschiedlichsten Kontexten dazu, dass er in seiner Bedeutung inhaltliche Schärfe verliert und in seiner Verwendung beliebig einsetzbar wird.<sup>27</sup>

Um die Problemlösungskompetenz der Verantwortung als ethisches Anwendungskonzept zu prüfen, ist zunächst eine terminologische Klärung nötig. Deshalb wende ich mich vorab der Begriffsklärung zu. In einem ersten Schritt soll eine Nominaldefinition erstellt werden, die sich an der Herkunft des Begriffs orientiert. Diese wird in einem zweiten Schritt durch eine Gebrauchsdefinition erweitert, die den Satzkontext, in dem die Verantwortungsterminologie gebraucht wird, einbezieht. Die dadurch gewonnene Definition resultiert aus Erkenntnissen zu Wortgeschichte und Wortgebrauch.

#### 3.1 Nominaldefinition: Etymologie und Wortbildung

*Verantworten* bedeutet zunächst ebenso wie die lateinische Form *respondere*, *responsum* und die angelsächsische Form *to response* „Antwort geben“. Die Bedeutungsmöglichkeiten des Verbs und des Substantivs untergliedern sich in der sprachgeschichtlichen Betrachtung in ein dialogisch-kommunikatives, ein juristisches und ein apologetisches Feld. Im Grimm'schen „Wörterbuch der deutschen Sprache“<sup>28</sup> werden bis in mittelhochdeutsche Zeit zurückgehende verbale Formulierungen dementsprechend in die Kategorien „beantworten“, „sich rechtfertigen überhaupt“ und „Rechtfertigen vor dem Gericht“ eingeteilt. *Verantworten* meint im ersten Fall das Antworten im Gespräch alltäglicher Lebenswirklichkeit, im zweiten Fall das Antworten in der besonderen Situation vor Gericht und im dritten Fall das Antworten im Sinne des Rechtfertigens. „Beantworten“ bezeichnet das Antworten auf eine Frage im Dialog und ist somit dem Feld der dialogisch-kommunikativen Verantwortung zuzuordnen. „Sich

---

<sup>26</sup> So sieht Heidbrink Verantwortung als „eine direkte Reaktion auf die Komplexitätssteigerung der modernen Welt“ Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.19.

<sup>27</sup> Kaufmann spricht von der „Zauberformel Verantwortung“ Franz Xaver Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung, S.9.

<sup>28</sup> Deutsches Wörterbuch, begründet von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 25, Leipzig 1971, Spalte 80ff.

rechtfertigen vor dem Gericht“ meint eine Tätigkeit im juristischen Umfeld, während „sich rechtfertigen überhaupt“ wiederum eine Apologie darstellt, die nicht eindeutig einer Situation zugeordnet werden kann.

In allen genannten Fällen lässt sich eine gemeinsame Grundbedeutung finden: Verantworten bzw. Verantwortung bezieht sich semantisch immer auf „das Geben einer Antwort“. Im dialogisch-kommunikativem und im juristischen Bereich wird die Antwort auf eine vorgängige, explizite Frage gegeben. Bei der Verantwortung als Apologie hingegen muss keine Frage gestellt sein, bevor die Antwort erfolgt. Allerdings kann man unterstellen, dass eine implizite vorgängige Frage vorliegt. Eine Rechtfertigung ist ja nur dann sinnvoll, wenn eine Handlung bezüglich ihrer Richtigkeit wenigstens hypothetisch in Frage gestellt wird.

Diese (implizite) Frage, die in allen Fällen der Verantwortung gestellt wird, stellt einen gemeinsamen Bezugspunkt dar. Hinsichtlich der zu analysierenden Grundbedeutung kann zunächst festgehalten werden, dass Verantwortung eine antwortende Reaktion auf eine Frage darstellt.

Nach dem Grimm'schen Wörterbuch wird das Verb *verantworten* in neuhochdeutscher Zeit im transitiven (*etwas verantworten*) und reflexiven Gebrauch (*sich verantworten*) dem Rechtsbereich zugeordnet.<sup>29</sup> Die dialogisch-kommunikative Bedeutung des transitiven Verbs ist in genanntem Werk mit zahlreichen Beispielen bis ins 18. Jahrhundert belegt, doch wird die gegenwartssprachliche Tendenz festgestellt, dass *etwas verantworten* in der dialogisch-kommunikativen Bedeutung durch *beantworten* ersetzt wird.<sup>30</sup> Dieser Befund wird durch die Darstellung im Duden gestützt: Die mittelhochdeutsche Ursprungsform *verantwürten* hatte zunächst die Bedeutung „verstärkt antworten“ und wurde erst später auf „vor Gericht antworten“ eingengt.<sup>31</sup> Die ursprünglich dialogisch-kommunikative Bedeutung scheint zurückgedrängt worden zu sein.

Zugleich ist aber eine gegenläufige Entwicklung festzustellen, die *Verantworten* aus dem Rechtsbereich in die apologetische Bedeutung transportiert: „*so heiszt verantworten zunächst vor gericht vertheidigen, dann überhaupt rechtfertigen, vertheidigen*“<sup>32</sup>. Wahrscheinlich hat *Verantworten* jetzt aber den aus dem Rechtsbereich stammenden Akzent „verstärkt antworten“

---

<sup>29</sup> Die intransitive Form wird in fast allen Fällen mit *für* oder *dafür* ergänzt. Da hiermit der Gegenstand, auf den sich das *Verantworten* bezieht, angegeben wird, gleicht sich die intransitive Form der transitiven an.

<sup>30</sup> Deutsches Wörterbuch, Band 25, Sp.80.

<sup>31</sup> Duden, Etymologie, Band 7: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim, Wiesbaden, Zürich 1989, S.777. Sombetzki interpretiert diese Verstärkung als „*eine spezifische Fokussierung dessen, was man tut, was mit einem bestimmten Zweck einhergeht.*“ Janina Sombetzki, Archiv für Begriffsgeschichte, Band 56, 2014, S.212

<sup>32</sup> Deutsches Wörterbuch, Band 25, Sp.80.

beibehalten. Darin scheint sich ja auch das Verantworten als Rechtfertigen vom Antworten zu unterscheiden. Die Verstärkung kann sich auf die Bedeutsamkeit der Antwort, aber auch auf ihre Vollständigkeit und ihren Umfang beziehen.

Auch durch die Angabe der möglichen präpositional eingeleiteten Erweiterungen ergibt sich keine ausschließliche Zuordnung zum Rechtsbereich. Die Erweiterung mit *vor* fügt eine Instanz, *bei* eine Bezugs- oder Werteordnung hinzu (z.B. „dann ihn hinter mir zu lassen. getraue ich bei meinem Regiment mich nicht zu verantworten“<sup>33</sup>). *Gegen* kann sich auch auf eine Instanz beziehen, meint aber doch eher ein Gegenüber im Gespräch und hat damit wieder dialogisch-kommunikative Bedeutung.

Das erst im 15.Jahrhundert belegte Substantiv *Verantwortung* wird als Gegenstands-, Tätigkeits- oder Zustandsbeschreibung verwendet.<sup>34</sup> Im ältesten Sprachgebrauch bezeichnet *Verantwortung* die Antwort als Gegenstand der dialogischen Kommunikation. Als Tätigkeitsbezeichnung ist *Verantwortung* mit Rechtfertigung wiederzugeben, wobei das Deutsche Wörterbuch die gerichtliche und die allgemeine Rechtfertigung unterscheidet. Schließlich kann *Verantwortung* einen „Zustand des Sich-Verantwortlich-Fühlens“ bedeuten (z.B. „auf jemandem lastet Verantwortung), womit die Möglichkeit und Bereitschaft zur Verantwortung als Tätigkeit gemeint ist. Die heute unübliche Gegenstandsbezeichnung ist ausschließlich der dialogisch-kommunikativen Bedeutung zuzuordnen, während Tätigkeits- und Zustandsbeschreibung auch rechtfertigende Bedeutung haben können.

Der rechtliche Bereich kann als eine Sonderform des apologetischen Bereichs aufgefasst werden, da hier die Rechtfertigung vor dem Gericht stattfindet. Im Grunde kann der rechtliche auch als gerichtlicher Bereich bezeichnet werden, da alle Verwendungsweisen dem judikativen Kontext entstammen. Die Anklage vor Gericht kann als Frage verstanden werden; der Prozess ist eine stark reglementierte Form des Gesprächs. Somit kann der rechtliche/gerichtliche Bereich auch als ein Spezialfall des dialogisch-kommunikativen Bereichs angesehen werden. Schließlich betrachtet auch Bayertz die dialogisch-kommunikative Dimension als die wesentliche Bedeutung, obwohl er die Befunde im Deutschen Wörterbuch dahingehend interpretiert, dass sich die rechtliche als ursprüngliche Bedeutung rekonstruieren lässt.<sup>35</sup> Die

---

<sup>33</sup> Deutsches Wörterbuch, Band 25, Sp.81.

<sup>34</sup> Deutsche Wörterbuch, Band 25, Sp.82.

<sup>35</sup> Kurt Bayertz, Verantwortung – Prinzip oder Problem, S.16; Ebenso: Johannes Schwartländer in: HWPh Art. Verantwortung, Sp.1579. Der Rechtsbereich umfasst für Schwartländer das staatliche Rechtsleben und die christliche Vorstellung des Jüngsten Gerichts.

Verantwortung vor dem Gericht betrachtet Bayertz dann aber auch nur als ein mögliches Paradigma der zugrundeliegenden dialogisch-kommunikativen Dimension. Insgesamt ist Verantwortung für ihn ein „Prozess der Kommunikation“:

„*Verantwortlich kann man nicht sein, sondern wird man (von anderen) gemacht. Dies geschieht dadurch, dass man angesprochen und zur Antwort aufgefordert wird.*“<sup>36</sup>

Im Folgenden soll nun kurz auf die Verb-, Substantiv- und Adjektivbildung eingegangen werden.

Das Verb *verantworten* wird durch die Präfigierung des Basisverbs *antworten* gebildet. Das Basisverb zeigt die ursprünglich dialogisch-kommunikative Bedeutung der Verantwortung an. Das Präfix *ver-* entstand aus einer Verschmelzung dreier gotischer Vorsilben, die jeweils unterschiedliche Bedeutung hatten. Die Bedeutungen „vor, vorbei“ (got. *faur*), „weg“ (got. *fra*) und „heraus, hindurch“ (got. *fair*) werden in der einheitlichen Vorsilbe *ver-* auf der Zeichenebene nicht mehr unterschieden.<sup>37</sup> Allerdings eröffnet sich durch die Verschmelzung eine Vielfalt der Bedeutungsmöglichkeiten.

Fleischer/Barzer nennen diesbezüglich die modale (fehlerhafte Durchführung, z.B. „verfahren“), die intensive (qualitative Steigerung, z.B. „versterben, vermelden“) und die perfektive Bedeutung, wobei sich letztere nochmals nach verbindenden (z.B. „verheiraten“), resultativen (z.B. „verbrauchen, verblühen“) und lokal-dynamischen Sinn (z.B. „verjagen“, „verreisen“) einteilen lässt.

Kühnhold kommt in der Untersuchung einer aussagekräftigen Anzahl von Stichwörtern zu einem ähnlichen Ergebnis wie Fleischer und Barzer. Sie stellt fest, dass die Vorsilbe *ver-* mit absteigender Häufigkeit als Signalisierung des Abschlusses einer Handlung (z.B. „verlassen“), des Herstellens eines Zustandes (z.B. „vergolden“), des verkehrten Durchführens einer Handlung (z.B. „verformen“), des Entfernens (z.B. „verreisen“), des Schließens (z.B. „vergraben“), der Intensivierung (z.B. „verkünden“), der Objektbezogenheit (z.B. „etwas verschweigen“), des Ersatzes (z.B. „vertreten“) und in seltenen Fällen auch als Signalisierung des erfolgreichen Abschlusses (z.B. „etwas verdienen“) verwendet wird.<sup>40</sup>

Versucht man nun die aus beiden Untersuchungen gewonnenen Bedeutungsmöglichkeiten des Präfix *ver-* auf die Wortbildung *ver-antworten* zu übertragen, dann muss man feststellen, dass nur folgende Bedeutungen sinnvoll sind:

---

<sup>36</sup> Kurt Bayertz, *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, S.16.

<sup>37</sup> Wolf Fleischer/ Irmhild Barzer: *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*, Tübingen 1995, S.325f.

<sup>40</sup> Ingeborg Kühnhold: *Präfixverben*, in: Ingeborg Kühnhold: *Deutsche Wortbildung. Das Verb*, Düsseldorf 1973, S.151ff.



Perfektiv-resultativ (Fleischer/Barzer)/ bzw. Abschluss einer Handlung (Kühnhold)	Das Antworten ist im <i>Verantworten</i> abgeschlossen und hat zur Beendigung des Fragens geführt
Intensiv (Fleischer/Barzer) bzw. Intensivierung (Kühnhold)	Das <i>Verantworten</i> stellt im Vergleich zum Antworten eine Steigerung in Dringlichkeit und Wichtigkeit dar.

Diese Einschätzung möchte ich noch näher erläutern:

Semantisch wird das Basisverb durch das Präfix *ver-* sowohl temporal als auch aktional modifiziert. Temporal wird eine Perfektierung angezeigt, das Geschehen ist also vollendet (vgl. „verspielen“, „verfahren“, „verkalkulieren“). Damit wird zugleich deutlich, dass es sich in den meisten Fällen um eine Zustandsprädikation handelt. Die genannten Tätigkeiten können erst im Nachhinein als „Verspielen“, „Verfahren“, „Verkalkulieren“ bezeichnet werden. Während der Tätigkeit wird man, um die Tätigkeit zu beschreiben, jeweils das Basisverb benutzen („spielen“, „fahren“, „kalkulieren“). Auf das Verb *verantworten* übertragen, bedeutet dieser Befund, dass, wer sich bzw. etwas *verantwortet*, mit dem Antworten zu einem Ende gekommen sein muss.

Auch aktional wird die Endgültigkeit ausgesagt. Das Präfix *ver-* signalisiert die vollständige Durchführung bzw. den Abschluss einer Handlung.<sup>41</sup> Im *Verantworten* muss das Antworten als Handlung vollständig erfüllt werden. Dieser Befund wird durch den Vergleich mit der Ableitung *beantworten* gestützt. Das ornative Präfix *be-* zeigt eine zusätzliche Beifügung an (vgl. *beschützen*, *beladen*, *bezahlen*, *betrügen*, *berauben*, *bestehlen*). Während die *be-*Präfigierung sich durch die Paraphrase ‘versehen mit’ umschreiben lässt, kann man die Funktion der Silbe *ver-* als ‘in einen endgültigen Zustand versetzen’ wiedergeben. Somit wird deutlich, dass mit dem Gebrauch des Verbs *verantworten* eher eine Tätigkeit, die zu einem Zustand führt, bezeichnet wird. Die Tätigkeit des Verantwortens würde sich demnach als auf den Zielzustand hin orientiertes Streben verstehen lassen. In der Tätigkeit des Verantwortens wird der Zustand des *Verantwortet-Seins* als Zielangabe antizipiert. Insofern lässt sich auch das oben angesprochene Gefühl, des *Sich-Verantworten-Müssens* als Antizipation des Resultats verstehen. *Etwas gegenwärtig zu verantworten* heißt also, ‘auf dem Wege sein, etwas verantwortet zu haben’. Die perfektive Bedeutungskomponente zeigt die aktionale Endgültigkeit der Handlung des *Verantwortens*: alle Phasen des Antwortens sind durchlaufen.

Inhaltlich wird die Endgültigkeit durch die qualitative Steigerung des Antwortens deutlich. Das *Verantworten* ist vollzogen, wenn auf alle Fragen geantwortet wurde, so dass keine Frage mehr offen ist. *Verantworten* ist also Antworten, das kein Weiterfragen mehr zulässt. Die Antworten

oder die Art zu antworten haben eine derartige Geltungskraft, dass kein Zweifel mehr bezüglich des Erfragten bestehen kann. So kommt das Antworten im *Verantworten* zu einem Ende.

Substantiv- und Adjektivbildung bringen für den Gang der Untersuchung kaum zusätzliche Erkenntnisse. Deshalb werden sie nur der Vollständigkeit halber kurz erwähnt:

Die Ableitung des Adjektivs *verantwortlich* ist eine passives Deadverbativa (*verantwortliches Tun*) mit der semantischen Betonung der Eignung. Diese Wortbildung ist auch mit dem Suffix *-bar* möglich (*verantwortlich-verantwortbar*<sup>38</sup>).

Die Transposition *Verantwortung* ist ein Verbalabstraktum, das sich auf die Prädikation bezieht. *Verantwortung* kann als nomen actionis oder als nomen qualitatis verstanden werden. Die Analyse zeigt, dass die Prädikation eigentlich einen Zustand nach einer Tätigkeit bezeichnet. Das Substantiv stellt die *qualitas* ins Zentrum, die wiederum Resultat einer *actio* ist.

Vor allem die Verbanalyse bringt einige Erkenntnisse für die Nominaldefinition: Den temporalen, aktionalen und modalen Befund möchte ich als semantisch ausgesagte Endgültigkeit der Verantwortung als Tätigkeit festhalten. Die Endgültigkeit umfasst Vollzogenheit (temporale Perfektierung), Vollständigkeit (aktionale Perfektierung) und Gültigkeit (modale Perfektierung). Durch die semantische Aussagekraft des Präfix *ver-* wird das eine Tätigkeit ausdrückende Basisverb *antworten* auf einen Zustand hin ausgerichtet.

Der Blick auf die Wortbildung und die Etymologie bringt zusammengefasst folgendes Ergebnis, das als vorläufige Grundbedeutung festgehalten werden kann:

Verantwortung ist Antworten auf eine implizite Frage, welche im Verantworten endgültig beantwortet wird.

---

<sup>38</sup> z.B.: Das Risiko ist nicht verantwortbar.

### 3.3 Gebrauchsdefinition: Syntagmen und Sätze

Die nun folgende Betrachtung der Satzstrukturen beschränkt sich auf Fälle der Verantwortungszuschreibung: Verantwortung wird mit einem Subjekt verbunden.

Alle alltagssprachlichen prädikativen Verwendungen lassen sich meiner Einschätzung nach folgenden Mustern zuordnen:

*‘Etwas verantworten’*

*‘Sich verantworten’*

*‘Verantwortlich gemacht werden’/ ‘Verantwortlich sein’*

*‘Verantwortung übernehmen’/ ‘Verantwortung wahrnehmen’*

*‘Verantwortung tragen’*

Die genannten Syntagmen sollen nun in ihrer alltagssprachlichen Bedeutung vorgestellt werden. Die syntaktisch unbedingt notwendigen Ergänzungen werden mittels Ersatz- und Weglassprobe ermittelt.

*‘Etwas verantworten’*

Der Beispielsatz ‘Der Angeklagte muss seine Tat verantworten’ ist eine häufig verwendete Satzstruktur. Die transitive Verwendung zeigt, dass das Objekt der Verantwortung im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Zwar ist auch beim Verb *antworten* eine Akkusativergänzung möglich, doch erscheint sie weniger notwendig als bei der Ableitung *verantworten*. Das Basisverb wird durch die Präfigierung auch syntaktisch verändert. Die Weglassprobe führt zu satzartigen Formulierungen, wie ‘Der Angeklagte verantwortet’, die aber als unvollständig empfunden werden. So lässt sich feststellen, dass das Verb *verantworten* ohne eine Akkusativergänzung nicht auskommt: Es wird immer *etwas* verantwortet. Die durch die Präfigierung bewirkte Transivierung macht eine Akkusativergänzung notwendig. Dafür fällt die beim Basisverb übliche Dativergänzung (‘jemandem antworten’) weg, womit die ursprüngliche dialogisch-kommunikative Bedeutung zunächst verdeckt wird. Erst durch die präpositionale Ergänzung mit *gegenüber/ vor* wird sie wieder - jetzt aber nur fakultativ - hergestellt.

Die obligatorische Akkusativergänzung gibt den Gegenstand der Verantwortung an. Hier wird vom Sprecher darauf abgestellt, dass über ein Objekt verfügt wird. Was mit dem Objekt geschieht, wie es realisiert oder behandelt wird, liegt in der Verfügungsgewalt des Verantwortungsträgers. Dieser muss sich bezüglich des Zustandes des Objekts rechtfertigen. Da das Objekt eine notwendige Komponente des richtigen Sprachgebrauchs ist, zeigt sich, dass das zu entwerfende Konzept der Verantwortung den Bezug auf den Gegenstand herstellen muss.

### *‘Sich verantworten’*

Der Mustersatz *‘Jemand verantwortet sich’* scheint vollständig zu sein und den gerade erwähnten obligatorischen Gegenstandsbezug zu enthalten. Dieser wird durch die reflexive Verwendungsweise, die das Subjekt zum Objekt der Verantwortung macht, hergestellt. Erweiterte Formulierungen, wie der Beispielsatz *‘Der Angeklagte verantwortet sich für die Straftat’*, zeigen aber, dass der reflexive Ausdruck des Subjekts als Objekt und der Gegenstandsbezug nicht ineinander fallen. Wenn das Reflexivpronomen „sich“ verwendet wird, wird das ursprüngliche Akkusativobjekt „seine Straftat“ zu einer Ergänzung mit „für“ umgeformt. Der reflexive Gebrauch ersetzt also nicht das Objekt, er stellt nicht den Gegenstandsbezug her. Demzufolge ist der Gegenstandsbezug nicht die Aussage-Funktion des reflexiven Syntagmas. Im Vergleich zur transitiven Verwendung zeigt sich, dass bei der Verwendung des Reflexivpronomens die Person als Verantwortungsträger betont wird. Der Schwerpunkt der Aussage bezieht sich also auf das Subjekt.

Die Weglassprobe, am obigen Beispielsatz vollzogen, führt zu folgender Veränderung: *‘Der Angeklagte verantwortet (für) den Diebstahl’*. Da diese Modifikation ohne Reflexivpronomen als vollständiger Satz empfunden wird, kann festgestellt werden, dass der reflexive Sprachgebrauch nicht zwingend ist. Die Akzentuierung des Subjekts ist eine optionale Verwendungsweise des Verantwortungsbegriffs. Allerdings ist die Einfügung des reflexiven Syntagmas immer möglich, ohne die Bedeutung des ursprünglichen Satzes zu verändern. Die Ergänzung durch das reflexive Syntagma besteht darin, dass die Person des Verantwortungsträgers in den Mittelpunkt der Aussage gerückt wird.

### *‘Verantwortlich gemacht werden’/ ‘Verantwortlich sein’*

Die Passivkonstruktion *‘Jemand wird verantwortlich gemacht’* ist syntaktisch vollständig, kann aber durch die Angabe des Agens erweitert werden: *‘Jemand wird von jemandem verantwortlich gemacht’*. Durch die Passivform wird ausgedrückt, dass mit dem Verantwortungsträger etwas geschieht. Besonders deutlich wird dies durch die Angabe des Agens. Der Verantwortungsträger ist hinsichtlich des *Verantwortlichseins* vom Dialogpartner abhängig. Die Angabe des zur Antwort zwingenden Akteurs ist in der Passivkonstruktion syntaktisch nicht nötig. Ohne Angabe des Agens ist die Passivkonstruktion scheinbar gleichbedeutend mit der Aktivform *‘verantwortlich sein’*.

Man wird nur denjenigen zur Rechenschaft ziehen, den man für verantwortlich hält. *Verantwortlich-Sein* (ohne Agens) bedeutet dann, generell Rechenschaft zu schulden, während *Verantwortlich-Machen* (mit Agens) das konkrete Einfordern dieser Rechenschaft meint.

Wenn das *Verantwortlichsein* dem *Verantwortlich-Machen* vorgeordnet ist, dann muss aber geklärt werden, wie es zum *Verantwortlich-Sein* kommen kann, ohne auf das *Verantwortlich-Machen* zurückzugreifen. Hier zeigt sich, dass eine dreistufige Folge angenommen werden muss: Zunächst nimmt ein Verantwortungsträger den Zustand der Verantwortlichkeit an, dann befindet er sich während seiner Handlungen generell in der Verantwortung und schließlich kann dieser Zustand in singulären Situationen konkretisiert werden, wenn er *verantwortlich gemacht* wird.

Für das Syntagma der Passivkonstruktion kann festgehalten werden, dass sein Gebrauch dann naheliegend ist, wenn der Sprecher auf den Zwang zur Verantwortung, bzw. die Verpflichtung des Verantwortungsträgers hinweisen möchte. Das Syntagma in der Aktivform ist dann angebracht, wenn die generelle Verantwortlichkeit des Verantwortungsträgers (ohne konkrete Aufforderung zur Verantwortung) betont werden soll.

*„Verantwortung übernehmen“/ „Verantwortung wahrnehmen“*

Insofern Verantwortung ursprünglich einen Zustand endgültiger Beantwortung von Fragen bedeutet, sind auch die Formulierungen *„Verantwortung übernehmen“* und *„Verantwortung wahrnehmen“* erklärungsbedürftig. Verantwortung ist im Sinne der Nominaldefinition ein Zustand, der sich nach dem Antworten auf Fragen einstellt. Solch ein Zustand kann nur hergestellt, er kann nicht übernommen oder eingenommen werden. So meint *„Verantwortung über- oder wahrnehmen“* die Bereitschaft, die zum Zustand der Verantwortung führende Tätigkeit des Antwortens durchzuführen.

Gewöhnlich schließen sich an das Syntagma *„Verantwortung übernehmen“* die Erweiterungen *für etwas* oder *von jemandem* an. Diese Ergänzungen bestimmen das Handlungsfeld näher, in dem die Verantwortung wirksam wird. Im Falle der Erweiterung *von jemandem* handelt es sich um das Delegieren einer Aufgabe, während die Erweiterung *für etwas* darauf hinweist, dass es Gegebenheiten gibt, die eine Aufgabe bedeuten. Demnach ist die Erweiterung *von jemandem* an das Syntagma *„Verantwortung übernehmen“* gebunden, während *„Verantwortung wahrnehmen“* mit *für etwas* erweitert werden kann.

### *‘Verantwortung tragen’*

Im Gegensatz zum Syntagma *‘verantwortlich gemacht werden’* wird das Tragen der Verantwortung im Aktiv ausgedrückt. Die Last der Verantwortung zu tragen, ist eine Leistung, die der Verantwortungsträger vollbringt. Das Wahrnehmen der Last ist eine subjektive Empfindung, die weniger vom Kommunikationspartner und vom Gegenstand der Verantwortung als vom Verantwortungsträger selbst abhängig ist. Die Last besteht ja darin, die Verpflichtung auszuhalten, sich gegebenenfalls zu rechtfertigen. Je nachdem, wie der Verantwortungsträger seine Möglichkeiten einschätzt, überzeugende Antworten im Verantwortungsdialog zu geben, wird die Last als leicht oder schwer empfunden. Wer allerdings überhaupt keine Last empfindet, trägt auch keine Verantwortung, d.h. handelt nicht verantwortungsbewusst. Die Verpflichtung, sich gegebenenfalls zu rechtfertigen, ist eine Aufforderung und ein Anspruch an den Verantwortungsträger. Wer mindestens diesen fundamentalen Anspruch nicht empfindet, trägt auch keine Verantwortung im angesprochenen Sinn.

*‘Verantwortung tragen’* bezieht sich auf den Verantwortungsträger hinsichtlich seiner Verpflichtung. Dementsprechend ist das Syntagma mit einer Nominativergänzung, die den Träger der Verantwortung benennt, syntaktisch vollständig. Semantisch liegt die Betonung auf dem Aspekt der Verpflichtung, die der Verantwortungsträger empfindet.

### 3.3 Zusammenfassung

Die Untersuchung der grundlegenden Syntagmen zeigt, dass verschiedene Aspekte der Verantwortung je nach sprachlichem Ausdruck betont werden können:

- der Gegenstand der Verantwortung (etwas verantworten)
- der Verantwortungsträger (sich verantworten)
- die generelle Handlungsverpflichtung (verantwortlich gemacht werden/  
verantwortlich sein)
- die Verpflichtung des Verantwortungsträgers zur Antwort (Verantwortung übernehmen bzw. wahrnehmen/ Verantwortung tragen)

Diese aus der Analyse des Normalsprachgebrauchs gewonnenen Erkenntnisse gilt es nun, in der folgenden Untersuchung zu berücksichtigen. Das zu entwerfende Konzept sollte alle Aspekte abbilden können, sofern diese auch ethisch relevant werden. Die Informationen, die eine gelingende Rechtfertigung ermöglichen, sollten im Verantwortungsbegriff enthalten sein. Dafür eignen sich die Relationen des Verantwortungsbegriffs, die nun konzipiert werden sollen.

## 4. Verantwortung als Relationsbegriff

### 4.1 Vorbemerkungen

Die aus der Nominaldefinition und der Syntagmenanalyse gewonnenen Grundbedeutungen des Verantwortungsbegriffs sollen nun im Relationsbegriff in eine Struktur gebracht werden, die im Kontext ethischer Probleme eine gelingende Rechtfertigung ermöglicht. Eine geeignete Kombination der syntagmatischen Erweiterungen soll den Rechtfertigungsdialog anleiten. Der jeweilige vorliegende Verantwortungsfall wird in den Aussage-Aspekten der Syntagmen abgebildet. Mit den Informationen zu Gegenstand, Träger, Handlungs- und Antwortverpflichtung wird umrissen, welche Inhalte der sprachliche Ausdruck ‚Verantwortung‘ in Beziehung setzen kann. Im Relationsbegriff sollen diese Informationen funktional verbunden werden, so dass aus dem Relationsbegriff heraus eine Rechtfertigung gewonnen werden kann.

Der Ansatz, Verantwortung als Relationsbegriff zu verstehen, wird in der jüngeren an Jonas anschließenden Theorie der Verantwortung verfolgt. Vor ihm sehen Alfred Schütz<sup>39</sup> und Georg Picht<sup>40</sup> den Begriff zwar schon von Bezugs- oder Verweisungsgrößen begleitet. Doch meinen sie damit nicht, dass der ethisch sinnvolle Gebrauch des Begriffs, gewisse syntaktische Ergänzungen fordert. Demzufolge sprechen sie auch noch nicht vom Relationsbegriff. Erst Bochenski erkennt die konstitutive Bedeutung der Relationen.<sup>41</sup> Er geht von zwei Relationen, dem Träger und dem Gegenstand, aus. Die folgenden Autoren erachten meist drei Relationen für notwendig.<sup>42</sup> In der Regel sind dies der ‚Träger‘, der ‚Gegenstand‘ und die ‚Instanz‘ der Verantwortung: *Jemand* ist *für* etwas *vor* einer Instanz verantwortlich. Demzufolge wird der dreistelligen Verantwortungsbegriff auch als der klassische Verantwortungsbegriff betrachtet.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Alfred Schütz, Einige Äquivokationen im Begriff der Verantwortlichkeit, Den Haag 1971, S.256.

<sup>40</sup> Georg Picht, Wahrheit, Vernunft, Verantwortung, Stuttgart 1969, S.318ff.

<sup>41</sup> Joseph M. Bochenski, Über den Sinn des Lebens und die Philosophie, Freiburg i.Br. 1987, S.142.

<sup>42</sup> Vgl. Matthias Rath, Intuition und Modell, Frankfurt 1987, S.64; Manfred Riedl, Freiheit und Verantwortung. Zwei Grundbegriffe kommunikativer Ethik, Frankfurt/M. 1988, S.117; Walther Ch. Zimmerli, Wandelt sich die Verantwortung mit dem technischen Wandel?, Stuttgart 1987, S.102.

<sup>43</sup> Vgl. Micha H. Werner, Dimensionen der Verantwortung: Ein Werkstattbericht zur Zukunftsethik von Hans Jonas, München 1994, S.305.

In jüngeren Arbeiten wird die Zahl der Relationen erweitert. Während Ropohl<sup>44</sup> von sieben Relationen ausgeht, hält Lenk<sup>49</sup> sechs und Höffe<sup>46</sup> vier für notwendig.

Gemeinsam ist allen Ansätzen eine eher intuitive Bestimmung der konstitutiven Relationen. Die wenigen Bemerkungen zur Methodik der Relationsbestimmung lassen auf eine implizite Begriffslogik im Sprachgebrauch schließen. In dieser Arbeit soll versucht werden, die in der normalsprachlichen Begrifflichkeit angelegten Möglichkeiten mit den Anforderungen an ein Modell des Rechtfertigens in der Ethik in Einklang zu bringen. Deshalb ist im Anschluss an die semantische und syntaktische Analyse auch die Beschäftigung mit den methodischen Anforderungen an ein Modell der ethischen Rechtfertigung nötig (Kapitel 7). Ob der hier erarbeitete Relationsbegriff dann auch in der Lage ist, eine Rechtfertigung von Handlungsurteilen anzuleiten, zeigt sich erst nach der Untersuchung und konzeptionellen Aufbereitung der Anforderung an eine gelingende Rechtfertigung.

Der anwendungsorientierte Ansatz des hier zu erarbeitenden Konzepts wird besonders im Kontrast zu dem Entwurf von Ropohl deutlich. Ihm geht es darum, alle denkmöglichen Fälle von Verantwortung systematisch zu fassen. Sein Matrix-Modell<sup>47</sup> soll möglichst vollständig sein und alle empirisch-möglichen Verantwortungsfälle beinhalten. Folglich entsteht eine vollständige Übersicht über mögliche Verantwortungsfälle. Diese umfangreiche Sammlung hat aber nur beschreibende Funktion. Das Matrix-Modell eignet sich nicht für ein anwendungsorientiertes Konzept, das auf das Ergebnis einer Rechtfertigung von Handlungsurteilen abzielt. Mit der inhaltlichen Bestimmung der Relationen ist für die Praxis der angewandten Ethik ja erst die Vorarbeit geleistet. Ein Ergebnis wird durch die funktionalen Überlegungen zur Rechtfertigung gewonnen, die im Rahmen der Begriffsstruktur möglich sind. Ich bin überzeugt, dass der Verantwortungsdiallog von einer einfachen Begriffsstruktur profitiert. Von einem Relationsbegriff, der mit möglichst wenig Relationen auskommt, verspreche ich mir gedankliche Transparenz und inhaltliche Stringenz, was sich sicherlich auch

---

<sup>44</sup> „Damit ergibt sich eine siebenstellige Relation, die in einer ‚7W‘-Frage ausgedrückt werden kann: (A) WER verantwortet (B) WAS, (C) WOFÜR, (D) WESWEGEN, (E) WOVOR, (F) WANN und (G) WIE [Hervorhebungen von Ropohl] ?“ Günter Ropohl, *Ethik und Technikbewertung*, Frankfurt am Main 1996, S.74.

<sup>49</sup> „Jemand ist gegenüber jemandem für etwas vor einer Instanz, in bezug auf ein Kriterium im Rahmen eines entsprechenden Handlungsbereiches verantwortlich [kursiv von Lenk].“ Hans Lenk, *Konkrete Humanität*, Frankfurt am Main 1998, S.273; vgl. auch ders., *Einführung in die angewandte Ethik. Verantwortung und Gewissen*, Stuttgart 1997, S. 90.

<sup>45</sup> hielt Lenk noch fünf Relationen für notwendig: „Man verantwortet sich gegenüber jemandem für etwas vor einer Instanz in bezug auf Standards und in bezug auf ein Normensystem.“ Ders., *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, Frankfurt am Main 1992, S.26.

<sup>46</sup> „Wer trägt die Verantwortung wofür und vor wem gemäß welcher Kriterien [kursiv von Höffe]?“ Otfried Höffe, *Moral als Preis der Moderne*, Frankfurt am Main 1993, S.23.

<sup>47</sup> Günter Ropohl, *Ethik und Technikbewertung*, Stuttgart 1996, S.75.



positiv auf die Konsenswahrscheinlichkeit im Verantwortungsdialog auswirkt. Dementsprechend möchte ich versuchen, die Relationsbestimmung möglichst einfach, d.h. voraussetzungsschwach, zu halten. Aus dieser Absicht ergeben sich drei Kriterien für die Bestimmung der Relationen:

- Die inhaltliche Bestimmung der Relationen darf im konkreten Fall nicht problematisch sein, sie muss unter den am Verantwortungsdialog Teilnehmenden in hohem Grad akzeptanzfähig sein. (K1)

Aufgabe des Konzepts ist es, die Rechtfertigung in konkreten Problemfällen zu ermöglichen. Wenn das Konzept angewandt wird, sollte es keine methodischen Diskussionen geben. Vielmehr soll der zu konzipierende Begriff der Rollenverantwortung eine Rechtfertigungs-Diskussion über Handlungsurteile ermöglichen. Im Anwendungsfall soll die Diskussion am Begriff geführt werden, eine Diskussion über den Begriff soll vermieden werden. Deshalb ist die Akzeptanz der Relationen, die den Begriff strukturieren, nötig. Der Rechtfertigungsdialog soll zwar offen sein, die situativen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen. Es sollte aber vermieden werden, dass über die Frage, welche Relationen situativ zu berücksichtigen sind, verhandelt werden muss. Wenn der Fall eintritt, dass ein Teilnehmer am Verantwortungsdialog gewisse Ansprüche nicht akzeptiert, sollte der Konsens nicht durch die Erweiterung des Verantwortungsbegriffs um zusätzliche Relationen gewonnen werden. In solchen Konfliktfällen kann der Verantwortungsdialog in einen weiteren Verantwortungsdialog, mit gleicher Relationsstruktur, überführt werden. Diese Lösungsmöglichkeit wird bei der inhaltlichen Bestimmung der Relationen vorgestellt (Kapitel 8).

- Aus der Verbindung einer geringen Anzahl von Bezugsgrößen im Verantwortungsbegriff muss die Lösung der ethischen Problematik hervorgehen. (K2)

Dies ist eine Forderung der begrifflichen Ökonomie, die Transparenz und Effektivität in der Anwendung des Verantwortungsbegriffes ermöglicht. Die Zahl der notwendigen Relationen soll so gering wie möglich gehalten werden. Es geht nicht darum, eine vollständige deskriptive Beschreibung aller denkbaren Fälle zu entwickeln, sondern nur die für eine Problemlösung nötigen Bezugsgrößen bereitzustellen. Das Konzept sollte von allen zusätzlich möglichen, aber zur Problemlösung nicht notwendigen Ergänzungen frei sein.

- Trotzdem soll die Zahl der Relationen ausreichen, um alle denkbaren Fälle erfolgreich zu bearbeiten. (K3)

Ein Interpretationsschema bewährt sich, wenn es auf alle Situationen sinnvoll angewandt werden kann und zu einer Interpretation führt, die die Beteiligten teilen können.

#### 4.2 Die Bestimmung der Relata

Als Ausgangspunkt für die Festlegung der Relationen bietet sich die ausführliche Übersicht von Ropohl an. In systematisch-deskriptiver Absicht hat er alle denkbaren Relationen aufgelistet. Er bestimmt die Relationen durch die sog. 7-W-Frage: Wer, Was, Wofür, Weswegen, Wovor, Wann, Wie?<sup>48</sup> Gemäß der Forderung nach begrifflicher Ökonomie (K2) soll geprüft werden, ob die hohe Anzahl an Relationen tatsächlich nötig ist.

Die temporale (Wann) und die modale Ergänzung (Wie) können hier noch nicht überprüft werden, da sie Umstände darstellen, die sich erst einordnen lassen, wenn das ethische Rechtfertigen konzipiert wurde. Vorausblickend kann ich vorwegnehmen, dass die von Ropohl angesprochenen Differenzierungen nach Zeitpunkt (prospektive und retrospektive Rechtfertigung) und nach Modalität (aktive und passive Verantwortung, d.i. persönliche und stellvertretende Rechtfertigung) in der Rechtfertigung keine methodischen und inhaltlichen Konsequenzen haben (Kapitel 7).

Einige von Ropohl vorgeschlagenen Relationen sollten nicht übernommen werden, da sie der geforderten Akzeptanzfähigkeit (K1) widersprechen. Dies betrifft die Angaben zu Handlungsfolgen (Wofür) und zu normativen Standards (Wovor, Weswegen).

Es gibt keine feste Vorgabe, inwieweit die Wirkungen einer Handlung noch als Folgen bezeichnet werden dürfen und zu berücksichtigen sind. Je nach Betrachtungsweise kann der Bereich der Folgen weit, eng, oberflächlich oder detailliert gefasst werden. Alle Betrachtungsweisen sind zulässig, da es keine exklusiv richtige Perspektive auf das Geschehen gibt, das als Handlung interpretiert wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Antwortender und Fragender in der Rechtfertigung unterschiedliche Auffassungen darüber haben, was noch als Folge einer Handlung angesehen werden kann. Insofern aber keine gültige Interpretation gegeben ist, muss die Wofür-Relation, die eine akzeptanzfähige Festlegung der

---

<sup>48</sup> Günter Ropohl, Ethik und Technikbewertung, Frankfurt/M. 1996, S.75.

Handlungsfolgen vorsieht, als problematisch betrachtet werden. Nach dem Kriterium K1 darf sie nicht in den Relationsbegriff übernommen werden.

Dies trifft auch auf die Relationen der normativen Instanzen und Standards zu, die Ropohl mit den Fragen „Wovor?“ und „Weswegen?“ beschreibt. Moralische Regeln, kulturelle und gesellschaftliche Werte, staatliche Gesetze, Ansprüche des Gewissens, Urteile anderer und das Gericht müssen zunächst einmal anerkannt werden. Normative Relationen sind erst eindeutig zu benennen, wenn sie akzeptiert werden. Wie eingangs bemerkt (Kapitel 1) ist der Verlust der normativen Gewissheit ein Kennzeichen modernen Handelns. Der Ruf nach Verantwortung ist wesentlich auch eine Folge der normativen Verunsicherung. Da es keine allgemeine Akzeptanz normativer Standards und Instanzen zu geben scheint, wird an die Verantwortung der Akteure selbst appelliert. Es wäre nun gerade eine Verkehrung der Problemlage, wenn man den Verantwortungsbegriff so konzipiert, dass normative Relationen gegeben sein müssen, um den Begriff sinnvoll zu gebrauchen bzw. anzuwenden. Normative Standards können nicht als akzeptiert vorausgesetzt werden, sie müssen im Verantwortungsdialog erkannt werden. Bereits bei der Minimaldefinition der Rolle habe ich darauf hingewiesen, dass normative Standards, d.h. Erwartungen der Bezugsgruppen, erkannt und an allgemeingesellschaftlichen Normen, d.h. Normen die innerhalb der Bezugsgruppe gelten, überprüft werden. Der normative Maßstab wird innerhalb des Verantwortungsbegriffs also nicht generiert oder konstruiert. Vielmehr geht es darum, den normativen Maßstab im konkreten Anwendungsfall zu erkennen. Die Kenntnis der Regel darf nicht schon vorausgesetzt werden, wenn der Verantwortungsbegriff bestimmt wird. Erst in der Anwendung des bereits bestimmten Verantwortungsbegriffs zeigt sich die Regel, nach der der konkrete Fall zu lösen ist. Die Regel muss natürlich als allgemeingültig verstanden werden. Dieser Allgemeingültigkeit sind sich die Akteure aber nicht a priori bewusst. Erst, wenn sie sich in einem konkreten Anwendungsfall mittels des Verantwortungsbegriffs ihrer Verpflichtungen vergewissern, erkennen sie die Regel in ihrer situativen Erscheinung. Ausgehend von der Diagnose, dass modernes Handeln unter der Bedingung der normativen Ungewissheit steht (Kapitel 1), und der Hoffnung, dass Verantwortungsethik dieses Defizit beheben kann, sollte sich die Regel am Fall zeigen (Kapitel 7). Auf eine akzeptanzfähige Bestimmung des normativen Maßstabs als eine Relation des Verantwortungsbegriffs ist nicht zu hoffen. Somit sollte gemäß K1 auch auf die Relationen ‚Wovor‘ und ‚Weswegen‘ verzichtet werden.

Aus der Ropohl'schen Matrix können also nur die Relationen ‚Wer‘ und ‚Was‘ übernommen werden. Es ergibt sich folgende zweistellige Grundform<sup>49</sup>:

A) *Jemand* verantwortet *etwas*.

Damit sind der Träger und der Gegenstand der Verantwortung als Bezugsgrößen eingeführt. Nach dem Gegenstand lässt sich aber auch mit der von Ropohl für die Handlungsfolgen vorgesehenen Frage ‚Wofür?‘ fragen:

A') *Jemand* ist *für etwas* verantwortlich.

Die Grundformen A) und A') können nun mit den Ergebnissen der Syntagmen-Analyse verglichen werden: Prädikat und Subjekt bilden die elementaren Satzbestandteile. Die Nominativergänzung, d.i. die Relation des Trägers, ist also syntaktisch gefordert. Aber auch die Akkusativergänzung ist als obligatorische Satzrelation zu betrachten. Durch das Akkusativobjekt oder die Präpositionalergänzung wird die Transitivität des Verantwortungsbegriffs hergestellt. A und A' sind also als gleichwertig zu betrachten. Die Fragen unterscheiden sich (Was? bzw. Wofür?), die Antwort ist aber semantisch immer der Gegenstand der Verantwortung und syntaktisch eine akkusative Ergänzung. Entscheidend ist, dass auf das Akkusativobjekt bzw. die akkusative Präpositionalergänzung nicht verzichtet werden kann, zumal sie die in der Wortbildungsanalyse festgestellte Transitivität der Begrifflichkeit garantiert. Gemäß der Forderung nach begrifflicher Ökonomie (K2) kann auf die Wofür-Relation verzichtet werden, weil sie von der Was-Relation bereits abgedeckt wird.

In der Normalsprache finden sich viele Beispiele für die bivalente Grundform:

A.1) *Der Fahrlehrer* verantwortet *den Auffahrunfall*.

A'.2) *Die Produktionsfirma* ist für *die Einschränkung der Qualitätskontrollen* verantwortlich.

A.3) *Der Lehrer* verantwortet *das Nichtbestehen der Prüfung*.

Scheinbar sind diese Beispielsätze syntaktisch vollständig. Allerdings widersprechen die Sätze A.1 und A.3 dem Sprachgefühl. Beide Akkusativergänzungen nennen Ereignisse, die dem

---

<sup>49</sup> Auch Ropohl sieht Verantwortung wesentlich als zweiwertigen Relationsbegriff: „Der Kern der Verantwortung besteht darin, dass jemand etwas verantwortet.“ Günter Ropohl, *Neue Wege, die Technik zu verantworten*, in: Hans Lenk u. ders. *Technik und Ethik*, Stuttgart 1987, S. 156. Sein umfangreiches MatrixModell mit vielen Relationen ist dazu widersprüchlich. Es entspringt der Absicht, Verantwortung umfassend und vollständig zu beschreiben.

Satzsubjekt eigentlich nicht als Handeln zugeordnet werden können. Die Zurechnung durch das Verb ‚verantworten‘ befremdet. Verständlich werden die beiden Sätze erst, wenn man sie um eine Relation erweitert:

B.1) *Der Fahrlehrer verantwortet den Auffahrunfall gegenüber dem Fahrschüler und dem Besitzer des beschädigten Fahrzeugs.*

B.3) *Der Lehrer verantwortet das Nichtbestehen der Prüfung gegenüber den erfolgreichen und den gescheiterten Kandidaten.*

Die Erweiterung um die Gegenüber-Relation wird von Kriterium K3 gefordert. Mit der entsprechenden Erweiterung werden die Fälle in B.1 und B.3 plausibel.

Nun ergibt sich also ein dreistelliger Relationsbegriff:

B) *Jemand verantwortet etwas gegenüber jemandem.*

bzw.

B') *Jemand ist für etwas gegenüber jemandem verantwortlich.*

Auch die Syntagmen-Analyse hat gezeigt, dass die Gegenüber-Relation zum vollständigen sprachlichen Ausdruck des Verantwortungsbegriffs gehört. Die beiden Aspekte der generellen Handlungsverpflichtung und der Verpflichtung des Verantwortungsträgers zur Antwort werden in der Gegenüber-Relation abgebildet. Durch das Auftreten des Gegenüber entsteht erst die Dialogsituation, in der die Antwort gefordert wird. Mit der Aufforderung zum Rechtfertigungsdialog verdeutlicht der Gegenüber zudem, dass der Verantwortungsträger in seinen Handlungsurteilen pflichtgebunden ist. Somit weist der Gegenüber auf die beiden normativen Aspekte des Verantwortungsdialogs hin. Ohne Verweis auf eine normative Basis kann auch keine Rechtfertigung gelingen. Allerdings muss diese normative Ergänzung nach K1 akzeptanzfähig sein. Folglich darf sie keine ‚starken‘ normativen Überzeugungen unterstellen. Deutlich wird dies erst in Fällen, in denen der normative Bezugspunkt nicht eindeutig ist (A.1 und A.3). Ein kompetenter Sprecher wird den Beispielsatz A'.2 verstehen, weil er ihn als elliptische Konstruktion auffasst, und den normativen Bezugspunkt ergänzt:

B'.2) *Die Produktionsfirma ist für die Einschränkung der Qualitätskontrollen gegenüber den Verbrauchern verantwortlich.*

Die präpositionale Ergänzung *gegenüber jemandem* verweist auf den Kommunikationspartner, von dessen Frage bzw. Aufforderung zur Verantwortung sich das Subjekt des Satzes zum Antworten gedrängt sieht. In der Rollentheorie wird die Funktion des Gegenüber von der Bezugsgruppe erfüllt. Die Erwartungen der Bezugsgruppen an den Rollenträger sind die normativen Forderungen des Gegenüber an den Verantwortungsträger. Mit dem Anführen des Kommunikationspartners ist also auch ein Hinweis auf allgemeingesellschaftlichen Normen gegeben, deren Bedeutung für den konkreten Verantwortungsfall im Verantwortungsdialog herausgearbeitet wird. Normative Standards werden aber zu Beginn des Verantwortungsdialogs noch nicht vorgegeben. Sie werden im Dialog von Gegenüber und Träger erst expliziert. Der Prozess der gemeinsamen Vergewisserung über die konkret relevanten Rollenpflichten sichert die Akzeptanz der normativen Kriterien (K1).

Da Verantwortung ein dialogisches Kommunikationsverhältnis ausdrückt, wird in jedem Fall der Verantwortung ein Kommunikationspartner benannt, der den Träger der Verantwortung zur Verantwortung ruft. Insofern ist die Ergänzung um die Gegenüber-Relation unproblematisch und in allen Fällen möglich (K3). In diesem Sinne fehlt jedem Verantwortungsfall ohne Kommunikationspartner der Anlass – er würde gar nicht stattfinden. Andererseits lässt sich jeder Fall der moralischen Empörung über das Verhalten eines Akteurs als Verantwortungsfall beschreiben. Immer wenn uns etwas am Handeln einer Person oder eines Kollektivs im moralischen Sinn stört, impliziert dies, verletzte Erwartungen. Wir haben dann die Überzeugung, dass in der Position der jeweiligen Person/ des jeweiligen Kollektivs anderes Handeln gefordert wäre. So werden wir zum Gegenüber, der an den Rollenträger Erwartungen adressiert.

Die Minimalfassung des Relationsbegriffs muss nach den angestellten Überlegungen den *Träger*, den *Gegenstand* und den/das *Gegenüber* erfassen:

*Jemand* verantwortet *etwas* *gegenüber jemandem*

In dieser Form gelingt es, den Bedingung K1, K2 und K3 zu entsprechen. Zudem werden die wesentlichen Bedeutungen des Verantwortungsbegriffs, die in der Semantik- und Syntagmenanalyse aufgedeckt wurden, abgebildet. Des Weiteren lässt sich der dreiwertige Relationsbegriff auch mit der skizzierten Rollentheorie vereinbaren. So lassen sich alle Ergebnisse zusammenfassen: Ein normativer Ansatzpunkt für die Rechtfertigung, die Akzeptanzfähigkeit der Relationen, eine sprachlich vollständige Satzstruktur, Transitivität,

kommunikativer Zusammenhang, Verantwortungsträger, Gegenstand, implizite Handlungs- und Antwortpflicht sowie Rollenträger, Bezugsgruppe und Erwartungen an den Rollenträger sind gegeben.

### 4.3 Beispiele

Im Folgenden möchte ich den konzeptionellen Ansatz der Rollenverantwortung als Relationsbegriff mit Beispielen veranschaulichen. Die inhaltliche Bestimmung der Relata und die Rechtfertigung von Handlungsurteilen muss erst noch genauer untersucht werden (Kapitel 7 und 8), deshalb können diesbezüglich zunächst nur Andeutungen gegeben werden. Ich differenziere lediglich zwischen dem Rechtfertigen, das sich auf Verantwortbarkeit bezieht (Rechtfertigung von Entscheidungen) und dem Rechtfertigen, das auf Verantwortlichkeit abzielt (Rechtfertigen von Zurechnungen). Insgesamt möchte ich drei Beispiele ansprechen, die auf drei unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sind. So wird ein kulturübergreifender, ein gesellschaftlicher und ein individualethischer Beispielfall vorgestellt.

Im Irak wurden seit 2001 immer wieder Kulturschätze des Orients von Extremisten wie den Taliban und Al Qaida zerstört. Eine neue Dimension nimmt die Vernichtung von Kulturdenkmälern durch den „Islamischen Staat“ im Jahr 2015 in Syrien ein. Innerhalb und außerhalb Syriens ist dieses Vorgehen Anlass für Empörung. Dieser Sachverhalt lässt sich als Beispiel für einen kulturübergreifenden Verantwortungsfall darstellen, weil als Gegenüber auch die internationale Organisation UNESCO auftritt. Sie klagt die Führung des IS wegen der Kulturdenkmal-Zerstörung an. Der Verantwortungsfall stellt sich in seinen Relationen wie folgt dar:

*Die Führung des Islamischen Staates ist gegenüber der UNESCO-Weltkulturerbe-Organisation für die Entscheidung zur Zerstörung von Denkmälern verantwortlich.*

Aus den Erwartungen des Gegenüber als Bezugsgruppe ist zunächst festzustellen, in welcher Rolle der Verantwortungsträger adressiert wird. Der Islamischen Staat wird als legislative und exekutive Regierung des selbsternannten Kalifats mit der Erwartung konfrontiert, kulturelle Schätze des Landes zu bewahren. Die Vertreter des IS werden die Rolle als Regierung akzeptieren, aber die genannte Erwartung zurückweisen. Ganz im Gegenteil werden sie die Erwartung in ihr Gegenteil verkehren und aus ihrem Kulturverständnis eine Verpflichtung zur Zerstörung von Kunst-Objekten ableiten.<sup>50</sup> Hier stehen sich also zwei kulturell bedingte

---

<sup>50</sup> Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in der reformatorischen Bilderstürmer-Bewegung des 16. Jahrhunderts in der Europäischen Geschichte.

Auffassung über den Wert von Kultur gegenüber. Eine kulturbasierte Begründung ist als Lösung nicht möglich. Das jeweilige Kulturverständnis selbst müsste begründet werden. Dazu müssten Gründe für die jeweiligen Erwartungen gesucht werden. Sie lassen sich im Rahmen der Rollenverantwortung aber wiederum nur in Erwartungen finden. Diese Erwartungen sind nach Dahrendorfs Rollenverständnis auch Normen, die die Bezugsgruppe selbst charakterisieren. Wenn dieses durch die Selbstcharakterisierung aufgedeckte Selbstbild der IS-Regierung wieder als kulturelle Eigenart verstanden wird, dreht sich die Argumentation im Kreis. Inhaltlich können keine Gründe außerhalb der kulturellen Spezifikation gefunden werden.

Allerdings können beide Argumentationen nach Rationalitätskriterien geprüft werden. Da eine Handlung nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn sie in Relation zu allen Handlungsoptionen am stärksten begründet ist, müsste nun nach formalen Gründen gesucht werden, die einem Kulturverständnis mehr Gewicht als dem anderen verleihen. Während sich die westliche Position auf den Respekt vor der menschlichen Begabung, Kunst zu schaffen bzw. sich daran zu erfreuen, und dem grundlegenden Bedürfnis, sich über geschichtliche Zeugnisse seiner Herkunft zu versichern, beruft, ist es wahrscheinlich, dass die Argumentationslinie des Verantwortungsträgers in eine andere Richtung weist. Die Verherrlichung menschlicher Schaffenskraft, welche am Kunstwerk ihre Verkörperung findet, stellt für ihn eine Schwäche im Glauben und letztendlich Gotteslästerung dar. Achtung gebühre alleine Gott, nicht der menschlichen Kreativität und dem menschlichen Genie. Der Strenggläubige, als angebliches Ideal der islamistischen Kultur des IS, wird niemals ein anderes Objekt verehren als alleine Gott. Daraus ergibt sich für die Argumentation der IS-Regierung, dass die fundamentalistisch-religiöse Kultur die Zerstörung der Kulturzeugnisse fordert. Nicht nur für den westlichen Betrachter, sondern aus rationaler Perspektive stellt diese Argumentation aber einen Widerspruch dar: Kultur wendet sich gegen sich selbst.

Der fundamentalistische Verantwortungsträger wird aber den Kulturbegriff in argumentativer Bedeutung ganz fallen lassen, weil Kultur für ihn keinen Eigenwert darstellt. Schließlich wird er nur noch den offenbarten Glauben als Grund für Überzeugungen und Handeln gelten lassen. Gründe aus der Offenbarung sind nur für die Teilnehmer am Verantwortungsdialog kohärent, die den Offenbarungsglauben teilen. Diese Gründe sind nicht für jeden rationalen Teilnehmer offen und sie sind auch nicht erweiterbar, weil sie keine weitere Begründung über die Offenbarung hinaus zulassen. Die Offenbarungsgründe können nicht als rationale Gründe bezeichnet werden, weil sie exklusiv und dogmatisch sind. Wer sein Denken und Handeln nicht mehr am Richtigen, sondern am Offenbarten ausrichtet, teilt nicht mehr die Prämissen der Moralität und der Rationalität. Diese sind aber Bedingung für die Teilnahme am



Verantwortungsdialog. An dieser Stelle verlässt der Verantwortungsträger den Rechtfertigungsdialog. Dies steht natürlich im Widerspruch zu der Tatsache, dass sich die IS-Vertreter anfangs in den Diskurs begeben, wenn sie Gründe für die Zerstörung der Kulturgüter nennen. Anfangs scheinen sie noch auf die Autorität vernunftgeleiteter Überlegungen zu vertrauen, sonst würden sie nicht argumentieren. Dann weisen sie die Autorität der Rationalität zurück. Dies ist offensichtlich eine inkonsistente Gedankenentwicklung. Die anfängliche Teilnahme am Diskurs widerspricht dem Rückzug auf die absolute Autorität der Offenbarung. Selbst die Begründung des Ausstiegs aus dem Diskurs ist noch durch die Angabe eines Grundes (Gottesglaube) vernunftgeleitet und damit inkonsequent. Für den Verantwortungsdialog mit IS-Vertretern gilt also, dass sie eine inkohärente Überzeugung vertreten, wenn sie argumentieren. Innerhalb der Argumentation, d.h. innerhalb des Diskurses ist dies ein Widerspruch.

Als Fazit lässt sich Folgendes festhalten: Gegenstand der Verantwortung ist die Entscheidung zur Zerstörung der Kunst. Gründe sollen diese Entscheidung rechtfertigen und werden aus dem Rollenbild gewonnen. Die aufgezeigte Inkohärenz schwächt aber die argumentative Kraft der Erwartungen aus dem Rollenbild der Islamisten. Den vergleichsweise stark begründeten Erwartungen der UNESCO Behörde ist also der Vorzug zu geben. Demnach zeigt sich, dass die Zerstörung von Kulturgütern in diesem Fall nicht verantwortbar ist.

Als zweite Möglichkeit ist anzunehmen, dass die IS-Vertreter am Verantwortungsdiskurs erst gar nicht teilnehmen. Dann würde auf den ersten Blick auch kein inkohärentes Rollenbild entstehen, weil nicht Offenbarung und rationale Argumentation zugleich handlungsleitend sind. Die radikalen Islamisten teilen die Prämisse der Rationalität nicht. Nun gilt aber die konzeptionelle Festlegung, dass die begründete Handlung auch die moralische Handlung ist (Prämisse der Konvergenz von Rationalität und Moralität). Wenn das Handlungsurteil, dass Kulturgüter zu zerstören sind, nicht begründet wird, kann es auch nicht richtig sein. Im Falle der völligen Dialogverweigerung scheint es zunächst so, dass der IS als irrationaler Akteur nicht verantwortlich ist. Dies ist allerdings keine Schwäche des Verantwortungskonzepts. Für alle ethischen Konzeptionen gilt, dass das Moralische nur erkannt wird, wenn man es erkennen will. Es gibt keinen Zwang zur Moralität. Moralität ist als Syneidesis/Synderesis oder als Faktum der praktischen Vernunft vorauszusetzen (Prämisse der Moralität). Insofern bleibt jedem ethischen Konzept nur ein Appell an den Unmoralischen. Man kann niemanden zur Moral zwingen. Der moralische Diskurs endet hier. Nur das Recht bietet Sanktionsmittel, die darüber hinausgehen.

In dieser Arbeit kann die Kritik an der IS-Regierung als Verweigerer des Verantwortungsdialogs und der Ansprüche der Moralität und Rationalität im Rahmen einer Letztbegründung wieder aufgenommen werden. Im Kapitel 8.3.3 wird darauf hingewiesen, dass jede Form der Kommunikation und des Handelns die Anerkennung von Rationalitätsansprüchen zur unhintergehbaren Bedingung hat. Wer sich selbst als handelnden und kommunizierenden Akteur versteht, fällt nicht aus dem Rahmen der Rationalität und Moralität heraus. Selbst die Verweigerung der Dialogteilnahme ist ein Akt der Kommunikation. Insofern können radikale Extremisten nicht der Verantwortung entkommen. Ihre Weigerung, den letztendlich doch selbst anerkannten Rationalitätsansprüchen zu folgen, indem sie den Rechtfertigungsdiallog ablehnen, kann deshalb als Unverantwortlichkeit verstanden werden.

Zusammenfassend ergibt sich also für diesen kulturübergreifenden Beispielfall das Ergebnis, dass die Entscheidung zur Zerstörung von Kulturgütern in Syrien und im Irak verantwortungslos ist. Bezüglich der Argumentation im Rechtfertigungsdiallog ist die Entscheidung unverantwortbar, bezüglich der Weigerung am Verantwortungsdiallog teilzunehmen ist die Entscheidung unverantwortlich.

Als Anwendungsfall auf der gesellschaftlichen Ebene möchte ich mich auf die Konsumentenethik beziehen. Dabei geht es um die Frage, ob ein Konsument Fleischprodukte eines Unternehmens kaufen darf, das unter fragwürdigen Tierschutzbedingungen produziert. Die Rolle, in der der Verantwortungsträger angesprochen wird, möchte ich als ‚kritischer Konsument‘ bezeichnen. Verantwortungsträger und Gegenüber gehören dieser Gruppe an, die sich als eine Wertegemeinschaft verstehen lässt, deren Mitglieder sich durch bestimmte Überzeugungen und einen vergleichsweise gehobenen sozialen Status des wohlhabenden Bürgertums definieren. Die hier relevanten Überzeugungen betreffen ein ökologisches und gesamtgesellschaftliches Bewusstsein, der Status zeigt sich in der Wirtschaftskraft, die den Mitgliedern den Konsum von Wohlstandsgütern erlaubt. Gegenüber und Verantwortungsträger sind also Mitglieder in einer informellen Gruppierung, die sich durch ein geteiltes Wertebewusstsein als soziales Agglomerat identifiziert. Die Mitgliedschaft wird in der Regel unterschwellig durch die Anerkennung bzw. Partizipation an einem etablierten „Zeitgeist“ bekräftigt und individuell als Selbstbild nach einem geteilten Muster wahrgenommen. Wer sich selbst so verstehen will, wie die Mitglieder des Agglomerats, schließt sich diesem personal unbestimmten Kollektiv an und befindet sich in der entsprechenden Rolle des ‚kritischen Konsumenten‘. Die geteilten Überzeugungen sind das gruppeninterne Identifikationsmittel und

stellen zugleich die Erwartungen dar, denen die Gruppenmitglieder entsprechen müssen, um ihre Rolle zu erfüllen.

Nehmen wir an, der verantwortliche ‚kritische Konsument‘ hat das fragliche Fleischprodukt aus nicht-artgerechter Haltung gekauft und wird diesbezüglich von einem Bekannten, der sich ebenfalls als ‚kritischer Konsument‘ versteht, zur Verantwortung gezogen. Die Anklage bezieht sich auf die Wahl des zweifelhaften Fleischprodukts. Der Verantwortungsfall stellt sich folgendermaßen dar:

*Der Konsument verantwortet die Entscheidung, ökologisch fragwürdige Fleischprodukte zu kaufen, gegenüber den Vertretern eines geteilten ökologischen Bewusstseins.*

Vom Konsumenten erwarten die Mitglieder des Agglomerats den Verzicht auf den Kauf von Fleischprodukten, die unter Umständen produziert werden, die unnötiges Leiden der Tiere hervorrufen. Damit ist eine Erwartung formuliert, die mit weiteren Erwartungen zusammen das Rollenbild prägt.

Wenn die Rechtfertigung auf die Verantwortbarkeit der Entscheidung abzielt, muss der Konsument zeigen, dass er für den Kauf des fragwürdigen Produkts starke Gründe hat. Diese sind etwa gegeben, wenn der Kauf von Fleisch unvermeidbar ist und ein alternatives Fleischprodukt eines anderen Herstellers nicht in Frage kommt, weil es auf einem anderen Kontinent hergestellt und per Flugzeug transportiert wurde. So zeigt sich, dass die deutlich schlechtere Ökobilanz des Konkurrenzprodukts der ausschlaggebende Grund für die Kaufentscheidung ist. Der Gegenüber der Verantwortung wird diese Einschätzung teilen, weil er ebenfalls die Erwartung teilt, auf eine vorteilhafte Ökobilanz der Konsumgüter zu achten. Als Intrarollenkonflikt ist die Entscheidung für das fragliche Produkt verantwortbar, weil die schlechte Ökobilanz in einer Abwägung gegen die leidvollen Produktionsbedingungen schwerer wiegt.

Wenn der Verantwortungsträger versucht, sich von den Erwartungen zu distanzieren, indem er bestreitet, der Gruppe der kritischen Konsumenten anzugehören, will er seine Verantwortlichkeit bestreiten. Der Verantwortungsdialog verschiebt sich dann inhaltlich, da nun die Nichtzugehörigkeit zu der Gruppe bzw. das Abstreiten der Rolle begründet wird. Die Entscheidung, einer Rolle anzunehmen, wird letztlich aus der Perspektive der Rolle bzw. Bezugsgruppe des rationalen Akteurs, die wir alle einnehmen, gerechtfertigt. Indem der Gegenüber dem Verantwortungsträger darauf hinweist, dass er die Position des ‚kritischen Konsumenten‘ innehat, entlässt er ihn nicht aus der Verantwortung. Bildung und Wohlstand, sowie ein geteiltes ökologisches Bewusstsein sind die Gründe, warum der Verantwortliche die

Rolle des ‚kritischen Konsumenten‘ trägt. Zusätzliche Argumente können der Informationsstand, das kritische Bewusstsein, die Absicht politisch zu partizipieren sein. Wenn der Konsument diese Überzeugungen teilt, sind dies starke Gründe für die übertragene Rolle des ‚kritischen Konsumenten‘. Somit hat er die Rolle inne, auch wenn er sie nicht wahrgenommen hat, und muss seine Kaufentscheidung verantworten. Er ist also nicht unverantwortlich.

Abschließend soll noch die Selbsttötung als ein Fall individualethischer Verantwortung angedeutet werden.<sup>51</sup> Damit soll gezeigt werden, dass die Frage nach der moralischen Erlaubnis zur Selbsttötung auch als Verantwortungsdiallog dargestellt werden kann. Die Konstruktion des Falls innerhalb der sog. Individualethik schließt den dialogischen Ansatz der Verantwortung zunächst aus. Es kann keine Bezugsgruppe geben, die Erwartungen an den Rollenträger stellt. Trotzdem kann hier noch von einer Rolle gesprochen werden. Diese besteht in den Erwartungen, die der Selbstmord-Kandidat an sich selbst stellt. Der Standpunkt der Moralität, den der Verantwortliche eingenommen hat, stellt diese Rolle dar. Damit hat er sich auf richtiges Handeln festgelegt, erwartet also von sich selbst die Einhaltung von Rationalitätsansprüchen in seinem Handeln.

Der Verantwortungsfall stellt sich in der relationalen Rollenverantwortung wie folgt dar: *Der Suizidwillige verantwortet seine Entscheidung zum Selbstmord in seinem Selbstverständnis als rationaler Akteur gegenüber sich selbst.*

Die Rechtfertigung kann nun hinsichtlich der Verantwortbarkeit (Rationalität der Entscheidung) und der Verantwortlichkeit (Tragen der Rolle) gelöst werden. Hinsichtlich der Verantwortbarkeit ist nun die Argumentation Kants gegen den Suizid zu entfalten.<sup>52</sup> Kant zeigt den inneren Widerspruch einer Selbsttötung aus Selbstliebe, bei der das Mittel den Zweck aufhebt. Diese formale Inkonsistenz in der Begründung des Selbstmords stellt einen Verstoß gegen (kohärentistische) Rationalitätsansprüche dar. In der Tat ist die Vorstellung, dass eine Entscheidung getroffen wird, die als Aufhebung der Freiheit, überhaupt zu entscheiden, verstanden werden muss, offensichtlich inkonsistent. Die Gegengründe, die zur Unterlassung der Selbsttötung auffordern, beziehen sich inhaltlich auf die Selbstzwecklichkeit des Lebens und formal auf die anerkannte Geltung kohärenter Argumentation. Beide Argumente haben

---

<sup>51</sup> Genaugenommen kann dieses Beispiel nur konstruiert sein. Handlungen, die keinerlei Bezug zu Mitmenschen, also nur auf das handelnde Individuum bezogen sind, sind real kaum vorstellbar oder moralisch nicht relevant.

<sup>52</sup> Immanuel Kant, MST §6, III S.268ff.

innerhalb der Rolle als moralischer und rationaler Akteur stärkeres Gewicht als die Begründung des Selbstmords mit dem Hinweis auf fehlende Lebensfreude.

Allerdings verlieren die Gegengründe ihre graduelle Überlegenheit, wenn absehbar ist, dass der Suizidwillige in naher Zukunft in einem irreversiblen Gesundheitszustand verfällt, der den Verlust der Handlungsfähigkeit bedeutet. Dies wäre dann gegeben, wenn eine voranschreitende Krankheit in Kürze keine Interaktion mit der Außenwelt mehr zulässt. Das bedeutet, dass das Lebensende, das unter dem moralischen Aspekt als Ende der Freiheit zu handeln, verstanden werden muss, nicht durch die Handlung, sondern durch die Krankheit herbeigeführt wird. Der Suizidwillige versteht den Selbstmord nicht als Beendigung des moralischen Lebens, sondern als Vermeidung eines (Zwischen-)Zustands ohne Moralität: Er möchte nicht in der Situation sein, bewusst zu erleben, dass ihm die Freiheit, dem eignen Willen zu folgen, genommen wird. In einem solchen Zustand wäre der Kranke unverantwortlich. Wenn der Verantwortliche in seiner Krankheit nicht mehr die Möglichkeit hat, mit herbeigeführten Handlungsfolgen auf die Welt einzuwirken, hat er seine Handlungsfähigkeit verloren. In diesem Fall ist der Suizid-Kandidat der Verantwortung enthoben. Er nimmt nicht mehr die Position des moralisch Handelnden ein, weil er gar nicht handeln kann. Insofern muss er auch nicht die Erwartungen, rational zu entscheiden, erfüllen. Mit dieser Argumentation wird sich das Gewichtsverhältnis von Gründen und Gegengründen verschieben. Der Selbstmord könnte in diesem Stadium rational begründet sein. Dann wäre es verantwortbar, sich dazu zu entscheiden, den Zustand der Unverantwortlichkeit zu vermeiden, indem der Patient sich selbst tötet.

Die skizzierten Überlegungen sind vereinfachend, weil der Verantwortungsfall nicht ausschließlich individualethisch zu lösen ist. Es wird in jedem Fall des Ablebens betroffene Hinterbliebene geben, deren Erwartungen an den verantwortlichen Suizidwilligen in der Rechtfertigung als Gründe berücksichtigt werden müssen. Es liegt also ein role-set vor, aus dem Interrollenkonflikte entstehen können. Diese wurden in dem vereinfachenden Beispielfall aber nicht berücksichtigt, um auch die Möglichkeit einer individualethischen Ausrichtung der Rollenverantwortung zu zeigen. Das Beispiel verdeutlicht, dass die Rollenverantwortung auch selbstbezügliche moralische Pflichten abbilden kann, indem auf die Rollen als rationaler und moralischer Akteur verwiesen wird.

Bevor ich nun die eigene Konzeption der Rollenverantwortung differenzierter entwickle, möchte ich den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen, indem ich die Kritikpunkte und Konzeptionen von Heidbrink und Nida-Rümelin in meine Überlegungen einbeziehe.

## **5. Heidbrinks Kritik und Konzeption der Verantwortung**

2003 legt Heidbrink eine kritische Betrachtung der modernen Verantwortungsethik vor.<sup>53</sup>Nach einer umfassenden Analyse der Verwendung des Verantwortungsbegriffs in verschiedenen ethischen Diskursen, kann er grundsätzliche Probleme und Grenzen des Verantwortungsbegriffs unter den Bedingungen komplexen Handelns der Gegenwart benennen. Im Folgenden möchte ich mich auf diese Kritikpunkte einzeln beziehen. Zunächst werde ich die jeweiligen Hauptgedanken der Kritik wiedergeben und zusammenfassen. Daran schließe ich jeweils einen Kommentar an, in dem ich die Relevanz des betreffenden Kritikpunkts einschätze. Wenn es im Sinne einer Problemfokussierung nötig sein sollte, modifiziere ich den jeweiligen Kritikpunkt inhaltlich und sprachlich.

Heidbrink schlägt auch eine Verantwortungskonzeption vor, die ich kurz wiedergeben werde. Es muss aber in einer anschließenden Kritik festgestellt werden, dass sein Konzept, die benannten Kritikpunkte nicht bewältigen kann.

Die relevanten und teils umformulierten Kritikpunkte Heidbrinks sollen im weiteren Verlauf der Arbeit als Orientierungspunkte für die Konzeption der Rollenverantwortung dienen.

### **5.1 Heidbrinks Kritik des Verantwortungsbegriffs**

Um die einzelnen Kritikpunkte nach ihrer jeweiligen Perspektive auf die Verantwortung unterscheiden zu können, möchte ich vorab die jeweilige Zurechnungsproblematik nach der deskriptiven und normativen Zielrichtung unterscheiden. Zunächst muss festgestellt werden, dass ein Verantwortungsfall vorliegt. Obwohl auch hierbei schon normative Bezüge impliziert sind, zielt diese Zurechnung doch im Kern auf die Beschreibung eines Sachverhalts: Ein Akteur ist für etwas gegenüber jemandem verantwortlich. Weil hier die beschreibende Absicht im Vordergrund steht, um etwa eine zu verantwortende Handlung von einem kontingenten Ereignis zu unterscheiden, möchte ich diese Feststellung als deskriptive Zurechnung bezeichnen. Diese deskriptive Zurechnung lässt sich vom zweiten Schritt unterscheiden, in dem festgestellt wird, ob die zu verantwortende Handlung den etablierten normativen Erwartungen entspricht. Da hier ein deutlicher Bezug zu verbindlichen Normen hergestellt wird, bezeichne ich diesen Aspekt als normative Zuschreibung. Im ersten Schritt der deskriptiven Zurechnung wird festgestellt, dass ein Verantwortungsfall vorliegt; im zweiten Schritt der normativen

---

<sup>53</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, Weilerswist 2003.

Zurechnung wird festgestellt, ob die Verantwortung (als Rechtfertigung durch den Bezug auf akzeptierte normative Standards) gelingt.

Heidbrink lässt eine ähnliche Differenzierung anklingen, wenn er feststellt, dass die herkömmliche Verwendung des Verantwortungsbegriffs nur unter der Annahme mehrerer Voraussetzungen möglich war:

*„Es wird davon ausgegangen, dass sich konkrete Verantwortlichkeiten lokalisieren lassen, es identifizierbare Akteure und Instanzen gibt, denen sich nach Maßgabe geltender moralischer Prinzipien und rechtlicher Gesetze die Konsequenzen ihres Handelns zurechnen lassen.“<sup>54</sup>*

Die Vorannahmen bestehen also darin, dass die deskriptive Zurechnung („Lokalisierung von Verantwortlichkeiten“ und „Identifikation von [handelnden] Akteuren und Instanzen“) und die normative Zurechnung („nach Maßgabe geltender moralischer Prinzipien und rechtlicher Gesetze“) möglich sind.

Dem optimistischen Zutrauen, dass diese beiden Dimensionen der Zurechnung unproblematisch angewandt werden können, hält Heidbrink einige skeptische Beobachtungen entgegen. Dass diese Vorannahmen nicht unbegründet vorausgesetzt werden können bzw. gar nicht gegeben sind, zeigt Heidbrink in acht Kritikpunkten, die er wie folgt bezeichnet: Beobachtungsabhängigkeit, Entgrenzung, Totalisierung, Verabsolutierung, Diffundierung, Formalisierung, Delegitimierung und Hybridisierung.<sup>55</sup> Heidbrink sieht sich veranlasst, diese Kritikpunkte anzubringen, um der Illusion entgegenzuwirken, das herkömmliche Verantwortungsprinzip könne eingesetzt werden, um ethische Fragen in komplexen Handlungszusammenhängen der Moderne zu bewältigen:

*„Die normative und systematische Unschärfe ist dem Begriff der Verantwortung seit seiner Herauslösung aus den juristisch-religiösen Verwendungskontexten der frühen Neuzeit zu eigen, sie prädestiniert ihn für unterschiedliche Anschlussmöglichkeiten, erzeugt jedoch auch eine notorische Überschätzung seiner konzeptuellen Leistungsfähigkeit. Der Erfolg des Verantwortungsprinzips in der Moderne ist dem Umstand zu verdanken, dass es sich aufgrund seiner ambivalenten Semantik scheinbar widerstandslos den evolutionären Veränderungen sozialer Systeme anpassen lässt und auch dort noch zur Anwendung gelangt, wo die herkömmlichen Handlungskriterien der Personalität, Kausalität, Freiheit und Intentionalität nicht mehr greifen.“<sup>60</sup>*

---

<sup>54</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.257.

<sup>55</sup> Vgl. Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.258-263.

<sup>60</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.258.

Ich möchte Heidbrinks Kritik übernehmen. Allerdings erscheinen die acht Aspekte in seiner Darstellung häufig ineinander verzahnt, so dass nicht immer deutliche Trennlinien gezogen werden können. Für den Zweck dieser Arbeit sollen die Kritikpunkte aber als Kriterien entwickelt werden, an denen sich zeigen wird, ob die Rehabilitierung der Verantwortung als Rollenverantwortung möglich ist. Sie sollen also als Prüfstein für die vorgeschlagene Konzeption der Rollenverantwortung eingesetzt werden. Dazu müssen die Heidbrink'schen Kritikpunkte etwas modifiziert werden. Ich werde versuchen, den jeweiligen Aspekt auf einen Kerngedanken hin zu fokussieren. Dieser wird in einer Art Paraphrase der Formulierungen Heidbrinks in der jeweiligen Überschrift ausgedrückt. Dabei setze ich individuelle Schwerpunkte und interpretiere die Aussage Heidbrinks. Des Weiteren versuche ich, jeweils den Kerngedanken zu verdeutlichen, auch indem ich ein Beispiel als Veranschaulichung einfüge. Die Hoffnung besteht, dass damit eine deutlichere Differenzierung der Kritikpunkte möglich ist. Nachfolgend möchte ich kurz zu Heidbrinks Kritikpunkten Stellung nehmen und deren Relevanz für das Vorhaben der Rehabilitierung der Verantwortung einschätzen. So ergeben sich aus den relevanten Kritikpunkten Heidbrinks, in einer modifizierenden Interpretation, die Kriterien, an denen sich der Entwurf der Rollenverantwortung bewähren muss. Wenn dies im anschließenden Teil der Arbeit (Kapitel 8) gelingt, gilt die Rollenverantwortung zumindest gegen Heidbrinks Bedenken als rehabilitiert.

#### 5.1.1 „Beobachtungsabhängigkeit“<sup>56</sup>

##### Das Fehlen eines externen Beobachters zur objektiven Beurteilung

Die Zuschreibung von Verantwortung erfordert nach Heidbrink einen unabhängigen Bewertungsstandpunkt.<sup>62</sup> Da Träger und Gegenüber der Verantwortung als Beschuldigter bzw. als Geschädigter involviert sind und dementsprechend versuchen, ihre Interessen durchzusetzen, können sie nicht als neutraler Beobachter auftreten. Das ethische Urteil sollte aber von einem drittpersonalem Standpunkt aus akteurneutral gefällt werden. Doch selbst wenn die Position eines unbeteiligten Dritten, der objektiv urteilen kann, besetzt werden könnte, würde dies – nach Heidbrink - den sachlichen Bewertungsstandpunkt noch nicht garantieren. Dieser ist besonders in unüberschaubaren und eigendynamischen Handlungsprozessen nicht mehr gegeben. Eine objektive Orientierung über die faktischen Gegebenheiten ist wegen der intransparenten Komplexität moderner Handlungen nicht mehr möglich. Der Überblick über

---

<sup>56</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.258f.

<sup>62</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.258.



das Gesamtereignis einer Handlung ist aber eine Bedingung für ein klares Urteil. Heidbrink zieht folgende Schlussfolgerung:

*„Aus diesem Grund ist es erforderlich geworden, die Zuschreibung von Verantwortlichkeit auf eine Beobachtungsposition umzustellen, die ihre eigene epistemologische Beschränktheit und normative Fallibilität in die Konstruktion von Zurechnungen mit einbezieht.“<sup>57</sup>*

Den Gedanken der „*normativen Fallibilität*“ möchte ich hier ausklammern, da er als moralisches Fehlverhalten mit den Prämissen der Rationalität und Moralität nicht vereinbar ist: Wenn die Moralität einer Handlung in der Orientierung am Richtigen besteht und die Orientierung am Richtigen als Wahl der Handlungsalternative mit der stärksten Begründung zu verstehen ist, dann kann ethische Fallibilität in der Abkehr von der Orientierung am Richtigen und im Verzicht auf Begründungen gefunden werden. Die Fallibilität meint aber ein epistemisches Misslingen: die fehlerhafte Erkenntnis des Falschen als Richtigen. Der Erkennende irrt in der Vorstellung, das Richtige erkannt zu haben. Allerdings kann er diesen Fehler in actu nicht feststellen. Wenn etwas als Richtiges erkannt wird, ist ausgeschlossen, dass es als fehlerhaft erkannt wird. Die Normativität im Gedanken der „*normativen Fallibilität*“ bezieht sich aber auf die Handlungsorientierung. Wenn etwas als richtig erkannt wird, ist es auch verpflichtend – selbst wenn es nicht das Richtige ist und man sich (im Nachhinein) diesbezüglich korrigieren muss. Gemäß den vorangestellten Prämissen zeigt sich die moralische Qualität einer Handlung in der Ausrichtung der Handlung auf das Richtige. Diesem Verständnis nach kann Normativität im ethischen Sinn nicht fehlgeleitet sein. Ethische Fehlleitungen ergeben sich vielmehr aus der willentlichen Abkehr von erkannten normativen Verpflichtungen. Insofern ist der Begriff „*normative Fallibilität*“ im Zusammenhang mit den hier vorangestellten Prämissen der Rationalität und Moralität nicht haltbar.

Der verbleibende Aspekt der „*epistemologischen Beschränktheit*“ eines Betrachters soll aber weiter beleuchtet werden. Nach Heidbrink sollte die ethische Beurteilung eines Falles von einem neutralen Beobachtungspunkt aus vorgenommen werden. Damit ist keine Wertfreiheit im Sinne einer neutralen Tatsachenbeschreibung gemeint. Vielmehr soll sichergestellt sein, dass der Urteilende sich in seiner Wertung nicht auf individuellen Präferenzen verlässt, sondern sein Urteil nur mit generell anerkannten Normen begründet.

Ein unabhängiger Beobachterstandpunkt ist innerhalb eines Verantwortungsverhältnisses, in dem der Beobachter auch Träger oder Gegenüber der Verantwortung ist, nicht mehr möglich.

---

<sup>57</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.258f.

Ein konkreter Fall, der das Misstrauen gegenüber Verantwortungsfällen, die durch einen internen Beobachter gelöst werden, veranschaulicht, ist der ADAC-Skandal aus dem Frühjahr 2014.<sup>58</sup> Bei der Wahl des beliebtesten Autos der Deutschen wurde bei der Stimmenausszählung bzw. Angabe der Stimmenanzahl manipuliert. Dieser Missstand wurde durch interne Mitarbeiter aufgedeckt. Die Öffentlichkeit reagierte empört und in den Medien wurde der Verdacht geäußert, dass von schlimmeren Manipulationen abgelenkt werden sollte. Den Mitarbeitern des ADAC, die den Skandal an die Presse leiteten, wurde misstraut, weil sie keinen externen Beobachterstandpunkt einnehmen konnten. Es fehlte der kritische Blick von außen, etwa durch unabhängige Journalisten.

Dieses Misstrauen gegen den internen Beobachter führte zu weiteren Untersuchungen, in deren Folge tatsächlich weitere Verdachtsfälle von Korruption und Vorteilnahme aufgedeckt wurden.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Schwierigkeiten eines unabhängigen Bewertungsstandpunktes in...

- der Unübersichtlichkeit der faktischen Gegebenheiten einer komplexen Handlung,
- der perspektivischen Verzerrung der Wahrnehmung des Verantwortungsfalls durch die beteiligten Parteien,
- der Widersprüchlichkeit der Forderung, dass der nicht-involvierte Beobachter trotzdem fachkundig sein muss und mit dem konkreten Fall vertraut sein muss,

bestehen.

### Bewertung

Heidbrink zeigt mit dem Kritikpunkt der „Beobachtungsabhängigkeit“ eine Problematik des dialogischen Verantwortungsverständnisses auf, in dem die Dialogpartner zugleich als Beteiligte und Urteilende auftreten. Eine sachgemäße deskriptive Zurechnung kann nur von einer kompetenten Person durchgeführt werden, die den Verantwortungsfall bestmöglich kennt. Dies ist in der Regel eine beteiligte Person (Träger, Gegenüber). Als Beteiligter im Verantwortungsfall verfolgt diese Person aber eigene Interessen. Sie müsste für eine neutrale Beschreibung des Verantwortungsfalls in einen Zustand versetzt werden, der sich als „Schleier des Nichtwissens – ex post“ im Sinne Rawls umschreiben lässt. Gemäß der Kritik Heidbrinks ist die Erfüllung dieser Forderung eine Illusion. Sachkompetenz und Ausschalten des

---

<sup>58</sup> Vgl. z.B. Bastian Obermayer und Uwe Ritter, Skandal beim Gelben Engel, Süddeutsche Zeitung vom 25.2.2014.

Eigeninteresses sind als synchrone Bedingungen erforderlich, praktisch aber angeblich nicht vereinbar.

Allerdings ist zu bemerken, dass dies durchaus keine verantwortungsspezifische Problematik darstellt. Jede ernsthafte Beschäftigung mit ethischen Fragen setzt einen Blickwinkel voraus, der von Eigeninteresse befreit sein muss. Ethisches Denken ist eine Form von Rationalität, die sogar als universalistisch bezeichnet werden kann. Insofern ist der rationale Standpunkt der praktischen Vernunft, der von Eigeninteressen abstrahiert, eine Voraussetzung für die Beschäftigung mit ethischen Fragen überhaupt. Nur wenn wir als rational Urteilende von Eigeninteressen absehen können, können wir dem Anspruch der Moral gerecht werden. Einen ethischen Diskurs kann also nur führen, wer fähig und bereit ist, Gründe als allgemeingültige Verbindlichkeiten und nicht als persönliche Interessen zu verstehen.

Der rationale Standpunkt der praktischen Vernunft ist eine Rahmenbedingung, die für die hier vorliegende Aufgabenstellung als Prämisse vorausgesetzt wird. Folglich wird der rationale Standpunkt innerhalb des Konzepts der Verantwortung selbst nicht problematisiert, sondern – wie in jedem ethischen Diskurs - vorausgesetzt. Der von Heidbrink benannte Kritikpunkt der „Beobachtungsunabhängigkeit“ wird im Verantwortungskonzept also nicht weiter verfolgt, weil er eine Rahmenbedingung ethischer Diskurse überhaupt darstellt.

### 5.1.2 „Entgrenzung“<sup>59</sup>

#### Die überzogene Zurechnung von Handlungsfolgen

Nach Heidbrink tendiert der involvierte Beobachter auch dazu, Grenzen des Verantwortungsfalls nicht zu beachten. Ereignisse und Zustände, die außerhalb des jeweils betroffenen Verantwortungsverhältnisses liegen, werden als für die Rechtfertigung beurteilungsrelevant eingeschätzt. Einem externen Beobachter fällt es leichter, die Grenzen eines Verantwortungsverhältnisses anzuerkennen und eine treffende Zuschreibung der Rechtfertigungspflicht vorzunehmen.<sup>60</sup>

Folgender konstruierter Fall soll die Entgrenzung verdeutlichen: Ein orthopädisches Fachgeschäft verzeichnet eine gestiegene Nachfrage nach Schuheinlagen, die übergewichtigen Kunden helfen, Belastungen im Kniebereich durch Haltungsstabilisierung zu vermeiden. Wenn

---

<sup>59</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.259f.

<sup>60</sup> „Diese Form der höherstufigen Beobachtung ist notwendig, weil das Verantwortungssystem mit anwachsender Binnendifferenzierung dazu tendiert, über seine operativen Grenzen hinauszutreten und auch das nach seiner internen Codierung zu verarbeiten, was Bestandteil anderer Subsysteme ist.“ Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.259.

dieses Fachgeschäft sich nun bei der Süßwarenindustrie für die guten Geschäfte bedankt, stellt dies eine Entgrenzung im Sinne Heidbrinks dar. Der Gedankengang des Orthopäden lässt sich leicht rekonstruieren: Die Kunden, die nach Schuheinlagen verlangen, leiden an Übergewicht, welches ihren Bewegungsapparat belastet und zu langfristigen und schmerzhaften Haltungsschäden führen kann. Das Übergewicht lässt sich unter anderem auf ungesunde Ernährung zurückführen, die sich vor allem bei Kindern und Jugendlichen im übermäßigen Verzehr von Süßwaren beobachten lässt. Der übermäßige Verzehr von Süßwaren wiederum ist aus der Sicht der Süßwarenindustrie durchaus ein gewünschter Effekt, den die erfolgreichen Unternehmer durch attraktive Produkte, geschickte Warenpräsentation und effektive Werbung herbeiführen. Insofern dankt der Orthopäde den Süßwarenfabrikanten, die die gesteigerte Nachfrage nach orthopädischen Schuheinlagen anscheinend verantworten.

Diese Kausalkette ist auf den ersten Blick überzogen und konstruiert, da viele weitere verursachende Aspekte (mangelnde Bewegung, finanzielle Möglichkeiten, Leidensdruck der Kunden etc.) und Nebenbedingungen (Lage des Geschäfts, Gewinnspanne im Produktsegment, eigene Produktpräsentation, Beratungstätigkeit der Angestellten etc.) nicht einbezogen werden. Die Nachfragesteigerung nach orthopädischen Schuheinlagen ist multikausal bedingt. Der Absatz von Süßwaren ist wohl nur ein kleiner Bestandteil eines weit gespannten Netzes an Ursachen und Gründen. Womöglich können gar nicht alle Faktoren, die hier ursächlich zusammenwirken, genannt werden. Noch schwieriger scheint es, den jeweiligen Grad der anteiligen Wirkung auf das Gesamtergebnis einzuschätzen. Nur so wäre eine Relevanz-Hierarchie aller verursachenden Ereignisse und Zustände möglich, welche für die graduelle Verantwortungszuschreibung von Bedeutung wäre. Dennoch bleibt die Grundannahme der Existenz eines – nicht genau bestimmbar - Wirkzusammenhangs zwischen Süßwarenkonsum und Steigerung der Nachfrage nach orthopädischen Schuheinlagen berechtigt. Die ethische Bewertung von Handlungen, die einen Schaden verursachen, ist lebensweltlich sinnvoll und allgemein akzeptiert und gefordert. In Fällen, in denen man nur weiß, dass eine bestimmte Handlung einen Schaden mitverursacht hat, diesbezüglich aber keine Quantifizierung des Verursachungsanteils möglich ist, wird die ethische Bewertung erschwert. Trotzdem bleibt der allgemeine Anspruch, schadensverursachende Handlungen zu bewerten, bestehen. Vor allem im nordamerikanischen Versicherungswesen gibt es immer wieder Fälle, in denen dem Produzenten die Haftung für die Folgen eines unsachgemäßen Gebrauchs des Produkts zugerechnet werden, obwohl der Zusammenhang von Unterlassungshandlungen (fehlenden Warnhinweisen) und unsachgemäßer Nutzung mit Schadensfolge kaum nachvollziehbar ist. Die justiziable Bedeutung dieser vagen Zurechnung besteht darin, dass eine begründete Annahme einer Verursachung besteht. Selbst gegen den als Gegenargument vorgebrachten

Grundsatz *in dubio pro reo*, mit dem der Verantwortliche entlastet würde, wird an der Verantwortung für vage zugerechnete Schäden festgehalten. Das Fehlen eindeutiger Zurechnungsgründe wird mit der allgemeinen Argumentation der Rechtsfriedensicherung durch Gefährdungshaftung kompensiert. Diese rechtliche Argumentation ist insofern strategisch, als sie die moralisch relevante Zurechnungsproblematik des konkreten Falls umgeht und Verantwortung unabhängig vom konkreten Handeln zuschreibt.

Eine generalisierende Haftung ist in der rechtlichen Argumentation möglich. Die ethische Theorie sollte aber daran festhalten, die tatsächlich vorliegenden Handlungen moralisch zu bewerten. Allerdings birgt das Fehlen plausibler Gründe für eine Zurechnung Probleme. Derartige Fälle stellen im moralischen Rahmen überzogene Zurechnungen, in der Begrifflichkeit Heidbrinks „Entgrenzungen“ dar.

Mit der Verantwortlichkeit für Zustände und Ereignisse, die sich in relevantem Ausmaß nicht mehr auf die Entscheidung des (kollektiven) Verantwortungsträgers zurückführen lassen, wird der Verantwortungsbegriff missbraucht:

*„Wo Firmen, Institutionen, Kollektive oder gar Systeme zur Verantwortung gezogen werden, bedarf es normativer Zusatzannahmen, die Zurechenbarkeit über den Kreis handlungsfähiger Einzelsubjekte und ihrer Willensentscheidungen hinaus gewährleisten. Zu diesem Zweck sind konstruktive Erweiterungen entwickelt worden, die es erlauben, auch zufällige, nichtlineare, synergetische und kumulative Handlungseffekte in den Bereich der moralischen und rechtlichen Verantwortung zu integrieren. Damit ist aber einer uferlosen Expansion des Verantwortungsprinzips Tür und Tor geöffnet (...)“<sup>61</sup>*

„Uferlos“ wird die Zurechnung von Handlungsfolgen, wenn die Zurechnung zu einem Verursacher nicht durch andere mitwirkende Verursacher begrenzt wird. Diese Gefahr droht, wenn andere höhergradig verursachende Faktoren unbekannt sind oder nicht angemessen berücksichtigt werden. Hier zeigen sich zwei widersprüchliche Anliegen, zwischen denen das Verantwortungsprinzip vermitteln muss: Einerseits besteht ein Bedürfnis bzw. eine ethische Notwendigkeit nach einer erweiterten Zurechenbarkeit, weil Zustände und Ereignisse, die in unbekanntem Ausmaß auf Handlungen zurückzuführen sind, nicht der ethischen Beurteilung entzogen sein sollen. Eine Grenzziehung zwischen ethisch bewertbaren und ethisch bewertungsfreien Handlungen wäre auch nicht zu begründen. Andererseits muss die Angemessenheit der Zurechnung gewahrt bleiben, so dass eine Verantwortungszuschreibung auch plausibel erscheint. Ein fundiertes moralisches Urteil fordert diese Transparenz.

---

<sup>61</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.259.

### Bewertung: Das Kriterium der plausiblen Zurechnung

Heidbrinks Kritikpunkt der Entgrenzung fällt in den Bereich der deskriptiven Zurechnung. Die Unterscheidung von zurechenbaren Handlungsfolgen und unzurechenbaren Effekten ist ein zentrales Anliegen der Verantwortungsethik. Dies ist schon bei Max Weber zu beobachten, der die Verantwortung des Politikers über unmittelbare intendierte Handlungsfolgen ausweitet, wenn er Gespür für die Sache fordert, das es ihm ermöglicht, die Eigendynamik der hervorgerufenen Handlungsfolgen innerhalb eines größeren Zusammenhangs weiter in die Zukunft zu erspüren und dann in seinen Handlungen zu berücksichtigen.<sup>62</sup> Die erweiterte Zurechnung von Handlungsfolgen kann als eine zentrale Aufgabe der Verantwortungsethik bezeichnet werden. Wenn der Bogen allerdings überspannt wird, und wie in Heidbrinks Kritikpunkt von „überzogenen Zurechnungen“ die Rede ist, muss beachtet werden, was diese Aussage für Implikationen enthält. Die Prädikation einer Zurechnung als „überzogen“ ist nur möglich, wenn ein Korrektiv vorhanden ist, mit dem die vermeintlich überzogene Zurechnung verglichen wird. Der Sprecher des „Urteils der Überzogenheit einer Zurechnung“ verfügt erstens über ein alternatives Modell der Zurechnung, welches er zweitens für treffender hält, was ihm drittens durch einen vorgenommenen Vergleich beider Zurechnungsmodelle aufgefallen ist. Wenn die zweite Bedingung in Kombination mit dem Vergleich (dritte Bedingung) Präsupposition für die Heidbrink'sche Kritik der Überzogenheit der Zurechnung ist, dann ergibt sich daraus die Erkenntnis, dass die Kritik gar nicht nötig ist: Der Sprecher, der eine Zurechnung als „überzogen“ kritisiert, verfügt bereits über ein plausibleres Modell der Zurechnung, sonst könnte er das Urteil gar nicht fällen. Insofern muss das Verantwortungskonzept sich nicht gegen den Vorwurf der „überzogenen Zurechnung von Handlungsfolgen“ wehren. Es muss lediglich ein plausibles Zurechnungsmodell vorliegen.

Dies ist aber, wie oben erwähnt, durchaus ein zentrales Kriterium für die Konzeption der Verantwortung und eine Herausforderung an die Theoriebildung. Diese Aufgabe muss bei der inhaltlichen Bestimmung der Gegenstands-Relation (Kapitel 8) gelöst werden.

---

<sup>62</sup> Max Weber, Politik als Beruf, Stuttgart 1992.

### 5.1.3 „Totalisierung“<sup>63</sup>

#### Die inflationäre Normierung

Heidbrink beschreibt die Zunahme an Handlungsnormen mit den Begriffen

„Verantwortungspostulate“ und „Vergesellschaftung des Verantwortungsprinzips“. Dies sind seiner Ansicht nach Fehlentwicklungen:

*„Anstatt auf die freiwillige Selbstverpflichtung sozialer Akteure zu setzen und ihrer situativen Urteilskraft zu vertrauen, die in der Lage ist, selbstständige Problemlösungen zu finden, überzieht ein Netz an Verantwortungspostulaten die Alltagswelt, das die Möglichkeit autonomen und innovativen Handelns schon im Keim erstickt. Die Einrichtung von Expertenkommissionen, von Ethikräten und weltanschaulichen Gutachterstäben ist Ausdruck einer Vergesellschaftung des Verantwortungsprinzips, das die Spielräume individuellen Handelns einschränkt und die Freiheiten einer selbstbestimmten Lebensführung beschneidet.“<sup>64</sup>*

Mit der in diesem Zusammenhang wenig präzisen Formulierung „Netz an Verantwortungspostulaten“ meint Heidbrink wahrscheinlich flächendeckende, als gültig vorausgesetzte normative Verpflichtungen, die nicht vom Akteur autonom, sondern von außen, in gesellschaftlichen Institutionen/Instanzen aufgestellt werden. Anscheinend kann die Verantwortungsethik aber als „Möglichkeit autonomen und innovativen Handelns“ im Vertrauen auf „freiwillige Selbstverpflichtung“ und „situative Urteilskraft“ nur bestehen, wenn den möglichen normativen Forderungen und den Ungewissheitsbedingungen ein ausreichendes Maß an Gelassenheit und Vertrauen auf die Entscheidungskraft der Verantwortungsträger entgegengebracht wird. Durch einen Ausbau des Regelkanons würde sich die Verantwortungsethik als solche selbst abschaffen.

Als veranschaulichendes Beispiel soll hier die Beschreibung der Situation eines Patienten im Krankenhaus dienen:

Ein Patient muss vor einer Operation über die möglichen Risiken aufgeklärt werden. In Deutschland muss er vorab eine Erklärung unterzeichnen, die bestätigt, dass er alle Risiken des Eingriffs kennt und im Falle des Eintretens einzelner oder mehrerer der genannten Folgen, keine Regressansprüche an das Krankenhaus stellen wird. Die umfassende Aufzählung aller Gefahren, die die Operation mit sich bringen kann, wirkt auf den Patienten als Laien der klinischen Praxis eher besorgniserregend und verunsichernd als aufklärend und vorbereitend.

---

<sup>63</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.259.

<sup>64</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.295f.

Das Krankenhaus hingegen sichert sich ab, um die Verantwortung für das Eintreten der benannten Fälle nicht tragen zu müssen.

Entscheidend ist hierbei das Anliegen, das Risiko für das Krankenhaus zu minimieren, indem alle erwartbaren Eventualitäten mit negativen Folgen für den Patienten aus der Haftung ausgeschlossen werden. Somit wird die Verantwortung des Handelns unter Ungewissheit für das Krankenhaus berechenbar.<sup>65</sup> Die Liste der wägbaren Risiken wird als Verzichterklärung auf Entschädigungsleistungen umfunktioniert, so dass der Patient den Verzicht auf Ansprüche in allen explizit genannten Fällen erklärt.

Diese Praxis der inflationären Normierung widerspricht dem Ansatz der Verantwortungsethik. Mit der Unterzeichnung der Verzichtliste in  $n$  Fällen, die eventuell eintreten können, verpflichtet sich der Patient zu bestimmten Handlungen: Wenn der Fall  $x$  eintritt, muss er es unterlassen, vom Krankenhaus Entschädigung zu fordern. Diese Forderung ist eine Handlungsnorm, die zu einer Unterlassungshandlung verpflichtet. Somit verpflichtet sich der Patient auf Handlungsnormen in der Anzahl  $n$ . Hier wird ersichtlich, dass seitens des Krankenhauses ein Umgang mit Verantwortung vorliegt, der zu einer Inflation von Handlungsnormen führt.

Wie ist die Inflation von Handlungsnormen in der Verantwortungsethik generell zu bewerten? Zunächst ist festzuhalten, dass der Ruf nach Verantwortung gerade dort ertönt, wo es keine Normen gibt, mit denen das Handeln der Akteure kontrolliert werden kann. Verantwortung wird vor allem dann eingefordert, wenn es keine äußere Überwachung gibt.

Verantwortungsübertragung basiert ja auf Vertrauen in die Person des Verantwortungsträgers. Wer vertrauenswürdig erscheint, weil er verantwortungsbewusst ist, erhält für den Verantwortungsbereich gestalterische Entscheidungsbefugnisse. Dieser doppelte Aspekt der Freiheit von Kontrolle und der Freiheit zu eigenen Entscheidungen wird durch eine Handlungsnorminflation, die den Verantwortungsträger in seiner Befugnis zunehmend bindet, konterkariert.

Auch hinsichtlich der Anwendungstauglichkeit stellt die Handlungsnorminflation einen Nachteil dar. Wenn für alle erdenklichen Fälle Handlungsnormen aufgestellt werden, erhöht sich die Anzahl der Einzelregeln, die der Verantwortungsträger kennen und beachten muss. Die Regelsammlung wird unüberschaubar, womit die Orientierungsfunktion im konkreten Anwendungsfall verloren geht, wenn situativ eine Entscheidung gefällt werden muss.

---

<sup>65</sup> Als Risiko bleibt die Verantwortung des Handelns unter Unwissenheit bestehen. Damit sind die negativen Folgen des operativen Eingriffs gemeint, die man nicht einmal probabilistisch vorhersehen konnte, weil man sie nicht kannte.



Verantwortungsethik, die eine Vielzahl von Handlungsnormen beinhaltet, erweist sich damit als anwendungsuntauglich.

Das Phänomen, dass ethische Probleme bzw. Unsicherheiten durch das Aufstellen situationsspezifischer Handlungsnormen gelöst werden, ist besonders in den Bereichsethiken zu beobachten. Fachkundige Experten nutzen ihre Erfahrung und extrapolieren in die Zukunft, um möglichst alle denkbaren kritischen Fälle durch eine Handlungsnorm vorab zu regeln. Die Auflistung aller noch so unwahrscheinlichen Fälle erscheint als pflichtbewusste Gewissenhaftigkeit der Akteure und mutet zunächst als besonders verantwortungsbewusste Praxis an. Allerdings ist dieses Phänomen der Risiko-Vermeidung Ausdruck einer ins Gegenteil umschlagenden Position. Der abgesicherte Akteur scheut es, selbst die Verantwortung zu übernehmen. Er möchte sich in jedem erdenklichen Fall auf eine vorher festgelegte Regel verlassen können, so dass er selbst nicht um die richtige Entscheidung ringen muss und abgesichert ist, weil er sich auf die Gültigkeit einer Handlungsnorm berufen kann. Das Regelwerk soll die Entscheidung vorgeben. Dies widerspricht aber gerade dem verantwortungsethischen Proprium der Ungewissheits- und Unwissenheitsbewältigung. Mit dem Streben nach einem allumfassenden Regelwerk jeder Bereichsethik verliert die Verantwortungsethik ein ihr eigentümliches Charakteristikum und wird zur einer breit aufgefächerten Regelethik.

#### Bewertung: Das Kriterium der normativen Offenheit

Die jüngere Geschichte der Verantwortungsethik hat gezeigt, dass Verantwortung dann gefragt ist, wenn herkömmliche Formen der Regel-, Folgen- oder Tugendethik nicht ausreichen, weil unter Bedingungen der Unwissenheit und Ungewissheit gehandelt wird. Das Fehlen von Regeln führt zum Ruf nach Verantwortung. Die inflationäre Normierung hingegen will Sicherheit und Gewissheit durch das Aufstellen vieler Regeln schaffen. Dies ist aber die Strategie einer Regelethik, von der sich die Verantwortungsethik grundsätzlich unterscheidet. Die moderne Verantwortungsethik definiert sich unter anderem durch den Verzicht auf vorab gegebene Regeln. Normative Orientierung wird im Vertrauen auf die Person des Verantwortungsträgers situativ und aus seinem Gefühl für die Sache gewonnen. So wird das Fehlen fester Regeln kompensiert. Insofern widerspricht der Versuch, Verantwortungsethik als inflationäre Normierung zu betreiben, dem Ansatz der modernen Verantwortungsethik. Verantwortungsethik, die inflationär Normen hervorbringt, macht sich somit selbst überflüssig. Heidbrinks Kritik an dieser Tendenz innerhalb der Verantwortungsethik ist also zentral. Das Vertrauen in die Urteilskraft der Person des Verantwortungsträgers und die Bedingungen der Unwissenheit und Ungewissheit bezüglich der Handlungsnormen sind konstitutive Elemente

der Verantwortungsethik. Als Kriterium der „normativen Offenheit“ soll dies bei der Konzeption der Verantwortung in dieser Arbeit berücksichtigt werden. Auf die Festlegung neuer Normen soll also verzichtet werden.

#### 5.1.4 „Verabsolutierung“<sup>66</sup>

##### Defizite in der Begründung der Verantwortlichkeit

Mit dem Kritikpunkt der „Verabsolutierung“ verbindet Heidbrink die Ableitung der Verantwortung aus einem absoluten Prinzip bzw. aus einer absoluten Instanz. Der Bezug auf einen letzten Grund ist seinen Ausführungen nach entweder metaphysisch, wertontologisch oder unmittelbar-intuitiv. Ich nehme an, dass hier vor allem die Verantwortungskonzepte von Jonas und Levinas gemeint sind. Für Hans Jonas besitzt neben dem Menschen auch die Natur als Seiendes einen Wert an sich, der in allen Handlungen geachtet werden muss. Dementsprechend postuliert er aus einer ontologisch-teleologischen Sicht heraus ein normatives „Seinsollen“ als erstes ethisches Prinzip.<sup>67</sup> Levinas findet den obersten Verpflichtungsgrund, verantwortlich zu handeln, in der konkreten Begegnung mit dem Anderen. In dessen Antlitz wird der Verantwortungsträger vom sittlichen Anspruch intuitiv ergriffen. Dieser Anspruch kann als das phänomenologische Erkennen der Unendlichkeit verstanden werden.<sup>68</sup> Eine rational-analytische Begründung würde hinter die Geltungskraft dieses Erlebnisses und die Bedeutung des erfüllten Wahrnehmungsgegenstandes zurückfallen. Sowohl die ontologische Grundhaltung von Jonas, als auch der Bezug auf eine Metaphysik der Unendlichkeit bei Levinas sind einem skeptisch eingestelltem Analytiker gegenüber schwer zu vermitteln.

Der folgende Fall eines ethischen Dissens in einer Familie tritt sicherlich häufig auf und dient hier als Beispiel für die kommunikative Problematik der Begründung eines an Levinas angelehnten Verantwortlichkeitsanspruchs:

In einer Familie entscheidet sich die 15jährige Tochter ihre Essgewohnheiten zu ändern. Von nun an möchte sie sich vegetarisch ernähren und bittet die Eltern, darauf Rücksicht zu nehmen. In einem Gespräch mit dem Vater begründet sie ihre Entscheidung mit dem Hinweis, dass sie

---

<sup>66</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 260.

<sup>67</sup> Vgl. Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung, Drittes Kapitel: Über Zwecke und ihre Stellung im Sein, S.103-150.

<sup>68</sup> Vgl. Emmanuel Levinas, Totalität und Unendlichkeit. Versuch über Exteriorität, Freiburg/München 1987 und ders., Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht, Freiburg/ München 1998, S.40.

es nicht ertragen kann, als Fleischkonsument für den Tod von Tieren mitverantwortlich zu sein. Den kausalen Zusammenhang von Fleischkonsum als Ursache und der alltäglichen Praxis der Tierschlachtung als Folge sieht der Vater ein. Aber ein genereller Verzicht auf das Töten gezüchteter Nutztiere scheint ihm überzogen zu sein. Schließlich verdanken die Schlachttiere ja der Absicht ihrer Verwertung als Lebensmittel überhaupt ihre Existenz: Nur weil die Konsumenten Fleisch essen, werden die Tiere gezüchtet und gepflegt.

Die Tochter antwortet aber auf einer ganz anderen Argumentationsebene: Sie könne kein Fleisch essen, seitdem sie die treuherzigen Augen einer Kuh auf der Weide gesehen habe. Der Vater kann nur noch entgegnen, dass ihm der Sonntagsbraten schmecke, auch wenn er schon einmal einer Kuh in die Augen geschaut habe. An dieser Stelle wird der Dissens wahrscheinlich bestehen bleiben.

Neben den unterschiedlichen Weisen der Wahrnehmung einer Kuh, besteht hier ein Kommunikationsproblem. Beide Gesprächspartner argumentieren auf unterschiedlichen Ebenen, die nicht zur Konvergenz gebracht werden können. Dabei vertritt die Tochter einen argumentativen Standpunkt, der Absolutheit beansprucht, d.h. durch kein höheres Prinzip begründet werden kann und muss. Sie bezieht sich auf das phänomenale Erlebnis eines moralischen Anspruchs, aus dem in der Folge eine normative Forderung hervorgeht, nämlich die Forderung auf Fleischverzicht. Da dieses phänomenale Erlebnis intuitiv wahrgenommen wird, gibt es keine Vermittlungsmöglichkeit, die dem Vater helfen könnte, den Standpunkt seiner Tochter einzunehmen. Die Geltung wird durch das je intuitive Erleben erkannt. Sie wird nicht weiter begründet oder von einem anderen Prinzip abgeleitet. Insofern ist die Geltung absolut.<sup>69</sup> Der Vater dagegen versteht die Nutzung der Tiere zur Lebensmittelproduktion als einen Ausgleich für die erbrachte (Auf-)Zucht und Pflege. Er bezieht sich also auf eine bestimmte Gerechtigkeitsvorstellung.

In der Argumentation der Tochter mit absolutem Geltungsanspruch sieht Heidbrink ein Defizit des Verantwortungskonzepts:

*„Ontologische und unmittelbare Verantwortungskonzepte sind im Kontext hochmoderner Wissensgesellschaften nicht nur anachronistisch, sondern vor allem unterkomplex, da sie auf das subjektive Empfinden und besondere Daseinsbewusstsein des Individuums beschränkt bleiben.“<sup>70</sup>*

---

<sup>69</sup> Intuitionen können sich zwar kulturell wandeln, bleiben als Erfahrung eines Geltungsanspruchs aber immer absolut. Der Bedeutungswandel einer Intuition kann nur festgestellt, nicht aber bewirkt werden. Die Intuition ist phänomenal unvermittelt, d.h. der Wahrnehmende erfährt sich nur passiv. Wenn wir Intuitionen inhaltlich beeinflussen könnten, wären sie keine unvermittelte Art der Wahrnehmung, d.h. sie wären nicht mehr intuitiv erfahrbar.

<sup>70</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 260.

Die „*ontologische[n] und unmittelbare[n] Verantwortungskonzepte*“, die sich auf das „*subjektive Empfinden und das besondere Daseinsbewusstsein des Individuums*“ beschränken, sind in epistemischer Hinsicht beschränkt. Wer den Geltungsanspruch dieser Verantwortungskonzepte erkennt, anerkennt diesen als durchaus universal und damit nicht beschränkt. Lediglich der Zugang zu der Erkenntnis des Geltungsanspruchs ist speziell oder privilegiert und damit nicht allgemein konsensfähig.

Heidbrinks Vorwurf des Anachronismus ist als solcher kein philosophisches Argument. Gedankengänge, die in vergangenen Zeiten erstmals niedergeschrieben wurden, haben aufgrund ihrer Geschichtlichkeit nicht an Gültigkeit verloren.<sup>71</sup> Heidbrink meint mit dem Vorwurf des Anachronismus etwas anderes: „*metaphysisch-religiöse Grundannahmen [haben] ihre allgemeine Gültigkeit verloren*“<sup>72</sup>. Er kontrastiert die „*metaphysisch-religiöse*“ Geltung mit der „*profanen und begrenzten Alltagsrationalität*“<sup>73</sup>, der er bezüglich der Legitimierung von Verantwortlichkeit mehr Geltungskraft, genauer: freie Erkennbarkeit der Geltung, zuspricht. Es geht also darum, bei der Begründung von Verantwortlichkeitsansprüchen auf eine allgemein anerkannte Form der Rationalität zurückzugreifen.

Diese Methode wählt auch Höffe in seinem besonders auf die Wissenschaftsethik bezogenen Beitrag zur Verantwortungsethik „*Moral als Preis der Moderne*“<sup>74</sup>. Seinen argumentativen Ansatz nennt er selbst "topisch", da er bei allgemein anerkannten Überzeugungen ansetzt und von diesen aus eine interpretierende Anwendung auf die aktuellen Problemfälle leistet.<sup>75</sup> Entscheidend ist nicht, dass die Argumentation in allen Fällen auf einen letzten, unhintergehbaren Grundwert zurückgeht. Dies wäre die Absicht einer systematisch ausgerichteten Abhandlung. Höffe arbeitet bewusst anwendungsorientiert. Eine Argumentation ist dann hilfreich, wenn sie in der Lage ist, auf konsensual-rationale Weise auf ein legitimierendes Prinzip oder eine legitimierende Instanz zu rekurrieren, das/ die von allen Beteiligten anerkannt wird.<sup>76</sup> Wie in der Diskursethik soll ein Anwendungsdiskurs nur soweit, wie es für den Konsens nötig ist, in einen Begründungsdiskurs überführt werden.

---

<sup>71</sup> Ansonsten würde uns beispielsweise die Philosophie von Platon und Aristoteles heute nicht mehr interessieren. Das Gegenteil ist der Fall.

<sup>72</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 260.

<sup>73</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 260.

<sup>74</sup> Otfried Höffe, Moral als Preis der Moderne, Frankfurt/Main, 1993.

<sup>75</sup> Vgl. Otfried Höffe, Morals als Preis der Moderne, S.258f. (Höffe versteht die Akzeptanz der Grundsätze kulturübergreifend, vgl. ebd. S.173).

<sup>76</sup> Hier zeigt Höffe seine typische integrierende Denkhaltung: Viele scheinbare Konflikte zwischen ethischen Theorien sind vermeidbar, wenn man die jeweiligen Aussagen in ihrem ursprünglichen Geltungsbereich belässt und nicht auf einer abstrakteren Ebene als moralische Grundprinzipien gegeneinander ausspielt. So sind für Höffe auch die scheinbar antagonistischen Ansätze von Kant und Aristoteles, oder von Kant und Bentham/Mill vereinbar. Vgl. Otfried Höffe, Moral als Preis der Moderne, S.277–304.

Dementsprechend beginnt ein Begründungsdiskurs mit konkreten Argumenten aus der Anwendungssituation und wird dann zunehmend abstrakter und prinzipieller. Eine Argumentation mit absoluten Geltungsansprüchen steht somit als Letztbegründung am Ende des Begründungsdiskurses und wird nur erreicht, wenn zuvor noch keine Einigung der Diskurspartner vorliegt.

Heidbrink fordert also, dass Verantwortung allgemein anerkannt werden muss, so dass jeder Diskursteilnehmer zustimmen kann. Die Begründungen im Verantwortungsdialog müssen demnach auf allgemein anerkannte Rationalitätsformen zurückgreifen.

#### Bewertung: Kriterium der topischen Argumentation und Kriterium der Offenheit für eine Letztbegründung

Die Kritik Heidbrinks an der Begründung der Verantwortung ist diffizil, weil sie dazu tendieren könnte, in einen Widerspruch zur oben besprochenen Kritik an der inflationären Normierung innerhalb der Verantwortungsethik zu geraten. Eine starke Begründung der Verantwortung, die in allen Geltungsansprüchen auf ein letztes, bzw. erstes absolutes Prinzip rekurriert, wäre ein Gegenmodell zur zuvor kritisierten inflationären Normierung, die eine Vielzahl an Normen nebeneinander stellt. Die Systematik einer absolut begründeten Verantwortungsethik, die mit einem obersten Prinzip auskommt, welches letztendlich in konkreten Situationen angewandt wird, verhindert die strukturelle Unübersichtlichkeit einer Verantwortungsethik, die inflationär Normen sammelt. Insofern müsste Heidbrink darauf achten, dass er sich mit der einen Kritik nicht in der anderen selbst widerspricht.

Heidbrinks Bedenken bezüglich der Begründung des Geltungsanspruchs sind aber durchaus relevant für die Konzeption einer praktikablen Verantwortungsethik. Die vorgebrachten Gedanken können in zwei Aspekten bewertet werden. Zunächst überzeugt der Vorschlag Heidbrinks, einen konkreten Verantwortungsfall mit den Mitteln der „Alltagsrationalität“ zu lösen, da so eine gelingende Kommunikation zu erwarten ist, die zu einem Konsens im Verantwortungsdialog führen kann. Dies entspricht ja auch dem topischen Ansatz Höffes und stellt die Überführung eines Anwendungs- in einen Begründungsdiskurs mit hoher Konsenswahrscheinlichkeit (im Topos als geteilter Überzeugung) dar. Diesen ersten Aspekt möchte ich als Kriterium der „topischen Argumentation“ festhalten.

Der zweite Aspekt der Kritik Heidbrinks an der Begründung betrifft den scheinbar esoterischen Charakter von Letztbegründungen. Oben konnte schon gezeigt werden, dass die Esoterik höchstens im Zugang zur Erkenntnis der absoluten Geltung besteht. Die Geltung eines

absoluten Standpunktes hingegen ist universal – also genau gegensätzlich zur Esoterik. Die unterschwellige Forderung, die Begründung zu begrenzen und nicht bis zur Letztbegründung mit Absolutheitsanspruch zu verfolgen, entspringt sicherlich Heidbrinks Skepsis gegenüber „*metaphysisch-religiösen Grundannahmen*“. Meines Erachtens ist aber ein Abbruch des Begründungsverfahrens selbst dogmatisch<sup>77</sup> und damit nicht vertretbar. Es gibt keinen Grund, die Rationalität der Begründung von Geltungsansprüchen zu begrenzen. Deshalb muss sich die Konzeption der Verantwortung gegebenenfalls auch der Frage nach der Letztbegründung stellen. Dieses Kriterium möchte ich als Offenheit für eine Letztbegründung bezeichnen.

### 5.1.5 „Diffundierung“<sup>78</sup>

#### Nachteile der begrifflichen Ausdifferenzierung

Mit dem Stichwort der „Diffundierung“ bezeichnet Heidbrink zunächst die Tatsache, dass die Realität des Handelns so unübersichtlich ist, dass Verantwortung innerhalb der komplexen Handlungsstrukturen nicht eindeutig zugeordnet werden kann:

*„Da ist deshalb [wegen „unterkomplexer Verantwortungskonzepte“,<sup>79</sup> Anm. J.W.] fünftens das Problem der Diffundierung des Verantwortungsprinzips, das im Verkehr sozialer Systeme keinen stabilen und eindeutigen Standort hat, sondern in arbeitsteiligen Prozessen, offenen Aktionsfeldern und komplexen Kontexten zur Anwendung gelangt.“<sup>80</sup>*

Die Diffusion meint ja im Wortsinn ein Verschwimmen scharfer Konturen. Die Anwendung eines einfachen Verantwortungskonzepts, das etwa von einem identifizierbaren Akteur und überschaubaren Handlungsfolgen ausgeht, kann die Handlungsrealität nicht mehr fassen, so dass eine begriffliche Abgrenzung zu jeweils anderen Handlungen und Ereignissen nicht mehr möglich ist. Die Diffusion des Verantwortungsprinzips ist eine Folge der Diffusion klarer Konturen der Handlungselemente: Akteur, Absicht, Intention, Entschluss, Zweck, Mittel, situativer Kontext, Folgen, Nebenfolgen, Spätfolgen etc. sind nicht mehr eindeutig identifizierbar, wenn die Handlung komplex ist. Komplexe Handlungen sind nicht identifizierbar, was auch dazu führt, dass die Verantwortung für die komplexe Handlung nicht lokalisiert werden kann.

So ist beispielsweise unklar, worauf sich die Verantwortung beziehen soll, wenn der Bayerische Staatsforst für sein Handeln als Mitverursacher des Klimawandels verantwortlich gemacht

---

<sup>77</sup> Vgl. Münchhausentrilemma in: Hans Albert, Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1991, S.15f.

<sup>78</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

<sup>79</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.260.

<sup>80</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

wird. Hier sind relevante Handlungselemente wie Akteur, Folgen, Neben- und Spätfolgen des Handelns, Kosten-Nutzenbilanz der Abwägung, kausale Verursachung der Klimaerwärmung als situativer Kontext diffus. Infolge der intransparenten Handlungsbeschreibung ist auch die Verantwortungszuschreibung unpräzise und undurchsichtig.

Die Reaktion der Verantwortungsethik auf die Komplexität der Handlungen erfolgt nach Heidbrink in Form der Spezifizierung des Verantwortungsprinzips in „eine Vielzahl unterschiedlicher Typen und Bereiche“<sup>81</sup>. So findet beispielsweise Hans Lenk bei der Typisierung verschiedener allgemeiner Verantwortungserscheinungen allein schon zehn Kategorien.<sup>82</sup> Aus der vorgeschlagenen Aufgliederung der Verantwortung in viele verschiedene Verantwortungstypen ergeben sich dann die eigentlichen Probleme, die Heidbrink als Kritik an der Verantwortungstheorie formuliert:

*„Die Vielfalt von Verantwortungsbegriffen führt zwar zu einer exakteren Beschreibung und Bewertung heterogener Handlungsprozesse, die spezifischen Zweck- und Zielsetzungen folgen. Sie sorgt jedoch auch dafür, dass das Phänomen der praktischen Verantwortlichkeit unklar wird und diffuse Züge annimmt, die der Idee geschuldet sind, für sämtliche soziale Funktionsbereiche spezielle Normen und Werte zu finden, nach denen sich Akteure in ihren Entscheidungen richten.“<sup>89</sup>*

Nach Heidbrink wird die Diffusion der Strukturelemente der Handlungen trotz „exaktere[r] Beschreibung und Bewertung“ durch die vielen neuen Verantwortungsbegriffe auf „das Phänomen der praktischen Verantwortlichkeit“, bzw. auf dessen Beschreibung, übertragen. Ich verstehe diesen Übergang von in-sich-diffusen Handlungen zu einer diffusen Verantwortlichkeit als ein Problem der Begrifflichkeit. Ein allgemeiner Begriff von Verantwortung soll eigentlich verschiedene Fälle konkreter Verantwortung fassen können. Wenn für jeden Fall von Verantwortung eigene begriffliche Kategorien gefunden werden, dann verschwimmen die Konturen des allgemeinen Begriffs. Dieser soll eigentlich übergeordnet ausdrücken, was alle einzelnen Fälle als Fälle der Verantwortung gemeinsam auszeichnet. Durch die Spezifizierung nach Einzelfällen geht der Sinn für das Allgemeine des Begriffs verloren. Doch dieses Allgemeine ist dem Begriff wesentlich, mit dem möglichst alle

---

<sup>81</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 261.

<sup>82</sup> Vgl. Hans Lenk, Einführung in die angewandte Ethik. Verantwortlichkeit und Gewissen. Stuttgart, Berlin, Köln 1997, S.82ff.: Kausalhandlungsverantwortung, Schuldverantwortung, Lobverantwortung, Vorsorgeverantwortung, Betroffenheitsverantwortung, Fürsorgeverantwortung, Tugendverantwortung, Fähigkeitsverantwortung, Rollenverantwortung, Metaverantwortung. Diese Typen stellen aber noch keine weiter spezifizierten Arten der angewandten Verantwortungsethik dar, die sich einzelnen Fach- bzw. Fallbereichen zuwendet und demzufolge noch weitergehende Spezifizierung erwarten lässt. <sup>89</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

Einzelfälle begriffen werden sollen. Die Vielzahl der Begriffe für ein Phänomen schwächt deren Bedeutsamkeit.

Heidbrink kritisiert die Folgen der Begriffsinflation durch Spezifikation hinsichtlich des Verantwortungsdiskurses als „*moralisierend*“, „*illusionär*“ und hinsichtlich der Handlungs- und Zurechnungsbeschreibung als „*simplifizierend*“<sup>83</sup>. Leider werden die drei Aspekte nicht weiter analysiert, so dass ich nur den Versuch einer eigenen Umschreibung vornehmen kann: „*Illusionär*“ ist wohl die Hoffnung, dass die im Konkreten genauere Begrifflichkeit die komplexe Handlungswirklichkeit abbildbar macht. Die Tendenz, einzelnen Erscheinungen der Wirklichkeit einen Begriff zuzuordnen, zielt letztendlich auf eine Verdopplung der Welt. Die Aufgabe der Begrifflichkeit ist es aber, die Erscheinungswelt zu ordnen, zu strukturieren, zu vereinfachen. Insofern werden in die ausufernde Begriffsspezifikation falsche Hoffnungen (Illusionen) gesetzt.

Der Ausdruck „*moralisierend*“ meint ja eigentlich die Anwendung moralischer Kategorien auf nichtmoralische Gegenstände. Diesbezüglich müsste also die Gefahr einer unzulässigen Ausweitung des Verantwortungsbegriffs gemeint sein. Vielleicht verliert eine spezifizierte, auf empirische Gegebenheiten des Einzelfalls fokussierte Form der Verantwortungsethik die eigentliche ethische Frage nach der richtigen Handlung aus dem Blick. Somit wäre eine stark spezifizierte Einzelfallethik eher ein Instrumentarium zur Tatsachenbeschreibung. Die ethische Frage nach der richtigen Handlung würde gar nicht mehr auf die rein deskriptive Fallbeschreibung passen und mithin moralisierend erscheinen.

Der Vorwurf der *Simplifizierung* steht zunächst im Gegensatz zu der - von Heidbrink zugestandenem - „*exakteren Beschreibung und Bewertung*“<sup>84</sup> durch die Vielfalt der Verantwortungsbegriffe. Heidbrink wiederholt hier vermutlich nur den oben erwähnten Vorwurf der „*unterkomplexen Verantwortungskonzepte*“<sup>92</sup> trotz erweiterter Begrifflichkeit, bzw. den Verlust der allgemeinen Bedeutung des Begriffs Verantwortung.

Meiner Einschätzung nach liegen die wesentlichen Kritikpunkte, die Heidbrink unter dem Stichwort „*Diffundierung*“ fasst, in der Einschränkung der Anwendbarkeit und im Widerspruch zu einem grundlegenden Ansatzpunkt der Verantwortungsethik. Es ist leicht nachvollziehbar, dass ein Anwachsen der Verantwortungsbegrifflichkeit, die Handhabung im Anwendungsfall eher erschwert als erleichtert. Der pragmatische Nutzen eines Instruments

---

<sup>83</sup> alle drei Zitate: Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

<sup>84</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

<sup>92</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.260.



bemisst sich neben seiner Wirksamkeit auch in seiner vielfältigen Anwendbarkeit: Ein nützliches Werkzeug sollte in möglichst vielen Fällen gebraucht werden können. Ein spezifisches Instrumentarium hingegen wird die meiste Zeit im Werkzeugkoffer liegen, da es ja nur in Spezialfällen hilfreich sein kann. Insofern scheint die Spezialisierung der Verantwortungsbegriffe nicht hilfreich zu sein. Ganz im Gegenteil birgt die Ausweitung der Begrifflichkeit auch die Gefahr der anwendungsfeindlichen Unübersichtlichkeit des zur Verfügung stehenden Instrumentariums.

Die Idealvorstellung, dass für alle Verantwortungsbereiche spezifische handlungsleitende Normen gefunden werden können, würde dann problematisch werden, wenn diese Normen nach ihrer Formulierung in einen Normenkanon aufgenommen werden, um in vergleichbaren Fällen immer wieder angewandt zu werden. Dadurch würde eine alle distinkten Einzelfälle umfassende Sammlung normativer Vorgaben entstehen, die dem ursprünglichen Ansatz der Verantwortungsethik widerspricht. Diese machte es sich ja zur Aufgabe, gerade in Bereichen, die von der klassischen Ethik noch nicht erfasst sind, Vorgaben des richtigen Handelns zu entwickeln. Als „Ethik der Ungewissheit“ grenzt sich die Verantwortungsethik mit ihrem Ansatz von der Regelethik ab, die bereits über normative Gewissheiten verfügt, welche auf besondere Fälle in der Praxis angewandt werden. Wenn die Verantwortungsethik handlungsleitende Normen konserviert, widerspricht sie ihrem eigenen Ansatz, Orientierung in der Ungewissheit zu schaffen, und würde zu einer Regelethik mutieren.

#### Bewertung: Kriterium der generalisierenden Begrifflichkeit

Heidbrinks Kritikpunkt der „Diffundierung“ betrifft die deskriptive Zuschreibung. Es geht um die Frage, ob verschiedene Verantwortungsfälle fallspezifisch beschrieben werden oder in einer generalisierenden Begrifflichkeit gefasst werden sollten. Die obigen Argumente sprechen gegen die spezifische Begrifflichkeit. Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich jede angewandte Ethik der Aufgabe stellen muss, die Begriffe situativ angemessen zu fassen. Ohne die situative Deutung der Wirklichkeit wird keine Ethik auskommen, die praktisch wirksam sein will. Die Verbindung von allgemeiner Begrifflichkeit und konkreter Situation, ist eine hermeneutische Leistung der Urteilskraft, die nicht durch spezifizierte Begrifflichkeit eingespart werden kann.

Mit der geplanten Konzeption der Verantwortung als Rollenverantwortung ist diese Arbeit allerdings schon auf eine gewisse Spezifikation festgelegt. Der Kritikpunkt der „Diffundierung“ soll insofern berücksichtigt werden, als die Rollenverantwortung nicht weiter in concreto nach möglichen Tätigkeitsfeldern und Fachbereichen differenziert wird. Mit der Absicht, das Gemeinsame verschiedener Verantwortungsfälle zu fassen, legt sich der zu

entwickelnde Entwurf auf eine allgemeinere Begrifflichkeit fest. Diese Vorgabe möchte ich als Kriterium der „generalisierenden Begrifflichkeit“ bezeichnen.

#### 5.1.6 „Formalisierung“<sup>85</sup>

##### Unzulässige Abstraktionen

Unter dem Kritikpunkt der Formalisierung fasst Heidbrink drei Ansätze zusammen.

Zunächst spricht er von einer „*kognitivistischen Verkürzung des Verantwortungsbegriffs auf ein argumentatives Prüfverfahren von Normen.*“<sup>86</sup> Hiermit zielt er zunächst auf die Diskursethik, die den Diskurs über Anwendungsfragen in einen Begründungsdiskurs überführt, wenn auf der Ebene der Anwendung kein Konsens hergestellt wird. Mit dieser Bewegung von der Anwendung zur Begründung entfernen sich die Diskursteilnehmer vom eigentlichen Problem, wie es ursprünglich wahrgenommen wurde: als konkrete ethische Frage. Aus einer realen tatsachenbezogenen Praxis wird ein theoretisch abstraktes Prinzipienproblem. Heidbrink kritisiert aber gar nicht den Verlust der konkreten Wesenhaftigkeit eines realen Problems, sondern zielt mit seinen Einwänden wieder gegen eine Simplifizierung der Komplexität der Realität:

*„Der Hang zur Abstraktion von Beweggründen und Motiven, das Absehen von realen Ermöglichungsbedingungen und Handlungsumständen, kurz: die Ausklammerung des Konkreten, Besonderen und Partikularen, durch die das kognitivistische Moralprinzip gekennzeichnet ist, muss korrigiert werden, um die Heterogenität und Komplexität der modernen Gesellschaft in verantwortungsethisch angemessener Weise in den Blick zu bekommen.“<sup>87</sup>*

Dieser Vorwurf wurde aber oben bereits unter den Schlagwörtern „*Simplifizierung*“ und „*unterkomplexe Verantwortungskonzepte*“ thematisiert.

Zwei weiterer Ansatzpunkt der Formalisierung-Kritik Heidbrinks finden sich in der von ihm als Tendenz zur „*prozeduralen Verantwortungsethik*“<sup>88</sup> festgestellten Entwicklung: „*Wo komplexe Prozesse nach Maßgabe einer externen Rahmenverantwortung reguliert werden, die sich auf die Bereitstellung von Verfahrensprinzipien und die formelle Moderation eigensinniger Operationen beschränkt, werden die materiellen und substantiellen Voraussetzungen ausgeblendet, die eine funktionierende Praxis der*

---

<sup>85</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

<sup>86</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

<sup>87</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.156f.

<sup>88</sup> Vgl. Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.251-256 Prozedurale Verantwortung meint bei Heidbrink im Kern, die Übertragung von Inhalten der Verantwortung auf soziale Strukturen.

*Verantwortungsausübung ermöglichen. Es werden die personalen Anteile unterbewertet, die auch in komplexen Prozessen zur Verwirklichung verantwortlichen Handelns nötig sind. Und es werden unklare Zuständigkeitsbereiche erzeugt, die dafür sorgen, dass konkrete Verantwortlichkeiten zwischen den Instanzen verschoben, den Märkten überlassen, dem Staat angelastet, den Korporationen vorgeworfen oder den Individuen aufgebürdet werden.*<sup>89</sup>

Heidbrink kritisiert, dass die „*prozedurale Verantwortung*“ von der Person als Entscheidungsträger abstrahiert. Selbst in komplexen Prozessen, d.i. auch im Handeln von Korporationen, ist die Verantwortung an „*personalen Anteilen*“ festzumachen. Letztendlich sind die einzelnen Personen die Adressaten der moralischen Forderungen, selbst wenn Korporationen als Akteure einer Handlung aufgefasst werden können. Die Korporation als Instanz hat kein Gewissen, dies trifft nur auf die Personen der Korporation zu. Wenn der Korporation Verantwortung zugeschrieben wird, tragen diese im eigentlichen moralischen Sinn die Mitglieder der Korporation.

Der zweite Kritikpunkt an der „*prozeduralen Verantwortung*“ bezieht sich auf das „*Erzeugen unklarer Zuständigkeitsbereiche*“. Eine Konzentration der Maßnahmen, die verantwortungsvolles Handeln garantieren sollen, auf strukturelle Bedingungen im Handlungsrahmen erleichtert den beteiligten personalen Akteuren das Abstreiten von Verantwortung. Als Entschuldigungsstrategie werden hier die Sachzwänge und die vorhandenen Rahmenbedingungen angeführt, so dass der eigene Handlungsspielraum geleugnet wird.

Als Veranschaulichungsbeispiel für die beiden Kritikpunkte an der „*prozeduralen Verantwortung*“ möchte ich auf die Problematik der Friedenssicherung in bürgerkriegsgefährdeten Staaten hinweisen:

Wenn eine Staatengemeinschaft sich entscheidet, friedenssichernd in die Krise eines Landes, dem der Bürgerkrieg droht, einzugreifen, wird sie versuchen, nach dem Subsidiaritätsprinzip Hilfe zur Selbsthilfe bereitzustellen. Zunächst wird die Partei im Lande ausfindig gemacht, die im Vergleich mit den Konkurrenzgruppen ein Höchstmaß an (rest)staatlicher Legitimation aufweisen kann und die Bewahrung des Status quo zum Ziel hat. Diese Partei wird finanziell und militärisch (rüstungstechnisch) unterstützt, so dass sie sich im Krisenherd durchsetzen kann, ohne dass die helfende Staatengemeinschaft direkt eingreifen muss. In die Eigendynamik der Verhältnisse im Krisenland wird möglichst nicht direkt eingegriffen, da die Folgen nicht absehbar sind. Somit übernimmt die Staatengemeinschaft Verantwortung für die

---

<sup>89</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

Friedenssicherung im Krisenland. Dies geschieht aber nur durch Einflussnahme auf die Infrastruktur und Rahmenbedingungen. Personale Entscheidungen zu konkreten Maßnahmen vor Ort bleiben der unterstützten Bürgerkriegspartei überlassen. Diese Form der prozeduralen Verantwortung scheint mir nach Heidbrink aber nicht zufriedenstellend zu sein, da die personalen Anteile der Führer der Bürgerkriegspartei unterschätzt werden und die Gefahr einer unklaren Verantwortungszuschreibung besteht. Zum einen könnten die führenden Köpfe der Bürgerkriegspartei ihre politische Absicht ändern und durchaus kriegstreibend agieren. Womöglich könnte eine solche Kursänderung auch durch die Waffenlieferung aus der Staatengemeinde befördert werden, da sich dadurch das Kräfteverhältnis verschiebt und die Partei mehr Handlungsspielraum gewinnt, was sie von bescheideneren Handlungszielen abkehren lassen könnte. Zum anderen besteht die Gefahr, dass sich das Personal der unterstützten Bürgerkriegspartei durch die Unterstützung selbst der Verantwortung enthoben fühlt, indem es annimmt, dass die Staatengemeinschaft die eigene Position übernimmt, was bedeutet, dass ein wesentlich handlungsmächtigerer Akteur mit den gleichen Zielen in den Konflikt eintritt und somit das eigene Engagement gar nicht mehr erforderlich ist.

Dieses Beispiel soll zeigen, dass der personale Entscheidungsträger auch in komplexen Handlungszusammenhängen eine zentrale Bedeutung hat. Die „*prozedurale Verantwortung*“ läuft Gefahr, dies zu vernachlässigen.

Mit der Fokussierung auf die Rahmenbedingungen der Verantwortlichkeit gerät der Verantwortungsträger aus dem Blick der Betrachtung. Dabei sollte gerade von ihm der verantwortungsvolle Umgang mit dem Anvertrauten verlangt werden. Insofern sollte er als Person im Zentrum der verantwortungsethischen Reflexion verbleiben.

Weitergehend bedeutet die Abkehr vom Verantwortungsträger für diesen auch eine Erleichterung, Verantwortung abzustreiten. Wenn die Verantwortung in die Rahmenbedingungen verlegt wird, lässt sich die Zurechnung auch vom Akteur weg, hin zu strukturellen Gegebenheiten verschieben. Heidbrink konstatiert diesbezüglich die Erzeugung „*unklarer Zuständigkeitsbereiche*“<sup>90</sup>.

Insgesamt interpretiere ich Heidbrinks Kritik an der „*prozeduralen Verantwortung*“ so, dass drei Formen der Konkretisierung bestehen bleiben sollten:

- Das konkrete ethische Problem steht im Blickfeld.
- Die Handlungen von Personen bleiben der Gegenstand der Verantwortung.
- Ein Abstreiten der Verantwortung durch die Zurechnung zu strukturellen

---

<sup>90</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.261.

Bedingungen ist nicht zulässig.

Mit diesen Festlegungen sollen unzulässige Abstraktionen verhindert werden.

Bewertung: Kriterium der personalen Zurechnung und Kriterium des Situationsbewusstseins  
Meines Erachtens muss der oben geschilderte Beispielfall begrifflich so gefasst werden, dass die Verantwortung der Staatengemeinde und die Verantwortung der unterstützten Bürgerkriegspartei klar getrennt werden. Die Staatengemeinde kann nicht die Verantwortung für Fehler im Handlungsurteil der Bürgerkriegspartei tragen. Allerdings trägt sie die Verantwortung für Eingriffe in die Rahmenbedingungen, die die Bürgerkriegspartei mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in eine zu erahnende Richtung beeinflussen. Diese Sensibilität und Weitsicht ist eine Forderung, die als normative Zurechnung an die Staatengemeinschaft als Verantwortungsträger gestellt wird. Freilich sind dies Ungewissheits- und Risikobedingungen. Aber die Berücksichtigung der Tatsache, dass veränderte Rahmenbedingungen das Handeln der Bürgerkriegspartei beeinflussen, kann verlangt werden. Über das Maß der Berücksichtigung müssten sich die sachkundigen Verantwortungsdialogteilnehmer einigen. So ist eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche möglich. Die Staatengemeinschaft ist für die Veränderung der Rahmenbedingungen verantwortlich, die Bürgerkriegspartei trägt die Verantwortung für die eigenen Handlungsurteile. Diese werden sicherlich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst. Das jeweilige Handlungsurteil selbst wird aber frei gefällt und ist deshalb als eigene Verantwortung aufzufassen. Es ist also erforderlich, dass man die miteinander verbundenen Aspekte von Handlungen handlungstheoretisch voneinander trennt. Eine personale Zurechnung der Handlungsurteile muss möglich sein. Nur wenn die Verantwortung letztendlich an eine Person als Akteur gebunden wird, ist eine präzise Zurechnung möglich. Strukturen und Rahmenbedingungen können keine Handlungen verursachen, vor allem da sie keine Intentionalität besitzen. Dementsprechend gilt es, das Kriterium der personalen Zurechnung zu beachten.

Die Kritik an unzulässigen Abstraktionen ist dann berechtigt, wenn die Rechtfertigung einer Handlung keinen Bezug mehr zur situativen Problematik aufweist. Ein gerechtfertigtes Handlungsurteil muss den situativen Ansprüchen in der Handlungssituation entsprechen. Wenn sich das Urteil nur auf Normen bezieht, die von der Situation abstrahieren, ist zwar Normgerechtigkeit gegeben, die Situationsgerechtigkeit ist aber nicht gesichert. Insofern weist die Kritik an der Abstraktion darauf hin, dass die normative Begründung eines Handlungsurteils immer auch anwendungsbezogen sein muss. Die Applikation von normativen Überzeugungen auf die konkrete Situation ist Teil der Rechtfertigung. Damit ist der Anspruch erhoben, dass der

Anwendungs- und der Begründungsdiskurs nicht voneinander getrennt werden.<sup>91</sup> Diese Forderung bezeichne ich als das Kriterium des Situationsbewusstseins.

### 5.1.7 „Delegitimierung“<sup>92</sup>

#### Die Schwäche des normativen Maßstabs

Der Gedankengang Heidbrinks, den ich im Folgenden rekonstruieren und veranschaulichen will, ist nicht widerspruchsfrei. Heidbrink betrachtet die Legitimierung normativer Maßstäbe aus zwei Perspektiven, die nicht miteinander zu vereinen sind. Er stellt einerseits fest, dass akzeptiert werden muss, dass es keine universellen Normen gibt. Andererseits beklagt er das Fehlen eines übergeordneten Maßstabs als Defizit in der Legitimierung bestehender und neu entstehender Normierungen.

Nach Heidbrink ist das Festhalten an einem universellen Maßstab normativer Gültigkeit anachronistisch. Moderne Verantwortungsmaßstäbe seien aus *„disparaten, partikularen und relationalen Geltungskriterien zusammengesetzt.“*<sup>93</sup> Diese Auffassung entspringt sicher einer systemtheoretischen Vorstellung der Normengenese. Normative Vorgaben sind dementsprechend nicht mehr universal, sondern nur noch für kleinere, spezielle Teilsysteme gültig.

Allerdings unterscheidet Heidbrink an dieser Stelle nicht nach Zurechnungsregeln und Handlungsforderungen. So bleiben seine Ausführungen bezüglich der Beschreibung, wer für was verantwortlich ist, und der Forderung, dass ein Verantwortlicher gewisse Maßstäbe erfüllen soll, nicht trennscharf:

*„Die Zurechenbarkeit von Aktionen hängt nicht von allgemeinverbindlichen Gesetzen oder Regeln ab, sondern von der Möglichkeit, Programmstörungen auf Ursachen zurückzuverfolgen, die selbst den Normalfall der wechselseitigen Irritation autonomer Operationen bilden. Nicht Werte, Normen oder kategorische Imperative entscheiden über die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten, sondern die epistemologische Rekonstruierbarkeit verketteter Handlungsabläufe, für die jedes System seine eigenen Bewertungsmaßstäbe bereit hält.“*<sup>94</sup>

Die argumentative Stoßrichtung seiner Ausführungen ist erkennbar. Es geht darum, dass komplexes Handeln nicht aus der systemexternen Perspektive beobachtet und bewertet werden

---

<sup>91</sup> Vgl. Klaus Günther, *Der Sinn für Angemessenheit*, Frankfurt/ Main 1988. S.28ff.

<sup>92</sup> Ludger Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, S.261.

<sup>93</sup> Ludger Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, S.262.

<sup>94</sup> Ludger Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, S.262.

kann. Die Hoffnung auf einen vom Teilsystem unabhängigen Bewertungsmaßstab ist seiner Ansicht nach aufzugeben. Die Eigendynamik sich begegnender Systeme hat seiner Meinung nach den Geltungsanspruch eines übergeordneten Maßstabs entkräftet. Wenn sich Systeme berühren, überlappen oder ineinandergreifen, führt dies zu normativen Orientierungskonflikten:

*„Das Ineinandergreifen der gesellschaftlichen Teilsysteme und ihrer operativen Logiken hat dem Verantwortungsprinzip seine universalistische Basis entzogen und es zu einem Koeffizienten der funktionalen Übergangsdynamik gemacht, mit der die selbstorganisierten Systeme aufeinander reagieren.“<sup>95</sup>*

Wenn systembedingte normative Maßstäbe bzw. normfreie Räume zwischen Systemen aufeinandertreffen, fehlt eine übergeordnete Kontrolle und die Lösungen kristallisieren sich in Eigenregie heraus. Ein modernes Verantwortungsverständnis müsste dann nach Heidbrink dieser Entwicklung Rechnung tragen und auf übergeordnete normative Maßstäbe verzichten. Die Krise des übergeordneten normativen Maßstabs zeigt sich auch in der fraglichen Legitimität der Normen, mit denen solche Konflikte kontrolliert werden sollen. Nach Heidbrink können diese Kontrollnormen keine abstrakte universelle Gültigkeit mehr beanspruchen. Vielmehr entstehen neue normative Forderungen aus dem Eigenleben des Systems, bzw. im Aufeinanderwirken mehrerer Systeme. Diese Normen beanspruchen faktisch Geltung und lassen sich selbst nicht weiter begründen:

*„Hinzu kommt, dass Standardisierungen und Normierungen von den Subsystemen in Eigenregie generiert werden, sich technologische und elektronische Verfahrensmittel etablieren, ohne von demokratischen Instanzen legitimiert worden zu sein.“<sup>96</sup>*

Hier denkt Heidbrink sicherlich an unkontrollierte Kommunikationsformen, wie sie das Internet ermöglicht, das selbst nicht durch übergeordnete Normen kontrolliert wird, dennoch Normierungen verändert, hervorbringt oder entkräftet.

Wenn tatsächlich auf einen übergeordneten normativen Maßstab verzichtet werden muss, dann müssen die normativen Vorgaben der Subsysteme die Orientierungsfunktion für die Handelnden übernehmen. Durch den Verzicht auf universelle Geltung entstehen hier aber Legitimationsprobleme. Die Schwäche der Legitimation des normativen Maßstabs besteht einerseits in der fehlenden rationalen Begründung der neuen Normen, sowie im stetigen

---

<sup>95</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.262.

<sup>96</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.262.

Normenwandel. Die Tatsache, dass eine im System entstandene Norm keine Bestandsgarantie hat, sondern jederzeit durch eine neue Norm abgelöst werden kann, relativiert die Geltungskraft der Norm und untergräbt deren Achtung.

Ein Beispiel für die Genese von Normen in Subsystemen und deren defizitärer Legitimation bietet das Internet. Immer wieder gibt es Fälle von Netzwerkgemeinschaften, die auf einer gemeinsamen Plattform kommunizieren, die sich der normativen Kontrolle eines externen Systems entzieht. Hier können Tendenzen entstehen, die eine neue bzw. eigenartige normative Orientierung darstellen. Wenn die Norm, die Würde einzelner Personen zu wahren, nicht gilt, und stattdessen Belustigung auf Kosten anderer erlaubt oder gar erwünscht ist, sind Phänomene wie Mobbing oder Flashmob-Events erklärbar. Hier werden Normen generiert, die dem Unterhaltungswert den Vorrang vor Respekt und Rücksichtnahme einräumen. Heidbrink spricht explizit von „*autonomen Gegenöffentlichkeiten*“<sup>97</sup>, die in die legitimierten Öffentlichkeiten eingreifen und somit nichtlegitimiertes Handeln wirkungsvoll einbringen.

Zusammenfassend lässt sich Heidbrinks Analyse der „Delegitimierung“ mit der Kernaussage festhalten, dass universal gültige normative Maßstäbe verloren gegangen sind. Unkontrolliert entstandene Regelungen in spezifischen Teilbereichen lenken das Handeln. Diese Normen sind aber unbeständig und wenig transparent. Zudem fehlt ihnen eine rationale Legitimierung. Somit präsentiert sich die Verantwortungsethik nur noch mit schwachen normativen Maßstäben. Dieser Zustand wird als Defizit empfunden, so dass der scheinbare Verlust eines universalen normativen Maßstabs beklagt wird.

### Bewertung

Im vierten Kritikpunkt „Verabsolutierung“ hat Heidbrink die Überzeugungskraft einer Letztbegründung bezweifelt und die Beschränkung auf eine „Alltagsrationalität“ gefordert. Unter dem Stichwort der „Delegitimierung“ wird nun ein Defizit in der Begründung, die angeblich nur systemimmanent Geltung beanspruchen kann, festgestellt. Die Forderung nach Beschränkung und die Klage über ein Defizit stehen offensichtlich in Widerspruch zueinander. Mit dem Kriterium der „Offenheit für eine Letztbegründung“ habe ich mich bereits auf eine Position festgelegt. Es gibt keine Veranlassung diese Position aufzugeben. Der Befund, dass

---

<sup>97</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.262.



eigendynamisch entstandene Regelungen ein Legitimitätsdefizit aufweisen, ist nicht das Ergebnis der Verantwortungsethik, sondern fordert dazu auf, Verantwortungsethik zu betreiben. Der Befund, dass eine Schwäche des normativen Maßstabs vorliegt, ist der Anlass und die Motivation dieses Vakuums durch Verantwortung zu füllen.

Die ethische Frage nach der richtigen Handlung stellt sich ja gerade im Zusammenhang mit dem Legitimitätsdefizit. Faktisch vorhandene, unkontrollierte Handlungsmuster müssen hinterfragt werden und sich der Begründung stellen. Diese kann philosophisch nur überzeugen, wenn sie auch eine rationale Antwort auf die Letztbegründungsfrage gibt. Dementsprechend wird der Kritikpunkt der „Delegitimierung“ in dieser Arbeit nicht weiterverfolgt.

#### 5.1.8 „Hybridisierung“<sup>98</sup>

##### Die überzogene Verantwortungszuschreibung

Die Ausdehnung des Verantwortungsbegriffs führt nach Heidbrink auch dazu, dass im Konzept der Verantwortung begriffliche Elemente miteinander verbunden werden, die in der Handlungsstruktur keine Relation aufweisen. Ein Hybrid der Verantwortung bringt Bezugsgrößen in Verbindung, die eigentlich in keinem relevanten Zusammenhang stehen. Heidbrink nennt Beispiele unzulässiger Erweiterungen:

*„Mit anwachsender Expansion nimmt nicht nur die Diffusion des Verantwortungskonzepts zu, seine normative Unschärfe, sondern auch sein hybrider Charakter, der darin zum Ausdruck kommt, dass völlig disparate Geltungs- und Handlungsebenen miteinander in Verbindung gebracht werden – die Gewerkschaften für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit zur Verantwortung gezogen werden, das einzelne Individuum dem gesellschaftlichen Gesamtgefüge gegenüber verantwortlich gemacht wird, das Wirtschaftssystem für die Konsumenten und Kleinaktionäre eine umfassende Gewährleistungsverantwortung tragen soll.“<sup>99</sup>*

Unzulässig sind diese Bildungen nach Heidbrink, da die Verbindungen nicht der „empirischen Realität“<sup>100</sup> entsprechen und sich mit „analytischen Mitteln“<sup>101</sup> nicht auffinden lassen.

Nun möchte ich Heidbrinks Kritikpunkt der „Hybridisierung“ erklärend zusammenfassen. Allerdings fällt meine Interpretation vergleichsweise frei aus. Den eigentlichen Aspekt der

---

<sup>98</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.262.

<sup>99</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.262f.

<sup>100</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.263.

<sup>101</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.263.

„Hybridisierung“ kann ich in Heidbrinks Darstellung nicht nachvollziehen. Meiner Meinung nach handelt es sich um überzogene Verantwortungszuschreibung, zu der Heidbrink dann noch plausible Bemerkungen anfügt, ohne die Beobachtung der überzogenen Verantwortungszuschreibung als solche zu benennen. Deshalb werde ich zunächst Heidbrinks Kritik der Hybridisierung zurückweisen, seine Darstellung aber wieder aufnehmen, wenn er Gründe nennt, die das eigentliche Phänomen, die überzogene Verantwortungszuschreibung, erklären. Insofern ist meine Darstellung von Heidbrinks Kritik in diesem Aspekt stark selektiv. Meiner Ansicht nach liegen in den von Heidbrink genannten Fällen keine grundsätzlich unzulässigen Konstruktionen von Verantwortung vor. Dies ist daran zu erkennen, dass er durchaus wichtige Inhalte des Relationsbegriffs Verantwortung benennt. So spricht er in seinen Beispielen ein- bis zweimal den Gegenstand der Verantwortung (*Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit/womöglich auch: umfassende Gewährleistung*) und zweimal den/das Gegenüber der Verantwortung (*gesellschaftliches Gesamtgefüge/ Konsumenten und Kleinaktionäre*) an. Diese genannten Relationen sind empirisch real und analytisch auffindbar. Die Handlungen der Gewerkschaft stehen durchaus im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit. Das Wirtschaftssystem kann und sollte eine Gewährleistungsfunktion für Konsumenten beinhalten. Auch die Handlungen Einzelner haben in ihrer Außenwirkung durchaus einen Niederschlag im gesellschaftlichen Gesamtgefüge. Problematisch und kritikwürdig scheint mir eher die Einschätzung der Wirkungskraft zu sein. In allen genannten Fällen ist der Einfluss, den der Verantwortungsträger auf den Gegenstand der Verantwortung ausüben kann, marginal. Somit scheint die Verantwortungszuschreibung in den genannten Fällen überzogen – aber durchaus real existent - zu sein. Die genannten Fälle kann man meiner Meinung nicht als Hybridisierung, wohl aber als überzogene Verantwortungszuschreibung bezeichnen.

Warum kommt es aber zu solch überzogenen Verantwortungszuschreibung, die dem scheinbar hybriden Charakter der Verantwortung Vorschub leisten? Heidbrink sieht in der Kontingenzbewältigung und dem Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen zwei Motive:

*„Die fiktionale Verwendung des Verantwortungsprinzips dient der Erzeugung von Kausalitätsbeziehungen und Zurechnungsrelationen, die das Defizit an verursacherbezogenen Handlungsgründen ausgleichen sollen (...). Der Ruf nach Verantwortung, der dort am lautesten erschallt, wo die Transformation von unbeherrschbaren Gefahren in kalkulierbare Risiken am wenigsten gelingt, schafft illusionäre Sicherheiten im Meer systematischer Operationskontingenzen.“<sup>102</sup>*

---

<sup>102</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 263.

Diesen psychologischen Beobachtungen ist meiner Meinung nach zuzustimmen. Fälle überzogener Verantwortungszuschreibung resultieren aus dem Bedürfnis des Beobachters oder Betroffenen, die Schuld an negativen Entwicklungen verorten zu können. Unangenehme Zustände, unter denen die Betroffenen leiden, sind dann leichter auszuhalten, wenn ein Verursacher des Leids benannt werden kann. Die Betroffenen verändern dann ihren Status. Wenn sich keine Verantwortung zuschreiben lässt, sind sie vom Schicksal oder Zufall Benachteiligte. Lässt sich aber ein Verantwortlicher benennen, sind sie Opfer. Die Benennung eines schuldigen Täters, ermöglicht Schadensersatzforderungen und erleichtert den Umgang mit Leid, weil sie die Möglichkeit der Projektion eröffnet. Erfahrene Frustration kann in offensives Anklagen transformiert werden, das im Verantwortlichen ein Ziel findet. Der Vorteil für den Betroffenen liegt neben der Herstellung von Gerechtigkeit durch Wiedergutmachungsleistungen womöglich in einem psychologisch-kathartischen Effekt.

Ein drittes Motiv für die überzogenen Verantwortungszuschreibungen, die Heidbrink als Hybride bezeichnet, liegt sicherlich darin, dass mit der Verantwortungszuschreibung aus der Beobachter-Perspektive eine Kontingenzbewältigung ermöglicht wird. Wenn negative Zustände und Ereignisse als Wirkungen von Handlungen verstanden werden, weist diese Erklärung einen höheren Grad an rationaler Bewältigung auf, als wenn die negativen Zustände und Ereignisse als Zufallsprodukte, ohne erkennbare kausale Verursachung, hingenommen werden. Auf diesen Zusammenhang spielt Heidbrink im obigen Zitat an. Die kohärente Welterklärung wird der kontingenten Weltbeschreibung vorgezogen, weil sie rationaler erscheint. Das bedeutet, dass einer Erklärung eines Zustandes oder Ereignisses durch eine Handlung der Vorzug vor einer „Erklärung“ durch Kontingenz gegeben wird. Dies verführt dazu, auch dort Handlungen zu erkennen, wo nur naturkausale Vorgänge vorliegen, und gegebenenfalls tatsächlich Verantwortungshybride zu konstruieren.

#### Bewertung: Kriterium der Verantwortungserfüllbarkeit

Mir scheint das Problem der überzogenen Verantwortungszuschreibung nicht in einer distinkten Trennung, sondern in einem graduellen Übergang von Zurechenbarkeit und Nicht-Zurechenbarkeit zu liegen. Dort sollte auch der Lösungsansatz gesucht werden. Eine Zurechnung muss nicht nur der Realität entsprechend möglich sein, sie muss in ihrer Ausprägung auch relevant sein, um als Verantwortungsfall zu gelten. Vielleicht lässt sich die Hybridisierung der Verantwortung verhindern, wenn die Zuschreibung von Verantwortung im Schädigungsfall nur dann zulässig ist, wenn im gleichen Verantwortungsfall unter Verwendung der gleichen Bezugsgrößen auch eine positive Verantwortungszuschreibung möglich wäre.

Gemeint ist damit der Fall, dass der Verantwortungsträger für eine positive Wirkung seines Handelns <sup>103</sup> Lob oder Dank erhält. In Fällen, in denen diese positive Verantwortungszuschreibung potentiell möglich ist, wäre dann auch die negative Zuschreibung zulässig. Die Anklage wäre dann die negative Verantwortungszuschreibung, während der Dank die antagonistische Entsprechung als positive Verantwortungszuschreibung wäre. Wo eine Anklage erfolgt, sollte – bei entsprechender Handlung des Verantwortungsträgers – auch ein Dank möglich sein. Vice versa ist ein Dank dort angebracht, wo hypothetisch auch eine Anklage denkbar wäre. Denn dann ist sichergestellt, dass der Einfluss, den der Verantwortungsträger auf den Verantwortungsgegenstand hat, auch groß genug ist, um eine spürbare Wirkung hervorzurufen. Hier kann man von einer relevanten Zurechnung sprechen. Dieses Verfahren einer kontrafaktischen Annahme des gegenteiligen Falls möchte ich als Test des potentiellen Danks bzw. Test der potentiellen Anklage bezeichnen. Darin könnte ein Korrektiv für die Verantwortungszuschreibung gefunden werden, das eingesetzt wird, um Hybride, wie sie Heidbrink kritisiert, zu vermeiden. Der skizzierte Test sichert die Zulässigkeit der kausalen Zurechnung und sichert als Ausschlusskriterium die Relevanz der Verantwortungszuschreibung. Es wird festgestellt, ob der Akteur den zugerechneten Bereich der Verantwortung durch sein Handeln auch maßgeblich beeinflussen kann. Mit dem Kriterium der Verantwortungserfüllbarkeit, das sich durch den Test des potentiellen Dankes überprüfen lässt, soll an die relevante Zurechnung erinnert werden. Das Kriterium der Verantwortungserfüllbarkeit muss in der Konzeption der Rollenverantwortung berücksichtigt werden.

## 5.2 Zusammenfassung und strukturelle Gliederung der Kriterien

Mit seiner „Kritik der Verantwortung“ antwortet Heidbrink auf den in der ethischen Diskussion seit den 90er Jahren lauter werdenden Ruf nach Verantwortung. Er relativiert die Hoffnung, die in die Verantwortungsethik gesetzt wurde, indem er deren Problembereiche benennt. An den von Heidbrink identifizierten Schwachstellen muss sich eine zukünftige Verantwortungskonzeption bewähren. Er selbst fasst an anderer Stelle seine Kritikpunkte zusammen:

---

<sup>103</sup> Die positive Wirkung besteht in einem Zustand, der mindestens das Gesollte, d.i. die Erfüllung der Erwartungen darstellt. Darüber hinaus sind aber auch supererogatorische Leistungen, über das Maß des angemessenen Einforderbaren vorstellbar.

*„Der Verdacht, dass im Zugriff auf das Problem der Verantwortung die klassischen Ethikansätze an ihre Grenzen stoßen, scheint sich zu bestätigen. Trotz verschiedener Revisionsversuche bleibt der Begriff der Verantwortung durch zwei grundlegende Schwierigkeiten gekennzeichnet: den Widerspruch zwischen personaler Zurechnung und dem Erfordernis einer kollektiven Erweiterung einerseits sowie den Gegensatz von verpflichtender Legitimierung und kontingenter Begründung andererseits.“<sup>104</sup>*

Heidbrink bezieht sich hier auf die Dimensionen der deskriptiven und der normativen Zurechnung. In der deskriptiven Betrachtung fragen wir nach dem Handelnden, der durch sein Handeln negative Folgen verursacht. Die normative Fragestellung, zielt auf die Rechtfertigung bzw. Begründung seines Handelns ab.

Wie die beiden Dimensionen aufeinander bezogen sind, soll folgendes Beispiel illustrieren: Eine Reisegruppe wartet eine Stunde lang an der Haltestelle auf den Bus. Wie kann hier Verantwortung zugerechnet werden? Zunächst wird das Warten als eine Folge der Nicht-Abholung verstanden. Dann wird festgestellt, dass der Reiseunternehmer vergessen hat, das Busunternehmen von der Vorverlegung der Abfahrtszeit zu unterrichten. Soweit reicht das deskriptive Erfassen des Verantwortungsfalls. In der anschließenden normativen Betrachtung wird das Reiseunternehmen mit der Erwartung der Reisegäste konfrontiert, korrekt über den gültigen Fahrplan informiert zu werden. Demnach ist das Reiseunternehmen verpflichtet, Busfahrer und Reisegäste über Planänderungen zu informieren. Nun kann das Urteil gefällt werden, dass das Reiseunternehmen falsch gehandelt hat. Es ist seiner Verantwortung gegenüber den Betroffenen nicht gerecht geworden.

Dieses Beispiel veranschaulicht die zwei Dimensionen der Verantwortung: deskriptive und normative Zurechnung. Zunächst wird der negative Zustand des Wartens als Folge einer unterlassenen Handlung (Nicht-Abholung) deskriptiv zugerechnet. Anschließend kann die – unterlassene- Handlung einem Handelnden deskriptiv zugerechnet werden (Reiseunternehmen unterlässt Information). Schließlich werden dem Handelnden die Erwartungen der Betroffenen (rechtzeitige Information) normativ zugerechnet, so dass aus dem Vergleich von tatsächlicher und erwarteter Handlung ein ethisches Urteil gefällt werden kann, in welchem Maß sein Tun richtig oder falsch ist.

Der Verantwortungsfall beginnt in retrospektiver Sicht damit, dass ein Missstand als Folge einer Handlung beschrieben wird. Diese deskriptive Zurechnung löst den Verantwortungsfall aus. Würde das Warten nicht als Folgeerscheinung einer unterlassenen Handlung beschrieben,

---

<sup>104</sup> Ludger Heidbrink, Handeln in der Ungewissheit, Berlin 2007, S.52.

dann würde auch kein Akteur als Verantwortlicher gesucht werden, der mit den vermeintlich nicht erfüllten Erwartungen der Betroffenen konfrontiert wird.

Somit gibt es eine Folge von deskriptiver und normativer Zurechnung:

1. Deskriptive Zurechnung: Eine Situation wird als Folge einem Handeln und einem Handelnden zugerechnet. Handlungsfolgen werden zugerechnet.
2. Normative Zurechnung: Dem Handelnden werden Erwartungen an sein Handeln zugerechnet. Rollenerwartungen werden zugerechnet.

Die aus der modifizierten Kritik Heidbrinks entwickelten Kriterien können nun den zwei Dimensionen zugeordnet werden:

Das Kriterium der plausiblen Zurechnung betrifft die deskriptive Dimension: ein Missstand wird als Folge einer Handlung verstanden. Mit der Anwendung der Kriterien der personalen Zurechnung und der Verantwortungserfüllbarkeit sind ebenfalls deskriptive Absichten verbunden: Der Akteur der Handlung wird identifiziert und die Möglichkeiten alternativen Handelns werden abgesteckt. In der normativen Dimension wird durch die Kriterien der normativen Offenheit, der topischen Argumentation, der Offenheit für Letztbegründung und des Situationsbewusstseins festgelegt, wie der Akteur seine Handlung rechtfertigen kann. Lediglich das Kriterium der generalisierenden Begrifflichkeit lässt sich inhaltlich nicht eindeutig zuordnen. Deswegen soll es als allgemeines methodisches Kriterium für beide Dimensionen gelten.

Deskriptive Zurechnung:	Kriterium der plausiblen Zurechnung
	Kriterium der personalen Zurechnung
	Kriterium der Verantwortungserfüllbarkeit

Normative Zurechnung:	Kriterium der normativen Offenheit
	Kriterium der topischen Argumentation
	Kriterium der Offenheit für Letztbegründung
	Kriterium des Situationsbewusstseins

Allgemein-Methodisch:	Kriterium der generalisierenden Begrifflichkeit
-----------------------	---

Die Trennung in zwei Dimensionen ist hier Mittel der Analyse und Systematisierung, nicht Beschreibung des Verantwortungsphänomens. Es ist durchaus möglich, dass sich die Dimensionen phänomenal nicht trennen lassen, wenn deskriptive und normative Zurechnung

synchron vollzogen werden oder zugleich auftreten. In der auf Systematik gerichteten Darstellung können die Dimensionen aber in analytischer Absicht unterschieden werden.

Mit den nach Dimensionen geordneten Kriterien können nun im Folgenden die gewonnenen Erkenntnisse geprüft werden. Dies betrifft zunächst den von Heidbrink selbst eingeschlagenen Weg der Aufmerksamkeitsverantwortung und der systemischen Verantwortung, dann die Konzeption von Nida-Rümelin und schließlich meinen eigenen Vorschlag.

### 5.3 Heidbrinks Konzept der Verantwortung

Im Folgenden soll Heidbrinks Konzept der Verantwortung dargestellt und kritisch hinterfragt werden. Heidbrink schlägt mit der Aufmerksamkeitsverantwortung und mit der systemischen Verantwortung zwei Ansätze vor, die beide noch nicht ausgearbeitet sind. Nun sollen die Entwürfe einzeln vorgestellt und kritisch betrachtet werden. Es ist zu prüfen, ob Heidbrink die Kritikpunkte, die er gegen die Verantwortungsethik anbringt, mit seinen Ansätzen entkräften kann. Vorab ist schon zu bemerken, dass die Tatsache, dass es sich um zwei Ansätze handelt, die nebeneinander stehen, dafür spricht, dass das Kriterium der generalisierenden Begrifflichkeit nur bedingt berücksichtigt wird.

#### 5.3.1 Heidbrinks Konzept der Aufmerksamkeitsverantwortung

Moderne Verantwortungsethik hat seit Weber, spätestens seit Jonas, auch die Funktion, negative Entwicklungen und Zustände, die sich keinem Einzel-Akteur zurechnen lassen, als Gegenstand ethischer Bewertung zu behandeln. Die Zustände und Ereignisse werden dann Personen und Korporationen zugeordnet, selbst wenn die ursächlichen Wirkzusammenhänge von Handlung und Zustand bzw. Ereignis nicht explizit aufgedeckt werden können. Die ethische Bedeutung besteht darin, dass negative Zustände und Entwicklung prospektiv verhindert und Verstöße retrospektiv beklagt werden. Heidbrink räumt dieser Aufgabe eine zentrale Rolle ein:

*„In dieser Integration des Nichtzurechenbaren besteht die eigentliche Leistung des Verantwortungsbegriffs, der über die reine Kausalattribution hinausreicht und dort in Kraft tritt, wo Handlungsfolgen nach Maßgabe intentionaler, kognitiver und kausaler Kriterien nicht zurechenbar sind, ihre Einbeziehung gleichwohl aber aufgrund normativer - moralischer und rechtlicher - Gründe eingefordert werden kann. Das Verantwortungsprinzip ist ein integratives Prinzip der Folgenberücksichtigung, das die*

*normative Inanspruchnahme von Akteuren auch jenseits der Kausalität ihres Handelns gewährleistet.*“<sup>105</sup>

Heidbrink bezeichnet das Einbeziehen nicht zurechenbarer Handlungsfolgen als „Selbstzuschreibung“<sup>106</sup>. Damit ist das Phänomen gemeint, dass Verantwortungsträger sich für einen Zustand oder ein Ereignis moralisch selbst verantwortlich erklären, obwohl sie niemand (nicht einmal sie selbst) aufgrund empirischer Tatsachen als Verursacher des negativen Zustands bzw. Ereignisses identifizieren kann. Die Selbstzuschreibung ist nach Heidbrink Teil der Aufmerksamkeitsverantwortung:

*„[Es] müssen die Grenzen der Zurechnung über den aktuellen Wissens- und Erfahrungshorizont erweitert werden, indem auch das zum Gegenstand unserer verantwortungspraktischen Aufmerksamkeit gemacht wird, was sich dem zurechnungstheoretischen Geltungsbereich entzieht.*“<sup>107</sup>

Was bewegt die Akteure dazu, sich ohne empirische Befunde negative Zustände und Ereignisse als Handlungsfolgen zuzuschreiben? Erstaunlicherweise behauptet Heidbrink sogar, dass die Akteure zu dieser Selbstzuschreibung verpflichtet sind. Die in der Verantwortungsliteratur bekannten Begründungen dafür schließt er allerdings aus:

*„Dass Akteure für die Folgen ihres Handelns einstehen, bedeutet nicht, dass die Gründe für die Selbstzuschreibung sich allein aus der Binnenperspektive der Handelnden oder ihrer Bereitschaft zur Übernahme schon bestehender Verantwortlichkeit ergeben. Es bedeutet auch nicht, dass das verantwortliche Handeln primär auf freiwilligen oder übergebürlichen Akten des Einstehens für nichtzurechenbare Handlungsauswirkungen, auf dem verdienstlichen Engagement für eine wohlgeordnete Gesellschaft, auf dem tugendgeleiteten Sichkümmern um Fremdbelange beruht. Verantwortlichkeiten haben in säkularisierten, pluralistischen und heterogenen Sozialkontexten ihren Halt in substantiellen Wertbeständen und metaphysischen Orientierungen eingebüßt. Sie können nicht ohne weiteres durch Appelle an die Humanität, den Vorrang des Anderen oder eine überzeitliche Solidarität der Generationen wieder zum Leben erweckt werden.“*<sup>108</sup>

Seine Argumentation will auf den kontraktualistischen, den tugendethischen oder prinzipiengestützten Ansatz verzichten. Stattdessen präsentiert Heidbrink eine Begründung für Selbstzuschreibungen, in der ich vier Einzelargumente erkennen kann:

---

<sup>105</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.309.

<sup>106</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.310.

<sup>107</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.311.

<sup>108</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.310.



Die erste Argumentation bezieht sich auf ein Faktum des Nichtwissens:

*„Die Obligation zur Einbeziehung des Nichtzurechenbaren in den Zurechnungshorizont resultiert aus der Begrenzung menschlichen Wissens. Sie stellt eine kognitive Verpflichtung dar, weil wir mit anwachsender Vernetzungsdichte und Komplexitätssteigerung sozialer Prozesse immer weniger wissen können, welche zukünftigen Auswirkungen Eingriffe in das operative Gesellschaftsgefüge haben werden, welche moralischen oder rechtlichen Reaktionen den Innovationen der Technik, den ökologischen Veränderungen und ökonomischen Krisenverläufen angemessen sind.“<sup>109</sup>*

Aus epistemischer Begrenztheit wird hier die Pflicht zur Selbstzuschreibung abgeleitet.

Die zweite Argumentation weist darauf hin, dass die „öffentliche Verantwortungszuschreibung“ die Funktion, die die Selbstzuschreibung erfüllt, nicht ausführen kann. Das Füllen der Leerstelle, die die herkömmliche Verantwortungspraxis bestehen lässt, wird als Legitimation der Selbstzuschreibungspflicht betrachtet:

*„Die Selbstzuschreibung ungewisser Handlungsfolgen führt zur Erweiterung der normativen Zurechnung innerhalb ihrer kausalen Grenzen. Sie entgrenzt den Verantwortungshorizont nicht, sondern limitiert ihn auf den Bereich der verantwortungspraktischen Aufmerksamkeit, von der mit guten Gründen erwartet werden kann, dass sie sich Akteure zu eigen machen, weil die Institute der öffentlichen Verantwortungszuweisung nicht weit genug reichen.“<sup>110</sup>*

Ein dritter Ansatz sieht in den komplexen Situationen selbst Notwendigkeiten zur Selbstzuschreibung gegeben:

*„Die Gründe für die Übernahme und Ausbildung der Aufmerksamkeitsverantwortung in Handlungskontexten, die sich der Kausalitäts-, Willens- und Vermögenskriterien der Zurechnungsverantwortung entziehen, liegen in den komplexen Situationen selbst.“<sup>111</sup>*

Dies klingt zunächst wie eine Begründung durch Verweis auf eine Tatsache. Auch die ersten beiden Begründungen leiten eine präskriptive Aussage aus deskriptiven Aussagen ab. Doch nun fährt Heidbrink fort:

---

<sup>109</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.310.

<sup>110</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.311.

<sup>111</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.311.

*„Aus einem umfassenden Verantwortungsverständnis, das nicht auf geschuldete Pflichten und regulative Vorgaben reduziert wird, das sich nicht auf die Befolgung moralischer Rechenschaftsforderungen oder rechtlicher Schuldigkeit beschränkt, das sich nicht in der Routine der Aufgaben- und Funktionserfüllung erschöpft, folgt unmittelbar das Gebot, den Ungewissheitshorizont komplexer Prozessverläufe in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und auf der Grundlage situativer Rechtfertigungsverfahren Maßnahmen zur Bewältigung der systemischen Kontingenzen zu ergreifen.“<sup>112</sup>*

Der Zusammenhang von den zuvor erwähnten komplexen Situationen, dem „*umfassenden Verantwortungsverständnis*“ und der Aufmerksamkeitsverantwortung mit der Verpflichtung zur Selbstzuschreibung müsste erst noch geklärt werden. Zunächst ist nicht klar, ob die komplexen Situationen ausreichen, um die „*Übernahme und Ausbildung der Aufmerksamkeitsverantwortung*“ hervorzubringen, oder ob aus den komplexen Situationen ein „*umfassendes Verantwortungsverständnis*“ resultiert, welches wiederum die Quelle für die Aufmerksamkeitsverantwortung ist. Des Weiteren ist nicht eindeutig, ob „*ein umfassendes Verantwortungsverständnis*“ die Folge der zuvor genannten Aufmerksamkeitsverantwortung sein soll, oder ob die Aufmerksamkeitsverantwortung (mit der charakteristischen Selbstzuschreibung auch nichtverursachter Handlungsfolgen) das aus dem „*umfassenden Verantwortungsverständnis*“ abgeleitete Gebot<sup>113</sup> ist.

Die unterschiedlichen Lesarten haben durchaus Konsequenzen. Entweder folgt die Aufmerksamkeitsverantwortung aus dem Verantwortungsverständnis, oder das Verantwortungsverständnis ist eine Folge der Aufmerksamkeitsverantwortung.

Ich gehe nun davon aus, dass die Begründung der Aufmerksamkeitsverantwortung aus dem Vorhandensein komplexer Situationen - wie oben gezeigt - ein eigenständiges Argument ist, während das Verhältnis von Verantwortungsverständnis und Aufmerksamkeitsverantwortung so aufzufassen ist, dass das Verantwortungsverständnis gegeben ist und die Aufmerksamkeitsverantwortung daraus abgeleitet wird. Dafür spricht die Aussage einer späteren Textstelle, in der Heidbrink vom „*Faktum der Verantwortung*“ spricht:

---

<sup>112</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.311.

<sup>113</sup> Heidbrink leitet in der zitierten Textstelle aus dem „*umfassenden Verantwortungsverständnis*“ neben der Pflicht zur Zurechnungserweiterung auch noch die Kontingenzbewältigung und die Festlegung der Rechtfertigung auf ein situatives Verfahren ab. Somit handelt es sich nicht nur um ein, sondern um zwei bis drei Gebote.

*„Was sich der Tradition des Verantwortungsprinzips vor allem entnehmen lässt, ist die Überzeugung, dass es in der Menschenvernunft so etwas wie ein ‚Faktum der Verantwortung‘ gibt.“<sup>114</sup>*

Demnach würde die Aufmerksamkeitsverantwortung durch die komplexen Situationen und auch durch das faktische Vorhandensein eines „*umfassenden Verantwortungsverständnisses*“ begründet sein. Zusammen mit den oben genannten Argumenten der epistemischen Begrenzung und der Leerstelle in der herkömmlichen Verantwortungspraxis ergeben sich dann im Gedankengang Heidbrinks insgesamt vier Argumente zur Begründung der Pflicht zur Selbstzuschreibung im Sinne der Aufmerksamkeitsverantwortung.

### 5.3.2 Kritik an Heidbrinks Aufmerksamkeitsverantwortung

Der zentrale Gedanke der Aufmerksamkeitsverantwortung ist die Selbstzuschreibung. Mit der Selbstzuschreibung umgeht Heidbrink die Problembereiche der deskriptiven Zurechnung. Da die Selbstzuschreibung von Missständen als Konsequenzen eigenen Handelns nicht auf handlungstheoretische Sachverhalte bezogen ist, sondern unabhängig von den Gegebenheiten freiwillig vollzogen wird, ist eine Begründung gemäß den Kriterien der plausiblen Zurechnung, der personalen Zurechnung und der Verantwortungserfüllbarkeit nicht nötig. Die Idee der Selbstzuschreibung liegt gerade darin, dass diese Schwierigkeiten umgangen werden. Zur normativen Zuschreibung äußert sich Heidbrink in seinem Ansatz der Aufmerksamkeitsverantwortung nicht. Insofern ist diesbezüglich auch keine weitere Kritik möglich. Zu untersuchen bleibt aber die Verpflichtung zur Selbstzuschreibung. Gerade weil die Forderung nach einer begründeten deskriptiven Zuschreibung umgangen wird, wird dem Verantwortungsträger viel aufgebürdet. Er soll die Verantwortung übernehmen, unabhängig davon, ob wirklich eine Handlung vorliegt und er sie vollziehen kann. Dieser starke Anspruch muss begründet werden. Heidbrink führt diesbezüglich gleich vier Argumente an, wie oben gezeigt wurde. Diese sollen im Folgenden kritisch überprüft werden.

Die Zurechnung von Ereignissen und Zuständen als Handlungskonsequenzen von Handlungen eines Akteurs, dem keine kausale Verursachung nachgewiesen werden kann, ist eine Herausforderung für die Theorie der Verantwortung. Wenn die Verantwortungsethik die Handlungsrechtfertigung auch unter Bedingungen der Ungewissheit und Unwissenheit einfordert, muss sie hierfür eine überzeugende Lösung finden. Heidbrinks Konzeption der Aufmerksamkeitsverantwortung als Selbstzuschreibung ist ein vielversprechender Ansatz. Der

---

<sup>114</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.312.

Behauptung, dass die Selbstzurechnung trotz fehlender Verursachung dadurch begründet ist, dass die Zurechnung erwartet werden kann, ist meines Erachtens zuzustimmen:

*„Auch dort, wo Handlungsfolgen über die Grundbedingungen des kognitiven Wissens und der praktischen Einflussnahme von Akteuren hinausreichen, lassen sie sich ihnen zurechnen, nämlich dann, wenn ihre Berücksichtigung mit guten Gründen von ihnen erwartet werden kann.“<sup>115</sup>*

Allerdings führt Heidbrink die guten Gründe für die Erwartung nicht aus. Stattdessen bezieht er sich auf die Selbstzuschreibung. Diese wird vom Verantwortungsträger gefordert und mit den dargestellten vier Argumenten begründet. Alle vier Begründungen sind aber metaethisch problematisch.

Die epistemische Begrenzung, die fehlende Zurechnung als Leerstelle und die komplexe Situation sind als Begründungen allein deshalb schon fragwürdig, da sie nur als Beschreibungen empirischer Tatsachen verstanden werden, dann aber als normative Legitimation gebraucht werden. Wenn wir an den metaethischen Grundsätzen Humes und Moores festhalten, dass der Wechsel von einer deskriptiven zu einer präskriptiven Aussage begründet sein muss und dass ein Sollenssatz nicht aus zwei Tatsachenprämissen gefolgert werden kann, reichen diese Argumente nicht aus.<sup>116</sup> Aus dem bloßen Vorhandensein einer komplexen Situation kann kein Sollen abgeleitet werden, das die Selbstzuschreibung einfordert. Ebenso lässt sich aus dem faktischen Nicht-Vorhandensein von Wissen keine Pflicht zur Zurechnung ableiten. Noch paradoxer klingt die Behauptung, dass sich aus der Tatsache des Fehlens einer Zurechnung eine Verpflichtung zur Zurechnung deduzieren lässt. In Heidbrinks Ausführungen sind alle drei Argumente nicht tragfähig, weil sie gegen das sog. Hume'sche Gesetz verstoßen bzw. einen Naturalistischen Fehlschluss darstellen.

Um dieser Kritik zu entgehen, müsste Heidbrink seine Argumentation weiter ausbauen und jeweils vorausgesetzte Bedingungen benennen, die den normativen Status seiner Prämissen ausweisen. Die Forderung der Selbstzuschreibung kann nur durch einen übergeordneten Sollenssatz begründet werden. Dies könnte im Fall der epistemischen Begrenztheit die pragmatische Vorzugsregel sein, dass die Regelung moralischer Konflikte gegenüber der kognitiven Reflexion des Falls Priorität hat. Für das Argument der „fehlenden Zurechnung“ müsste etwa als Zusatzannahme ein oberstes Prinzip unterstellt werden, das fordert, dass negative Ereignisse und Zustände immer als Schuld verstanden werden. Der auf komplexe

---

<sup>115</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.309.

<sup>116</sup> Vgl. David Hume, A Treatise of Human Nature, III.Buch, Teil I, Kapitel 1, Oxford 1968, und George Edward Moore, Principia Ethica, Cambridge 1971, S.65.

Situationen zurückgreifende Gedankengang müsste ein Verständnis voraussetzen, dass es möglich und richtig ist, dass Situationen moralische Ansprüche generieren. Diese drei vorgeschlagenen Postulate sind offensichtlich kontraintuitiv und allein deshalb schon für die Angewandte Ethik ungeeignet, die an der Schnittstelle von theoretischer Akzeptanz und Handlungsvollzug verortet ist. Angewandte Ethik muss sich aber auf akzeptierte praktische Gründe beziehen, da ihr Proprium in der Anwendung der akzeptierten praktischen Gründe auf konkrete Fälle, nicht in der Begründung herangezogener Argumente, zu sehen ist.<sup>117</sup> Die vorgeschlagenen Postulate, die die Argumente Heidbrinks stützen sollen, sind selbst in hohem Maße begründungsbedürftig. Deshalb scheinen diese drei Argumente ungeeignet zu sein, um im Rahmen der Angewandten Ethik eine Aufmerksamkeitsverantwortung zu begründen.

Vielversprechender ist der verbleibende Argumentationsansatz, der sich auf das „Faktum der Verantwortung“ bezieht. Obwohl hier der Begriff „Faktum“ verwendet wird, der eine Beschreibung einer empirischen Tatsache vermuten lässt, ist dieser Begriff doch geeignet um eine normative Forderung aufzuzeigen. Wo Verantwortung besteht, existiert auch eine moralische Forderung zur Rechtfertigung an den Verantwortungsträger. Die semantische Analyse des Begriffs Verantwortung hat diese Implikation aufgedeckt (Kapitel 3). Insofern ist dieser Gedankengang im Vergleich der vier Argumente Heidbrinks sicherlich der tragfähigste. Allerdings stellt sich hier ein interner Widerspruch zu Heidbrinks vorhergehender Bemerkung, dass *„Verantwortlichkeiten (...) ihren Halt in substantiellen Wertbeständen (...) eingebüßt [haben].“*<sup>118</sup> Heidbrink verwickelt sich in einen Widerspruch, wenn er aus einem Faktum der Verantwortung normative Forderungen ableitet, zugleich aber die Haltlosigkeit der Verantwortlichkeiten diagnostiziert. Dieser Widerspruch zeigt sich deutlich, wenn man bedenkt, dass normative Forderung einen Wert haben bzw. behaupten. Verantwortung hat einen substantiellen Inhalt, wenn sie Rechtfertigung fordert, und sie hat auch Bestand, wenn sie als Faktum verstanden wird. Somit muss das „Faktum der Verantwortung“ als „substantieller Wertbestand“ verstanden werden. Nun ist offensichtlich, dass Heidbrink sich bei der Begründung von Verantwortlichkeit mit dem Bezug auf das „Faktum der Verantwortung“ bezüglich seiner Diagnose, Verantwortlichkeiten hätten keinen Halt in substantiellen Wertbeständen, selbst widerspricht.

Insofern ist auch dieser verbleibende Ansatz des vierten Arguments in der Konzeption Heidbrinks nicht tragfähig. Selbstzuschreibung ist also nicht begründet. Ich sehe keine Möglichkeit, wie von Personen Selbstzuschreibung für nichtverursachte Missstände verlangt

---

<sup>117</sup> Das Kriterium des topischen Argumentierens benennt diese Forderung.

<sup>118</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.310.

werden kann, ohne dabei auf eine starke Begründung zurückgreifen zu können. Damit ist die Aufmerksamkeitsverantwortung, wie sie Heidbrink konzipiert, gescheitert.

### 5.3.3 Heidbrinks systemische Verantwortungsethik

Die bisherige gesellschaftliche Verantwortungspraxis scheitert nach Heidbrink an der komplexen Struktur moderner Gesellschaften.<sup>119</sup> Seinen Gegenentwurf zu den erfolglosen Verantwortungskonzepten nennt er „systemische Verantwortungsethik“ oder „Systemverantwortung“.<sup>120</sup> In den bisherigen Entwürfen der Verantwortungsethik ist es noch nicht gelungen, die Dynamik der beteiligten Teilsysteme wie Politik, Recht, Wirtschaft und Wissenschaft epistemisch und regulativ in den Griff zu bekommen. Systemischer Verantwortungsethik nach Heidbrink könnte dies gelingen, wenn sie die einzelnen beteiligten Akteure und die relevanten kontingenten Bedingungen komplexen Handelns in Hinblick auf gewünschte Handlungsfolgen aufeinander abstimmt:

*"Die Zielsetzung der Systemethik besteht darin (...) die Kooperation zwischen den einzelnen Operationssektoren [zu ermöglichen]. Die Synchronisierung der verschiedenen Teilrationalitäten und Entwicklungsstränge wird durch die dynamische Erzeugung von Rahmenrichtlinien und die Stimulierung von Eigenaktivitäten der Handelnden erreicht."*<sup>121</sup>

Der Fokus richtet sich auf die Abstimmung der Teilbereiche, wobei die Eigenaktivitäten der Akteure nur einen Anteil ausmacht, der um strukturelle Veränderungen ergänzt werden muss. Die Systemverantwortung bezieht kontextuelle Rahmenbedingungen, die sich eigendynamisch entwickeln, mit ein. Die Systemverantwortung versucht also Handlungen und Zustände zu steuern. Auf welches Ziel aber ist die Steuerung angelegt und wer nimmt diese Steuerung vor? Als Leitlinie der Steuerung und somit als obersten normativen Maßstab gilt Heidbrink ein utilitaristisches Ideal der Rational-Choice-Theorie:

*"Die Gebote der Verantwortung (...) entspringen einer provisorischen Moral, die (...) in Hinsicht auf eine optimale Handlungsbilanz ihre Entscheidungen fällt."*<sup>122</sup>

Die Steuerung durch Rahmenrichtlinien und Anreize zur Eigenaktivität ist auf eine nicht weiter spezifizierte Bilanz ausgerichtet. Als Instrumentarium der Steuerung hat Heidbrink hier eine Kombination aus "ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, ökonomischen Anreizbildungen

---

<sup>119</sup> „Zwischen der verantwortungspraktischen und der systemischen Selbstorganisation komplexer Gesellschaften klaffte ein Graben (...)“ Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.287.

<sup>120</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.290-294.

<sup>121</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.291.

<sup>122</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.290.

und prozeduraler Kontextsteuerung"<sup>123</sup> im Sinn. Bezüglich des Steuermanns bleiben seine Ausführungen noch vage. Vom Verantwortungsethiker verlangt er bezüglich der Handlungsorientierung unter Ungewissheitsbedingungen *"Risikoentscheidungen auf der Basis hochgradig unsicherer Folgenkalküle, die letztlich nur durch eine lebenserfahrene Urteilskraft und durch praktische Klugheit zu leisten sind."*<sup>124</sup> Auch bei Heidbrink findet sich also der Verweis auf die Phronesis als unabdingbarer Kompetenz, um das Gute im konkreten Fall zu bestimmen. Heidbrinks Ausführungen enthalten aber keine Anwendungstheorie der praktischen Urteilskraft und keinen näheren Hinweis auf den Status des Verantwortungsethikers, der diese Urteilskraft verkörpern soll. Heidbrink umreißt das Wirkfeld der Urteilskraft jedoch mit dem Verweis auf zwei Formen von Dialektik. Zunächst stellt er fest, dass die Überlegungen zur Handlungssteuerung nicht nur an Instanzen, Korporationen bzw. soziale Systeme gerichtet sein kann, sondern ursprünglich an den Menschen gerichtet ist:

*"Die systemische Verantwortung zeichnet sich, überspitzt formuliert, dadurch aus, dass der Mensch Verantwortung ausübt, indem er sie an höherstufige Handlungssysteme abgibt. (...) Allerdings stoßen auch sie [d.i. systemische Verantwortungskonzeptionen, JW] an Zurechnungsgrenzen, die letztlich doch wieder hierin liegt die besondere Dialektik der Verantwortung - den Rekurs auf personale Akteure notwendig machen."*<sup>125</sup>

Hier scheint es also ein Changieren von personaler Verantwortung zu systemischer Verantwortung und wieder zurück zu personaler Verantwortung zu geben. Festzuhalten bleibt aber, dass der Anstoß zur Steuerung im Sinne der Verantwortung vom Menschen, nicht vom System, ausgeht. Die Frage, ob die Abgabe der Verantwortung als Kapitulation vor der Komplexität zu verstehen ist oder ob sie Ausdruck einer bewussten Steuerung ist, lässt sich nur annähernd beantworten. Der Hinweis, dass die Verantwortung vom System wieder an den personalen Akteur zurückfällt, lässt vermuten, dass auch die Verantwortungsübergabe an das System eine bewusste Steuerung war. Jedenfalls gibt der personale Akteur die Verantwortung nicht vollständig aus der Hand, wenn er sie im Falle der Überforderung zurückerhält. Hier müsste man nun wissen, von wem der Impuls zur Rückgabe der Verantwortung an den Menschen ausgeht. Heidbrink gibt diesbezüglich keinen Hinweis. Wenn der Impuls vom personalen Akteur ausgeht, hat er die Kontrolle über die Steuerung nicht vollständig abgegeben. Andernfalls könnte er die Verantwortung ja nicht wieder aktiv übernehmen.

---

<sup>123</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.294.

<sup>124</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.290.

<sup>125</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.288.

Die zweite Form der Dialektik, die wohl Betätigungsfeld der praktischen Urteilskraft ist, besteht im Wechsel zwischen Regulierung und herrschaftsfreier Eigendynamik:

*"Die Dialektik von Heterarchie und Hierarchie stellt das Grundproblem jeder Form der Systemverantwortung dar, da sich eine Verbindung zwischen den beiden Polen der zentralen Regulierung risikobehafteter Entwicklungen und der Notwendigkeit ihrer dezentralen Selbstorganisation nur herstellen lässt, indem prozedurale, rechtliche und moralische Verantwortungsformen miteinander kombiniert werden."*<sup>126</sup>

Diese Kombination der Verantwortungsformen ist wohl eine Tätigkeit der Urteilskraft im oben genannten Sinn. Wie diese Kombination vonstattengeht, wird aber nicht weiter ausgeführt. Wahrscheinlich muss die Urteilskraft die Handlungen und Prozesse kontrollierend begleiten. Ich vermute, dass Heidbrink die Systemverantwortung durchaus als kontinuierliches Engagement versteht. Explizit sagt er dies bezüglich der sich korrigierenden Urteilsfindung<sup>127</sup>, der falsifizierbaren Verantwortungszurechnung<sup>128</sup> und der Normen<sup>129</sup>.

Systemische Verantwortung nach Heidbrink versucht also, in dialektischen Prozessen Rahmenbedingungen und Handlungen auf das Ziel einer „optimalen Handlungsbilanz“ einzustellen.

#### 5.3.4 Kritik an Heidbrinks systemischer Verantwortung

Auch in diesem Ansatz Heidbrinks zeigt sich, dass die Kriterien, die als Anforderungen an die Verantwortungsethik aufgestellt wurden, umgangen werden. Die deskriptive Zurechnung wird grundsätzlich relativiert, wenn Handlungen als Teilmenge bzw. als Produkt der Rahmenbedingungen verstanden werden. Handlungen haben in diesem Konzept, das die Eigendynamik gesellschaftlicher Teilsysteme betont, keine tragende Bedeutung. Auch die normative Zurechnung wird suspendiert. Heidbrink spricht nur von provisorischer Moral. Damit gelten normative Maßstäbe nur hypothetisch, sie können modifiziert werden. Die Frage,

---

<sup>126</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.292.

<sup>127</sup> „Diese Rechtfertigungs- und Plausibilisierungsverfahren bleiben ihrerseits unsicher, beruhen auf unbestimmten Entscheidungskriterien, bewegen sich im Raum einer experimentellen Urteilsfindung (...)“ Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.290.

<sup>128</sup> "Diese Geltung besitzen die Verantwortungsbindungen jedoch nur auf einer hypothetischen und probabilistischen Grundlage. Die Zurechnung von Entscheidungen und ihren Folgenwirkungen auf höherstufige Akteure bleibt ein relationaler Akt, der durch eine hohe Zahl an Parametern und Koeffizienten beeinflusst wird, die eine lineare und kausale Rückverfolgung von ursächlichen Verantwortlichkeiten bis zur Unkenntlichkeit erschweren." Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.298.

<sup>129</sup> "Der Bedarf nach experimentierenden Normen und vorläufigen Festlegungen, die Notwendigkeit des operativen Lernens und der Mobilisierung von Fachwissen schlagen sich in fragilen Verantwortungsarrangements nieder, die eine permanente Revision der ausgehandelten Regelungen nach sich ziehen." Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.297.



von welchem Standpunkt aus die Moral revidiert wird, bleibt offen. Wenn dieser Standpunkt wiederum nur provisorischen Status hat, dann sind Zweifel an der Legitimation der Revision angebracht.

Insgesamt scheint mir Heidbrinks Strategie nicht tragfähig. Sowohl die Handlung als auch der normative Maßstab können in einer ethischen Theorie nicht mit dem Verweis auf die Eigendynamik faktisch vorhandener Systemzusammenhänge verdrängt werden. Mein Urteil möchte ich im Folgenden erläutern:

Jeder Eingriff in die Eigendynamik der Teilsysteme ist eine Handlung. Diese Handlung muss ethisch betrachtet werden und mit einem Konzept der Verantwortung gerechtfertigt werden. Wer z.B. ein Auto fährt und die Eigendynamik des Systems Auto nutzt, wird für einige Augenblicke das Auto nicht beschleunigen, evtl. sogar die Hände vom Steuer nehmen können. In diesen Momenten macht er sich die Eigendynamik des Systems Auto zunutze, das aufgrund seiner Trägheit die Spur hält und die Geschwindigkeit verringert. Auch wenn der Autofahrer hier scheinbar nichts tut, werden wir immer berechtigter Weise von einem Handeln sprechen. Er fährt Auto, auch wenn er dazu die Eigenschaften des Autos instrumentell nutzt.<sup>130</sup> Genauso wird in einem größeren System gehandelt, auch wenn es dort noch prägnantere Formen der Eigendynamik gibt, die man nutzen kann. Der Handlungscharakter geht beim Handeln in einem System nicht verloren. Insofern bleiben die Kriterien der deskriptiven Zurechnung von Bedeutung. Man kann sie nicht mit dem Verweis auf die Eigendynamik des Systems außer Kraft setzen.

Außerdem handelt man nicht nur im System, sondern auch am System. Die von Heidbrink angesprochenen Korrekturen an den Rahmenbedingungen, die die Eigendynamik der Systeme verändern können, sind Handlungen, die ihrerseits nicht Konsequenzen einer Systemdynamik sind. Wer Rahmenbedingungen für ein System ändert, handelt nicht systemgebunden, sondern versucht, das System an seine Vorstellungen zu binden.

So plausibel der Ansatz der Systemverantwortung ist, um eine moderne Ethik zu konzipieren, die mit Komplexität und systemischer Eigendynamik umzugehen in der Lage ist, so problematisch erscheinen andererseits die vorgenommenen Veränderungen hinsichtlich der Erwartungen, die eine ethische Theorie erfüllen muss, um auch einen moralischen Anspruch ausdrücken zu können. Diesbezüglich habe ich in einem zentralen Punkt Bedenken. Die Rede von Teilrationalitäten der (Sub-)Systeme widerspricht der Annahme, dass moralische Fragen

---

<sup>130</sup> Diese zu verantwortende Handlung lässt sich meiner Einschätzung nach auch nicht beim sog. autonomen Fahren dispensieren. Wer die Technik des Fahrzeugs nutzt, entscheidet sich dazu. So steht am Anfang der eigendynamischen Steuerung ein personales Handlungsurteil, das verantwortet werden muss.

an die praktische Vernunft der Akteure adressiert sind. Der moralische Anspruch besteht ja gerade darin, dass jedes moralfähige Wesen diesen Anspruch einsehen kann. Praktische Vernunft bleibt aber nur bestehen, wenn alle rational denkenden Akteure den Gedankengang nachvollziehen und prüfen können. Nur dann kann moralische Geltung bestehen. Sollte es verschiedene Teilrationalitäten geben, dann ist von unterschiedlichen Ansprüchen der praktischen Vernunft auszugehen. Unter der Annahme der Prämissen der Moralität und Rationalität (Kapitel 2) würde dies zu verschiedenen Moralitäten führen, die unverbunden bleiben. Dies widerspricht aber dem oben genannten Wesen der Moral, die an alle moralfähigen Akteure gerichtet ist.

Heidbrink hebt die Trennung der Rationalität in Teilrationalitäten selber wieder auf, wenn er das Ausbalancieren in Hinblick auf eine optimale Handlungsfolgenbilanz für alle Betroffenen als normativen Maßstab einsetzt.<sup>131</sup> Dieses Ausbalancieren ist ja nur möglich, wenn die Beteiligten eine gleiche Vorstellung vom ausbalancierten Zustand als Ergebnis bzw. Ziel der Überlegung haben. Die Balance gilt allen als erstrebenswert. Insofern muss hier ein gemeinsamer Werthorizont bestehen, der mit der Annahme von Teilrationalitäten bereits aufgegeben wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Heidbrinks Strategie, ein ethisches Konzept zu etablieren, das die Zurechnungsproblematik in deskriptiver und normativer Hinsicht suspendiert, scheitert. Die von ihm vorgestellten Ansätze der Aufmerksamkeitsverantwortung und der systemischen Verantwortung können beide nicht überzeugen. Ein tragfähiges Konzept der Verantwortungsethik muss die relevanten Kriterien, die er in seiner Kritik der Verantwortung herausgearbeitet hat, erfüllen. Sie können nicht umgangen werden.

---

<sup>131</sup> Vgl. Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.290.

## 6. Nida-Rümelins Konzept der rationalen Verantwortung

Die Beschäftigung mit Nida-Rümelins Konzeption der Verantwortung ist lohnend, weil sie eine klare begriffliche Struktur der Verantwortung bereitstellt und fast durchgehend anwendungsorientiert ist. Er widmet sich einer grundsätzlichen Begriffsklärung und hinterfragt angewandte Rationalitätskriterien. Während Heidbrink die Komplexität der Rahmenbedingungen ins Zentrum seiner Überlegungen rückt, analysiert Nida-Rümelin, welche Rationalitätsformen durch Verantwortung zum Tragen kommen. Seine Untersuchung bezieht sich also stärker auf das, was die Semantik des Begriffs Verantwortung ausmacht (vgl. Kapitel 3): das Rechtfertigen.

Julian Nida-Rümelins Beschäftigung mit der Verantwortung entspringt einer doppelten Motivation. Zunächst steht sein Traktat „Verantwortung“<sup>132</sup> im größeren Zusammenhang einer Trilogie, die die These vertritt, dass dem Umgang mit „Gründen“ eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die ‚conditio humana‘ zu umreißen:

*„Als Wesen, die von Gründen affiziert werden, die Gründe anführen für Überzeugungen, Handlungen, aber auch für Gefühle sind wir rational, frei und verantwortlich. Unsere Rationalität ist Ausdruck der Fähigkeit, Gründe abzuwägen, unsere Freiheit äußert sich darin, dass wir, je nach dem Ergebnis dieser Abwägung (Deliberation), Meinungen ausdrücken und Entscheidungen treffen, und wir sind verantwortlich für das, was uns als Ergebnis der Deliberationen von Gründen zugeschrieben werden kann.“*<sup>133</sup>

Während sich der erste Band der Trilogie der Rationalität widmete und der zweite Band die Freiheit zum Thema hat, setzt Nida-Rümelin im dritten Band an, zu klären, was Verantwortung ist. Insofern steht seine Analyse der Verantwortung im Zusammenhang eines umfassenden Konzepts.

Die zweite Motivation entspringt einer Unzufriedenheit mit der bisherigen Forschung zur Verantwortungsethik. Nida-Rümelin beklagt, dass der *„Diskurs (...) in weiten Teilen überraschend unergiebig zu sein scheint“*<sup>134</sup> und konstatiert *„eine in der einschlägigen Literatur verbreitete philosophische Ratlosigkeit,“*<sup>135</sup> die er mit seinem Beitrag beheben möchte.

---

<sup>132</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, Stuttgart 2011.

<sup>133</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.8.

<sup>134</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.18.

<sup>135</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.14.

Seine Antwort ist eine begriffliche Klärung dessen, was Verantwortung bedeutet. Bewusst begibt er sich nicht auf die Suche nach allen Kriterien der Verantwortlichkeit. Diese sind gemäß seiner Auffassung nicht zu benennen, da sie in einer „Vielfalt der Begründungsspiele eingelassen sind“<sup>136</sup>. Weil er sich auf die prinzipielle Offenheit der Begründungsspiele verlässt, nimmt seine Argumentation pragmatische Züge an. So begründet er seine Thesen auch mit Überzeugungen aus der etablierten moralischen Praxis<sup>137</sup>, die als Ausgangspunkt dienen und zunächst nicht in Frage gestellt werden. Grundlegend bleibt aber die Forderung nach innerer Kohärenz, die Nida-Rümelin methodisch leitet. Damit ist das methodische Rüstzeug Nida-Rümelins benannt und wir können uns den Ergebnissen seiner Untersuchung zuwenden.

Grob zusammengefasst stellt Nida-Rümelin mit seiner Arbeit fest, dass sich Verantwortung immer daran festmachen lässt, dass sie sich auf Gründe bezieht.<sup>138</sup> Allerdings gibt es in vielen Bereichen keine diskreten Abgrenzungen zwischen freien Handlungen und determiniertem Verhalten. Nach Nida-Rümelin bezieht sich freies Handeln auf Gründe, während determiniertes Verhalten faktisch wirksamen Gesetzmäßigkeiten folgt. Da es hier fließende Übergänge gibt, muss man eine graduelle Abgrenzung vornehmen.<sup>139</sup> Aus der Perspektive des Handelnden und des Beobachters sind Urteilskraft und Ich-Stärke Voraussetzungen, um angesichts der Unbestimmtheit der Verantwortung noch klare Urteile fällen zu können.<sup>140</sup> Wenn das Phänomen Verantwortung angemessen verstanden werden soll, müssen kontextuelle Bedingungen mitberücksichtigt werden. Dies sind soziale Rollen, vorausgehende Handlungen und etablierte kulturelle Praktiken.<sup>141</sup>

Diese Teilergebnisse sollen nun einzeln genauer umrissen werden und in einen Zusammenhang gebracht werden. Dabei lasse ich mich von der im vierten Kapitel dieser Arbeit festgestellten strukturellen Gliederung des Relationsbegriffs Verantwortung nach Verantwortungsgegenstand, Verantwortungsträger und Gegenüber, als normativen Maßstab des Rechtfertigens, leiten.

## 6.1 Der Gegenstand der Verantwortung

Nida-Rümelin untersucht zunächst die gängige moralische Praxis und stellt dabei fest, dass wir für Handlungen verantwortlich sind. Handlungen unterscheiden sich durch das Merkmal der

---

<sup>136</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.13.

<sup>137</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.18. Vgl. „Das Spiel des Begründens setzt eine geteilte Lebensform voraus...“ ebenda, S.33.

<sup>138</sup> „Wir werden argumentieren, dass wir für genau das Verantwortung tragen, für welches wir Gründe haben.“ Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.17

<sup>139</sup> vgl. Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.17.

<sup>140</sup> vgl. Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.17.

<sup>141</sup> vgl. Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.11.

Intentionalität von Verhalten. Am Beispiel eines alkoholisierten Akteurs, der gemeinhin nicht verantwortlich gemacht wird, entwickelt Nida-Rümelin die Kriterien für den Gegenstand der Verantwortung ex negativo. Wer nicht in der Lage ist, die Folgen seines Handelns zu bedenken und den einzelnen Handlungen keinen Abwägungsprozess vorausgehen lässt, kann nicht verantwortlich sein. Nida-Rümelin fasst das Ergebnis zusammen:

*„Wir haben Verantwortung für unser Verhalten, sofern wir Gründe haben, uns so und nicht anders zu verhalten. Es ist unsere Fähigkeit, Gründe zu wägen, die uns zu verantwortlichen Akteuren macht. Wir sind verantwortlich für dasjenige, für das wir Gründe haben. Menschen lassen sich von Gründen affizieren. Das macht sie zu verantwortlichen Wesen.“<sup>142</sup>*

Allerdings wird der Bereich möglicher Gegenstände der Verantwortung durch die Anbindung an Gründe erweitert. So ist es nach Nida-Rümelin durchaus gerechtfertigt, Personen nicht nur für ihre Handlungen, sondern auch für ihre Überzeugungen und emotiven Einstellungen verantwortlich zu machen. Bei den Überzeugungen verhält es sich wie bei den Handlungen so, dass sich der Verantwortungsträger für sie entscheidet, indem er dem Forderungscharakter von Gründen nachkommt. Dass es für Überzeugungen Gründe gibt, sieht man auch daran, dass man seine Überzeugungen durch Gründe verteidigen und rechtfertigen kann. Nida-Rümelin sieht in diesem Zusammenhang eine enge Verbindung von Handlungen als Ausdruck praktischer Rationalität mit Überzeugungen als Ausdruck theoretischer Rationalität:

*„Wir sind verantwortlich für dasjenige, für das wir Gründe haben. Da wir nicht nur für Handlungen, sondern auch für Überzeugungen Gründe haben, sind wir nicht nur für Handlungen, sondern auch für Überzeugungen verantwortlich. Handlungen sind Ausdruck spezifischer Überzeugungen. In dieser Hinsicht ist praktische Rationalität lediglich eine besondere Form theoretischer Rationalität.“<sup>143</sup>*

Insofern eine Handlung Ausdruck einer Überzeugung ist, erscheinen Überzeugungen sogar als privilegierter Gegenstand der Verantwortung. Immerhin stellen sie nach obigen Ausführungen den Grund für eine Handlung dar, können also als rationale Bedingung für Handlungen angesehen werden. Wenn emotive Einstellungen begründet werden können oder von anderen als begründungsbedürftig angesehen werden, dann besteht hier eine enge

---

<sup>142</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.32.

<sup>143</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.44.

Verbindung zu Gründen, die sie zum Gegenstand der Verantwortung erheben. Tatsächlich ist es nicht unüblich, von „gerechtfertigten“ oder „ungerechtfertigten Einstellungen“ zu sprechen. So kann Nida-Rümelin feststellen:

*„Offenkundig tragen wir Verantwortung nicht nur für unsere propositionalen Einstellungen, sondern auch für Einstellungen anderen Typs, und zwar in dem Maße, in dem diese - rationaliter - Ergebnisse praktischer Deliberation sind.“<sup>144</sup>*

Allerdings sind die emotiven Einstellungen von Empfindungen zu unterscheiden, die als Gefühle nicht rational beeinflussbar sind. Der Übergang von nichtrationalen Gefühlen zu rational-beeinflussbaren Einstellungen ist für Nida-Rümelin fließend:

*„Wir sehen: das Maß der Affektion durch Gründe variiert. In dem Maße, in dem unsere Einstellungen - rationaliter - von Gründen kontrolliert werden, sind wir für diese verantwortlich.“<sup>145</sup>*

Bisher gelten also Handlungen, Überzeugungen und emotive Einstellungen als Gegenstand der Verantwortung. Gewöhnlich wird der Verantwortungsträger aber für Folgen einer Handlung verantwortlich gemacht. Sind Handlungsfolgen auch Verantwortungsgegenstände? Diese Ausweitung wird zunächst rigoros abgelehnt:

*"Es gibt nur eine Verantwortungszuschreibung, die sich über alle unterschiedlichen Arten von Beispielsfällen kohärent durchhalten lässt. Diese besteht in einer radikalen Beschränkung faktischer Verantwortung für eigene Handlungen. Wir sind lediglich für unsere Handlungen und in keiner Weise für deren Folgen verantwortlich." <sup>146</sup>* Allerdings wird diese Festlegung dann relativiert, da ja in der Entscheidung für eine Handlung mögliche Folgen antizipiert werden und insofern eine Rolle spielen:

*"Ich trage also insofern auch für die Folgen meiner Handlungen Verantwortung, als ich mit jeder Handlung, für die ich mich entscheide, auch die Wahrscheinlichkeitsverteilung über Handlungsfolgen akzeptiere."<sup>147</sup>*

Die Rede von der Verantwortung für Folgen ist also in sekundärer Hinsicht gerechtfertigt, als sie mit der primären Verantwortung für Handlungen verknüpft ist. Eine eigenständige Kategorie der Folgenverantwortung lehnt Nida-Rümelin aber ab.<sup>148</sup>

---

<sup>144</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.49f.

<sup>145</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.51.

<sup>146</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.110.

<sup>147</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.111.

<sup>148</sup> "Darüber hinaus gibt es keine eigenständige Folgenverantwortung." Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.112.

## Bewertung

Mit der Fokussierung auf die Rolle der Gründe stellt Nida-Rümelin ein distinktes Merkmal des Verantwortungsgegenstandes heraus. Dass sich dieses Merkmal in verschiedenen, ethisch relevanten Zuständen der menschlichen Praxis (Handlungen, Überzeugungen und Einstellungen) finden lässt, spricht schon für die praktische Anwendungstauglichkeit dieses Kennzeichens für Verantwortungsgegenstände. Mit der Bezugnahme auf Gründe ist ein Bestimmungsmerkmal gefunden, mit dem man unterscheiden kann, welche Zustände und Ereignisse als Fälle von Verantwortung zu verstehen sind und welche nicht verantwortungsrelevant sind. Somit hat Nida-Rümelin das „Kriterium der plausiblen Zurechnung“ berücksichtigt. Allerdings wird im Traktat Nida-Rümelins nicht gezeigt, warum die „Affektion durch Gründe“ das Spezifikum des Verantwortungsgegenstandes ist. In einer Art empirischer Beweisführung zeigt Nida-Rümelin anhand von Beispielen, dass wir nur in Fällen der „Affektion durch Gründe“ von Verantwortung sprechen. Der systematische Zusammenhang, der die Verbindung von Verantwortung und „Affektion durch Gründe“ begründet, fehlt. Die systematische Klärung geht in diesem Punkt anscheinend über den Anspruch der pragmatischen Begriffsklärung seines Traktats hinaus.

Zu klären wäre auch, ob - gemäß des Kriteriums der generalisierenden Begrifflichkeit - die drei genannten Verantwortungsgegenstände nicht in einer einzigen Form gefasst werden können. Denkbar wäre eine entsprechende Definition des Handlungsbegriffs. Wenn nur die Deliberation von Gründen mit nachfolgenden mentalen oder empirischen Konsequenzen als Handlung verstanden werden kann, könnten wir an der herkömmlichen Auffassung, dass nur Handlungen der Gegenstand der Verantwortung sind, festhalten. Die Übernahme bzw. das Ausbilden von Überzeugungen und Einstellungen könnte dann als mentale Handlung verstanden werden. Dieser Gedanke müsste aber erst genauer ausgearbeitet werden.

## 6.2 Der Träger der Verantwortung

Nach der Festlegung des Gegenstandes der Verantwortung auf den Komplex der Handlungen, Einstellungen und Überzeugungen liegt es nahe, dass Nida-Rümelin den Träger der Verantwortung entsprechend als den 'Von-Gründen-Affizierten' bzw. als den 'Über-Gründe-Verfügenden' definiert:

*"Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Begriff der personalen Identität und dem der Verantwortung. Verantwortliche Wesen sind genau solche, denen wir personale Identität zuschreiben. Personale Identität setzt Verantwortung voraus.*

*Wesen, die über Gründe verfügen - Gründe für Handlungen, Gründe für Überzeugungen, Gründe für Einstellungen - haben eine personale Identität."<sup>149</sup>*

Eigentlich knüpft Nida-Rümelin konsequent an der vorgängigen Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes an. Die Tatsache, dass ein Akteur über Gründe deliberiert, macht ihn zum Verantwortungsträger. Nun weitet Nida-Rümelin den Gedanken aus, indem die Akzeptanz von Gründen zum Kriterium für personale Identität erhoben wird.<sup>150</sup> Eine Person ist demnach identifizierbar, wenn sich die jeweils charakteristischen, identitätsstiftenden Gründe als stabile Größen durchhalten.

Die Akzeptanz von Gründen zeigt den Status als Person an. Die Inhalte der akzeptierten Gründe geben der Person Identität. Da die Akzeptanz von Gründen - wie in der Darstellung der kohärentistischen Rationalität (Kapitel 7) noch zu zeigen ist - wiederum von anderen akzeptierten Gründen ausgeht, müssen wir von einem Wechselspiel zwischen Gründen und Identität ausgehen: Die Identität, als Inhalt bereits akzeptierter Gründe, lenkt die Akzeptanz von anderen Gründen, deren Inhalt Teil der Identität wird. Die personale Identität ist nach Nida-Rümelin als Kohärenz von Gründen zu verstehen. Die Gründe, die die Identität konstituieren, müssen sich als ein Kontinuum durchhalten, das nur variiert werden kann, wenn die Variation, d.i. eine Veränderung der akzeptierten Gründe, durch andere Gründe aus der Gesamtheit der persönlichkeitsstiftenden Gründe begründet ist:

*"Die Person konstituiert sich durch Gründe, die hinreichend kohärent und über die Zeit hinreichend konstant sind, oder präziser, die intra- und interkohärent sind."<sup>151</sup>*

Die Prädikation als "hinreichend" kohärent, zeigt, dass Nida-Rümelin hier von einer graduellen Abgrenzung im Wechsel der Identität und in der Unterscheidung von Personen und Nicht-Personen ausgeht. Womöglich ist der Übergang fließend.

---

<sup>149</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.74.

<sup>150</sup> „Personale Identität beruht auf der Stabilität akzeptierter Gründe (...)“ Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.77.

<sup>151</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.76.



Nida-Rümelin führt aber noch weitere Kriterien für Verantwortungsträger bzw. personale Identitäten ein:

*„Volle Verantwortlichkeit schreiben wir also nur unter recht anspruchsvollen Bedingungen zu. Diese Bedingungen sind schon beim alkoholisierten Erwachsenen nicht mehr vollständig erfüllt, und im Zentrum dieser Bedingungen steht die Fähigkeit, Gründe abzuwägen und auf den konkreten Fall anzuwenden (Urteilkraft) und dem Ergebnis der Empfehlung entsprechend zu handeln (Willenskraft), aber auch die Fähigkeit, kohärent zu handeln und zu leben (Ich-Stärke).“*<sup>152</sup>

Einem alkoholisierten Täter, der aufgrund fehlender Abwägungsfähigkeit (Deliberationsvermögen) für Handlungen im Stadium der Trunkenheit nicht verantwortlich ist, fehlt es zudem an Willensstärke und Kontrolle. Zusätzlich geht ihm als Person auch die Fähigkeit ab, *„die einzelnen Handlungen in den größeren Kontext einer Handlungsweise, der Struktur ihres Handelns und Lebens einzubetten.“*<sup>153</sup> Im Umkehrschluss sind damit weitere Voraussetzungen für Verantwortlichkeit genannt: *„die Fähigkeit zur kohärenten Abwägung von Gründen und die Autorenschaft des eigenen Lebens.“*<sup>154</sup> Damit ist das Kriterium der Ich-Stärke benannt, das näher beschrieben wird:

*"(...) nur Ich-starke Persönlichkeiten können sich in der Vielfalt von kulturellen Erwartungen und sich ändernden Kontexten behaupten, sie können sich in unterschiedlichen Interaktionssituationen jeweils angemessen verhalten, ohne sich zu verlieren, ohne ihre persönlichkeitskonstitutiven Merkmale aufgeben zu müssen. Es geht also nicht um das quantitative Maß der Invarianz von Eigenschaften, sondern um die Fähigkeit der Person, ihr Leben als ganzes [sic] zu verantworten, es geht um sich in der Zeit durchhaltende Gründe für Handlungen, Überzeugungen und Einstellungen.“*<sup>155</sup>

Die Ich-Stärke ist anscheinend kein Definitionskriterium für die personale Identität. Auch Personen ohne Ich-Stärke können - nach meiner Interpretation der Ausführungen Nida-Rümelins - in kohärenter Weise über Gründe verfügen. Ich-Stärke stellt sich nach obigem Zitat als Behauptung der Gründe gegen einen gegebenenfalls auftretenden Zwang dar, Gründe aufzugeben. Des Weiteren zeigt sich die Ich-Stärke in konstanten Gründen im zeitlichen Rahmen eines ganzen Lebens. An dieser Stelle ist der Status der Ich-Stärke in Nida-Rümelins Begriff der Verantwortung nicht eindeutig. Es könnte sich um einen Vorteil oder um eine

---

<sup>152</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.29.

<sup>153</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.28.

<sup>154</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.28.

<sup>155</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.77.

Bedingung der Verantwortungspraxis handeln. Anfangs konnte man meinen, dass die Ich-Stärke zusammen mit der Urteilskraft als Bedingungen der Verantwortung zu verstehen sind.<sup>156</sup> Nun könnte man aber meinen, dass Ich-Stärke lediglich ein Vorteil für gelingende Verantwortungspraxis ist. Kann man Personen, die keine Ich-Stärke besitzen noch verantwortlich machen? Diese Frage bleibt offen.

Festzuhalten ist, dass der Träger der Verantwortung nach Nida-Rümelin primär durch die Deliberation über Gründe gekennzeichnet ist. Urteilskraft, Willensstärke und Ich-Stärke sind daran anschließende Eigenschaften eines Verantwortungsträgers.

Zu der Frage, ob Kollektive als Verantwortungsträger angesehen werden können, nimmt Nida-Rümelin mit seinen Ausführungen zur kooperativen und zur korporativen Verantwortung Stellung.

Die Vorstellung, dass Korporationen Akteure sind<sup>157</sup>, weist Nida-Rümelin zurück:

*"Korporationen sind im üblichen Sinne keine Akteure, sie handeln oder entscheiden nicht, sie haben keine Gefühle und kein Gewissen. Moralische Einstellungen sind gegenüber Korporationen unangemessen. Korporationen haben keine Gründe, etwas zu glauben oder etwas zu tun, sie haben keine mentalen Eigenschaften und sind daher keine verantwortlichen Akteure."*<sup>158</sup>

Hier fällt auf, dass Nida-Rümelin sich nicht nur auf das strenge Kriterium, über Gründe deliberieren zu können, beschränkt. Gefühle, Gewissen, Angemessenheit moralischer Einstellungen und mentale Eigenschaften sind prima facie nicht auf die Affektion durch Gründe bzw. auf die Deliberation über Gründe zu beziehen. Die Merkmale eines Verantwortungsträgers scheinen hier ohne weitere Erläuterung erweitert zu werden. Es geht Nida-Rümelin aber darum, die korporative Verantwortung als eine Form der kooperativen Verantwortung auszuweisen:

*„Wir übersetzen korporative Verantwortung in kooperative Verantwortung und machen damit die Rede von kollektiven Akteuren, Entscheidungen und*

---

<sup>156</sup> "Die Entwicklung von Ich-Stärke und Urteilskraft ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Deliberation. Die Person entwickelt und behauptet sich gegen andere Determinanten ihrer Existenz, indem sie Gründen Geltung und Wirkung verschafft." Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.17.

<sup>157</sup> Julian Nida-Rümelin skizziert zunächst die gängige Vorstellung, die er dann zurückweist: "Unternehmen und Verbände sind Akteure. Sie schließen Verträge und werden zur Rechenschaft gezogen. Sie geben Gründe an für das, was sie tun, sie sorgen für die Zukunft vor, sie üben Macht aus, sie gehen Kooperationsbeziehungen ein und stehen in Konkurrenz zu anderen Unternehmen oder Vereinigungen." Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.130.

<sup>158</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, Fußnote 50 auf Seite 136.

<sup>167</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.137.

*Verantwortungen überflüssig, weil diese in je individuelle (kooperative) Entscheidungen, Handlungen und Verantwortungen überführt wird.*"<sup>159</sup>

Kooperative Verantwortung ist für Nida-Rümelin aber immer auf das Individuum als Akteur bezogen.<sup>159</sup> Um das Phänomen der kooperativen oder kollektiven Handlungen auch als Gegenstand der Verantwortung fassen zu können, ist es sinnvoll, strukturelle und punktuelle Handlungen zu unterscheiden:

*"Wenn es gute Gründe für eine strukturelle Handlung gibt, dann sind dies zugleich auch gute Gründe für diejenigen punktuellen Handlungen, aus denen sich die strukturelle Handlung zusammensetzt. Die Begründung der strukturellen Handlung überträgt sich auf die punktuelle."*<sup>160</sup>

Individuen vollziehen nur punktuelle Handlungen. Diese können gegebenenfalls Teil einer übergeordneten strukturellen Handlung sein, die als Ganzes nur von mehreren Akteuren zusammen vollzogen werden kann. Die punktuelle Handlung des Individuums wird nicht durch sie selbst begründet, die Gründe beziehen sich vielmehr auf die kooperative Handlung, die das Individuum alleine nicht vollziehen kann. Wenn sich die Gründe auf die kooperative, strukturelle Handlung beziehen, dann trifft dies auch für die Rechtfertigung in der Verantwortungsethik zu: Die punktuelle, individuelle Handlung wird durch den Bezug auf die Gründe der kooperativen, strukturellen Handlung gerechtfertigt. Nach Nida-Rümelin bestehen kollektive Handlungen aus punktuellen Handlungen, deren Gründe sich auf die kollektive Handlung beziehen.

Wenn die punktuelle Handlung des Individuums durch die Gründe für die strukturelle Handlung der Korporation gerechtfertigt wird, liegen also Gründe für die strukturelle Handlung vor. Wie oben festgestellt ist das primäre Merkmal eines Verantwortungsträgers, dass er über Gründe für eine Handlung deliberieren kann. Dies ist nun aber offensichtlich auch hinsichtlich struktureller Handlungen eines Kollektivs gegeben. Strukturelle Handlungen von Kollektiven sind also auch Verantwortungsgegenstand. Die Identifikation des Verantwortungsträgers wird aber problematisch, wenn Nida-Rümelin an seinem Diktum, dass Korporationen keine Verantwortungsträger sind, festhält. In seinen Ausführungen zur Mitverantwortung deutet sich aber ein Entgegenkommen an:

*„Wenn wir annehmen können, dass Korporationen durch die je individuelle Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Kooperation zusammengehalten und damit erst*

---

<sup>159</sup> "Nur Individuen handeln, nur Individuen verfügen über handlungskonstitutive Intentionen." Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.129.

<sup>160</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.126.

*'handlungsfähig' werden, dann verteilt sich die Verantwortung entsprechend der obigen Analyse kooperativer Verantwortung auf die an der Kooperation Beteiligten, d.h. im Extremfall auf alle Mitglieder der Korporation.*“<sup>161</sup>

Die individuelle Bereitschaft zur Kooperation müsste sich auch aus den Gründen für die strukturellen Handlungen der Korporation ergeben. Weil die Mitglieder die strukturelle Handlung der Korporation wollen, schließen sie sich der Korporation an. Die Mitglieder teilen also die gleiche Absicht. Sie verlassen sich darauf, dass alle Mitwirkenden von den geteilten Absichten der anderen wissen und erwarten, dass alle Mitwirkenden gemäß diesen Absichten handeln. Die geteilte Absicht ist für jeden Mitwirkenden (durch Gründe für die strukturelle Handlung) begründet. Daraus ergibt sich die Konstellation, dass punktuelle Handlungen anderer Akteure von einer Absicht getragen sind, die auch die eigene ist. Da die Absicht für alle Mitwirkende begründet ist, kann nun unter Rückgriff auf das Diktum, dass wir dafür verantwortlich sind, wofür wir Gründe haben, Verantwortung für fremde Handlungen übernommen werden. So werden Individuen für Handlungen anderer Korporationsteilnehmer individuell verantwortlich, ohne diese zu vollziehen:

*"Eine Person, die sich an einer kooperativen Handlung beteiligt, ist für deren Vollzug mitverantwortlich, unabhängig von der kausalen Rolle des eigenen Beitrags."* <sup>162</sup>

Da die kollektive Handlung nach Nida-Rümelin aber aus dem Zusammenwirken punktueller Handlungen besteht, sind die Mitglieder also auch für die punktuellen Handlungen anderer Mitglieder verantwortlich. Hier eröffnet sich die Möglichkeit, die Problematik der deskriptiven Zurechnung zu umgehen. Plausible und personale Zurechnung, sowie die Verantwortungserfüllbarkeit wären suspendierte Verantwortungskriterien. Die Mitverantwortung als geteilte kooperative Verantwortung ist aber Nida-Rümelins einziges Zugeständnis in die Richtung der korporativen Verantwortung. Jedenfalls bleibt er dabei, dass Kollektive keine Verantwortungsträger sein können, obwohl sie evtl. über eine Absicht zu handeln verfügen, die Gegenstand der ethischen Bewertung sein könnte:

*"Kooperative Verantwortung bleibt jedoch individuelle Verantwortung, auch wenn die Gründe sich auf kollektive Handlungen beziehen."*<sup>163</sup>

Eine Verantwortung für strukturelle Handlungen als solche gibt es für Nida-Rümelin also nicht. Lediglich im Gedanken der Mitverantwortung werden strukturelle Handlungen verantwortet. Dabei wird die strukturelle Handlung aber aufgeteilt, d.h. sie bleibt nicht als solche bestehen: „(...) vielmehr trägt jedes Individuum seinen Teil der Verantwortung für kooperatives Handeln

---

<sup>161</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.137.

<sup>162</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.125.

<sup>163</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.129.

*je nach Relevanz des eigenen Beitrags*<sup>164</sup>. Die Relevanz wird im Einzelfall eingeschätzt<sup>165</sup>, wobei „*diese Relevanz nicht erschöpfend durch die kausale Rolle des jeweiligen Handlungsbeitrags bestimmt*“ ist.<sup>166</sup>

### Bewertung

Allein durch die enge Anbindung des Verantwortungsträgers an die personale Identität wird dem Kriterium der personalen Zurechnung vollständig entsprochen. Eine Absicht wird dadurch, dass sie begründet ist, zum Verantwortungsgegenstand. Eine Absicht zu haben, bedeutet aber, über Intentionalität zu verfügen. Dies können nur Individuen. Im Ergebnis erkennt Nida-Rümelin ausschließlich die natürliche Person als Verantwortungsträger an. Damit ist vor allem die auf Intentionalität beruhende Zuschreibung eines Verantwortungsgegenstandes zu einem Verantwortungsträger gesichert. Auf die begründungsbedürftige Theorie, dass Kollektive Intentionalität besitzen, lässt sich Nida-Rümelin nicht ein.

Die deskriptive Zurechnung wird mit der Konzeption der Mitverantwortung aber abgeschwächt. Für Nida-Rümelin scheint es einerseits durchaus zulässig zu sein, einen Verantwortungsträger für eine nicht-begangene Handlung verantwortlich zu machen. Dies ist möglich, wenn die Zurechnung aufgrund der geteilten Absicht möglich ist. Nichthandelnde Verantwortungsträger und tatsächlich Handelnde teilen die gleiche Absicht, die sich auf eine strukturelle Handlung bezieht. Aufgrund der gleichen Intention kann der Verantwortungsträger für die von ihm nicht vollzogene Handlung verantwortlich gemacht werden. Hier spielt das Kriterium der Verantwortungserfüllbarkeit keine Rolle.

Andererseits nimmt Nida-Rümelin diese Verantwortung für fremde Handlungen wieder zurück, wenn er eine Verteilung der Verantwortung nach der „*Relevanz des eigenen Beitrags*“ bemessen will. Wenn mit dem eigenen Beitrag der Handlungsvollzug und nicht die Absicht gemeint ist, steht dies im Widerspruch zu Nida-Rümelins Konzeption einer Verantwortung für fremden Handlungsvollzug. Wie die Qualifizierung und die Quantifizierung der Relevanz vorzunehmen sind, führt Nida-Rümelin nicht aus.

Die Konzeption der Mitverantwortung als Form geteilter Absichten drückt m. E. eine gewisse Tendenz zur korporativen Verantwortung aus. Um eine genaue Bestimmung des entscheidenden Kriteriums für die Definition des Verantwortungsträgers vorzunehmen, müsste nun aber eine Untersuchung durchgeführt werden, was es bedeutet, über Gründe zu

---

<sup>164</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.139.

<sup>165</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.138.

<sup>166</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, Fußnote 51 auf S.139, vgl. auch S.125.

deliberieren. Vielleicht lässt sich Korporationen diese Fähigkeit doch zuschreiben, obwohl kein Ich-Bewusstsein vorliegt.

Die Ausführungen Nida-Rümelins zielen nicht durchgängig auf die Bestimmung des Verantwortungsträgers ab. Im Textverlauf bietet er zunehmend eine Definition personaler Identität, welche nicht mehr unmittelbar an die Problematik der Identifikation möglicher Verantwortungsträger gebunden ist. Somit geraten Kollektive insgesamt aus dem Blick, bis sie bei der Besprechung der Mitverantwortung wieder eine Rolle spielen.

Problematisch bleibt in Nida-Rümelins Theorie die Zurechnung hinsichtlich der Verantwortungserfüllbarkeit. Ein gewisser Widerspruch bleibt m. E. bestehen, wenn einerseits darauf bestanden wird, dass nur punktuelle Handlungen eines individuellen Akteurs verantwortet werden, andererseits aber strukturelle Handlungen unter individuellen Teilnehmern einer Kooperation zur Verantwortung aufgeteilt werden. Was hier als Mitverantwortung vorgestellt wird, könnte auch als stellvertretende Verantwortung verstanden werden. Stellvertretende Verantwortung ist nicht an die deskriptive Zurechnung im Sinne der Verantwortungserfüllbarkeit gebunden. Hier können Handlungen, die man selbst gar nicht vollziehen kann, verantwortet werden. Diese beiden Verantwortungsbegriffe sind meines Erachtens genauer zu differenzieren. So wäre zu klären, ob nicht die strikte Festlegung auf individuelle Akteure beibehalten und mit Konzepten der Mitverantwortung oder der stellvertretenden Verantwortung in Einklang gebracht werden kann, ohne dass auf eine Quantifizierung der Verantwortungsanteile zurückgegriffen werden muss.

### 6.3 Der normative Maßstab des Rechtfertigens

In der ethischen Rechtfertigung wird eine Handlung als richtig ausgewiesen. Dazu ist ein normativer Maßstab nötig, der die Bewertung von Handlungsoptionen ermöglicht. Es muss also geklärt werden, welche Normen in welchem Grad verbindlich sind. Nida-Rümelin spricht den Gründen für Handlungen normative Bedeutung zu. Die Handlung, die gut begründet ist, ist richtig. Aus der Rationalität einer Handlung folgt ihre Normativität. Nun ist zu klären, wie diese Rationalität zu verstehen ist und ob mit der Festlegung auf die Rationalität auch elementare Prinzipien akzeptiert werden müssen. Wenn es Prinzipien gibt, die das Konzept der Rationalität tragen, dann müssten auch diese als gültige Normen betrachtet werden.

Zunächst wende ich mich Nida-Rümelins' Theorie des Begründens in der Verantwortung zu, bevor ich nach Prinzipien als grundlegenden Normen seiner Konzeption suche.

Die Theorie der Rationalität, auf die sich Nida-Rümelin bezieht, basiert auf vielfältigen etablierten Begründungsspielen und deren Legitimation innerhalb geteilter Lebensformen. Die Begründungsspiele stellen die rationale Praxis dar, wie sich die Teilnehmer am Verantwortungsdialo g auf Gründe beziehen können. Etablierte und akzeptierte Begründungsspiele werden selbst nicht weiter begründet. Sie erfahren durch ihre Anwendung höchstens pragmatische Legitimation im sozio-kulturellen Rahmen, in dem die Gesprächspartner stehen. Nida-Rümelin bezeichnet diesen Rahmen, in den die Individuen durch Sozialisation und Akkulturation hineinwachsen, als „geteilte Lebensform“:

*"Das Gesamt der theoretischen und praktischen Gründe bildet ein Netz feiner Distinktionen, die zu erfassen das zentrale Ziel von Erziehung und Persönlichkeitsbildung ist. (...) Am Ende dieses Prozesses steht eine geteilte Lebensform, für die eine im Ganzen geteilte Praxis des Begründens wesentlich ist."*<sup>167</sup>

Hier wird schon deutlich, dass keine weitere Legitimation möglich ist. Die Praxis des Begründens steht im Kontext einer geteilten Lebensform, in die die Lebenden hineinwachsen. Insofern ist die Lebensform eine Rahmenbedingung der Praxis des Begründens. Diese Rahmenbedingung legitimiert nach Nida-Rümelin die Begründungspraxis. Wer nun aber eine Begründung der Rahmenbedingung der Begründungspraxis fordert, um die Legitimation vollständig durchzuführen, begibt sich gedanklich in die Struktur eines *petitio principii*. Die Lebensform könnte nur innerhalb der Praxis des Begründens begründet werden. Jede Begründung setzt eine geteilte Lebensform voraus. Demnach gibt es keine Begründung ohne Bezug auf eine Lebensform. Eine Legitimation der Lebensform würde wieder auf eine

---

<sup>167</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.55.

Lebensform verweisen, welche ja gerade begründet werden soll. Somit stellt die Lebensform im Verfahren der Legitimation ein Apriori dar.

Trotzdem gelingt es Nida-Rümelin, noch zwei Argumente anzuführen, die als Legitimation der Lebensform verstanden werden können. Diese weisen auf den Zusammenhang von Sprachgebrauch und Rationalität hin.

Zunächst ist die logische Kohärenz der Vorstellung einer geteilten Lebensform zu beachten. Deutlich wird dies ex-negativo durch den Vergleich mit dem hypothetischen Gegenmodell als kontrafaktischer Annahme. Die kohärente Vorstellung einer Gesellschaft ohne geteilte Lebensformen wäre ein Gegenargument zu Nida-Rümelins Position. Ist eine Gesellschaft ohne geteilte Lebensform aber logisch nicht denkbar, dann spricht dies für Nida-Rümelins Ansatz, die Legitimation der Rationalität in den geteilten Lebensformen mit etablierten Begründungsspielen zu fundieren. Gerade dieser Schluss ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Jede Gemeinschaft basiert auf der Kommunikation der Mitglieder; eine kommunikationsfreie Gesellschaft ist nicht vorstellbar. In einer Gesellschaft, die ohne die Rationalität der Begründungsspiele auskommt, würden die Mitglieder also auch kommunizieren, d.h. sie haben eine Sprache. Wenn aber Sprachfähigkeit unterstellt wird, wird nach Nida-Rümelin auch Rationalität unterstellt. Er weist darauf hin, dass, "*Gründe, Regeln des Begründens konstitutiver Bestandteil der menschlichen Sprache [sind].*"<sup>168</sup> Wenn die Prämisse zutrifft, gelingt es Nida-Rümelin, in einer ersten Argumentation zu zeigen, dass die Annahme einer Gemeinschaft ohne rationale Begründungsspiele inkohärent ist. Im Umkehrschluss erweist sich die Annahme geteilter Lebensformen mit rationalen Begründungsspielen als eine kohärente Vorstellung.

Das zweite Argument ist eine Fortsetzung des ersten. Wurde im ersten Argument noch die Sprache als ein unhintergebares Faktum vorgestellt, das Regeln und Gründe beinhaltet, so zeigt Nida-Rümelin nun den weiteren Zusammenhang von Rationalität, Intentionalität und personaler Identität auf:

*„Es muss keine sprachliche Verständigung vorliegen, um Intentionen sinnvoll zuschreiben zu können. (...) Die Zuschreibung dieser komplexeren Intentionen setzt jedoch Rationalität voraus. Rationalität, die sich in der Fähigkeit äußert, Gründe abwägen zu können und sich über Gründe verständigen zu können. Erst die Festlegung*

---

<sup>168</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.57.



*auf Gründe strukturiert das Handeln und die Verständigungspraxis und erlaubt es, Personen als sich in der Zeit durchhaltende Akteure wahrzunehmen.*"<sup>169</sup>

Zwar bezieht sich Nida-Rümelin in diesem Zitat doch wieder auf die Sprache, wenn er davon spricht, dass sich die Rationalität darin äußert, „*sich über Gründe verständigen zu können*“, doch sein Gedanke zielt nicht auf Sprache als Verständigungsmedium ab. Das Argument setzt bei der Tatsache an, dass Menschen als personale Identitäten wahrgenommen werden, wenn sie in der Lage sind, Intentionen zu bilden, und läuft darauf hinaus, dass Intentionsbildung Rationalität zur Bedingung hat. Wenn wir also an der bewährten Einschätzung festhalten wollen, dass Menschen personale Identität besitzen, dann müssen wir ihnen auch Rationalität unterstellen. Rationalität beinhaltet, wie im ersten Argument schon aufgezeigt wurde, die lebensweltlich etablierte Beherrschung von Regeln und Gründen. Somit ist nun ein zweites Argument zur Legitimation der in Lebensformen eingelassenen Begründungsspiele gegeben: Die Anerkennung personaler Identität präsupponiert lebensweltliche Begründungsspiele.

Eine weitere zentrale Annahme in der Theorie der Rationalität des Verantwortungsbegriffs Nida-Rümelins ist die Vielfalt der Begründungen. Diese Vielfalt besteht in der Pluralität von Begründungsspielen:

*"Wenn es so etwas gibt wie das Projekt der Aufklärung, dann ist es mit einer Rationalisierung lebensweltlich etablierter Gründe verbunden. Die hypertrophe Form des aufklärerischen Projekts degeneriert zu einer umfassenden Skepsis gegenüber den lebensweltlich etablierten Gründen und versucht diese durch Wissenschaft zu ersetzen."*<sup>170</sup>

Der ausgeweiteten Rationalisierung und dem Misstrauen gegenüber den lebensweltlich erfolgreichen Praktiken begegnet Nida-Rümelin mit dem Vorwurf des Reduktionismus:

*"Theoretische Gründe können nicht durch praktische Gründe substituiert werden. Was bislang weder gezeigt wurde noch plausibel erscheint, ist, dass es keinerlei Möglichkeiten der Reduktion der lebensweltlichen Vielfalt theoretischer und praktischer Gründe gibt. Rationalisierung der deskriptiven wie normativen Stellungnahmen geht mit dem Projekt der Reduktion einher."*<sup>171</sup>

Die Vielfalt der Begründungen sollte nach Nida-Rümelin bestehen bleiben, weil es eine Vielfalt der Gründe gibt. Konzepte, die versuchen, die moralische Praxis ausgehend von einem

---

<sup>169</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.60.

<sup>170</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.73.

<sup>171</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.72.

legitimierenden Fundamentalprinzip zu erklären, würden an der lebensweltlichen Verständigungspraxis scheitern, die nach Nida-Rümelin auf einer Vielfalt von lebensweltlichen Begründungsspielen aufgebaut ist. Sollensforderungen und Wahrheitsbehauptungen werden in der Begründungspraxis nicht isoliert.

Systematisierungsversuche, die eine Hierarchie der Geltungsansprüche aufstellen, sind nach Nida-Rümelin reduktionistisch. Das bedeutet aber auch, dass es kein Priorität beanspruchendes Begründungsspiel gibt. Sollte es eine Legitimation der Lebensformen bzw. der darin enthaltenen Begründungsspiele geben, dann müsste man von einer übergeordneten Begründung ausgehen, die die Vielfalt der untergeordneten Begründungsspiele legitimiert. Diese Annahme käme dem oben skizzierten Reduktionismus gleich und würde eine Hierarchie der Begründungsspiele behaupten. Insofern findet sich in dem Gedanken der Vielfalt der Begründungsspiele ein weiteres Argument gegen den Versuch, Lebensformen bzw. Begründungsspiele aus und durch etwas Vorausgesetztes zu legitimieren.

Nida-Rümelins Verantwortungskonzeption legitimiert die Begründungsspiele lebensweltlich. Hieran könnte sich der Vorwurf anschließen, dass damit praktische Überlegungen des Begründens sozio-kulturell determiniert werden. Der Akteur begründe demnach seine Entscheidungen gemäß eines empirisch vorgegebenen Begründungsmusters. Letztendlich begehe er eine moralische Handlung, nicht weil sie moralisch ist, sondern weil sie in die kulturell geprägten Bewertungsschemata passe. Kritiker könnten bezweifeln, dass der Akteur selbstbestimmt entscheidet. Demnach würde er nicht autonom-vernünftig, sondern heteronom-kontingent handeln.

Dieser Vorwurf, der die Autonomie des Handelnden in Nida-Rümelins Konzept bestreitet, gewinnt im besonderen Kontext der Verantwortungsethik als Ethik der Ungewissheit und des Risikos noch an Brisanz. Die Verantwortungsethik beginnt als Ethik der Ungewissheit dort, wo ein vorgegebenes Raster normativer Vorgaben fehlt. Wenn die Begründungsspiele aber lebensweltlich etabliert sind, findet der Akteur sie bereits als etablierte Schemata vor. Dies könnte man so verstehen, dass der Verantwortungsträger sich auf gegeben normative Regeln bezieht, was aber bedeuten würde, dass gar keine normative Ungewissheit vorliegt. Nida-Rümelins Konzept könnte demzufolge dem Kriterium der normativen Offenheit gar nicht entsprechen.

Nida-Rümelin entkräftet das Argument der heteronomen Determination, indem er entgegnet, dass eine Verantwortungsträger auch dann frei entscheide, wenn er sich auf lebensweltlich etablierte Begründungsspiele einlässt, um zu entscheiden oder zu rechtfertigen:

*"Unsere Sozialisation ermöglicht es uns, im Einklang mit den normativen Regeln (...) je individuell Verantwortung zu übernehmen. (...) Die Form der Begründungsspiele ist (...) etabliert. Aber es bleibt ein hinreichender Spielraum, um den individuellen Teilnehmern der Verantwortungspraxis ihre Verantwortung auf der Grundlage ihrer sprachlichen Äußerungen und ihrer sonstigen Handlungen zuzuschreiben. (...) Die Konformität mit etablierten normativen Regeln erlaubt es den einzelnen, an einem breiten Spektrum von Interaktionen teilzunehmen, aber sofern ihre je individuelle Autorschaft, ihre je individuelle Kontrolle dessen, was sie tun, nicht in Frage steht, schränkt diese Konformität Verantwortung in keiner Weise ein."<sup>172</sup>*

Die Freiheit des Verantwortungsträgers im Handeln und Deliberieren besteht also darin, eine Handlung zu beginnen und diese zu kontrollieren, obwohl in der Entscheidung zu dieser Handlung vorgegebene Begründungsmuster genutzt werden. Die Begründungsspiele sind zwar etabliert – anders könnten sie gar keine begründende Funktion haben - lassen dem Verantwortungsträger aber inhaltlichen Spielraum der Interpretation und Anwendung. Die Autonomie des Akteurs liegt in der inhaltlichen Konkretisierung dessen, was er tut und womit er es begründet. Das Begründen selbst ist als etabliertes Begründungsspiel aber vorgegeben. Somit wird das etablierte Begründungsspiel als normativer Rahmen übernommen. Dieser Rahmen wird aber durch freie Entscheidungen des Akteurs gefüllt. In der Entscheidung ist der Verantwortliche frei, weil er seinen Willen in der Entscheidung letztendlich selbst bestimmt. In der Begründung bezieht er sich gemäß etablierter Begründungsspiele auf akzeptierte Normen. Aber auch hier liegt keine Fremdbestimmung vor, da er aus den Möglichkeiten der etablierten Normen wählen kann und diese zudem situativ interpretiert. Der Heteronomievorwurf und die Nichterfüllung des Kriteriums der normativen Offenheit können also nicht aufrechterhalten werden.

Nida-Rümelin analysiert die Rationalität der Begründungsspiele noch genauer. Die Begründungen beanspruchen durchaus Objektivität. Diese wird aber nicht durch den Rekurs auf Axiome oder durch Deduktion gewonnen, sondern durch Einpassung ins Ganze hergestellt bzw. erkannt.

Dieser Gedanke Nida-Rümelins soll im Folgenden genauer betrachtet werden.

Zunächst reicht eine topische Argumentation im Verantwortungsdialog aus. Wenn die Dialogteilnehmer einen Konsens finden, ist der diskursive Rationalitätsanspruch eigentlich

---

<sup>172</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.62f.

<sup>182</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.103.

erfüllt. Nida-Rümelin bezeichnet diese anwendungsorientierte Begründung als "pragmatisch"<sup>182</sup>:

*"Der dreistellige Verantwortungsbegriff – jemand (A) hat Verantwortung für eine Sache (B) gegenüber einer Person oder einer Institution (C) – kann nun in diesem größeren Kontext der Inferenzen analysiert werden."*<sup>173</sup>

*„Eine gute Begründung, die A für B gegenüber C vorbringt, nimmt ihren Ausgangspunkt in der Schnittmenge deskriptiver wie normativer Überzeugungen und emotiver Einstellungen. Von A und B geteilte Überzeugungen und Einstellungen bedürfen in der Regel keiner weiteren Begründung, sie sind Ausgangs-, nicht Endpunkte der vorzubringenden, begründeten Argumente. (...) Eine gute Begründung nimmt ihren Ausgangspunkt in Überzeugungen und Einstellungen, die A und C teilen, gegen die zudem keine guten Gründe sprechen, stützt sich auf Inferenzen, die zwischen A und C unumstritten sind, die zudem objektiv gültig sind und schließlich dazu führen, dass C - rational - von B überzeugt ist. A zeigt sich gegenüber C als eine verantwortliche Person, sofern sie diese Bedingungen erfüllen kann."*<sup>174</sup>

Hier fällt auf, dass Nida-Rümelin die Praxis des Begründens einerseits als einen stattfindenden kommunikativen Prozess, andererseits aber auch als objektiv gültig etablieren möchte. Zunächst fordert er nur den Konsens zwischen A und C („geteilte Überzeugungen“ und „Einstellungen“, „unumstrittene Inferenzen“), erweitert dies dann aber jeweils um die Forderung objektiver Gültigkeit (Nicht-Existenz guter Gegengründe für die Einstellungen und Überzeugungen, objektive Gültigkeit der Inferenzen). Nida-Rümelins Entwurf changiert hier zwischen einer lebensweltlichen-pragmatischen und einer universalistisch-objektivistischen Konzeption. Die lebensweltlich-pragmatische Begründung scheint am Diskursverfahren der kommunikativen Vernunft ausgerichtet zu sein. Meist spricht Nida-Rümelin aber von etablierten Begründungsspielen, was wiederum eine Position nahe einer Sprachspieltheorie Wittgenstein'scher Provenienz vermuten lässt. Sprachspiele des Begründens sind vielfältig:

*"Manche der genannten praktischen Begründungen sind mit sozialen Rollen verbunden (die des Lehrers, die des Vorgesetzten), andere hängen lediglich von meinen vorausgehenden Handlungen ab (Versprechen), andere beruhen auf universellen oder partikularen Rechten (Menschenwürde, Wahlrecht). Es handelt sich um einen winzigen Ausschnitt eines dichten und komplexen Netzes praktischer Begründungsspiele, für die aber jeweils charakteristisch ist, dass es Teilnehmer gibt, die sich an bestimmten*

---

<sup>173</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.102.

<sup>174</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.103.

*Regeln orientieren. Diese Regeln konstituieren das jeweilige Begründungsspiel, in dem die Teilnehmer einzelne Spielzüge in Einklang mit diesen Regeln wählen."*<sup>175</sup>

Nida-Rümelin weist darauf hin, dass die Spielteilnehmer Sprachspielregeln nicht willkürlich aufstellen können. Hier folgt er einer stoizistischen Überzeugung, dass die Individuen sich in ihrer rationalen Praxis in die gewachsenen, lebensweltlich-harmonisierten Strukturen einfügen (vgl. *oikeiosis*-Lehre der Stoa). Ob diese Position nun eher in Anlehnung an Habermas, an den späten Wittgenstein oder an die Stoa gesehen wird, ist hier nicht erheblich. Gemeinsam bleibt diesen Varianten, dass die Argumentation lebensweltlich und kohärentistisch angelegt ist.

Dieser topischen-pragmatischen Ausrichtung der normativen Theorie steht als Korrektiv aber Nida-Rümelins Beharren auf Objektivität entgegen:

*"Das letzte Kriterium der besseren Gründe ist nicht epistemischer Natur. Es lässt sich nicht über die deskriptiven wie normativen Überzeugungen unter idealen Bedingungen bestimmen. Ein Objektivismus bezüglich Gründen scheint mir unaufgebbar - ein Objektivismus, der sich nicht auf eine [sic] metaphysisch hypertrophen, ontologischen Realismus stützt, sondern der lediglich darauf beharrt, dass das letzte Kriterium dafür, was ein guter Grund ist, sich nicht über epistemische Bedingungen fassen lässt."*<sup>176</sup>

Hier distanziert sich Nida-Rümelin von Habermas' epistemischer Begründung der normativen Wahrheitsfindung durch einen Konsens in der idealen Diskursgemeinschaft.<sup>177</sup> Das alternative Verfahren des Objektivismus wird aber leider nicht weiter vorgestellt, nur von der kommunikativen Ethik abgegrenzt. So kann ich nur Vermutungen anstellen, wie der Objektivismus mit der holistisch-kohärentistischen Rationalitätsauffassung vereinbar sein könnte. Eine mögliche Form des Objektivismus wäre der Deduktivismus. Die Ableitung vom Begründenden ist im modus ponens der Grund für das Begründete. Doch dies scheint Nida-Rümelin nicht im Blick zu haben. Voraussetzung für den deduktiven Schluss ist mindestens eine wahre Prämisse, die als solche den Status eines evidenten Axioms hat. Gerade diese Voraussetzung verweist den fundamentalistischen und deduktivistischen Rationalismus zurück an die Begründungsspiele der Lebenswelt:

*"Begründungen setzen Nicht-Begründungsbedürftiges voraus. Dieses Nicht-Begründungsbedürftige ist Ausdruck von normativen und deskriptiven Stellungnahmen, die für die Lebensform so zentral und selbstverständlich erscheinen, dass vernünftiger Zweifel nicht möglich ist."*<sup>178</sup>

---

<sup>175</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.92.

<sup>176</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.90 f.

<sup>177</sup> Vgl. Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, Fußnote 38, Seite 91.

<sup>178</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.86.

Somit findet der fundamentalistische und deduktivistische Begründungstyp ausgerechnet im Gegenmodell der scheinbar kontingenten Lebenswelt seine fehlende Voraussetzung. Selbstevidente Axiome, die einer weiteren Begründung nicht mehr bedürfen, sind lebensweltlich, aber nicht deduktionistisch akzeptabel. Allerdings weist Nida-Rümelin darauf hin, dass die lebensweltlichen letzten Gewissheiten, keine Axiome sind, sondern durchaus begründet sind. Die lebensweltlichen Gewissheiten gewinnen ihre Unbezweifelbarkeit aus der Stimmigkeit im Gesamtkontext aller normativen und deskriptiven Stellungnahmen. Als holistisch Begründetes sind sie gerade nicht aus sich selbst heraus legitimiert, wie es für selbstevidente Axiome zutrifft. Des Weiteren erscheinen sie als partikuläre Gewissheiten, d.h. sie gelten für den jeweiligen Fall. Axiomatische Gewissheit fordert aber die universale Geltung, unabhängig vom Gesamt aller anderen Fälle. Nida-Rümelin sieht darin zwei Aspekte der Divergenz zwischen lebensweltlicher und axiomatischer Gewissheit.<sup>178</sup> Jedenfalls hindern diese selbst vorgebrachten Einwände Nida-Rümelin nicht, ein Fazit zu ziehen, das den lebensweltlichen Begründungstypus der Begründungsspiele bevorzugt:

*"Deduktiv Begründendes ist selbst reduktiv durch eine Vielzahl von Anwendungsfällen begründet. Das vermeintlich Selbst-Evidente repräsentiert eine Vielzahl von verlässlichen 'Spielzügen' in einem breiten Spektrum von Begründungsspielen."*<sup>179</sup>

Die Forderung nach Selbst-Evidenz wird von Nida-Rümelin also letztlich aufgegeben und durch holistische Stimmigkeit ersetzt.

Insgesamt bleibt Nida-Rümelins Position im Streit zwischen lebensweltlicher und objektivistischer Begründung gespalten. Wie oben erwähnt lässt er einen "Objektivismus bezüglich Gründen" immer wieder anklingen, beschränkt sich aber auf eine holistisch-kohärentistische Methode:

*"Wir glauben, dass zumindest die Chance besteht, dass durch Auflösung von Inkohärenzen unsere Stellungnahmen zunehmend richtig - richtig im deskriptiven wie im normativen Sinne werden. Es bleibt uns nichts anderes übrig, da der direkte Zugang zu den Dingen selbst - zu den normativen und deskriptiven Tatsachen verschlossen ist."*<sup>180</sup>

Der kohärentistisch-holistische Begründungstyp der lebensweltlich etablierten Begründungsspiele, auf den sich Nida-Rümelin in pragmatischer Absicht letztendlich festlegt, ist Ausdruck der Bescheidung angesichts der hermetischen Verschlussenheit der wahren guten Gründe:

---

<sup>178</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.86.

<sup>179</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.88.

<sup>180</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.98.

*"Als verantwortliche Wesen partizipieren wir an der Welt objektiver Gründe, aber wir haben zu dieser Welt keinen unmittelbaren, direkten Zugang, der es erlauben würde, objektiv gute Gründe kriterial zu bestimmen."*<sup>181</sup>

In der Darstellung des normativen Maßstabs der Verantwortung in Nida-Rümelins Konzept stand bis jetzt die Rationalität im Vordergrund. Nachdem die Praxis des Begründens reflektiert wurde, muss nun die normative Dimension betrachtet werden. Wie konzipiert Nida-Rümelin den normativen Maßstab der Verantwortung, so dass er handlungsleitend wird? Wie lassen sich graduelle Unterschiede in der Verpflichtung zu entsprechenden Handlungen erklären? Ich möchte Nida-Rümelins Antworten in zwei Aspekte gliedern.

Zunächst interpretiere ich seine Darstellung hinsichtlich einer möglichen Unterscheidung von theoretischen und praktischen Gründen. Hier wäre zu vermuten, dass theoretische und praktische Gründe beide rational sind, aber nur im Falle praktischer Gründe eine Handlungsleitung übernehmen. Anschließend möchte ich darauf eingehen, wie Nida-Rümelin - meiner Einschätzung nach - die besondere Qualität des Moralischen im Vergleich zu außermoralischen Handlungsforderungen einfängt. Diesbezüglich wird zwischen partikularen und universalen Gründen zu unterscheiden sein.

Gründe können, nach Nida-Rümelin, sowohl praktischer als auch theoretischer Art sein. Die Unterscheidung von Erkenntnisgründen und Handlungsgründen lässt sich in der Praxis des Begründens aber nicht strikt durchhalten und spielt für den Erfolg des Begründungsspiels auch keine Rolle. Das Zusammenspiel theoretischer und praktischer Gründe in der Praxis des Begründens spiegelt sich schon in Nida-Rümelins Konzeption des Verantwortungsgegenstandes wider. Auch der Gegenstand der Verantwortung beinhaltet die theoretische und die praktische Dimension. In theoretischer Gestalt präsentiert sich der Gegenstand der Verantwortung als Überzeugung bzw. Einstellung. Die Handlung dagegen stellt die praktische Fassung des Verantwortungsgegenstandes dar. Theoretische und praktische Gründe haben in der Struktur der Begründung des zu rechtfertigenden Verantwortungsgegenstandes die gleiche Funktion. Überzeugung, Einstellung und Handlungen werden als Verantwortungsgegenstand mit theoretischen und praktischen Gründen legitimiert. Dementsprechend schlägt Nida-Rümelin eine „vollständige Analogisierung der Rolle theoretischer und praktischer Gründe“<sup>182</sup> vor. Die Unterscheidung von theoretischen und

---

<sup>181</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.107.

<sup>182</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.73.

praktischen Gründen erhellt den normativen Maßstab bezüglich möglicher Unterschiede in der graduellen Verbindlichkeit als Handlungsaufforderung nicht.

In jedem Verantwortungsfall ist Normativität gegeben:

*„Wir verbinden mit der Zuschreibung von Verantwortung normative Erwartungen.“<sup>183</sup>*

Zunächst nimmt Nida-Rümelin noch an, dass diese Normativität bezüglich ihrer Geltungskraft nach moralischem und außermoralischem Anspruch unterschieden werden kann. Dieser Unterschied müsste sich in der Differenzierung zwischen moralischen und außermoralischen Gründen festmachen lassen:

*„Moralische Verantwortung tragen wir dort, wo moralische Gründe uns leiten oder jedenfalls leiten sollten. Dies scheint mir damit vereinbar zu sein, dass wir jede Form der Verantwortlichkeit normativ charakterisieren, also derart, dass Sollens-Sätze abgeleitet werden können.“<sup>184</sup>*

Der Bestimmung, was moralische Gründe sind, nähert sich Nida-Rümelin mit einigen Positionsbestimmungen in Spannungsverhältnissen der ethischen Theorie. Diese betreffen die Dichotomien zwischen Tugend- und Handlungsethik, Utilitarismus und Deontologie, Universalismus und Partikularismus, Verantwortungs- und Gesinnungsethik, Eigeninteresse und Rücksichtnahme.<sup>185</sup> Schließlich gibt Nida-Rümelin die Suche nach spezifisch moralischen Gründen aber auf. In einem pragmatischen Zugang zur Verantwortung findet er andere Kriterien, um moralische Verantwortung zu definieren. Diese sind an die Diskursethik angelehnt und betreffen die kooperative Praxis, die jeder Diskursteilnehmer akzeptiert, wenn er am Diskurs ernsthaft teilnimmt. Im Folgenden soll der Gedankengang, der zu diesem Wandel in der Position Nida-Rümelins führt, rekonstruiert werden.

Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, dass moralische Gründe universale Gründe sind. Die Unterscheidung von moralischen Pflichten von nicht-moralischen Pflichten kann sich auf die Unterscheidung zwischen universalen und partikularen Forderungen beziehen. Dabei wird angenommen, dass moralische Pflichten universal gelten. Man kann die Differenz zwischen universalen und partikularen Pflichten sowohl an der Frage, wem gegenüber man verpflichtet ist, als auch an der Frage, wessen Interessen zu achten sind, festmachen. Im ersten Fall wäre anzunehmen, dass universale Verpflichtungen keine Begrenzung des Personen-/Instanzenkreises zulässt, gegenüber dem man verpflichtet ist. Im zweiten Fall wäre davon auszugehen, dass moralische Pflichten altruistisch sind, also die Interessen des Handelnden

---

<sup>183</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.170.

<sup>184</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.170.

<sup>185</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, Vgl. S.173-180.



überschreiten, indem sie auf die Zufriedenheit alle Personen/Instanzen gerichtet sind. Beide Perspektiven werden von Nida-Rümelin eingenommen und reflektiert.

Zunächst soll die Möglichkeit einer Differenzierung nach egoistischen und altruistischen Motiven verfolgt werden:

*„Wenn sich die Vielfalt der Verpflichtungen auf zwei fundamentale Verpflichtungen zurückführen ließe, sagen wir: auf Eigeninteresse und Rücksichtnahme, dann wäre es möglich, zwischen moralischer und außermoralischer Verantwortung zu unterscheiden. Ohne eine solche Reduktion sind wir konfrontiert mit der ganzen Vielfalt nichtreduzierbarer normativer Institutionen, Begründungsspiele, Verantwortungszuschreibungen, und diese sperrt sich gegen eine Kategorisierung in Moralisches und Außermoralisches.“<sup>186</sup>*

Die enge Verbindung von Rationalität und Normativität,<sup>187</sup> die auch in dieser Arbeit als Prämisse vorangestellt wird (Kapitel 2), widerspricht der Differenzierung in universale Rücksichtnahme und partikulare Eigeninteressen als Handlungsgrund. Empirisch ist dementsprechend zu beobachten, dass handelnde Individuen Handlungsalternativen, die vernünftig sind, denen vorziehen, die die eigene Zufriedenheit fördern:

*„Wir geben unserem eigenen Leben einen Sinn, indem wir Projekte verfolgen, die uns wertvoll erscheinen. Wir sind zufrieden, wenn wir den Eindruck haben, dass wir dabei Erfolg hatten. Aber das alles umfassende sinnstiftende Projekt des Lebens ist nicht die Zufriedenheit. Was unser Eigeninteresse ausmacht, um noch einmal diesen problematischen Begriff zu verwenden, hängt also ab von unseren normativen Überzeugungen, ist Ausfluss dessen, was wir für wichtig, wertvoll, verpflichtend halten.“<sup>188</sup>*

Egal wie ein Grund erscheint, als Grund erhebt er einen rationalen Anspruch, der immer auch ein normativer Anspruch ist. So ist nach Nida-Rümelin aus der Unterscheidung von Eigeninteresse und Rücksichtnahme kein Kriterium zu gewinnen, um universalistisch-moralische von partikularistisch-außermoralischen Handlungsgründen zu unterscheiden:

*„Die Verkoppelung von Verantwortlichkeit mit Gründen (...) hat allerdings eine merkwürdige Konsequenz: Die Grenzen zwischen dem Moralischen und dem*

---

<sup>186</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.174.

<sup>187</sup> „Gründe sind immer normativ, unabhängig davon, auf was sich diese Gründe beziehen (...)“ Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.173.

<sup>188</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.176.

*Außermoralischen verschwimmen. Wer die etablierte Begründungspraxis ernst nimmt, ist mit einer Vielfalt von Gründen für Überzeugungen, Einstellungen und Handlungen konfrontiert, die sich einer strikten Trennung etwa in Eigeninteresse einerseits und Moral andererseits, in Klugheit und Sittlichkeit, widersetzt.*<sup>189</sup>

Nun bleibt aber noch die Möglichkeit, moralische von nichtmoralischen normativen Gründen durch den Geltungsbereich der entsprechenden Verpflichtungen abzugrenzen. Moralisch wären demnach die Gründe, die zu Handlungen auffordern, die in Bezug auf Betroffene unbegrenzt sind.

Es ist aber festzustellen, dass jede partikularistische Begründung in eine universalistische Legitimation überführt werden kann. Die partikuläre Pflicht, dass Person A in Situation B die Handlung C vollziehen muss, scheint nur auf den ersten Blick eine begrenzte, nichtuniversale Pflicht darzustellen. Tatsächlich kann eine Universalisierung angeschlossen werden. Diese besteht darin, dass die genannte partikularistische Begründung selbst begründet wird. Es wird also behauptet, dass es generell richtig ist, dass Handlung C für Person A in Situation B verpflichtend ist.<sup>190</sup> Damit wird die partikularistische Begründung der konkreten Handlung durch eine universalistische Begründung auf einer Metaebene erweitert. Als Grund für die Richtigkeit der partikularistischen Begründung der Handlung C wird ein Moralprinzip herangezogen, das einen universalistischen Grund darstellt. Auf diese Weise kann jeder partikuläre Verantwortungsfall universalisiert werden:

*„Es ist logisch möglich, jede beliebige partikuläre Begründung in dieser Weise durch ein universalistisches Moralprinzip abzudecken.“*<sup>191</sup>

Da jede Begründung in eine universalistische Begründung überführt werden kann, ist eine strikte Trennung von partikulären und universalen Gründen hinfällig.

Vice versa nimmt jede universalistische moralische Verpflichtung eine partikularistische Erscheinungsform an, wenn sie in einer konkreten Situation, auftritt. Jede moralische Pflicht, die universalistisch begründet wird, wird dann in Bezug auf die Betroffenen partikular:

*„Wir haben moralische Pflichten, die aus eingegangenen Verpflichtungen, aus freiwillig gewählten Kooperationsbeziehungen, aus der Wahl einer sozialen Rolle usw.*

---

<sup>189</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.173.

<sup>190</sup> Dies gilt unabhängig davon, dass daraus kein pragmatischer Nutzen gewonnen werden kann, weil sich die singuläre Situation B als konkret-individuelles Ereignis nicht wiederholen wird.

<sup>191</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.177.

*resultieren. Diese Partikularitäten sind unaufgebarer Bestandteil jeder moralischen Begründung, jeder Verantwortlichkeit.*<sup>192</sup>

Moralische Verantwortung kann dann aber nicht dadurch beschrieben werden, dass sie sich auf universale Gründe bezieht, während normative nicht-moralische Verantwortung nur auf partikuläre Gründe Bezug nimmt. Somit scheitert auch dieser Versuch, moralische Verantwortung durch universalistische Begründungen zu definieren. Jeder Verantwortungsfall ist in seiner Erscheinungsform partikular und in seiner Begründung letztendlich universal.

Nachdem auch der Versuch, moralische Gründe als universale Gründe zu definieren, scheiterte, schlägt Nida-Rümelin schließlich einen anderen Zugang zur Bestimmung moralischer Verantwortung ein:

*„Moralische Verantwortung lässt sich nur inhaltlich charakterisieren. Als verantwortliche Akteure handeln wir strukturell rational nicht nur hinsichtlich der Gestaltung unseres eigenen Lebens, nicht nur hinsichtlich dessen, was wir für unsere eigene Lebensgestaltung für wertvoll halten, nicht nur hinsichtlich der Regeln, die wir uns zur eigenen Lebensführung auferlegt haben, sondern auch in interpersoneller Hinsicht. Wir leisten unseren Teil zu einer humanen Struktur des menschlichen Zusammenlebens.“*<sup>193</sup>

Die Hoffnung, moralische Verantwortung abgrenzen zu können, richtet sich nun auf den Inhalt der moralischen Verantwortung. Moralische Verantwortung wird inhaltlich bestimmt, „*indem bestimmte Eigenschaften als moralisch irrelevant ausgeschlossen werden.*“<sup>194</sup> Durch dieses Ausschlussverfahren sollen moralische Bestimmtheiten aufgedeckt werden. Diese sind „*inhaltliche Kriterien, die die universalistischen Essentialia moralischer Verantwortung charakterisieren.*“<sup>195</sup> Nida-Rümelin zielt hier deutlich erkennbar auf ein Testverfahren ab, das eine gewisse Analogie zum Kategorischen Imperativ darstellt. Sowohl die Funktion als Auswahlverfahren als auch die inhaltliche Festlegung auf „*universalistische Essentialia*“ deuten darauf hin. Nida-Rümelin stellt das in Aussicht gestellte Verfahren aber nicht weiter vor, sondern präsentiert das Ergebnis:

*"Die moralische Perspektive ist also eine Beschränkung der Verfolgung des individuell Guten und ist damit zugleich eine Perspektive der Teilhabe an einer gemeinsamen Praxis, die Akteure verlangt, die sich diese Beschränkung auferlegen. (...) Dies scheint mir das unaufgebar deontologische Element aller moralischen Verantwortung zu sein,*

---

<sup>192</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.177.

<sup>193</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.178.

<sup>194</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.177.

<sup>195</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.178.

*das eine Distanzierung von den eigenen Interessen, die Bereitschaft zur gemeinsamen Praxis und damit die Offenheit für die kommunikative Klärung des gemeinsamen Guten und der Regeln, die die je individuelle Verfolgung des Guten bestimmen sollten, ausmacht. In dieser, nicht in der apriorischen und reduktionistischen Lesart ist der Kategorische Imperativ für moralische Verantwortung konstitutiv.*"<sup>196</sup>

Mit der „Offenheit für die kommunikative Klärung“ ist eine Position angedeutet, die starke diskursethische Anleihen nimmt, durch die Zielorientierung auf das „gemeinsam(e) Gute“ aber eine gewisse Erweiterung erhält. Der Blick des Verantwortungsträgers muss sich also über den Horizont des Bezugs auf die eigene Person erheben. So stellt Nida-Rümelin fest, dass ein Akteur für moralische Verantwortung nur offen ist, wenn er in der Lage ist, sich von eigenen Gefühlen und Wünschen zu distanzieren.<sup>208</sup> Diese Fähigkeit, über die eigene Person hinauszudenken, bereitet das Individuum für gemeinsame Praxis mit anderen Individuen vor. Die Gemeinschaft verbindet die Individuen in einer praktischen Form der Interpersonalität. Innerhalb dieser Gemeinschaft erfolgt dann die inhaltliche Festlegung des „gemeinsamen Guten“ und der „Regeln“, die dessen Verwirklichung anleiten sollen. Das Verfahren ist nach Nida-Rümelin die „kommunikativen Klärung“, womit er sicherlich die Praxis der etablierten Begründungsspiele meint. Insofern scheint mir, dass Nida-Rümelin eher auf ein Verfahren als auf eine inhaltliche Qualität zurückgreifen möchte, um moralische Verantwortung zu charakterisieren.

Zusammenfassend können für dieses Verfahren drei Stufen festgehalten werden: Auf die transpersonale Übersteigerung der eigenen Interessen (1) folgt die interpersonale Verbindung mit anderen Akteuren (2), um Begründungsspiele durchzuführen (3).

Die moralische Verantwortung wird von Nida-Rümelin letztlich als Praxis eines Diskurses verstanden. Auf die definitorische Bestimmung moralischer Gründe verzichtet er.

### Bewertung

Wenn man Nida-Rümelins Konzeption des normativen Maßstabs zur Rechtfertigung mit den für diese Arbeit entwickelten Kriterien der normativen Zurechnung vergleicht, fällt zunächst auf, dass die meisten Anforderungen erfüllt werden.

Da Nida-Rümelin die Vielfalt der Gründe bestehen lässt und diese inhaltlich nicht eingrenzt, wird das Kriterium der normativen Offenheit erfüllt. Zudem verweist Nida-Rümelin auf die

---

<sup>196</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.178f.

<sup>208</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.172.

lebensweltlich etablierten Begründungsspiele, in denen Gründe für die Rechtfertigung zur Geltung gebracht werden. Da diese Begründungsspiele lebensweltlich etabliert sind, stellen sie geteilte Überzeugungen dar. Dies entspricht wiederum der Forderung nach topischer Argumentation. Schließlich ist festzustellen, dass Nida-Rümelin mit der diskursethischen bzw. sprachpragmatischen Ausrichtung seines Ansatzes auch den Anschluss für die in der Theorie des kommunikativen Handelns etablierten Letztbegründungsentwürfe<sup>197</sup> ermöglicht. Zudem verweist er auf die unbedingten Prinzipien der wechselseitigen Anerkennung und des Respekts vor der Autonomie.<sup>198</sup> Damit bieten sich Möglichkeiten für eine Letztbegründung an. Insofern ist dem Kriterium der Offenheit für Letztbegründungen in zweifacher Hinsicht Genüge getan. Was in Nida-Rümelins Ausführungen aber fehlt, ist die Schnittstelle zwischen normativer Theorie und praktischer Anwendung. Zwar bezieht er sich immer wieder auf die lebensweltliche Praxis, aber dies geschieht nur in strukturellen-funktionalistischen Überlegungen. Der inhaltliche Übergang von der Überzeugung allgemeiner normativer Richtigkeit zur konkreten normativen Handlungsanweisung ist nicht zu finden. Was bedeutet es konkret, in einer Situation den anderen anzuerkennen und Autonomie zu respektieren, wenn im Begründungsspiel auch andere Werte Geltung und praktische Umsetzung verlangen? Eine solche anwendungsorientierte Fragestellung wird von Nida-Rümelin nicht behandelt. Insofern fehlt noch ein Beitrag zur situationsbewussten Rechtfertigung. Die situative Anwendung des normativen Maßstabs würde die Urteilskraft ins Spiel bringen. Nida-Rümelins Entwurf wäre also um diesen Aspekt der Rechtfertigung zu erweitern. Dies würde auch eine stärkere Ausrichtung der Verantwortungsethik als angewandte Ethik zur Folge haben.

Das Konzept moralischer Verantwortung überzeugt meiner Ansicht nach nur bedingt. Letztendlich gibt Nida-Rümelin die Suche nach moralischen Gründen als Spezifikum moralischer Verantwortung auf. Moralische Verantwortung wird schließlich an der kommunikativen Praxis, die das gemeinsame Gute klären möchte, festgemacht. Meiner Meinung nach muss diese Offenheit für kommunikative Klärung immer angenommen werden, wenn man sich von Gründen leiten lässt. Das bedeutet, dass Rationalität grundsätzlich diesen Standpunkt voraussetzt. Rationalität ist meiner Überzeugung nach immer transpersonal, interpersonal und als Begründungsspiel eine Kommunikationsform. Sollte meine Annahme

---

<sup>197</sup> Vgl. etwa Karl Otto Apel, *Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik. Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft*, in: ders., *Transformation der Philosophie*, Band 2, Frankfurt/Main 1973, S.359-435.

<sup>198</sup> Vgl. Nida-Rümelins Andeutungen zum Verhältnis von Autarkie und Autonomie: Julian Nida-Rümelin, *Verantwortung*, S. 181-185.

zutreffen, dann ist auch die Offenheit für kommunikative Klärung kein Spezifikum moralischer Verantwortung – es würde auf alle normativen Forderungen zutreffen, sofern sie rational sind. Mir ist auch die Motivation nicht plausibel, moralische Verantwortung von nicht-moralischer Verantwortung abzugrenzen. Was sollte damit gewonnen werden? Dementsprechend werde ich bei der Vorstellung meines eigenen Konzepts an der Intuition festhalten, dass der Unterschied zwischen moralischer und normativer, aber nicht-moralischer Verantwortung – wenn überhaupt – nur graduell festzustellen ist.

## 7. Die ethische Rechtfertigung im Verantwortungsdialog

Nach der Untersuchung der Verantwortungskritik Heidbrinks und der Verantwortungskonzeption Nida-Rümelins soll nun der Entwurf eines eigenen Vorschlags zur Verantwortungskonzeption vorbereitet werden. Dazu ist es notwendig, sich zunächst der wesentlichen Leistung des Verantwortungsdialogs zu vergewissern. Die semantische Analyse (Kapitel 3) hat gezeigt, dass Verantworen im Wesentlichen das Rechtfertigen meint. Im folgenden Abschnitt soll also untersucht werden, welche methodischen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit das ethische Rechtfertigen im Verantwortungsdialog gelingen kann. Zunächst sollen grundlegende Voraussetzungen und Unterscheidungen benannt werden, bevor auf die Rechtfertigung im Verantwortungsdialog genauer eingegangen wird.

### 7.1 Konsens, Rationalität und Moralität als Dialog-Voraussetzungen

Vorab ist festzuhalten, dass mit dem Beginn des Verantwortungsdialogs schon einige diskursethische Präsuppositionen vorliegen. Die Entscheidungen des Anklägers und des Verantwortungsträgers, sich am Verantwortungsdialog zu beteiligen, bekunden ein Interesse an der Rechtfertigung im Verantwortungsdialog. Mit der ernsthaften Teilnahme am Verantwortungsdialog zeigt sich bereits der gemeinsame Wille zur interpersonalen, kommunikativen Klärung ethischer Fragen. Das bedeutet, dass Gegenüber und Verantwortungsträger sich im Dialog dem Anspruch der rationalen Richtigkeit unterstellen. Damit sind zwei grundlegende Voraussetzungen für eine mögliche gelingende Rechtfertigung gegeben: Beide Dialogteilnehmer zeigen Interesse an der Rechtfertigung und akzeptieren normative Ansprüche. Diese geteilten Interessen lassen sich genauer beschreiben:

Die Absicht, eine Handlung zu rechtfertigen, wird von einer Grundausrichtung auf richtiges Handeln getragen, die als Syndeisis/ Synderesis oder als Sittengesetz im Bewusstsein des Kategorischen Imperativs, welches sich letztlich als Faktum der Vernunft darstellt, bezeichnet werden kann. Die handlungsleitende Ausrichtung auf das Richtige ist begründungstheoretisch notwendigerweise ein Apriori. Sie kann nicht unter Verweis auf einen, von ihr selbst zu unterscheidenden Maßstab der Richtigkeit begründet werden. Wer sich am Begründungsspiel beteiligt, unterstellt sich bereits dem Anspruch des Richtigen. Insofern ist die Ausrichtung auf richtiges Handeln eine faktische Präsupposition des Verantwortungsdialogs. Betrachtet man diese Grundeinstellung genauer, lassen sich Moralität und Rationalität als implizite Voraussetzungen des Verantwortungsdialogs differenzieren:

Zum einen ist davon auszugehen, dass die richtige Wahl der Handlung durch Gründe geleitet wird. Gründe sichern die Richtigkeit einer Handlung. Somit stellt sich das Richtige als das Begründete heraus. Insofern ist Rationalität die Voraussetzung, die es den Akteuren ermöglicht, das Richtige zu erkennen. Die Ausrichtung auf das Richtige hat aber auch eine praktische Bedeutung, die sich in der Moralität der Akteure ausdrückt: Der Handelnde wird als Wesen verstanden, das nicht nur das Richtige erkennen, sondern vor allem richtig handeln will. Wie in Kapitel 2 schon festgelegt, gehe ich davon aus, dass Rationalität und Moralität in der Rechtfertigung von Handlungen konvergieren und Bedingungen eines Gelingens der Rechtfertigung sind. Wer am Verantwortungsdialog teilnimmt, versteht sich als rationales Wesen, das Handlungen wählt, Gründe erkennt und rational handeln will. Neben diesen Voraussetzungen des Rechtfertigens von Handlungen gilt es, auf eine weitere Bedingung hinzuweisen, die die kommunikative Struktur des Rechtfertigens von Handlungen mit sich bringt. Praktische Rationalität im Verantwortungsdialog muss die Annahme einschließen, dass die Gründe der Handlungswahl auch von Außenstehenden verstanden werden können. Die Gründe, die die Richtigkeit einer Handlung garantieren, müssen intersubjektiv gültig sein. Nur unter dieser Voraussetzung ist Rechtfertigen möglich.

Somit fallen Gründe, die nur für den Einzelnen erkennbar sind und nur für ihn gelten, sog. „eigene Gründe“, aus dem Rahmen der folgenden Untersuchung.<sup>199</sup>

In der Rechtfertigung findet eine Verständigung über Gründe statt, wobei die Verständigung selbst von Regeln geleitet wird. Regeln können selbst Gründe darstellen, da wir mit dem Verweis auf die Regelkonformität einer Handlung diese Handlung rechtfertigen können. Der Schiedsrichter rechtfertigt die gelbe Karte mit dem Hinweis, dass die Spielregeln im Fußball für ein Foul zur Unterbindung einer Torchance die Verwarnung durch die gelbe Karte vorsieht. Mit dem Hinweis auf die Regel verwendet er diese als Begründung für die Bestrafung. Handlungen können also durch Regeln begründet werden.

Der Verantwortungsdialog folgt selbst bestimmten Regeln. Diese Kommunikationsregeln sind selbst wieder Gründe für das Dialogverhalten der Teilnehmer. Regeln, die eine gelingende Handlungsrechtfertigung ermöglichen, sollen im Folgenden untersucht werden. Die Vorbemerkungen sollten deutlich machen, dass die weitere Untersuchung auf Moralität, Rationalität und der intersubjektiven Geltung von Gründen aufbaut. Diese Bedingungen werden für die weiteren Ausführungen als Voraussetzungen benötigt.

---

<sup>199</sup> Die Konstruktion „eigener Gründe“ findet sich beispielsweise in Monika Betzlers Begründungsansatz durch persönliche Projekte. Vgl. Monika Betzler, Persönliche Projekte als diachrone Orientierungsprinzipien, in: Vernunft und Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin, hg. von Dieter Sturma, Alexandra Spaeth, Jörg Löschke, Berlin/ New York 2012, S.39-70.



Nun sollen die Regeln festgelegt werden, wie die Kommunikation ablaufen sollte, damit eine Rechtfertigung gelingen kann. Es ist also zu klären, welche Rationalitätsform die größten Chancen auf einen Konsens im Rechtfertigungsdialo g eröffnet.

Methodisch legt der dialogische Ansatz eine Konsenstheorie der Richtigkeit nahe. Übereinstimmungen in den Überzeugungen der Teilnehmer sind die Basis der Verständigung. In der Praxis kann die Rechtfertigung gelingen, wenn sich die Beteiligten auf Normen beziehen, die von beiden Seiten anerkannt werden. Diese Normen beziehen sich auf die hier zu entwerfenden Regeln des Verantwortungsdialo gs und auf lebensweltlich geteilte Überzeugungen im Sinne der kohärentistisch-holistischen Rationalitätsauffassung Nida-Rümelins. Demnach wird es eine Hauptaufgabe des Verantwortungsdialo gs sein, Gemeinsamkeiten in der normativen Überzeugung als Rechtfertigungsbasis zu nutzen. Die konvergierenden Überzeugungen können im Rechtfertigungsdialo g den jeweiligen Bezugspunkt für die Begründungen darstellen.

Aber selbst wenn es eine gemeinsame normative Basis im allgemeinen Normenverständnis gibt, ist damit noch kein Gelingen der Rechtfertigung ermöglicht. Vielmehr muss der Konsens sich auch in der situativen Anwendung der entsprechenden Normen einstellen. Damit ist eine Verständigung darüber gemeint, welche der gemeinsamen geteilten Normen in einer konkreten Situation in welchem Geltungsgrad zur Rechtfertigung eingesetzt werden können.

Die Möglichkeiten für einen Konsens, der die normative Basis und deren situative Anwendung betrifft, sollen nun erörtert werden. Dabei wende ich mich zunächst der Frage zu, wie Handlungsurteile gerechtfertigt werden können. In Kapitel 7.2 diskutiere ich die Bedingungen einer gelingenden Rechtfertigung als Rationalitätskriterien. Hierbei wird die Dialogsituation noch nicht berücksichtigt. Auf diese beziehe ich mich erst wieder in Kapitel 7.3 Es geht zunächst nur um die Frage, wie eine vernünftige Rechtfertigung von Handlungsurteilen aussehen muss.<sup>200</sup> Regeln für den Verantwortungsdialo g ergeben sich aus der Rationalität der Rechtfertigung von Handlungsurteilen.

In Kapitel 7.2 möchte ich zunächst zeigen, dass die normative Basis als Normgerechtigkeit und die konkrete Anwendung als Situationsgerechtigkeit verstanden werden sollten. In einem zweiten Schritt wird die enge Verbindung beider Formen der Gerechtigkeit aufgedeckt.

---

<sup>200</sup> Wenn im Kapitel 7.2 also von normativen Standpunkten die Rede ist, dann sind damit nur etablierte Überzeugungen im vernünftigen Denken gemeint. Erst in Kapitel 7.3 wird der Dialog-Rahmen der Rechtfertigung berücksichtigt und die Überzeugungen bzw. Standpunkte werden von Dialogteilnehmern vertreten. In Kapitel 7.2 werden entpersonalisierte Standpunkte der Vernunft, in Kapitel 7.3 personalisierte Standpunkte der Dialogteilnehmer betrachtet.

Nachdem die Bedingungen einer gelingenden Rechtfertigung in beiderlei Hinsicht ermittelt wurden, kann dann geprüft werden, ob das Verständnis der Rolle hier einen bedeutenden Beitrag zur gelingenden Rechtfertigung leisten kann. Aus den Bedingungen der Möglichkeit gelingender Rechtfertigung von Handlungen (Kapitel 7) ergeben sich dann die Regeln für den Ablauf des Verantwortungsdialogs (Kapitel 8). Auf diskursethische Annahmen werde ich erst in Kapitel 8 wieder explizit Bezug nehmen.

## 7.2 Das Rechtfertigen von Handlungsurteilen

In der (rationalen) ethischen Rechtfertigung werden Handlungsurteile als sittlich-richtig ausgewiesen, indem sie begründet werden. Dabei wird das zu rechtfertigende Handlungsurteil auf anerkannte normative Ansprüche bezogen. In der angewandten Ethik vollzieht sich die Rechtfertigung eines Handlungsurteils im Spannungsfeld von Problemsituation und reflektierten Normen. Es ist also auch die konkrete Situation zu berücksichtigen, in der ein Handlungsurteil gefällt wird. Insofern wird sich die Rechtfertigung nicht nur auf einen anerkannten normativen Anspruch, sondern auch auf die Situation beziehen. Die Situation spielt besonders dann eine Rolle, wenn es mehrere normative Ansprüche gibt, auf die man sich in der Rechtfertigung der Handlung beziehen kann. Da davon ausgegangen werden muss, dass die Vielzahl normativer Ansprüche die Regel ist, muss auch eine Selektion der normativen Ansprüche erfolgen. Diese wird sich an der Situation orientieren.

Die Anerkennung der normativen Ansprüche bezieht sich demnach nicht nur auf deren Inhalt, sondern auch auf deren Angemessenheit in der jeweiligen Situation. Ein Handlungsurteil ist richtig, wenn es in der konkreten Situation angemessen erscheint und auf anerkannte Normen zurückgeführt werden kann. Folglich ist ein richtiges Handlungsurteil durch Situationsgerechtigkeit und Normgerechtigkeit gekennzeichnet.<sup>201</sup>

---

<sup>201</sup> Vgl. Annemarie Pieper, Praktische Urteilskraft. Zur Frage der Anwendung moralischer Normen, in: Thomas M. Seebohm (Hg.), Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie, Stuttgart 1991, S.155f.

### 7.2.1 Norm- und situationsgerechtes Rechtfertigen

Mit Situationsgerechtigkeit soll hier die richtige Einschätzung der Handlungssituation in Hinblick auf die relevanten normativen Forderungen gemeint sein. Eine Handlungssituation wird richtig eingeschätzt, wenn die in der jeweiligen Situation zu berücksichtigenden normativen Ansprüche vollständig und angemessen zur Geltung gebracht werden.

So ist beispielsweise in einer Situation, in der mehrere Patienten Anspruch auf ein in begrenzter Menge vorhandenes Therapiemittel erheben, intuitiv einsichtig, dass ein Patient in Lebensgefahr den Vorrang vor weniger gefährdeten Patienten erhalten soll. In der beschriebenen Situation ist es situationsgerecht, den stärker gefährdeten Patienten vorzuziehen. Das Gebot, Leben zu erhalten, ist hier stärker begründet als die Forderung nach Gleichbehandlung der Patienten.

Sollte es aber zu Verteilungskonflikten unter mehreren in gleichem Maße bedürftigen Patienten kommen, muss auf eine andere Norm als die Lebenserhaltung zurückgegriffen werden. Nun können auch auf den ersten Blick zweitrangige Gesichtspunkte, wie Familienstand oder Zukunftsperspektive entscheidend sein. Situativ können diese eigentlich sekundären Gesichtspunkte nun den Verteilungskonflikt rational entscheiden.

Wenn die stärker gefährdete Person sich aber als Risikopatient erweist, der einen gesundheitsschädlichen Lebenswandel mit chronischem Drogenkonsum pflegt, dann wird die Allokationsentscheidung wieder anders ausfallen. In diesem Fall hat man unter Bezugnahme auf die prognostizierte Lebenserwartung und die selbstbestimmte Gesundheitsgefährdung gute Gründe, den in der Situation weniger gefährdeten Patienten vorzuziehen. Hier zeigt sich, dass der Vorrang des stärker gefährdeten Patienten nicht generell gilt.

Ein von der Situation abstrahierender genereller Vorrang bestimmter Normen soll also nicht behauptet werden. Die Einschätzung der jeweiligen Situation, nicht eine feststehende Rangordnung der Normen, soll nach der Situationsgerechtigkeit zur Angemessenheit der zu berücksichtigenden normativen Ansprüche im Urteil führen.

Normgerechtigkeit dagegen stellt sich in diesem Zusammenhang als Begründung der Handlung durch zulässigen Rekurs auf anerkannte sittliche Forderungen dar. Eine Handlung ist normativ gerechtfertigt, wenn sie sich von einer anerkannten Norm ableiten lässt. In oben genannter Beispielsituation ist die Bezugnahme auf die anerkannten Normen der gleichen Verteilung, der Erhaltung von Leben und des langfristigen Erfolgs zutreffend. Hinsichtlich der Normgerechtigkeit geht es um die Inferenz zwischen Handlung und Norm, nicht um die

Angemessenheit der jeweiligen Norm. Allein der Bezug einer Handlung auf die Norm rechtfertigt die Handlung im normativen Sinn.

Die Rechtfertigung lässt sich nicht nur bezüglich der Normgerechtigkeit und der Situationsgerechtigkeit differenzieren. Auch bezüglich des Zeitpunkts bzw. der Perspektive der Rechtfertigung kann unterschieden werden.

### 7.2.2 Retro- und prospektive Rechtfertigung

Eine Tat kann vor und nach ihrer Ausführung verantwortet werden. Dementsprechend ist zwischen retrospektiver und prospektiver Rechtfertigung zu unterscheiden.<sup>202</sup> In der retrospektiven Rechtfertigung geht es darum, ein bereits gefällttes Handlungsurteil zu begründen. In der prospektiven Rechtfertigung soll ein begründetes Handlungsurteil gefunden werden.<sup>203</sup> Ausgangspunkt der retrospektiven Rechtfertigung ist eine bereits begangene Handlung, das Ziel ist die erfolgreiche Bezugnahme auf eine Norm. In der prospektiven Rechtfertigung wird von einer Handlungssituation ausgegangen und die Bestimmung einer sittlich geforderten Handlung ist das Ziel.

Auf den ersten Blick scheint eine Zuordnung der Rechtfertigungsarten und Gerechtigkeitsvarianten möglich zu sein: In der retrospektiven Rechtfertigung, in der bereits ein gefällttes Handlungsurteil vorliegt, wird eine Norm gesucht, die das Urteil begründet. Hier geht es um normgerechte Rechtfertigung, da das Ziel die Bezugnahme auf eine Norm ist. Die prospektive Rechtfertigung folgt dem Ansatz der situationsgerechten Rechtfertigung. Die Situation ist der Ausgangspunkt und ein Handlungsurteil ist das Ziel. Hier soll ein richtiges Handlungsurteil gefunden werden.

Es wird sich aber zeigen, dass beide Rechtfertigungsarten vom Urteilendem bzw. Entscheidungsträger Kompetenzen fordern, die eine solche strikte Trennung nicht sinnvoll

---

<sup>202</sup> Vgl. Günter Rohpohl, Das Risiko im Prinzip Verantwortung. Kritik und Replik, in: Ethik und Sozialwissenschaft 5 1994, S.109f; Ludger Heidbrink, Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik, Working Papers des CRR 9 2010, S.8f. Hier ordnet Heidbrink der retrospektiven Verantwortung eine deontologische, der prospektiven Verantwortung eine teleologische Ausrichtung zu. Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.36 und S.210f, wo prospektive Verantwortung als positive ex ante Verantwortung vorgestellt wird.

<sup>203</sup> Nach der Kant'schen Unterscheidung ist die retrospektive Rechtfertigung eine Tätigkeit der reflektierenden Urteilskraft, die prospektive Rechtfertigung eine Tätigkeit der bestimmenden Urteilskraft. Vgl. Immanuel Kant, KU B XXVI, A XXIV

erscheinen lassen. Zunächst bietet die oben genannte Zuordnung aber ein Ordnungsschema für die nähere Beschäftigung mit der ethischen Rechtfertigung im Verantwortungsdiallog.

### 7.2.3 Normative Akzeptanz in der retrospektiven Rechtfertigung

Wer sein Tun im Sinne der Normgerechtigkeit rechtfertigt, beruft sich auf eine anerkannte Norm, die er durch seine Handlung erfüllt sieht. Der Rechtfertigende ist bemüht, zu zeigen, dass sich die ihm zugerechnete Handlung bzw. die Entscheidung dazu unter einen anerkannten Standpunkt normativer Richtigkeit subsumieren lässt. Dies lässt sich in folgender syllogistischen Struktur darstellen:<sup>204</sup>

- (Anerkannter Standpunkt:) Es ist richtig, sich für die Durchführung von x' zu entscheiden.
- (Handlungsurteil/ Entscheidung:) Person A hat sich für die Durchführung von x'' entschieden.
- (Rechtfertigung:) Es ist richtig, dass sich Person A für die Durchführung von x'' entschieden hat, da x'' x' entspricht.

Die Richtigkeit eines Handlungsurteils (einer Entscheidung) wird durch die Bezugnahme auf den Standpunkt allgemeiner Richtigkeit abgeleitet.<sup>205</sup> Der Standpunkt allgemeiner Richtigkeit verbindet eine generelle Handlung mit einem normativen Prädikator. Die Subsumtion ist eine logische Operation, die auf einer vergleichenden Tatsachenfeststellung basiert.

Bevor ich diese darstelle, muss ich vorab erklären, warum ich von der Handlung in dreifacher Bedeutung (x, x' und x'') spreche. Ich vermeide bewusst die einfachere Darstellungsform, die davon ausgeht, dass eine konkrete Handlung (x'') einer allgemeinen Handlung bzw. einem

---

<sup>204</sup> Alexy bezeichnet die Rechtfertigung des Standpunktes als externe, die Rechtfertigung des konkreten Handlungsurteils als interne Rechtfertigung. Vgl. Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, S.273348, sowie: Robert Alexy, *Recht, Vernunft, Diskurs*, S.13-51 mit Anwendungsbeispiel.

Die interne Rechtfertigung besteht in der korrekten Verbindung eines allgemeinen Satzes (Major, d.i. der allgemeine Standpunkt) mit einem konkreten Satz (Minor, d.i. die konkrete Handlungssituation). Für die gültige Struktur des Syllogismus gibt es Anwendungsregeln. In der internen Rechtfertigung geht es um die logisch korrekte Verbindung der Prämissen, aus der eine Behauptung (Conclusio, d.i. ein konkretes Handlungsurteil) gefolgert wird.

In der externen Rechtfertigung dagegen steht die Richtigkeit der ersten Prämisse zur Disposition. Das Aufstellen der ersten Prämisse muss selbst begründet werden. Die Argumentation weist also über den Syllogismus hinaus. Die externe Rechtfertigung werde ich unter dem Gesichtspunkt des situationsgerechten Rechtfertigens behandeln.

<sup>205</sup> Dies stellt Hoerster in seiner Unterscheidung von erklärendem und begründendem-moralischem Rechtfertigen fest: „*Hier* (bei der moralischen Rechtfertigung, Anm. J.W.) *kann der Urteilende nicht umhin, selbst einen moralischen Standpunkt einzunehmen.*“ Norbert Hoerster, Einleitung, in: William K. Frankena, *Analytische Ethik. Eine Einführung*, hg. von Norbert Hoerster, München 1994, S.9.

Handlungstyp ( $x'$ ) zugeordnet werden kann. Der Grund, warum ich noch einen gemeinsamen Mittelbegriff der Handlung ( $x$ ) einfüge, liegt in meiner Absicht, die kognitive Leistung, zwischen allgemeiner und konkreter Handlung einen Bezug herzustellen, als eine bedeutende Kompetenz der Urteilkraft zu thematisieren. Mich interessiert, wie die Urteilkraft in der Lage ist, eine situative Applikation durchzuführen. Dies wird für den Anwendungsbezug der Verantwortungskonzeption von Bedeutung sein. Insofern setze ich die Vermittlung zwischen allgemeinem Handlungsbegriff ( $x'$ ) und konkreter Handlung ( $x''$ ) nicht als unproblematisch voraus. Die hermeneutischen Implikationen, auf die ich mich in meinem Gedankengang beziehe, werde ich weiter unten erläutern. Zuvor möchte ich aber den unterbrochenen Gedanken wieder aufnehmen, dass die syllogistische Verbindung auf einer vergleichenden Tatsachenfeststellung basiert:

Die allgemeine Beschreibung einer Handlung  $x'$  im Major, lässt sich über die gemeinsame Bedeutung  $x$  mit der konkreten Beschreibung der Handlung  $x''$  im Minor in Beziehung setzen. Die Beweisführung stützt sich zunächst lediglich auf die Relation zwischen deskriptiven Aussagen ( $x'$  und  $x''$ ). Im Major wird allerdings eine normative Behauptung vorausgesetzt.<sup>206</sup> Der anerkannte Standpunkt als Obersatz enthält bereits ein normatives Element, das die Richtigkeit des allgemeinen Handlungstyps  $x'$  behauptet. Dieser normative Anspruch wird durch die Subsumtion über den Mittelbegriff  $x$  auf die konkrete Handlung  $x''$  übertragen, welche im Minor noch rein deskriptiv beschrieben wird. Durch die Deduktion aus dem Major erhält sie in der Conclusio normative Bedeutung. In der Conclusio gibt es also eine logisch zulässige Verbindung von Normativem und Deskriptivem zu entdecken. Zunächst kann also festgehalten werden, dass die retrospektive Rechtfertigung einen anerkannten Standpunkt und eine zulässige Verbindung von Minor und Major erfordert.

Diese beiden Bedingungen sind nicht ohne Weiteres zu erfüllen. Gerade die Forderung nach einem anerkannten Standpunkt normativer Richtigkeit ist in einer pluralistisch ausgerichteten

---

<sup>206</sup> Da Hoerster die begründende-moralische Rechtfertigung ausschließlich als externe Rechtfertigung im Sinne Alexys (Rechtfertigung eines normativen Standpunkts durch einen übergeordneten normativen Standpunkt) versteht (vgl. Fußnote 212) schließt er rein deskriptive Feststellungen von der moralischen Rechtfertigung aus. Vgl. Nibert Hoerster, Einleitung, in: William K. Frankena, Analytische Ethik, S.8ff. Hier sollte meiner Ansicht nach zwischen dem deskriptiven Befund einer Inferenz zwischen zwei Aussagen einerseits und einem möglichen normativen Gehalt der Aussagen andererseits unterschieden werden. Dann wird deutlich, dass sich die Inferenz, die den logischen Schluss darstellt, nicht auf den (normativen) Gehalt bezieht. Der formal richtige Schluss, der auf der (deskriptiven) Beziehung zwischen  $x'$  und  $x''$  gründet, hat zunächst keine normative Bedeutung, sondern führt zu einer inhaltlichen Aussage. Im Major und in der Conclusio sind aber normative Ansprüche zu entdecken. Auch die Geltung des formalen Schlusses selbst kann als normativer Anspruch verstanden werden. Dies entspricht der Konvergenz von Rationalität und Moralität, die als Prämisse vorangestellt wurde. Diese drei Momente normativer Ansprüche werden nicht erschlossen, sondern sind immer schon vorausgesetzt. Sie werden also nicht deduziert, sondern expliziert.

Diskursgemeinschaft problematisch. Dem topischen Ansatz dieser Arbeit folgend, soll versucht werden, auf allgemein akzeptierte normative Überzeugungen zurückzugreifen, die im Sinne der Konsenstheorie als gerechtfertigt angesehen werden können. Für die normgerechte Rechtfertigung reicht damit der Bezug auf einen etablierten normativen Standpunkt aus. Der normative Standpunkt, auf den man sich als Rechtfertigungsgrund bezieht, muss sich zunächst nicht gegen andere – ebenfalls etablierte und relevante – normative Standpunkte behaupten. Alle Ansprüche können im Sinne der Normgerechtigkeit nebeneinander bestehen. Diese Pluralität entspricht dem Kriterium der normativen Offenheit. Erst unter dem Anspruch der Situationsgerechtigkeit kann eine Konkurrenz der relevanten normativen Standpunkte entdeckt und durch das Aufstellen einer Rangfolge entschieden werden. Diese Rangordnung ist nicht vorgegeben, sondern wird in der Anwendung situativ aufgestellt. Sie ist somit ein Produkt der Urteilskraft und ihre Geltung beschränkt sich auf den konkreten Einzelfall. Das Aufstellen der Rangfolge ist also eine Forderung der Situationsgerechtigkeit und darf nicht mit einer Rangfolge, die für alle Fälle gilt, verwechselt werden.

Wenn im Verantwortungsdialo g retrospektiv gemäß der Normgerechtigkeit gerechtfertigt werden soll, ist ein Konzept nötig, dass die zulässige Bezugnahme eines gefällten Handlungsurteils unter eine anerkannte Norm ermöglicht. Diese Anforderung lässt sich in zwei Aspekte untergliedern:

- Epistemische Anforderung: Ein anerkannter normativer Standpunkt muss gefunden werden.
- Logische Anforderung: Zwischen anerkanntem normativen Standpunkt und Handlungsurteil muss über einen gemeinsamen Mittelbegriff eine deduktive Inferenz zulässig sein.

Die logische Anforderung der Normgerechtigkeit bezieht sich auf die zulässige Beschreibung einer konkreten Handlung ( $x''$ ) als Fall eines allgemeinen Handlungstyps ( $x'$ ). Wie kann eine derartige Verbindung bzw. Gleichsetzung begründet werden? Dass in beiden Beschreibungen das Brückenglied  $x$  enthalten ist, stellt die Urteilskraft fest. In einem Vergleich von allgemeinem Handlungstyp  $x'$  und konkreter Handlung  $x''$  werden durch interpretatorische, hermeneutische Leistungen der Urteilskraft Parallelen entdeckt, die rechtfertigen, dass in beiden Beschreibungen ( $x'$  und  $x''$ ) auf je unterschiedliche Weise von  $x$  die Rede ist. Die hermeneutische Überlegung, dass im Verstehen der jeweilige Kontext, in dem sich der Verstehende befindet, eine inhaltliche Rolle spielt, veranlasst mich den dreifachen Handlungsbegriff ( $x'$ ,  $x''$  und  $x$ ) zu verwenden. Dass wir zwischen der allgemeinen Handlung

x' als abstrakten Handlungstyp und einer konkreten Handlung x'' unterscheiden können, darf als unproblematische Überzeugung vorausgesetzt werden. Den allgemeinen Handlungsbegriff x', mit dem wir beispielsweise eine Notoperation beschreiben, gebrauchen wir, wenn wir uns in einem Kontext befinden, in dem wir medizinische Handlungen systematisieren. Hier wählen wir einen abstrakten Zugang zu der Handlung, weil wir eine vergleichsweise abstrakte Verstehensabsicht verfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn rechtliche oder bürokratische Fragen geklärt werden müssen. Davon ist der konkrete Handlungsbegriff x'' zu unterscheiden. Diesen verwenden wir, wenn weniger abstrakte Kontextbedingungen gegeben sind. Wenn der Chirurg den Körper eines Notpatienten auf dem OP-Tisch öffnet, sprechen wir auch von einer Notoperation. Allerdings meinen wir damit etwas anderes. So unterscheidet sich der Handlungsbegriff durch den jeweiligen Kontext im Akt des Verstehens. Der allgemeine Handlungsbegriff und der konkrete Handlungsbegriff sind das jeweilige Ergebnis zweier unterscheidbarer Verstehensakte. Nun sind wir aber in der Lage, diese beiden Begriffe im Syllogismus aufeinander zu beziehen. Auch diese logische Bezugnahme ist ein Verstehensakt, der kontextuelle Voraussetzungen hat. Deshalb ist es nötig, einen dritten Handlungsbegriff als Mittelbegriff einzuführen (x). In diesem dritten Fall ist die ethische Reflexion der Kontext. Neben der systematischen und der praktischen gibt es nun noch eine dritte Verstehensabsicht, die als Frage nach der richtigen Handlung erscheint. Da nach hermeneutischer Überzeugung jeder Verstehensakt kontextuell geprägt ist, liegen hier drei Verstehensakte vor. Entsprechend sind drei Handlungsbegriffe voneinander zu unterscheiden. In diesem dritten Verstehensakt, in dem der Mittelbegriff der Handlung (x) gebraucht wird, entdecke ich die besondere Leistung der Urteilskraft. Diese besteht darin, einen Kontext zu wählen, in dem die beiden anderen Kontexte enthalten sind. Der Urteilende muss in der Lage sein, aus einer Ganzheitsperspektive heraus, wahrzunehmen, dass der „am Schreibtisch“ verwendete Begriff der Notoperation (x') als allgemeine Handlung auf den „am OP-Tisch“ verwendeten Begriff der Notoperation (x'') als konkrete Handlung bezogen werden kann. Diese Bezugnahme ist im allgemeinen Begriff x' und im konkreten Begriff x'' nicht enthalten. Trotzdem sind wir mit der Gewissheit, beide Begriffe richtig zu verstehen, in der Lage, diese Bezugnahme durchzuführen. Also müssen wir über einen dritten vermittelnden Begriff in der Urteilskraft verfügen.

Diese hermeneutischen Überlegungen führen zu der Erkenntnis, dass das gemeinsame x in x' und x'' durch Urteilskraft entdeckt wird. x hat dabei keinen propositionalen Gehalt, x bezeichnet nicht etwas. Vielmehr ist es eine Leistung der hermeneutischen Kompetenz, das Allgemeine im Besonderen zu erkennen. Wenn x in einem Kontext als x' oder x'' erscheint, bemerkt der Urteilende die Indexikalität des Erscheinenden in Bezug auf etwas allgemein Gemeintes. Dabei ist die Indexikalität von x als jeweilige Kontextualisierung zu verstehen.



Auch die Verwendung von  $x$  in einer allgemeineren Bedeutung als  $x'$  ist kontextuell gebunden. Die ausgesagte Allgemeinheit ist der Kontext, in dem  $x$  als  $x'$  erscheint. Die Beschreibungen  $x'$  und  $x''$  unterscheiden sich durch die jeweils unterschiedlichen Kontexte.  $x'$  stellt sich als allgemeiner,  $x''$  als konkreter Kontext dar. Indem die Urteilskraft die Kontexte erweitert und diese zugleich in einem neuen Kontext einfasst, entdeckt sie das gemeinsame  $x$ . Somit ist die – auf die Abstraktion und die Konkretion bezogene – kontextübergreifende Urteilskraft Teil der logischen Anforderung, die die retrospektive Rechtfertigung im Sinne der Normgerechtigkeit erfüllen muss. Die Erkenntnis, dass die Urteilskraft hier interpretatorisch, hermeneutisch tätig ist, lässt schon die Vermutung aufkommen, dass sich die logische Anforderung kaum von der epistemischen Anforderung trennen lässt. Die logische Aufgabe kann nicht isoliert gelöst werden.

Die genannte epistemische Anforderung ist in der retrospektiven Perspektive allerdings nicht zu bewältigen:

Wenn eine Handlung ausgeführt wurde, besteht keine Wahlfreiheit bezüglich der Bestimmung des normativen Standpunkts, der diese Handlung forderte. Die Menge der allgemeinen Handlungen, die in der Norm des Majors ausgedrückt sind, ist dadurch begrenzt, dass die zu wählende allgemeine Handlung auf die konkrete Handlung beziehbar sein muss. Die epistemische Anforderung kann aber nur ernsthaft erfüllt werden, wenn die Wahl des normativen Standpunkts durch starke Gründe geleitet wird. In der retrospektiven Betrachtung liegt im faktisch vorhandenen Handlungsurteil bereits eine vollzogene Wahl vor. Retrospektiv kann die Wahl nicht mehr erfolgen. Eine authentische Bestimmung des normativen Standpunkts leistet nur die prospektive Rechtfertigung. Dies soll im Folgenden gezeigt werden.

Zuvor soll aber noch auf die begrenzte Tragfähigkeit der retrospektiven Rechtfertigung gemäß der Normgerechtigkeit hingewiesen werden.

### Grenzen der Normgerechtigkeit

Der Bezug auf einen anerkannten normativen Standpunkt zur Rechtfertigung eines gefällten Urteils im Sinne der Normgerechtigkeit wird dann problematisch, wenn die Anerkennung des normativen Standpunkts angezweifelt wird. Die Aufforderung zur Rechtfertigung einer Handlung kann jederzeit verlängert werden, wenn ein Dialogteilnehmer die Rechtfertigung nicht nur auf das Handlungsurteil, sondern auch auf die Norm, die als anerkannter normativer Standpunkt angeführt wurde, bezieht. Dann muss der Verantwortungsträger auch den

normativen Standpunkt, auf den er sich bezieht, rechtfertigen. Eine deduktive Normbegründung, müsste die Geltung der zu begründenden Norm von einer übergeordneten Norm ableiten, die konsensual akzeptiert wird.

Ein Beispiel soll dies illustrieren: Das ärztliche Hilfsgebot verpflichtet den Arzt gegenüber einem leidenden Patienten. Das Hilfsgebot selbst müsste aus einem übergeordneten Gebot deduziert werden. Dies könnte etwa in der Forderung bestehen, dass ein Arzt das Wohlbefinden des Patienten befördern soll. Die normative Forderung, das Wohlbefinden der Patienten zu fördern, müsste wiederum von einer übergeordneten Norm wie etwa dem Gebot der Glücksmaximierung begründet werden. Hier wird schon deutlich, dass sich Begründungsketten bilden. Die Legitimationsproblematik von Begründungsketten hat Albert im sog. Münchhausen-Trilemma<sup>207</sup> pointiert dargestellt. Der weiterführende Begründungsversuch führt in dreifacher Hinsicht in die Sackgasse. Entweder wird das Begründungsverfahren abgebrochen und eine übergeordnete Norm wird ohne weitere Begründung zur obersten Norm erklärt. Dies wäre etwa der Fall, wenn autoritär bestimmt wird, dass die Glücksmaximierung nicht weiter begründet werden muss. Eine zweite Möglichkeit wäre die Bezugnahme auf eine bereits in die Begründungskette eingeführte Norm. So könnte man versuchen, das Gebot der Glücksmaximierung zu begründen, indem man auf eine Art Genusswert verweist und diese Aussage mit dem Gebot, das Wohlbefinden zu fördern, verknüpft. Diese Argumentation wäre zirkulär, da das Wohlbefinden in der Kette bereits als zu begründendes Element enthalten ist. Es nun als begründendes Element, das zugleich den Anfang der Begründungskette darstellt, einzuführen, ist unzulässig. Schließlich wäre aus logischer Sicht – bei entsprechender Begabung der Dialogteilnehmer – auch eine Fortsetzung der Begründungskette ins Unendliche denkbar. Dies wäre so zu verstehen, dass die Begründungskette keinen Anfangspunkt als obersten Grund hat. Wenn die Kette aber keinen Anfang hat, existiert sie auch nicht. Folglich kann sie nichts begründen.

Alle drei Varianten sind inakzeptabel. In der weiterführenden Anwendung scheitert die deduktive Rationalität der Normgerechtigkeit. Sie bleibt auf letztlich nicht gerechtfertigte Anfangsgründe angewiesen.<sup>208</sup> Hier zeigt sich also das Defizit der deduktiven Rationalität. Illies weist noch auf eine weitere Herausforderung an die deduktive Rechtfertigung hin, die sie zusätzlich belastet:

---

<sup>207</sup> Hans Albert, Traktat über Kritische Vernunft, Tübingen 1980, S. 11-15.

<sup>208</sup> „The core of this objection lies in the fact that deduction will never lead to absolute knowledge, but only to hypothetical truth, because the conclusions of deduction always depend on some prior axiom whose knowledge it has to hypothetically presuppose.“ Christian Illies, The Grounds of ethical judgements, Oxford 2006, S.26

*“The double demand on first normative principles, to be normative and to have logical priority, seems only to sharpen the horns of the trilemma of deduction. Here the entire deductive enterprise appears, from the start, to fall into naturalistic fallacy. If the first principle itself must be deduced from a further normative principle, then it must cease to be rightly regarded as the ‘first’; if it is deduced from a non-normative principle, then it will have to find a further justification for its normativity”<sup>209</sup>*

Diese Gefahr eines Naturalistischen Fehlschlusses ist im skizzierten Beispielfall offensichtlich: Der Versuch das Gebot der Glücksmaximierung zu begründen, führt zu einem Hinweis auf den Genusswert des Glücks. Davon abgesehen, dass dieser Bezug schon als Tautologie interpretiert werden könnte, ist auch zu bedenken, dass damit eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wird: Glück geht mit Genuss einher. Diese Feststellung ist logisch nicht überzeugend, da aus der Tatsache nicht folgt, dass Streben nach Glück richtig ist. Eine Tatsache alleine kann keine normative Verpflichtung hervorbringen.

Als Aussicht bleibt die Hoffnung bestehen, dass in der prospektiven Rechtfertigung gemäß der Situationsgerechtigkeit eine andere Strategie rationalen Argumentierens eingeschlagen werden kann. Diese sollte dann die aufgezeigten Grenzen der deduktiven Rationalität in der retrospektiven Rechtfertigung gemäß der Normgerechtigkeit überschreiten.

---

<sup>209</sup> Christian Illies, *The Grounds of ethical judgements*, Oxford 2006, S.27.

#### 7.2.4 Situationsgerechtigkeit in der prospektiven Rechtfertigung

In prospektiver Sicht wird von einer Situation ausgegangen, in der eine Entscheidung, wie zu handeln ist, gefällt werden muss. Die richtige Handlung wird durch die handlungsleitende Vernunft bestimmt. Nach dem syllogistischen Modell der deduktiven Rechtfertigung ist eine Handlung nur dann richtig, wenn sie sich auf einen anerkannten Standpunkt normativer Richtigkeit beziehen lässt. Die Suche nach der richtigen Handlungsalternative entpuppt sich als Suche nach dem richtigen Standpunkt. Dies ist insofern unerwartet, als die Bestimmung eines anerkannten normativen Standpunkts als Charakteristikum der retrospektiven Rechtfertigung vorgestellt wurde. Hier zeigt sich schon die enge Verbindung von retro- und prospektiver Rechtfertigung bzw. das Scheitern einer strikten Trennung beider Rechtfertigungsperspektiven.

Ausgehend von einer konkreten Situation, in der verschiedene Handlungsalternativen realisiert werden können, muss in der prospektiven Rechtfertigung der normative Standpunkt gefunden werden, der eine syllogistische Rechtfertigung der zu wählenden Handlung ermöglicht. Sollten mehrere normative Standpunkte situationsrelevant sein, dann muss/müssen in einem Auswahlverfahren die zu realisierende(n) Norm(en) bestimmt werden.

Es lassen sich also zwei Aufgaben der handlungsleitenden Vernunft der prospektiven Rechtfertigung unterscheiden:

- Epistemische Aufgabe: Aus der Entscheidungssituation heraus werden die relevanten normativen Standpunkte bestimmt.
- Evaluative Aufgabe: Die relevanten normativen Standpunkte werden miteinander verglichen und bewertet, so dass deren situative Geltung graduell abgestuft wird und sich eine Rangordnung ergibt.

Im Unterschied zur retrospektiven Rechtfertigung gemäß der Normgerechtigkeit wird in der prospektiven Rechtfertigung gemäß der Situationsgerechtigkeit die Gesamtheit der situationsrelevanten Normen berücksichtigt.<sup>210</sup> Die relevanten Normen werden situativ gegeneinander abgewogen. In diesem Auswahlverfahren werden alle für die Situation relevanten Normen bewertet. Die Berücksichtigung der Gesamtheit aller relevanten Normen in einer Situation leistet die retrospektive Rechtfertigung nicht. Ihr geht es primär um die

---

<sup>210</sup> In der retrospektiven Rechtfertigung können nur die Normen berücksichtigt werden, die sich inferentiell auf die bereits vollzogene Handlung beziehen lassen (Inferenz zwischen allgemeiner und konkreter Handlung). Somit ist die Auswahl begrenzt, die Berücksichtigung der Gesamtheit aller situationsrelevanten Normen kann nicht garantiert werden.

Rechtfertigung eines bereits gefällten Handlungsurteils durch Bezugnahme auf eine Norm. In der prospektiven Rechtfertigung muss aber ein Handlungsurteil gefunden werden. Dazu müssen alle relevanten Normen der jeweiligen Entscheidungssituation in ihrer jeweiligen Geltungskraft berücksichtigt werden.

Beide Aufgaben sollen im Folgenden genauer untersucht werden.

#### 7.2.4.1 Die hermeneutische Lösung der epistemischen Aufgabe

Zur Bewältigung der epistemischen Aufgabe möchte ich einen hermeneutischen Lösungsansatz vorschlagen: Das Verstehen einer Entscheidungssituation beinhaltet bereits die relevanten normativen Standpunkte.

Die Verbundenheit von Entscheidungssituation und normativem Standpunkt im Verstehen von Situation oder Norm ergibt sich aus der allgemeinen Theorie des hermeneutischen Zirkels. Mit der Annahme, dass jedes Verstehen bereits ein ‚Vorverständnis‘ voraussetzt, wird eine Kontextualisierung eingeführt, die als Situationsgerechtigkeit angesehen werden kann. Wenn im Verstehen der jeweils konkreten ethischen Entscheidungssituation der situativ relevante normative Standpunkt als ‚Vorverständnis‘ enthalten ist, ist eine Lösung der epistemischen Aufgabe möglich. Norm und Situation ergänzen sich als ‚Vorverständnis‘ und ‚zu gewinnendes Verständnis‘ gegenseitig. Gadamer beschreibt die Komplementarität von konkreter Situation und allgemeiner Norm:

*„Wenn das Gute für den Menschen jeweils in der Konkretion der praktischen Situation begegnet, in der er sich befindet, so muss das sittliche Wesen dies leisten, der konkreten Situation gleichsam anzusehen, was sie von ihm verlangt, oder anders ausgedrückt, der Handelnde muss die konkrete Situation im Lichte dessen sehen, was von ihm im Allgemeinen verlangt wird.“<sup>211</sup>*

Gadamer's Formulierungen zeigen, dass sich die Perspektiven von der Situation zur Norm und von der Norm zur Situation einander ergänzen. Beide Blickrichtungen lassen sich analog zu Gadamer's zwei Lösungswegen der epistemischen Aufgabe unterscheiden:

Die erste Formulierung, „(...) der konkreten Situation anzusehen, was sie (...) verlangt (...)“ meint die Perspektive von der Situation auf die Norm, während „(...) die konkrete Situation im Lichte dessen sehen, was (...) im Allgemeinen verlangt wird (...)“ der Blickrichtung von der Norm auf die Situation entspricht.

---

<sup>211</sup> Hans-Georg Gadamer, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen 1960, S.296.

Ein einfaches Beispiel kann die gegenseitige Ergänzung beider Perspektiven illustrieren:

Ein Spaziergänger am Seeufer entdeckt im Wasser einen Ertrinkenden und fühlt sich sofort zur Hilfe verpflichtet. Man könnte annehmen, dass sich das hier vorgestellte Verstehen in zwei Schritten vollzieht: Zunächst wird eine Situation erkannt, in der ein Mensch zu ertrinken droht. Dann wird der Situation aufgrund bestimmter Merkmale eine normative Forderung, das Gebot zu helfen, zugeordnet. Diese Vorstellung des Verstehensprozesses trifft nach Gadamer aber nicht zu. Vielmehr treten Situation und normative Forderung simultan ins Bewusstsein. Wenn die Situation als Ertrinken eines Menschen verstanden wird, ist damit schon das Hilfsgebot konnotativ erkannt. Ertrinken wird nur als solches verstanden, wenn zugleich mitverstanden wird, dass dieses Ertrinken zu verhindern ist. Ohne diese normative Dimension wäre die Situation nicht als Ertrinken zu verstehen. Würde der Spaziergänger das auffällige Verhalten des Ertrinkenden als übermütiges Planschen oder als Schwimmübungen eines wenig geübten Sportlers interpretieren, dann würde sich die sittliche Forderung nach der Hilfeleistung, die in der lebensweltlich zu verstehenden Bedeutung des Begriffs enthalten ist, nicht stellen. Mit dem Verstehen der Situation als Ertrinken wird auch die relevante Norm der Lebensrettung erkannt. Komplementär wird die Lebensgefahr-Situation erst verstanden, wenn die sittliche Forderung nach Lebensrettung erhoben wird. Die Besonderheit der Situation wird auch in ihrer normativen Dimension erkennbar. So erfährt der Spaziergänger die Brisanz der Situation erst, wenn er sich der Forderung bewusst wird, in die Situation eingreifen zu müssen, d.h. den Ertrinkenden zu retten. Die normative Forderung ist ein konstitutives Element für das Verstehen der Situation als ‚Ertrinken‘. Wenn mit dem Erkennen der Situation zugleich ein Erkennen der relevanten normativen Forderungen gegeben ist, dann stellt dies die Lösung der epistemischen Aufgabe dar.

Gadamer behauptet auch eine Abhängigkeit in die andere Richtung: Die situative Konkretisierung ist auch konstitutiv für das Verstehen der normativen Forderung. Hier wird die epistemische Aufgabe auf induktive Weise gelöst. Das Erkennen der relevanten normativen Standpunkte, die allgemeine Forderungen darstellen, nimmt seinen Ausgangspunkt im Erkennen der jeweiligen Situation als konkreter Besonderheit. Hier wird also vom Besonderen auf das Allgemeine geschlossen.

Wie dies zu verstehen ist, deutet Gadamer bei der Analyse der ästhetischen Urteilskraft an. Das Tätigkeitsfeld der ästhetischen Urteilskraft weitet sich als Kompetenz des „*Geschmacks*“ auch auf die angewandte Ethik aus:

*„Der Einzelfall, an dem die Urteilskraft tätig wird, ist nie ein bloßer Fall; er erschöpft sich nicht darin, die Besonderung eines allgemeinen Gesetzes oder Begriffes zu sein.*

*Er ist vielmehr stets ein 'individueller Fall', und bezeichnenderweise sagen wir dafür: ein besonderer Fall, ein Sonderfall, weil er von der Regel nicht erfasst wird. Jedes Urteil über ein in seiner konkreten Individualität Gemeintes, wie es die uns begegnenden Situationen des Handelns von uns verlangen, ist streng genommen ein Urteil über einen Sonderfall. Das besagt nichts anderes, als dass die Beurteilung des Falles den Maßstab des Allgemeinen, nach dem sie geschieht, nicht einfach anwendet, sondern selbst mitbestimmt, ergänzt und berichtigt. Daraus folgt letzten Endes, dass alle sittlichen Entscheidungen Geschmack verlangen...* <sup>212</sup>

Hier sind zwei Aspekte festzuhalten. Erstens deutet Gadamer an, dass es für den situativen Einzelfall keine erschöpfende allgemeine Norm gibt. Somit ist eine Verbindung von Einzelfall und allgemeiner Norm nicht ausreichend. Zweitens bedarf es der Urteilskraft, um diese Verbindung herzustellen. Die Urteilskraft verbindet Norm und Situation, indem sie sich auf den situativen Einzelfall (Sonderfall) richtet. Aus dieser Perspektive werden die relevanten normativen Standpunkte als Maßstab situativ erkannt. Dadurch, dass die Urteilskraft den Maßstab „mitbestimmt, ergänzt und berichtigt“, wird die Verbindung zwischen Situation und Norm überhaupt erst hergestellt und das Defizit der Norm wird behoben.

Die zweite Behauptung ist insofern problematisch, als sich hier die Gefahr eines Naturalistischen Fehlschlusses andeutet. Damit ist ein weiterer Angriffspunkt gegen die hermeneutische Theorie Gadamers gegeben. Die erste Schwachstelle zeigte sich bereits oben, als festgestellt wurde, dass im situativen Erkennen der allgemeinen Norm ein Induktionsschluss vorliegt. Der doppelte Verdacht eines Naturalistischen Fehlschlusses und eines Induktionsschluss muss zunächst ausgeräumt werden, wenn Gadamers hermeneutischer Ansatz für die Konzeption der situationsgerechten prospektiven Rechtfertigung tragfähig bleiben soll. Im Folgenden möchte ich gegen den doppelten Vorwurf auch doppelt argumentieren. Zunächst möchte ich ihn abmildern, bevor ich ihn dann mit einem weiteren Gedanken auszuräumen versuche.

Die oben genannten Schwierigkeiten der Induktion und des Sein-Sollen-Fehlschlusses werden dadurch entschärft, dass Gadamer nur von einer Modifikation, nicht aber von einer Konstituierung des Allgemeinen aus dem Besonderen spricht. Vielmehr setzt er die Verbindung von Normativem-Allgemeinen und Situativem-Konkreten immer schon voraus. Der normative Maßstab wird nicht konstituiert, sondern nur „mitbestimmt, ergänzt und berichtigt“. Dies klingt eher wie eine Vergewisserung, in welchem Grad die normative

---

<sup>212</sup> Hans-Georg Gadamer, Wahrheit und Methode, S.36.

Forderung erhoben wird. Dass die Forderung überhaupt vorliegt, ist bereits bekannt. Eine Induktion würde bedeuten, dass das Allgemeine aus dem Besonderen hervorgeht. Da der Verstehensprozess aber als komplementäre Vergewisserung aufgefasst werden muss, kann davon nicht die Rede sein. Besonderes und Allgemeines treten als

Erkenntnisgegenstand gemeinsam auf und erhellen sich gegenseitig. Mit der Einsicht, dass die sittlichen Forderungen aus der Situation heraus nur modifiziert werden, wird das Induktionsproblem abgemildert. Die Problematik bezieht sich dann nicht auf die epistemische, sondern nur auf die evaluative Aufgabe.

Gleiches trifft auch auf die Problematik des Naturalistischen Fehlschlusses zu. Eine Situation als empirisches Faktum verweist aus sich heraus nicht auf normative Ansprüche. Dennoch wird man immer von der konkreten Situation ausgehen, um die relevanten Normen aufzuspüren. Dafür muss die konkrete Situation aber bereits in einem normativen Sinn interpretiert werden. Dies wird durch die zweite Formulierung Gadammers ausgedrückt, die für die hermeneutische Theorie der Urteilskraft nach Gadamer unverzichtbar ist. Die Ausdrucksweise, „(...) *die konkrete Situation im Lichte dessen sehen, was (...) im Allgemeinen verlangt wird*“, postuliert bereits eine Verbindung zwischen Situation und Norm. Die Situation wird aus der Perspektive der Norm betrachtet. Es liegt keine Deduktion in dem Sinne vor, dass die konkrete Situation aus dem Allgemeinen entsteht. Gefordert wird vielmehr eine besondere Art der Wahrnehmung der bereits bestehenden Situation: Diese soll nicht überhaupt erst erscheinen, sondern im Licht des Allgemeinen erscheinen.

Gadammers gewählte Formulierung, dass „*die uns begegnenden Situationen des Handelns von uns [ein Urteil] verlangen*“ leistet dem doppelten Vorwurf des Induktions- und Naturalistischen Fehlschlusses Vorschub. Die stark begründungsbedürftige These, dass aus deskriptiv beschreibbaren, empirischen Situationen normative Ansprüche erwachsen (Urteil bzw. ein modifizierter Maßstab) kann aber vermieden werden. Das Erkennen von Situation und Norm vollzieht sich ja innerhalb der Urteilskraft. Insofern muss die Quelle der Normativität nicht in der Situation, sondern sollte in der Urteilskraft gesehen werden.<sup>213</sup> Versteht man Urteilskraft als intelligibles Vermögen, normative Ansprüche zu manifestieren, lässt sich der Kategorienfehler des Naturalistischen Fehlschlusses vermeiden. Hier wird nicht von Seins-Aussagen auf Sollens-Aussagen geschlossen, sondern rationalen Ansprüchen aus einer wertenden Einstellung des Urteilenden Ausdruck verliehen.

---

<sup>213</sup> Ich tendiere dazu, die ästhetische Urteilskraft als Feinsinnigkeit im moralischen Urteil mit der oben dargestellten kohärentistischen Rationalität zu identifizieren. Auch das Feststellen eines Überlegungsgleichgewichts ist ein ästhetisches Urteil im Sinne des „Geschmacks“, wie es Gadamer entwirft.



Diese Auflösung des Verdachts eines doppelten Fehlschlusses kann anhand des obigen Zitats belegt werden:

*„Das besagt nichts anderes, als dass die Beurteilung des Falles den Maßstab des Allgemeinen, nach dem sie geschieht, nicht einfach anwendet, sondern selbst mitbestimmt, ergänzt und berichtigt.“<sup>214</sup>*

Hier spricht Gadamer bewusst nicht davon, dass der Fall den Maßstab modifiziert. Er behauptet, dass dies durch „*die Beurteilung des Falles*“ geschieht. Die Beurteilung ist aber keine empirische Tatsache, sondern bereits ein rationales Verstehen. Insofern liegt hier kein Schluss vom Sein auf das Sollen bzw. vom Besonderen auf das Allgemeine vor. Die Beurteilung ist ein Urteil, welches als Rationalitäts-Aussage „Sollen“ und „Allgemeines“ abbilden kann. Der Vorwurf, Gadamer begehe hier einen kategorial unzulässigen Naturalistischen Fehlschluss oder einen begründungsbedürftigen Induktionsschluss, trifft nicht zu.

Wie vollzieht sich nun aber das „*Mitbestimmen, Ergänzen und Berichtigen*“ des Maßstabs durch die Urteilskraft?

Die Vorstellung, dass die konkrete Situation den allgemeinen Maßstab, nach dem sie beurteilt wird, beeinflusst, findet sich schon bei Aristoteles. Zunächst scheint es paradox, dem Gegenstand der Beurteilung modifizierende Wirkung auf den Beurteilungsmaßstab zuzusprechen. Damit wird ja ausgesagt, dass der Fall die Regel mitbestimmt. Dies widerspricht der etablierten Vorstellung, dass eine Regel in ihrer Geltung immer vom Einzelfall unabhängig ist. Doch im 14. Kapitel des fünften Buches der Nikomachischen Ethik finden sich hilfreiche Hinweise, dies aufzuklären.

Aristoteles behandelt in diesem Kapitel Epikie als Vermögen, das allgemeine Gesetz in der konkreten Anwendung zu verbessern. Hier vergleicht er das benannte Paradox mit der Messung nach lesbischer Bauart. Das bleierne Richtmaß, nach dem sich der Handwerker richtet, gibt nicht prinzipiell vor, wie die Mauer ausgerichtet sein soll, sondern richtet sich selbst je nach der Beschaffenheit des verwendeten Baumaterials.<sup>215</sup> Leider führt Aristoteles diese Analogie nicht weiter aus. Wenn das Maß, wie er behauptet, sich nach den Gegebenheiten der Situation richtet, müsste die jeweilige Maß-Angabe nicht durch eine Festlegung im Maßstab, sondern durch die situativ verschiedene Anwendung bedingt sein. Wahrscheinlich ist die lesbische Baukunst so zu verstehen, dass es in der Hand des

---

<sup>214</sup> Hans-Georg Gadamer, *Wahrheit und Methode*, S.36.

<sup>215</sup> Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übersetzt von Olof Gigon, Bibliothek der Antike, Zürich und München 1995, V 14 1137 b30f.

Baumeisters liegt, wie er das Richtmaß ansetzt. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass das jeweils unterschiedliche Anlegen des Maßstabs nicht durch den Maßstab selbst angeleitet wird, sondern eine freie Entscheidung des Baumeisters ist. Dieser orientiert sich in der Handhabung des Maßstabs an den Gegebenheiten der Situation. Die eigentliche normative Kraft liegt in der individuellen Situationseinschätzung des Baumeisters, für die es keine Normierung gibt. Diese Einschätzung vermittelt die tatsächlichen Gegebenheiten der Situation mit den gesammelten Erfahrungen und Überzeugungen eines Baumeisters, der über Urteilskraft verfügt. Die je unterschiedliche Anwendung des Maßstabs ist dann kein Messen, sondern ein Mittel, die durch Urteilskraft gewonnene Einschätzung der Situation auszudrücken. Durch diese Einpassung des konkret Wahrgenommenen in das Gesamt etablierter Erfahrungen und Überzeugungen zeigt sich schon der Bezug zur kohärentistischen Rationalität.

Dies wäre ein mögliches Verständnis der lesbischen Bauart, in der der Maßstab nicht generell gilt, sondern situativ modifiziert wird. Ein Gefühl für das Material zu haben, mit dem gearbeitet wird, ist auch heute noch ein Vermögen, das nur erfahrene und geschickte Handwerker ausgebildet haben. Die lesbische Bauart galt sicherlich als kunstvoll und konnte nur durch Erfahrung und Talent erlernt werden. Die für derartige Leistungen übliche Bezeichnung „Handwerks- oder Bau-Kunst“ verdeutlicht die Nähe zur ästhetischen Urteilskraft, zu deren Veranschaulichung der Verweis auf die Analogie des Aristoteles gedacht ist.

Dieser ästhetischen Urteilskraft bedarf es auch, wenn aus einer konkreten Situation heraus die für eine Rechtfertigung erforderlichen normativen Standpunkte erkannt werden. Bisher konnte festgestellt werden, dass die Erkenntnis von Situation und Norm in gegenseitiger Angewiesenheit auf den jeweils komplementären Part simultan vollzogen wird.

Jedes Verstehen ist nach Gadamer in einen Kontext gebettet, der das situative Bewusstsein mitbestimmt. Das, „*was im Allgemeinen verlangt wird*“, kann der Kontext für das Verstehen einer konkreten Situation sein. Dem oben als Beispiel angeführten Fall entsprechend, ist aber die Vorstellung eines Passanten, der gedanklich damit beschäftigt ist, ethische Normen aufzusagen, damit er diese evtl. auf eine passende Situation anwenden kann, wenigstens unrealistisch, wenn nicht gar skurril. Man kann dem Passanten aber ein gewisses ethisches Vorwissen unterstellen, welches in der ungewöhnlichen Situation, der Begegnung mit dem Ertrinkenden, aktualisiert wird. In Sekundenschnelle wird der Passant die Szenerie verstehen, indem er geeignete Interpretationsmuster anwendet. Wird das Verhalten des Ertrinkenden als sportliche Übung verstanden, dann ist sicherlich ein anderer Kontext gewählt worden als in

der Interpretation des Verhaltens als Überlebenskampf. Dieser normativ aufgeladene Kontext ermöglicht es erst, die Situation als Notfall zu interpretieren. Somit wird die Situation einerseits im Lichte der allgemeinen Forderungen betrachtet, andererseits wird diese allgemeine Forderung erst in einer Situation, die eine konkrete Forderung darstellt, wirksam. Dies macht für den Beispielfall auch die Vorstellung des moralische Forderungen aufsagenden Passanten überflüssig. Konkrete Situation und allgemeine Forderung erhellen sich demzufolge gegenseitig.<sup>216</sup>

Dieses Wechselspiel ergibt sich aus dem hermeneutischen Grundtheorem der Zirkelstruktur des Verstehens.<sup>217</sup> Die Verbindung von Situation und Regel ist immer schon gegeben, wenn die Situation oder die Regel verstanden wird. Für den Akt des sinnvollen Verstehens ist diese Verbindung konstitutiv.<sup>218</sup><sup>230</sup> Entscheidend ist dabei die Tatsache, dass sowohl die Regel als auch die Situation immer in einem Kontext verstanden werden, in dem der jeweils andere Part komplementär enthalten ist.

Das normative Verständnis einer Situation, wie es Gadamer darstellt, bedeutet keine Vermengung allgemeiner und besonderer, bzw. deskriptiver und präskriptiver Propositionen. Dass die Situation normativ verstanden wird, bedeutet nicht, dass aus faktischen Gegebenheiten auf ethische Sollensforderungen geschlossen wird. Das nur zu konstruierende reine Normwissen stellt vielmehr einen situationsunabhängigen Horizont dar, der als normativer Inhalte in bestimmten Situationen konkretisiert wird. Die normative Sollensforderung ist in ihrer Geltung nicht kontextabhängig. Dies trifft nur für die jeweiligen normativen Inhalte als aktualisiertes Wissen zu.

---

<sup>216</sup> Vgl. das „*Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt*“ Karl Engisch, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1963, S.15.

<sup>217</sup> „*Der Zirkel des Verstehens ist also überhaupt nicht ein ‚methodischer Zirkel‘, sondern beschreibt ein ontologisches Strukturmoment des Verstehens.*“ Hans-Georg Gadamer, Wahrheit und Methode, S.298f.

<sup>218</sup> Einerseits wird die konkrete Situation erst durch die Kategorisierung des begrifflichen Denkens zu einer bestimmten Situation, andererseits wird das Allgemeine immer nur konkret, d.h. kontextuell, verstanden. Selbst wenn es als Abstraktum aufgefasst wird, ist dies ein Verstehensakt, der konkret ist. Verstehen ist immer eine Handlung in einem Kontext. Verstehen erfolgt in konkreten Situationen mit konkreten Absichten. Das Allgemeine ohne Konkretion ist hermeneutisch ebenso eine Fiktion wie die konkrete Situation ohne regelnde Begrifflichkeit. Folglich ist die Trennung von Allgemeinem und Besonderem im Akt des Verstehens, laut Gadamers Theorie des kontextuellen Verstehens, gar nicht vorhanden.

Nach wie vor macht es aber Sinn vom Konkreten und Allgemeinen zu sprechen. Die Differenz liegt aber nicht im Antagonismus beider Pole, sondern in der Verstehensabsicht des Interpretieren. Das Allgemeine steht im Kontext der Entfaltung systematischer Begrifflichkeit, das Konkrete in der Absicht das Wahrgenommene in einen Sinnzusammenhang zu integrieren.

Mit dieser hermeneutischen Differenzierung ist es nun möglich, eine Verbindung zwischen Regel und Situation herzustellen, ohne einen Naturalistischen Fehlschluss oder einen Induktionsschluss zu vollziehen. Das normative Verständnis der jeweiligen Situation eröffnet die Möglichkeit, Kategorienfehler in der prospektiven Rechtfertigung zu vermeiden.

Nun ist noch daran zu erinnern, dass die epistemische Aufgabe, der Bestimmung relevanter Standpunkte aus einer Situation heraus, auch eine Anforderung der retrospektiven Rechtfertigung ist. Auch für die retrospektive Rechtfertigung stellt das normative Verständnis der Situation die gesuchte Brücke zwischen Major und Minor dar: die Beschreibung der Tatsache im Minor, d.i.  $x''$ , kann aufgrund der Komplementarität von Situation und Regel bereits normativ interpretiert werden, so dass sie sich auf die normative Bedeutung des Majors (Standpunkt allgemeiner Richtigkeit), d.i.  $x'$ , beziehen kann.  $x'$  und  $x''$  können nach allgemeiner und besonderer Beschreibung unterschieden werden.  $x'$  steht im Kontext der Regel, während  $x''$  im Kontext der Situation verstanden wird. Vor dem umfassenderen Kontext der ethischen Reflexion bestehen zwischen  $x'$  und  $x''$  aber so starke Konvergenzen in der Bedeutung ( $x$ ), dass sie aufeinander bezogen werden können. Das komplementäre, normative und situative Verständnis beider Formen erleichtert die Gleichsetzung von  $x'$  und  $x''$ . Im Verantwortungskonzept sollte also auf die normative Interpretation der jeweiligen Situation besonderer Wert gelegt werden, damit die Forderung nach der Bestimmung des anerkannten Standpunkts sowohl in der prospektiven als auch in der retrospektiven Rechtfertigung erfüllt werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die hermeneutische Lösung der epistemischen Aufgabe folgende Überzeugung nahelegt: Die situativ relevanten normativen Ansprüche werden erkannt, indem ein noch nicht expliziertes Vorverständnis allgemeiner Normen durch die Kontextualisierung in einer konkreten Situation zum eigentlichen Verstehen dessen, was in der konkreten Situation allgemein gefordert ist, transformiert wird. Diesen Prozess, der implizites Wissen situativ expliziert, muss in der norm- und der situationsgerechten Rechtfertigung vollzogen werden, damit die epistemische Aufgabe erfüllt wird.

Daran anschließend stellt sich dann die evaluative Aufgabe der situationsgerechten prospektiven Rechtfertigung, die nun genauer betrachtet werden soll.

#### 7.2.4.2 Die Lösung der evaluativen Aufgabe

Es ist wahrscheinlich, dass in einer Situation mehrere normative Standpunkte relevant sind. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass diese nicht im gleichen Maße zugleich berücksichtigt werden können. Eine Forderung der Situationsgerechtigkeit ist es, durch wertende Selektion eine Rangordnung der wichtigsten Standpunkte herzustellen und einzuhalten. Die Situationsgerechtigkeit fordert nicht nur die Berücksichtigung aller relevanten Normen, sondern auch ein Abwägen der Normen bzw. der darin enthaltenen praktischen Prinzipien. Das ist die evaluative Aufgabe der prospektiven Rechtfertigung, die ein Spezifikum der Situationsgerechtigkeit darstellt und über die Forderung nach Normgerechtigkeit hinausgeht.

#### Abwägen statt Deduzieren

Abwägen als evaluatives Verfahren des situationsgerechten prospektiven Rechtfertigens berücksichtigt alle situationsrelevanten Normen. Das bedeutet, dass die epistemische Aufgabe, die Bestimmung relevanter Normen bereits erfolgt sein muss. Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass beim Abwägen die Gültigkeit der konkurrierenden Standpunkte im Sinne einer deduktiven Rechtfertigung oder Applikation vorausgesetzt wird.<sup>219</sup> In der Rechtfertigung kann ein Standpunkt nur vertreten werden, wenn er begründet ist. Ein Standpunkt beansprucht immer Geltung. Wer einen Standpunkt ernsthaft vertritt, hat für seine Überzeugung Gründe. Eine unbegründete Überzeugung ist ein Paradox. Wenn man weiß, dass es für eine Position keine Gründe gibt, dann kann diese in der ernsthaften Rechtfertigung nicht zum eigenen Standpunkt werden. Insofern kann es zwischen einem begründeten und einem unbegründeten Standpunkt nicht zum Konflikt kommen. Der Konflikt, dem die evaluative Aufgabe entspringt, entsteht erst, wenn zwei Standpunkte als jeweils begründete Überzeugungen konkurrieren.

Obwohl beide Standpunkte begründet sind – so die authentische Überzeugung ihrer Vertreter, bleibt aus einer ganzheitlichen Perspektive, die das Zusammenspiel aller Standpunkte in ihrem Verhältnis zueinander und zu den relevanten Situationen erfasst, zu fragen, welchem Standpunkt bzw. welchen Standpunkten<sup>220</sup> der Vorzug zu geben ist. Um eine begründete

---

<sup>219</sup> Wenn zwei Standpunkte miteinander konkurrieren, dann ist bereits vorausgesetzt, dass beide Standpunkte berechtigt sind. Darauf weist Bayertz in seinem Beitrag „Ethische Prinzipien und moralische Klugheit“ hin, indem er zeigt, dass vor jeder Klugheitserwägung bereits Prinzipien angewandt wurden, um die Standpunkte, die erwogen werden sollen, überhaupt erst aufzustellen. Kurt Bayertz, Ethische Prinzipien und moralische Klugheit, in Thomas M. Seebohm (Hg.), Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie, Mainz 1991, bes. S.237f.

<sup>220</sup> Vorteilhaft ist es, wenn in der Situation mehrere der relevanten normativen Standpunkte berücksichtigt werden können. Im Folgenden werde ich aus sprachökonomischem Grund aber im Singular nur von einem gewählten Standpunkt sprechen, auch wenn immer gemeint ist, möglichst alle relevanten normativen Standpunkte zu beachten.

Entscheidung zu treffen, muss man die prima facie berechtigten Standpunkte miteinander vergleichen. Als tertium comparationis darf aber kein externes, übergeordnetes Prinzip angenommen werden. Dies würde nur zu einer Verschiebung der Problematik führen, wie folgende Überlegung zeigt: Standpunkt C ist dem konkurrierenden Standpunkt D überlegen, weil C den übergeordneten Standpunkt B realisiert. Diese Rechtfertigungsstruktur entspricht der deduktiven Rechtfertigung: B ist ein übergeordneter normativer Standpunkt, der mit dem Standpunkt C verbunden ist. An diese deduktive Rechtfertigung schließt sich die evaluative Aufgabe, die es eigentlich zu lösen gilt, an: Wir müssen davon ausgehen, dass es auch für den Standpunkt D Gründe gibt. Diese sind im Standpunkt A zu finden. Demnach müsste nun entschieden werden, ob Standpunkt B, der C begründet, oder Standpunkt A, der D begründet, der Vorzug zu geben ist. Die evaluative Aufgabe ist in Folge eines deduktiven Lösungsversuchs nur auf eine andere Ebene transformiert worden. Die Deduktion verschiebt das Problem, sie löst es nicht. Um dies zu vermeiden, muss auf die deduktive Rechtfertigung als Strategie für die evaluative Rechtfertigung verzichtet werden.

In der juristischen Methodenlehre findet sich in Form der eigentlich als Abwägen bezeichneten Güterabwägung und Folgenabschätzung ein solches Verfahren. Die Grundsätze juristischen Abwägens<sup>221</sup>, Verhältnismäßigkeit von Mittel, Nebenfolgen und Zweck, Wahl des schonendsten Mittels und geringstmögliche Einschränkung geltender Ansprüche, sind Auswahlkriterien, die sich auf die Gesamtheit aller Standpunkte, nicht auf die Dominanz eines Standpunkts beziehen. Im Grunde geht es darum, die durch die zu vollziehende Auswahl eines normativen Standpunkts unterlegenen anderen Standpunkte trotz ihrer Unterlegenheit zu achten. Dieser Aspekt der Rücksichtnahme wird nun im Abwägen zum eigentlichen Kriterium, um den überlegenen Standpunkt überhaupt erst ausfindig zu machen. Es existiert nicht ein überlegener Standpunkt, der dann zusätzlich noch rücksichtsvoll realisiert werden soll. Vielmehr ist die Rücksichtnahme ein Rationalitätskriterium für die Handlungswahl. Mit diesem Kriterium wird der überlegene Standpunkt ausfindig gemacht. So wie sich die Richtigkeit eines Urteils in der deduktiven Rationalität aus der Inferenz zu einem übergeordneten Standpunkt ergibt, lässt sich die Richtigkeit des Urteils in der kohärentistisch-holistischen Rationalität an der bestmöglichen Rücksichtnahme auf das Gesamt aller relevanten etablierten Standpunkte erkennen. Damit sollte deutlich werden, dass das Kriterium der Rücksichtnahme kein Standpunkt ist, auf den sich der Rechtfertigende im Sinne einer deduktiven Rechtfertigung beziehen kann. Rücksichtnahme ist in der Rechtfertigung eines

---

<sup>221</sup> Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 1991, S.404-413.

Handlungsurteils kein inhaltlicher Standpunkt, sondern ein formales Rationalitätskriterium. Sie nimmt dabei keinen inhaltlichen Standpunkt ein, sondern fordert zur inhaltlichen Berücksichtigung aller relevanten inhaltlichen Standpunkte auf.<sup>222</sup> Das Rationalitätskriterium der Rücksichtnahme ruft dazu auf, unter konkurrierenden Geltungsansprüchen denjenigen Standpunkt vorzuziehen, der den einzelnen Standpunkten im Gesamt aller anerkannten Standpunkte am wenigsten Schaden zufügt. Diese Argumentation lässt sich nicht dem deduktiven oder applizierenden Rechtfertigen zuordnen. Sie wendet den Blick auf die Gesamtheit aller relevanten Standpunkte, stellt also eine Version des Rechtfertigen unter der Ganzheits-Perspektive dar.

Wie sich Ansätze darstellen, deren Kriterium für Abwägungsurteile in inhaltlicher Kohärenz der Gesamtheit zu finden ist, soll an zwei Modellen veranschaulicht werden. Mit diesen möchte ich darauf hinweisen, dass das kohärentistisch-holistische Verfahren in EthikKonzeptionen, die sich der evaluativen Aufgabe ähnlichen Problemen stellen, ebenfalls angelegt ist. Es handelt sich dabei um die *eudaimonia/phronesis*- Theorie des Aristoteles und Larenz' Theorie der Rechtsanwendung. Aristoteles hat die Denkfigur der „Einbettung in die Ganzheit“ in seinem Konzept der *eudaimonia* vorgestellt. Ein holistischer Lösungsansatz findet sich auch bei Larenz in der Theorie der Rechtsprechung, wenn dogmatische, analoge oder präjudiziale Argumente in systematischer Absicht verwendet werden.

Aristoteles Ausführungen zur *eudamonia* und *phronesis* in der Nikomachischen Ethik<sup>223</sup> weisen in ihrem Ansatz Parallelen zur Konzeption der Verantwortungsethik in dieser Arbeit auf. Ähnlichkeiten sehe ich im starken Anwendungsbezug und in der Absicht, Bewertungsinstrumentarien für Handlungen unter Ungewissheit und Unwissenheit situativ bereitzustellen.

Aristoteles fragt in seiner Ethik nach der Lebensweise, die ein gelingendes Leben ermöglicht. Auch bezüglich dieser Frage können im Einzelfall Überzeugungen konkurrieren und damit zur evaluativen Herausforderung werden. Nach Aristoteles ist in diesen Fällen der Blick auf die Gesamtheit entscheidend. Klug handelt der, der in seiner Beratschlagung unter Berücksichtigung der Mittel das gesamte Leben im Blick hat:

*„Ein kluger Mann scheint sich darin zu zeigen, dass er richtig zu überlegen weiß, was für ihn gut und angebracht ist, und zwar nicht in teilweiser Hinsicht, z.B. in Bezug auf*

---

<sup>222</sup> Lediglich in einem Rechtfertigungsdialog, der die Rationalität selbst zum Gegenstand hat, könnte die Rücksichtnahme als inhaltlicher Standpunkt verstanden werden. Dann liegt aber kein ethischer Diskurs über Handlungsurteile vor, sondern ein Metadiskurs.

<sup>223</sup> Bes. Aristoteles, Nikomachische Ethik I und VI.

*Gesundheit und Kraft, sondern in Bezug auf das, was das menschliche Leben insgesamt zu einem guten Leben macht.*<sup>224</sup>

Im geforderten Bezug auf „*das menschliche Leben insgesamt*“ ist eine Denkfigur zu erkennen, die auf kohärentistisch-holistische Rationalität verweist. Wenn man *eudaimonia* als integratives Ziel auffasst,<sup>225</sup> dann lässt sich die Orientierung an der Stimmigkeit der Gesamtheit als Kohärentismus verstehen: Handlungen sind dann gerechtfertigt, wenn sie nicht nur ein partielles Ziel verfolgen, sondern auch mit der Gesamtheit aller Ziele einer Lebensführung zusammenstimmen. Deduktiv begründete Handlungen, die ein Ziel verfolgen, das sich in die Gesamtheit der Ziele integrieren lässt, sind solchen deduktiv begründeten Handlungen vorzuziehen, deren Ziele Widersprüche im Ganzen erzeugen.

*Eudaimonia* im Verständnis Ackrills als integratives Ziel ist dem Rationalitätskriterium der Rücksichtnahme ähnlich. Auch die *eudaimonia* ist kein inhaltlicher Standpunkt, sondern fordert dazu auf, entsprechend dem Gesamt der etablierten inhaltlichen Standpunkte zu handeln. Ein Leben kann erst aus der Retrospektive auf dem Totenbett als glücklich eingestuft werden. Für diese Bewertung ist entscheidend, ob das Gesamt der berechtigten Handlungsziele über die Lebenszeit hinweg erstrebt und erreicht wurde. Das Rationalitätskriterium der Rücksichtnahme zielt auf die Integration der etablierten inhaltlichen Standpunkte, die *eudaimonia* zielt auf die Integration der berechtigten inhaltlichen Lebens- bzw. Handlungsziele. Die Rechtfertigung erfolgt in beiden Fällen nicht durch ein dominantes vorrangiges Prinzip, sondern durch die möglichst starke Kohärenz mit den etablierten Zielen und Überzeugungen. Die Kohärenz verschiedener alternativ zur Wahl stehender Ziele kann graduell unterschiedlich stark sein. Somit ist ein Ziel mit starker Kohärenz einem schwächer eingebundenen Ziel vorzuziehen. Diese Form der holistisch-kohärentistischen Abwägung lässt sich auf die Auswahl des situativ relevanten normativen Standpunkts zur deduktiven Rechtfertigung von Handlungsurteilen übertragen. Die geltenden Standpunkte müssen sich zu einem homogenen Ganzen zusammenfügen. Die etablierten Standpunkte, die sich integrieren lassen, sind den etablierten Standpunkten vorzuziehen, die einen Widerspruch im Ganzen erzeugen oder weniger kohärent sind.

An dieser Stelle wird in der *eudaimonia* –Lehre auch der für modernen Verantwortungsethik typische Umgang mit Unwissenheit und Risiko erkennbar: Man kann das ganze Leben in seiner

---

<sup>224</sup> Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, übersetzt von Olof Gigon VI, 1140a 25-28. Vgl. dazu auch den rhetorischen Hinweis, dass eine Schwalbe noch keinen Frühling ausmache. Ebenda I,6 1098 a 17-20.

<sup>225</sup> Vgl. John L. Ackrill, Aristotle on Eudaimonia, in: Otfried Höffe (Hg.), Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, Berlin 1995, S. 39-62, bes.: „*Eudaimonia is the most desirable sort of life, the life that contains all intrinsically worthwhile activities.*“ ebenda S.46.



Unabgeschlossenheit und Zufälligkeit nicht überschauen, deshalb muss man sich mit dem Meinen zufrieden geben. Die *phronesis* ist die Tugend, die den auf das Kontingente gerichtet rationalen Seelenteil repräsentiert. In Bereichen, in denen man keine Gewissheit (*episteme*) haben kann, muss man sich auf das Meinen (*doxa*) beschränken.<sup>226</sup> Trotz dieser Unwägbarkeiten muss sich die *phronesis* auf die Gesamtheit des Lebens beziehen. Nur wenn sie den Horizont des gesamten Lebens in den Blick nimmt, kann sie zu einer Theorie des „gelingenden Lebens“ (*eudaimonia*) beitragen. Diese von Aristoteles vorgebrachten Anforderungen prägen auch das Anforderungsprofil an den Verantwortungsträger, der ohne sicheres Wissen über Handlungsfolgen und Regeln seine Entscheidungen fällen muss.

Der Gedanke, dass sich ein Standpunkt gegenüber anderen Standpunkten dadurch rechtfertigen lässt, dass er mit der Gesamtheit aller anderen Standpunkte besser zusammenstimmt, findet sich in der juristischen Argumentation wieder. Hier zeigt er sich in der Suche nach Analogien und Präjudizien, aber auch generell in der Dogmatik.

Die juristische Argumentation verfährt nach der Methodik der kohärentistisch-holistischen Rationalität. Diese Verfahren beziehen sich auf die Gesamtheit der Rechtsnormen und Urteile und rekurren auf den systematischen Charakter des Rechts. Das Recht ist als System ausgerichtet. Die Systematik des Rechts und die Idee der Gerechtigkeit fordern, dass Gleiches gleich zu behandeln ist und dass Kontinuität der Urteile gewahrt wird, d.h. dass der gleiche bzw. vergleichbare Standpunkt in vergleichbaren Situationen den Vorzug erhält. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Strategie der Argumentationsentlastung. Gleichbehandlungsgrundsatz und Rechtskontinuität sind fundamentale Prinzipien eines Rechtssystems. Kohärenz und Holismus sind demnach dem Recht inhärente Ansprüche. Das zeigt sich negativ an der verbreiteten Vorstellung, dass Widersprüche und Gesetzeslücken die normative Kraft des Rechts schwächen. So leisten Dogmatik, Analogie und Präjudiz mit ihrem Bezug auf die Systematik des Rechts Hilfestellung bei der Lösung von Normkollisionen. Die genannten juristischen Argumentationsverfahren gewinnen ihre Überzeugungskraft nicht aus der Ableitung aus übergeordneten Standpunkten (*extra legem*), sondern aus der Gesamtordnung des Rechts (*intra ius*). Eine Norm, bzw. ein auf Normen basierendes Urteil lässt sich gegenüber einer konkurrierenden Norm juristisch dadurch rechtfertigen, dass sie mit der Gesamtheit aller anderen Normen bzw. auf Normen basierenden Urteile besser zusammenstimmt.

---

<sup>226</sup> Theodor Ebert, *Phronesis*. Anmerkungen zu einem Begriff der Aristotelischen Ethik, in: Otfried Höffe (Hg.), *Aristoteles: Die Nikomachische Ethik*, S. 168.

Dies trifft u.a. auf Präjudizien zu, die sicherlich nicht nur eine Argumentationsentlastung der Gerichte bedeuten, sondern Ausfluss eines tiefergehenden systematischen Rechtsverständnisses sind. Gleichbehandlungsgrundsatz und Rechtskontinuität sind fundamentale Prinzipien eines kohärenten Rechtssystems. So stellt auch Larenz die Bedeutung der Präjudizien dar:

*„Mittelbar vermag daher jede gerichtliche Entscheidung durch den Inhalt ihrer Begründung über den entschiedenen Einzelfall zu wirken. Sofern nämlich der in ihr erhobene Anspruch zutrifft, richtig zu sein, stellt sie ein Vorbild, ein Muster für künftige Entscheidungen dar, die Fälle betreffen, in denen die gleiche Rechtsfrage von Bedeutung ist. In der Tat pflegen sich die Gerichte in weitem Umfang an solchen beispielgebenden Entscheidungen – an Präjudizien - vornehmlich der obersten Gerichte zu orientieren, was der Einheitlichkeit und der Kontinuität der Rechtsprechung dient.“<sup>227</sup>*

Auch das juristische Argumentationsverfahren der Analogie ist eng mit dem Gerechtigkeitsgesichtspunkt, Gleiches gleich zu behandeln, und der systematischen Forderung nach Kontinuität der Urteile verbunden. Diese beiden Aspekte stellen wiederum Kohärenzbedingungen dar, die erfüllt sind, wenn *„rechtlich gesehen ähnliche Sachverhalte (...) die gleiche rechtliche Folge haben.“<sup>228</sup>* Die Gesamtheit der Rechtsanwendung kann nur eine zusammenhängende Struktur haben, wenn in vergleichbaren Situationen die gleichen Standpunkte bevorzugt werden. Ohne diese Stabilität im Urteil würde das Recht seinen rationalen Charakter verlieren und als ordnungsfreie Beliebigkeit angesehen werden können.

Eine ähnliche Struktur zeigen dogmatische Argumente, die auf die Gesamtheit aller Normen als Einheit abzielen und damit der Forderung des Holismus nachkommen.

*„Die Dogmatik hat danach drei Aufgaben: (1) die logische Analyse der juristischen Begriffe, (2) die Zusammenfassung dieser Analyse zu einem System und (3) die Verwendung der Ergebnisse dieser Analyse zur Begründung juristischer Entscheidungen.“<sup>229</sup>*

Nimmt man die Aufgaben (2) und (3) zusammen, dann ist erkennbar, dass die Zusammenfassung der Begriffe als System die normative Kraft der Argumentation hervorbringt. Nicht die juristischen Begriffe selbst (1) sind hier normativ wirksam. Die

---

<sup>227</sup> Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S.429.

<sup>228</sup> Robert Alexy Juristische Argumentation, S.344.

<sup>229</sup> Robert Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, S. 311.

juristische Entscheidung rekuriert laut (3) vielmehr auf die Kohärenz der juristischen Begriffe, untereinander. Dies ist wiederum ein deutliches Merkmal dafür, dass Kohärenz ein Rationalitätskriterium ist.

In dogmatischer Hinsicht ist der Standpunkt, der sich besser in die Gesamtheit aller geltenden Sätze integrieren lässt, dem Standpunkt vorzuziehen, der aus dem Rahmen des Systems fällt. Die logische Konsistenz als einen Kernaspekt der Kohärenz umschreibt Alexy, wenn er das Verfahren dogmatischer Überprüfung darstellt:

*„Ein dogmatischer Satz (S) passt sich dann widerspruchsfrei in die Klasse der bereits akzeptierten dogmatischen Sätze und der geltenden Rechtsnormen (K) ein, wenn weder S noch ein aus S zusammen mit bereits akzeptierten Sätzen und den Formulierungen der geltenden Rechtsnormen ableitbarer Satz einem Satz aus K widerspricht.“*<sup>230</sup>

Die holistische Kohärenz der Gesamtheit der Urteile und anerkannten Standpunkte (K) wird zum Argument für die Rechtfertigung der Wahl eines Standpunktes (S).

Mit diesen Hinweisen zur Praxis der juristischen Argumentation sollte deren Nähe zur kohärentistisch-holistischen Rationalität angedeutet werden.

Im Folgenden soll nun gezeigt werden wie die evaluative Aufgabe gelöst werden kann, wenn innerhalb der Rollenverantwortung kohärentistisch-holistische Rationalität wirksam wird. Es deutet sich schon an, dass kohärentistisch-holistische Rationalität eine geeignete Strategie der Rechtfertigung im Verantwortungsdiallog sein könnte. Die Grenzen der induktiven und deduktiven Rationalität wurden bereits aufgezeigt. Wie die Ausführungen von Illies zeigen, führt eine Rechtfertigung gemäß der Normgerechtigkeit in einem infiniten Regress. Da dies ein Scheitern der Rationalität darstellt, muss der alternative Weg der Situationsgerechtigkeit eingeschlagen werden. Externe Rechtfertigung muss also als Situationsgerechtigkeit konzipiert werden. Allerdings scheitert auch der Versuch, Situationsgerechtigkeit durch induktives Schließen zu gewinnen. Insofern ruht nun die ganze Hoffnung auf der kohärentistisch-holistischen Rationalität.

Diesbezüglich ist es nun notwendig, dass der hier verwendete Begriff der holistischen Kohärenz umrissen wird. Anschließend soll er in der Rechtfertigung innerhalb der Rollenverantwortung angewandt werden (Kapitel 7.3) und in Kapitel 8 wieder auf den diskursethischen Rahmen des Verantwortungsdialogs bezogen werden.

---

<sup>230</sup> Robert Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, S.322, Fußnote 129.

### 7.2.5 Rechtfertigung durch kohärentistische Rationalität

Handlungen werden dadurch gerechtfertigt, dass der Handelnde Gründe für seine Handlung angibt. Dies entspricht der Prämisse der Rationalität, die am Anfang dieser Untersuchung festgelegt wurde. Bereits mit dieser grundlegenden Konstellation, dass eine Beziehung zwischen Handlung und Grund hergestellt wird, ist die Grundidee der Kohärenz ausgesprochen: Zwischen zwei Propositionen, Handlungsurteil und Grund, wird eine Verbindung hergestellt oder entdeckt. Nun sollten wir davon ausgehen, dass wir über eine Vielzahl von Gründen verfügen und in eine Vielzahl von Handlungssituationen geraten können. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich, dass auch die Verbindungen zwischen Gründen und Handlungen vielfältig sind. Somit bildet sich nicht nur eine eindimensionale Verbindungen, sondern ein mehrdimensionales Netz aus möglichen Verbindungen verschiedener Gründe und Handlungsurteile untereinander.

An dieser Stelle kann nun Rawls methodische Idee des *reflective equilibrium* eingebracht werden. In einer wechselseitigen Korrektur werden konkrete Handlungsurteile und anerkannten Prinzipien in Einklang gebracht. Beide Seiten, situatives Urteil (hier:

Handlungsurteil) und die anerkannten Prinzipien (hier: Gründe), werden dabei modifiziert: “*In searching for the most favored description of this situation [Konsens über Urteile, Anm. J.W.] we work from both ends. We begin by describing it so that it represents generally shared and preferably weak conditions. We then see if these conditions are strong enough to yield a significant set of principles. If not, we look for further premises equally reasonable. But if so, and these principles match our considered convictions of justice, then so far well and good. But presumably there will be discrepancies. In this case we have a choice. We can either modify the account of the initial situation or we can revise our existing judgments, for even the judgments we take provisionally as fixed points are liable to revision. By going back and forth, sometimes altering the conditions of the contractual circumstances, at others withdrawing our judgments and conforming them to principle, I assume that eventually we shall find a description of the initial situation that both expresses reasonable conditions and yields principles which match our considered judgments duly pruned and adjusted. This state of affairs I refer to as reflective equilibrium.*

*It is an equilibrium because at last our principles and judgments coincide; and it is reflective since we know to what principles our judgments conform and the premises of their derivation.*“<sup>231</sup>

---

<sup>231</sup> John Rawls, A theory of justice, Cambridge, Mass. (1971) 2005, S.18.

Das *reflective equilibrium* ist eine explizierende Methode. Durch diese vergewissern wir uns unserer normativen Überzeugungen. Aus relativ zweifelsfreien situativen Urteilen, die aus Beispielfällen gewonnen werden, können normative Gemeinsamkeiten expliziert werden. Diese sind als Prinzipien zu verstehen, welche sich noch an weiteren situativen Urteilen bewähren müssen. Andererseits korrigieren wir auch situative Urteile durch den Bezug auf relativ feste Prinzipien, die sich in unserem Urteilen bereits bewährt haben bzw. stark genug begründet sind. Es findet also eine gegenseitige Korrektur von situativen Urteilen und Prinzipien statt. Wenn das dynamische Wechselspiel nach gegenseitigen Anpassungen zur Ruhe kommt, können wir von wohlbegründeten Urteilen und Prinzipien sprechen. In diesem Stadium sind die Urteile und die Prinzipien ausreichend begründet, so dass eine weitere Reflexion nicht erforderlich ist und unsere Überzeugungen sicher sind. Das Gleichgewicht kann aber immer wieder gestört werden, wenn andere Gründe<sup>232</sup> auftreten, die die entsprechenden Urteile oder Prinzipien in ihrer Geltung stärken oder schwächen, und dadurch ein Ungleichgewicht entsteht.<sup>233</sup>

Rawls nimmt den Prozess der gegenseitigen Anpassung an dieser Stelle aus der Mesoperspektive wahr. Ein mikroperspektivischer Blick würde nach den Möglichkeiten suchen, weitere normative Überzeugungen als Gründe ins Anpassungsspiel einzubeziehen.<sup>234</sup> Durch weitere Gründe erhalten einzelne Überzeugungen stärkere Geltung. Solche Veränderungen sind in der von Rawls eingenommenen Mesoperspektive als Gewichtsverschiebungen zwischen Urteil und Prinzip festzustellen. Die Makroperspektive ermöglicht es uns, die Veränderungen des Gleichgewichtszustandes als Modifikationen in einem fokussierten Ausschnitt eines vernetzten Ganzen wahrzunehmen. Urteil und Prinzip sind mit weiteren normativen Überzeugungen verbunden, durch die sie ebenfalls begründet sind. Veränderungen in der Stärke der anhängenden Gründe wirken sich auf den Gleichgewichtszustand aus, den wir in der Mesoperspektive betrachten. In der Makroperspektive entdecken wir einen Ausschnitt des Holismus der kohärentistischen Rationalität und können die Ganzheit erahnen, weil der Ausschnitt weitere Verbindungen andeutet.

Ausgehend von der im 2. Kapitel vorangestellten Prämisse der Konvergenz von Rationalität und Moralität — was hier bedeutet, dass der Zustand des Begründetseins (Rationalität) zu erstreben ist (Moralität) — ergibt sich folgendes Bild: Die gegenseitige Anpassung von

---

<sup>232</sup> Rawls spricht hier von *conditions, premises* und *convictions of justice*.

<sup>233</sup> Vgl.: „(...) *for even the judgments we take provisionally as fixed points are liable to revision.*“ John Rawls, *A theory of justice*, S.18.

<sup>234</sup> Rawls deutet dies nur an: „(...) *we look for further premises equally reasonable.*“ John Rawls, *A theory of justice*, S.18.

situativem Urteil und Prinzipien wird vom jeweils „stärkeren“ Mitspieler ausgelöst, um das *reflective equilibrium* als Zustand des Begründetseins aller im wahrgenommenen Ausschnitt des Netzes enthaltenen Urteile/Überzeugungen zu erreichen. Die jeweilige „Stärke“ ergibt sich aus dem Grad des Begründetseins, in dem der jeweilige Mitspieler sich befindet. Von der stärker begründeten Seite geht ein Anpassungsdruck auf die schwächer begründete Seite aus. Wenn Urteil und Prinzip nicht zueinander passen, muss sich die schwächere Seite anpassen. Die Stärke des Begründetseins hängt davon ab, inwieweit der jeweilige Mitspieler von anderen Gründen getragen wird. Andere Gründe, die Rawls aus der Mesoperspektive hier als *conditions*, *premises* und *convictions of justice* nur andeutet, begründen das Urteil bzw. das Prinzip im Prozess des *reflective equilibrium* ebenfalls. So ergibt sich insgesamt ein Netz inferentieller Bezugnahmen von Gründen auf Begründetes. Dieses Netz kann als Bild für die kohärentistische Rationalität verstanden werden.

Ein Urteil ist dann kohärent, wenn das *reflective equilibrium* hergestellt ist, d.h. wenn das Urteil über eine situative Handlung und die Überzeugungen als Standpunkte in Einklang sind.

Ich möchte den in dieser Arbeit verwendeten Kohärenz-Begriff, durch fünf Bedingungen eingrenzen. Eine begründete Überzeugung darf die folgenden Bedingungen nicht verletzen:

*Konsistenz* ist eine Beschreibung des Gleichgewichtszustandes. Wenn die Menge aller beachteten Überzeugungen konsistent ist, befindet sich die Gesamtheit aller Überzeugungen im Gleichgewicht. Als Grundvoraussetzung für Kohärenz meint die Konsistenz die logische Widerspruchsfreiheit aller berücksichtigten Überzeugungen. Überzeugungen dürfen sich nicht gegenseitig aufheben. Innerhalb der Rationalität üben graduell stärkere Überzeugungen auf graduell schwächere Überzeugungen einen Anpassungsdruck aus, bis der Gleichgewichtszustand erreicht ist. Eine relevante Überzeugung kann nur als konsistenter Grund andere Überzeugungen begründen. Sie darf demnach in dem jeweils betrachteten Ausschnitt des Netzes keinen Widerspruch erzeugen.

*Relationalität* meint die Verbundenheit zwischen den einzelnen Überzeugungen. Überzeugungen treten über Relationen in Beziehung. Allgemein betrachtet können Relationen bestärkend, aber auch verneinend sein. Beispielsweise könnte - unter hier nicht weiter auszuführende Rahmenbedingungen - die Überzeugung, dass man nicht lügen darf, dagegen sprechen, dass ein Arzt seinem todkranken Patienten die Diagnose vorenthält. Die Relationen beziehen Gründe auf Propositionen, für oder gegen die sie sprechen. Im hier vorgestellten Kohärentismus sind bestärkende Relationen nötig, denn ohne eine Begründung wird keine Überzeugung in das Netz aller Überzeugungen aufgenommen. Insofern vertrete ich die Position

eines positiven Kohärentismus, dem die Möglichkeit der Fallibilisierung als Wahrheits- bzw. Geltungskriterium nicht ausreicht. Diese Einsicht resultiert aus der Erkenntnis, dass nur positive Relationen Überzeugungen hervorbringen können. Im eigentlichen Wortsinn wird eine Aussage erst zur Überzeugung, wenn eine bestärkende Relation zwischen der Aussage und einem Grund hergestellt wird. Dieser Grund ist dann der „Zeuge“ für die Aussage. Die Richtigkeit der Aussage wird durch den Grund „bezeugt“. Insofern wird eine Aussage erst zur Überzeugung, wenn sie über eine bestärkende Relation zu einem Grund verfügt.

Der hier vorgestellte Kohärentismus beschränkt sich nicht auf eine einzelne Methode der Verbindung, sondern wendet eine Vielzahl von Varianten der Relationen an.<sup>235</sup> Die Vielfalt der möglichen Verbindungen entspricht dabei - gemäß der am späten Wittgenstein ausgerichteten Konzeption der strukturellen Rationalität Nida-Rümelins – der Vielfalt unserer lebensweltlich etablierten Interaktionspraxis des Gründegebens und –nehmens.<sup>236</sup> Insofern ist die kohärentistische Rationalität wie auch die Aristotelische *eudaimonia* in Ackrills Lesart ein integratives Ganzes. Für die kohärentistische Rationalität bedeutet dies, dass verschiedene Rationalitätsformen und verschiedene metaethische Überzeugungen (Pflichten, Tugenden, Regeln, Vertragsbindungen, Glücksstreben, Kommunikationsbedingungen etc.) in das Gesamt aller Gründe integriert werden können. Die kohärentistische Rationalität ist offen für alle Gründe, die faktisch in der Lage sind zu begründen.

*Assimilation* als *Constraint-satisfaction* meint die Einpassung von Variablen in eine gegebene Struktur. Neue Handlungsurteile können in das bestehende Netz von Überzeugungen aufgenommen werden, wenn sie die Bedingungen des Netzes erfüllen. Diese Bedingungen werden erfüllt, wenn die jeweilige Variable positive Relationen zu Überzeugungen eingehen kann. Die positiven Relationen zeigen sich darin, dass die neue Variable (Urteil/ Überzeugung) durch andere anerkannte Überzeugungen begründet ist. *Constraint-satisfaction* ist der Prozess der Assimilation. Als neue Variable unterliegt ein Handlungsurteil/ eine Überzeugung zunächst dem Anpassungsdruck der bereits etablierten Überzeugungen. Wenn sie begründet ist und sich in dieser Begründetheit keine Inkonsistenzen an anderen Stellen des Netzes ergeben, kann sie ebenfalls als etablierte Überzeugung in das Netz aufgenommen werden. Sie ist dann *assimiliert*.

---

<sup>235</sup> Vgl. Andreas Vieth, Einführung in die Angewandte Ethik, Darmstadt 2006, S.51ff. Vieth spricht von inferentieller, explanatorischer, deliberativer, analogischer, perzeptiver Kohärenz. Da alle diese Relationen aber begründend eingesetzt werden, halte ich Inferenz für einen Überbegriff für alle Verbindungen.

<sup>236</sup> Vgl. „Die eigentliche Quelle der Normativität ist also die etablierte Sprach- und Interaktionspraxis, die die Intuitionen des Versprechens und anderer Institutionen enthält.“ Julian Nida-Rümelin, Philosophie und Lebensform, S.41 und „Der konkrete Gebrauch, den wir von dem betreffenden allgemeinen Handlungsgrund machen, bestimmt erst seine Bedeutung.“ Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.162.

*Akkommodation* meint den zur *Assimilation* komplementären Anpassungsvorgang zur Herstellung des *reflective equilibrium*. Sobald die neue Überzeugung durch erfolgreiche *Assimilation* Bestandteil des Netzes ist, kann sie ihrerseits Anpassungsdruck auf bereits etablierte Überzeugungen ausüben. Der Anpassungsdruck auf die bereits etablierten Überzeugungen geht von Verbindungen aus, in deren Zentrum die neue Überzeugung steht.<sup>237</sup> Zutreffend ist also das Bild, das Teile des Netzes auf andere Teile Anpassungsdruck ausüben. Zugespißt, aber vereinfacht, formuliert lässt sich die *Akkommodation* als Sachverhalt beschreiben, in dem eine neue Überzeugung die Anpassung etablierter Überzeugungen fordert. Dafür muss sie aber starke Kohärenz aufweisen, d.h. durch andere starke Gründe, auf die sie bezogen ist, dominant werden. Diesen möglichen Prozess kann man als *Akkommodation* bezeichnen. Dabei werden die etablierten Überzeugungen, die Bestandteil des betreffenden Ausschnitts des Netzes sind, dem stark begründeten neuen Urteil/ der neuen Überzeugung angepasst.

Das Zusammenspiel von *constraint-satisfaction* als *Assimilation* und der Anpassung des Netzes als *Akkommodation* ist der dynamische Prozess, der zum *reflective equilibrium* führt. Insofern sind *Assimilation* und *Akkommodation* Strategien der kohärentistischen Rationalität um das *reflective equilibrium* herzustellen.

*Komprehensivität* schließt an die *Assimilation* an und drückt die Tendenz des Netzes zu seiner Erweiterung aus. Indem alle neu begründeten Handlungsurteile als Gründe in das Netz der Gesamtheit aller etablierten Überzeugungen aufgenommen werden, expandiert dieses. Das entscheidende Moment der *Komprehensivität* liegt darin, dass kein separates Teil-Netz neben einem anderen entsteht darf, sondern dass es nur ein Netz kohärenter Überzeugungen geben kann. Damit ist sogar ein systematischer Anspruch ausgesprochen.<sup>238</sup>

---

<sup>237</sup> Allerdings kann die normative Forderung zur Anpassung von etablierten Überzeugungen nicht aus der Situation abgeleitet werden. Die Anpassungsforderung ergibt sich aus graduell starken etablierten Überzeugungen, die sich mit dem situativen Urteil, bzw. der zu integrierenden Variablen konsistent verbinden. Bei genauer Betrachtung ist also festzustellen, dass die konkrete Variable bzw. das neue Urteil nur der Anlass für eine *Akkommodation* der etablierten Überzeugungen ist. Der Anpassungsdruck auf die etablierten Überzeugungen ergibt sich aus den Relationen des neuen Urteils/ der neuen Überzeugung zu anderen graduell stärkeren Überzeugungen, die mit dem zu rechtfertigenden Urteil bereits in konsistenter Relation stehen.

<sup>238</sup> Damit richte ich mich implizit auch gegen das Argument, Kohärentismus könne das Nebeneinander mehrerer kohärenter Systeme nicht auflösen. Wenn von einem „Nebeneinander“ der Systeme gesprochen wird, dann werden beide Systeme schon miteinander in Verbindung gebracht, nämlich als „nebeneinander-stehend“. Durch diese Aussage, die im Übrigen auch begründet sein muss, d.h. wiederum Kohärenzverbindungen aufweisen muss, werden die beiden angeblich getrennten Systeme ja schon miteinander verbunden. Auch hier zeigt sich die *Komprehensivität* des Kohärentismus, die in ihrer Konsequenz zu einer Einheit als System führt.



Am Beispiel der Diskussion um die gesellschaftliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften möchte ich die fünf Bedingungen der kohärentistischen Rationalität kurz illustrieren:

In der Tatsache, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften öffentlich wenig akzeptiert sind und den heterosexuellen Partnerschaften rechtlich nicht gleichgestellt sind, erkennen Befürworter der sog. „Homo-Ehe“ einen Widerspruch gegen liberale Überzeugungen. Die Ungleichbehandlung sei gemäß der Forderung nach *Konsistenz* nicht zu akzeptieren. Für die Einführung der „Homo-Ehe“ bringen sie als stärksten Grund die Überzeugung an, dass Gesellschaftsmitglieder einen Anspruch auf Selbstverwirklichung in ihrer Lebensform haben. Mit dieser relativ starken, etablierten Überzeugung erfüllen sie die Bedingung der *Relationalität*. Die von ihnen vertretene Überzeugung, die zu rechtfertigen ist, steht in Verbindung mit einer etablierten Überzeugung, die diese begründen kann. Die Forderung der „Homo-Ehe“- Befürworter läuft darauf hinaus, dass die gleichgeschlechtliche Partnerschaft die gleiche öffentliche Akzeptanz erfährt wie die traditionelle heterosexuelle Ehe. Um dies zu ermöglichen, passen die homosexuellen Partner sich in ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit so weit an, dass zwischen ihrem öffentlichen Auftreten und dem Erscheinungsbild heterosexueller Ehepartner kein maßgeblicher Unterschied festzustellen ist. Damit übernehmen die homosexuellen Partner Erwartungen, die das traditionelle Bild der Ehe prägen, was als eine Anpassung im Sinne der *Assimilation* zu verstehen ist.

Allerdings kann das traditionelle Bild der Ehe als Keimzelle der Gesellschaft nach Ansicht der Befürworter mit guten Gründen revidiert werden. Die Revision des Ehe-Bildes läuft darauf hinaus, dass eine moderne Ehe eher der Selbstverwirklichung der Partner dient. Fortpflanzung und Erziehung treten als traditionelle Aufgaben der Ehe dagegen in den Hintergrund. Hinweise auf diese sich vollziehende *Akkommodation* der Ehe sind gesellschaftliche Veränderungen, die den Wertewandel dokumentieren: Anstieg der Scheidungen und Patchworkfamilien, Möglichkeit der Adoption von Kindern etc. Schließlich werden die Befürworter der Homo-Ehe auch darauf hinweisen, dass die geforderte Gleichstellung der unterschiedlichen Partnerschafts-Entwürfe eine gesellschaftliche Spaltung verhindert. Dies wäre der Fall, wenn homosexuelle Partner in eine Art Parallelgesellschaft leben. Damit wird auch der Forderung nach *Komprehensivität* entsprochen.

Mit dieser Veranschaulichung sollte gezeigt werden, wie die fünf Bedingungen der kohärentistischen Rationalität auf eine soziale Rolle übertragen werden können. Überzeugungen, die diese Anforderungen erfüllen, sind als Gründe im Rechtfertigungsdialog der Verantwortung zu berücksichtigen. Die Gegenseite wird ihrerseits kohärente Gründe

vorbringen, so dass sich eine Entscheidung über die Berechtigung der Gleichstellung der Homo-Ehe erst nach deren Vermittlung einstellen wird. Die Entscheidung ist dann als *reflective equilibrium* zu verstehen. Dies ist aber schon die weiterführende Überlegung. Hier ging es zunächst darum, die Rationalität von Überzeugungen in einem kohärentistischholistischem Modell zu zeigen. Die Rechtfertigung im Verantwortungsdiallog, in dem sich die Teilnehmer über ihre rationalen Überzeugungen austauschen, ist der zweite Schritt, der nun im Folgenden betrachtet werden soll.

Im Übergang von der Untersuchung der Rationalitätskriterien zum Verantwortungsdiallog möchte ich zeigen, dass die fünf Kohärenzbedingungen sich auf das Konzept der Rollenverantwortung übertragen lassen.

Vorab konnte festgelegt werden, dass der soziologische Begriff der Rolle durch die Erwartungen der Bezugsgruppen an die Person, die eine Position mit Entscheidungsbefugnissen eingenommen hat, definiert ist. Dadurch, dass die Erwartungen an den Rollenträger adressiert sind, entstehen Relationen. Die kohärentistische Rationalität manifestiert sich in den Relationen zwischen Überzeugungen. Hier deutet sich schon eine Parallele an, die die Vermutung nahe legt, dass die soziale Rolle als ein Strukturgebilde der kohärentistischen Rationalität verstanden werden kann. Diese Annahme wird verstärkt, wenn man den Blick auf beide Modelle vertieft. Sowohl die soziale Rolle als auch die kohärentistische Rationalität weisen die Struktur eines Netzes auf. Der Rollenträger nimmt mehrere Rollen gleichzeitig wahr, so dass er sich mit vielfältigen Erwartungen verschiedenster Bezugsgruppen konfrontiert sieht. Die Relationen innerhalb einer und zwischen verschiedenen Rollen überschneiden sich. Auch die Relationen zwischen Überzeugungen in der kohärentistischen Rationalität sind komplex. Überzeugungen werden von mehreren Gründen getragen und begründen ihrerseits andere Überzeugungen.

Soziale Rolle und kohärentistische Rationalität sind auf den gleichen Idealzustand hin ausgerichtet: ein in sich stimmiges Ganzes. In der soziologischen Theorie ist dieses holistische Ziel ein ausbalanciertes *role-set*; in der von mir dargestellten kohärentistischen Rationalität ist es ein *reflective equilibrium*. Die Erwartungen stellen *Relationen* dar und der ausbalancierte Zustand, sich nicht widersprechender Erwartungen (*Konsistenz*) aller Rollen und Bezugsgruppen (*Komprehensivität bzw. role-set*) ist dem Überlegungsgleichgewicht (*reflective equilibrium*) vergleichbar.

In der Theorie der Verantwortung steht die Rechtfertigung von Handlungsurteilen im Zentrum. Wie lassen sich diesbezüglich die soziale Rolle und die kohärentistische Rationalität verbinden? Ich möchte nachfolgend meine These begründen, dass Erwartungen als Gründe für das Handlungsurteil aufgefasst werden können und demnach Handlungsurteile rechtfertigen. Die von den Bezugsgruppen an den Rollenträger adressierten Erwartungen, wie er zu handeln hat, sind normative Überzeugungen. Diese Erwartungen lassen sich als normative Überzeugungen in das Modell der kohärentistischen Rationalität übertragen. In der skizzierten Theorie der kohärentistischen Rationalität werden Überzeugungen durch andere Überzeugungen begründet. Insofern sind die normativen Überzeugungen der Bezugsgruppen Bestandteil der Begründungspraxis in der kohärentistischen Rationalität. Die Rechtfertigung von Handlungsurteilen im Verantwortungsdialog wendet die kohärentistische Rationalität an. Handlungsurteile werden durch Gründe gerechtfertigt, die als normative Überzeugungen zu verstehen sind, die sich wiederum in den Erwartungen der Bezugsgruppen an den Rollenträger in der gesellschaftlichen Wirklichkeit manifestieren. In diesem Zusammenhang wird deutlich, wie sich die Modelle des Verantwortungsdialogs, der kohärentistischen Rationalität und der sozialen Rolle zur Deckung bringen lassen: Innerhalb der Rollenverantwortung müssen sich die Gründe zur Rechtfertigung von Handlungsurteilen als kohärent mit den berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen erweisen. Wenn die Rechtfertigung gelingt, stehen die Gründe für ein Handlungsurteil in konsistenter Relation zu den anerkannten Erwartungen der Bezugsgruppe.

Die angeführten Gründe werden damit in das Netz der Überzeugungen aufgenommen. Sie haben dann den gleichen Status wie die etablierten Erwartungen der Bezugsgruppe. Somit können etablierte Erwartungen der Bezugsgruppe als Gründe für ein Handlungsurteil betrachtet werden. Ein Verantwortungsträger kann seine Handlung also dadurch rechtfertigen, dass er auf eine Verbindung zwischen seinem Handlungsurteil und einem Grund für das Urteil hinweist. Als Rollenträger wird er den Grund in den Erwartungen der Bezugsgruppe finden. Diese Erwartungen sind ja die Überzeugungen der Bezugsgruppe und werden deshalb als Gründe akzeptiert. Damit ist bereits die diskursethische Dimension des Verantwortungsdialogs angedeutet.

Eine erfolgreiche Rechtfertigung basiert zunächst auf zwei Säulen. Zum einen ist dies die Relation zwischen Handlungsurteil und Grund (*Relation*). Zum anderen darf diese Relation nicht in Widerspruch zu anderen Relationen stehen (*Konsistenz*). Andernfalls würde der Grund nicht akzeptiert werden, weil er als Überzeugung im Gesamt aller Überzeugungen inkohärent wäre. Diese beiden Bedingungen fallen zusammen, wenn sich eine Überzeugung etabliert hat:

Der Grund für das Handlungsurteil wird als etablierte Überzeugung in das Netz der Gesamtheit aller etablierten Überzeugungen aufgenommen. *Konsistenz* und *Relationalität* stellen sicher, dass eine retrospektive – normgerechte Rechtfertigung möglich ist: Der Grund für ein Handlungsurteil kann aus einer etablierten Erwartung der Bezugsgruppe deduziert werden.

So kann die Rettung eines Patienten der Grund für eine Notoperation sein, die sich dementsprechend mit den Erwartungen von Bezugsgruppen wie Patienten, Angehörigen, Arztkollegen, Krankenhausverwaltung, Krankenkasse und öffentlicher Verwaltung in Einklang bringen lässt.

Gemäß der *constraint-satisfaction*-Theorie der *Assimilation* hat eine Überzeugung nur Bestand, wenn sie die notwendigen Bedingungen der Gesamtmenge der etablierten Überzeugungen erfüllt. Das Handlungsurteil eines Rollenträgers ist dann gerechtfertigt, wenn es auf mindestens eine anerkannte Erwartung der Bezugsgruppe Bezug nimmt und anderen akzeptierten Erwartungen nicht maßgeblich widerspricht, so dass das Gleichgewicht aller Überzeugungen (inkl. der nun begründeten Überzeugung) bestehen kann (*reflective equilibrium*). Hier deutet sich schon eine weitere Bedingung der gelingenden Rechtfertigung an: Die Erwartungen, auf die Bezug genommen wird, müssen selbst gerechtfertigt sein. Die Rechtfertigung muss also mit einer weiteren Säule stabilisiert werden. Dies ist die Situationsgerechtigkeit. Über die Berechtigung der einzelnen Erwartungen der verschiedenen Bezugsgruppen wird situativ in der Rechtfertigung entschieden. Insofern die etablierten Überzeugungen bei der Herstellung des kohärentistisch-holistischen Überlegungsgleichgewichts selbst modifiziert werden können (*Akkommodation*), werden auch die Erwartungen der Bezugsgruppen der Prüfung der Kohärenz unterzogen. Falls eine Erwartung in einem Rollenbild dadurch eine starke normative Geltung besitzt, dass diese Erwartung mit anderen akzeptierten Erwartungen viele und auch starke Relationen ausgebildet hat, wird sie nicht suspendiert oder modifiziert. Wenn sich die Inkohärenz aber auf starke normative Erwartungen bezieht, muss das Rollenbild geändert werden, um das Überlegungsgleichgewicht im Rollenbild wieder herzustellen. So werden die Bezugsgruppen die Notoperation durch den allein diensthabenden Arzt auch dann gutheißen, wenn dieser unausgeschlafen und deswegen vielleicht weniger konzentriert ist, obwohl damit ein gewisses Risiko verbunden ist.

Im Ausbalancieren des kohärenten Netzes bleiben vor allem die Knotenpunkte unverändert, die viele und starke Verbindungen zu anderen Knotenpunkten haben. Dies lässt sich damit begründen, dass eine Veränderung des Kohärenz-Netzes selbst durch einen ausreichend starken Grund, d.i. eine starke bzw. vielfache Verbindung, begründet sein muss. Dies wäre etwa der Fall, wenn der diensthabende Arzt alkoholisiert ist und mit nur wenig Zeitverlust ein anderer

nüchterner Arzt herbeigerufen werden kann. Stärkere Verbindungen üben also einen Anpassungsdruck auf schwächere Verbindungen aus. Schwächere Verbindungen können auch zu starken werden. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie stark werden, d.h. viele und/oder starke Verbindungen zu starken Gründen aufweisen. Gegebenenfalls werden die Erwartungen, die die Rolle definieren, in der kohärentistischen Rechtfertigung selbst revidiert, modifiziert oder gar suspendiert. So sollte der alkoholisierte Arzt nicht operieren, obwohl er dazu eigentlich verpflichtet ist. Die Situationsgerechtigkeit kann also bewirken, dass sich die Erwartungen an den Rollenträger wandeln (*Akkommodation*). Da die Summe der berechtigten Erwartungen an den Rollenträger die Rolle definiert, kann eine Veränderung der Erwartungen auch das Rollenbild verändern.

In einem anderen Fall wäre der Verzicht auf die Notoperation gerechtfertigt, auch wenn der diensthabende Arzt einsatzbereit wäre. Angenommen die Notoperation würde die zur Verfügung stehenden technischen Kapazitäten dermaßen beanspruchen, dass mehrere vorbereitete, lebenswichtige Operationen nicht mehr durchgeführt werden können, dann sollte die Notoperation nicht durchgeführt werden. Kohärentistisch lässt sich die Absage der Notoperation dadurch rechtfertigen, dass der Teilausschnitt des Netzes, in dem eine Notoperation noch kohärent wäre, begrenzt ist. Der Ausschnitt, in dem die Inkohärenz bemerkt wird, ist umfassender und kann das Netz der Gründe/Erwartungen des kleineren Ausschnitts in sich aufnehmen, allerdings nicht ohne eine Veränderung in der Stärke der Inferenzen zu bewirken. Der Patient und die Angehörigen bilden als Bezugsgruppen zum Arzt ein weniger umfassenden Netzausschnitt. In diesem sind die Gründe für das Handlungsurteil, die Notoperation durchzuführen durchaus kohärent. Im weiteren Ausschnitt werden weitere Patienten, Kollegen, Verwaltung und öffentliche Meinung berücksichtigt. Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass die Erwartungen im kleinen Netzausschnitt nicht stark genug begründet sind, um am Handlungsurteil festzuhalten, dass die Notoperation empfiehlt. Das Netz ist somit in diesem Ausschnitt inkohärent und muss modifiziert werden. Ein Festhalten an der Notoperation wäre ein Verstoß gegen die *Komprehensivität*: Der kleine Netzausschnitt lässt sich nicht isolieren. Die Rechtfertigung kann es erforderlich machen, dass ein größerer Ausschnitt des Netzes aus begründeten Überzeugungen betrachtet werden muss. Dann werden auch die Erwartungen anderer Bezugsgruppen (andere Patienten, andere Angehörige, Krankenkasse, öffentliche Hand, Arztkollegen, potentielle Patienten etc.) berücksichtigt. Gemäß der Bedingung der *Komprehensivität*, dass der zu berücksichtigende Ausschnitt des Gesamtnetzes nicht beschränkt werden darf, erweist sich das anfangs begründete Handlungsurteil als nicht gerechtfertigt. In der weiteren Perspektive wird die Inkohärenz, welche im skizzierten Fall gegen die Rechtfertigung der Notoperation spricht, sichtbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Handlungsurteil innerhalb der Rollenverantwortung dann gerechtfertigt ist, wenn es situativ mit Erwartungen der Bezugsgruppen verbunden ist (*Relationalität*), indem es sich in das Gesamt aller gegebenenfalls revidierbaren (*Akkommodation*) Erwartungen einpasst (*Assimilation*), keinen anerkannten Erwartungen der Bezugsgruppen maßgeblich widerspricht (*Konsistenz*) und mit weiterführenden anerkannten Erwartungen anderer Bezugsgruppen und anderer Rollen vereinbar ist (*Komprehensivität*).

Mit diesen Ausführungen ist nun der systematische Zusammenhang von kohärentistischer Rationalität, sozialer Rolle und der Rechtfertigung von Handlungsurteilen in der Rollenverantwortung umrissen.

Bevor die Konzeption der Rechtfertigung von Handlungsurteilen innerhalb der Rollenverantwortung genauer vorgestellt wird, soll noch die grundlegende Frage nach der Berechtigung des Kohärentismus als rationaler Methode angesprochen werden. Dabei beziehe ich mich vor allem auf die Theorie der Strukturellen Rationalität von Nida-Rümelin.

#### 7.2.6 Die Erfüllung der normativen Kriterien in der kohärentistischen Rationalität

Da im Verlauf dieser Untersuchung die epistemische Anforderung der Normgerechtigkeit und die evaluative Aufgabe der Situationsgerechtigkeit nicht alleine mit deduktiver Rationalität erfüllt werden konnten, wurde die kohärentistische Rationalität als Ergänzung eingeführt. Das Defizit der deduktiven Rationalität zeigte sich v.a. in der Begrenztheit der Normgerechtigkeit auf lineare Inferenzen zwischen Grund und Begründetem. Der kohärentistischen Rationalität ist es möglich, die Vielfalt der Inferenzbeziehungen als komplexe Netzstruktur abzubilden.<sup>239</sup> Da der Rechtfertigungsdialog der zu konzipierenden Rollenverantwortung auf kohärentistische Rationalität zurückgreifen soll, ist vorab zu prüfen, ob auch die in Anschluss an Heidbrinks Verantwortungskritik gewonnenen normativen Kriterien erfüllt werden. Kohärentistische Rationalität muss demnach der *normativen Offenheit*, der *topischen Argumentation*, dem *Situationsbewusstsein* und der *Offenheit für Letztbegründung* entsprechen.

---

<sup>239</sup> „Die Konzeption struktureller Rationalität macht nur bei einer kohärentistischen Interpretation Sinn“ Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität. Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft, Stuttgart 2001, S.159.

In der Untersuchung der Rechtfertigung von Handlungsurteilen wurde die Bedeutung der Ganzheitsperspektive ersichtlich. Diesbezüglich wurde das Bild des Netzes eingeführt. Die vielfältigen einander begründenden Bezüge bilden eine komplexe Struktur. Nida-Rümelin bezeichnet seine Konzeption der kohärentistischen Rationalität als „strukturelle Rationalität“. Im Folgenden werde ich mich auf seine Theorie beziehen um die kohärentistische Rationalität bezüglich der in Anschluss an Heidbrink gewonnenen Kriterien zu prüfen.

Nida-Rümelin hat sich von Wittgensteins lebensweltlicher Begründung der Sprachspiele inspirieren lassen, als er seine Theorie der strukturellen Rationalität als eine Form des Kohärentismus konzipierte.<sup>240</sup> In der pragmatischen Sprachspieltheorie des späten Wittgenstein fand er entsprechende Überlegungen. Ein zentraler Gedanke der Theorie Wittgensteins ist der der Einbettung:

*„Man könnte sich vorstellen, dass gewisse Sätze von der Form der Erfahrungssätze erstarrt wären und als Leitung für die nicht erstarrten, flüssigen Erfahrungssätze funktionieren (...)“<sup>241</sup>*

In diesem Bild findet jedes bewegte Teil durch seine Einbettung im festen (Rest-)Ganzen seinen Halt. Die nicht erstarrten Sätze werden als bewegte Teile vom Flussbett geleitet, welches aus den erstarrten Sätzen, den unbeweglichen Teilen, besteht. Übertragen bedeutet dies, dass die Begründung unbegründeter Überzeugungen von den bereits begründeten Überzeugungen ausgeht. Zwischen begründeten Überzeugungen und noch nicht begründeten Überzeugungen entsteht demnach eine Verbindung, welche als Kohärenz zu verstehen ist. Wenn diese begründende Verbindung etabliert ist, gelten die zuvor noch nicht begründeten Überzeugungen als begründet und werden als feste Teile in das Flussbett aufgenommen, um andere begründungsbedürftige Überzeugungen zu begründen.

Nun ist es aber möglich, dass sich vormals feste Teile aus dem Flussbett lösen, in Bewegung geraten und von den übrigen noch erstarrten Teilen geleitet werden. Wittgenstein setzt den oben zitierten Satz nämlich fort:

*„(...) und dass sich dieses Verhältnis mit der Zeit änderte, indem flüssige Sätze erstarrten und feste flüssig würden.“<sup>242</sup>*

---

<sup>240</sup> Nida-Rümelin bezieht sich an mehreren Stellen auf den späten Wittgenstein. So etwa in Julian Nida-Rümelin, Philosophie und Lebenswelt, S.25f. und in ders., Strukturelle Rationalität S.124, als auch in ders., Gründe und Lebenswelt, in: Information Philosophie 2007 (II.Lebenswelt) und in ders., Vernunft und Freiheit S.13.

<sup>241</sup> Ludwig Wittgenstein, Über Gewissheit, Frankfurt 1984, S.96..

<sup>242</sup> Ludwig Wittgenstein, Über Gewissheit, S.96.

Demnach können vormals begründete Überzeugungen in den beweglichen Zustand wechseln, wenn sich die Relationen mit den übrigen festen Überzeugungen lösen, d.h. Inkohärenz festgestellt wird. Das bedeutet, dass vormals etablierte Gründe wieder gelöst werden. Die vormals etablierten Überzeugungen verlieren damit ihren Status als Grund, sie sind wieder selbst begründungsbedürftig. Insgesamt ist die Gesamtheit der Überzeugungen also ein dynamisches Gebilde, das Bereiche haben kann, in denen sich Teile verschieben, verändern, festigen oder lösen können.

Mit dieser Interpretation der Flussbettmetapher sind mindestens zwei zentrale Forderungen, der in Anschluss an Heidbrink gewonnenen normativen Kriterien erfüllt: *Situationsbewusstsein* und *topische Argumentation*. In der hier vorgestellten kohärentistischen Rationalität ist *topisches Argumentieren* insofern gegeben, als einzelne Urteile durch die Relation zu bereits etablierten Überzeugungen begründet werden.<sup>243</sup> Die Begründung bezieht sich also auf etablierte Überzeugungen, die als anerkannte Gründe fungieren. Die Argumentation bezieht sich im Sprachspiel des Begründens auf bereits Etabliertes und Akzeptiertes. Insofern ist die Argumentation „topisch“.

Zum anderen kann mit der Flussbettmetapher gezeigt werden, wie in der strukturellen Rationalität dem geforderten *Situationsbewusstsein* entsprochen wird: In der Anwendungssituation verändern sich die Regeln nach dem Fall.<sup>244</sup> Innerhalb der Hermeneutik Gadamer und der Aristotelischen Phronesis-Lehre findet sich diese Besonderheit der Situationsgerechtigkeit. Das Spezifische ist dabei die Akkommodation: Über ihre Verbindung mit situativen Gegebenheiten üben etablierte Überzeugungen auf andere Überzeugungen, die keine stabile Relation zu den situativen Gegebenheiten aufbauen können, einen Anpassungsdruck aus, so dass sich diese vormals etablierten Überzeugungen verändern. So scheint es, dass die Situation die Regel beeinflusst. Dieses Phänomen wird als Situationsgerechtigkeit beschrieben. Im Bild Wittgensteins bewegt das (situativ gegebene) Wasser das (vormals etablierte) Flussbett:

„Die Mythologie kann wieder in Fluss geraten, das Flussbett der Gedanken sich verschieben. Aber ich unterscheide zwischen Bewegung des Wassers im Flussbett und der Verschiebung dieses; obwohl es eine scharfe Trennung der beiden nicht gibt.“<sup>245</sup>

---

<sup>243</sup> „Die Theorie beginnt nicht bei Axiomen, sondern bewährt sich an denjenigen Elementen unseres Überzeugungssystems, die uns gewisser als diejenigen erscheinen, die wir mit Hilfe der Theorie begründen wollen.“ Julian Nida-Rümelin, Philosophie und Lebensform, S.201f.

<sup>244</sup> Vgl.: „Die Entscheidung selbst ändert gewissermaßen die Kriterien ihrer Beurteilung.“ Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.170.

<sup>245</sup> Ludwig Wittgenstein, Über Gewissheit, S. 97.



Welcher Art sind nun die Relationen zwischen den erstarrten Teilen, d.i. den begründeten Überzeugungen, und den beweglichen Teilen, d.i. den begründungsbedürftigen Urteilen?

*„Erfolgreiches Begründen erhöht die Plausibilität einer Meinung (einer Proposition) relativ zu einem gegebenen epistemischen Zustand. Die einzelnen Teile eines individuellen Wissenszustandes, eines epistemischen Systems, sind nicht unabhängig voneinander, sie sind begrifflich und inferentiell miteinander verknüpft: Zwischen jeder Proposition, die zu diesem Wissenszustand gehört und ihn somit charakterisiert, und jeder anderen besteht also in der einen oder anderen Weise eine Verknüpfung. Diese zahllosen Verknüpfungen werden durch gemeinsame Begriffe, Hintergrundannahmen, Inferenzbeziehungen gestiftet. Die Regeln der Inferenz lassen sich selten explizit machen, und sie gehen weit über das hinaus, was die formale Logik – einschließlich ‚philosophischer‘ Logiken wie Modallogik, deontische oder auch nicht-monotone Logik – erfassen kann. Eine Ahnung dieser hohen Komplexität vermittelt die Sprechakttheorie und ihre linguistischen Ableger, wie beispielsweise die Situations-Semantik, sowie die von Paul Grice initiierte Logik der Implikaturen. Das Reich der Gründe umfasst somit das der formalen Logik. Es spricht vieles dafür, die formale Logik als Abstraktion aus einem Teilbereich von Inferenz-Regeln zu interpretieren, die in der lebensweltlichen Sprach- und Verständigungspraxis etabliert sind.“*<sup>246</sup>

Die kohärenzstiftenden Verbindungen sind also so vielfältig, dass eine begriffliche Fixierung immer einen inadäquaten Reduktionismus darstellen würde. Nida-Rümelin dehnt den „Raum der Gründe“ über die gesamte etablierte Interaktionspraxis der Lebenswelt aus.<sup>247</sup> Damit wird ein weiteres normatives Kriterium erfüllt, das in Anschluss an Heidbrinks Verantwortungskritik formuliert wurde: das Kriterium der normativen Offenheit. Die Verantwortungsethik kann nicht von einer geschlossenen Menge normativer Standpunkte ausgehen, auf die sich der Verantwortungsträger in der Rechtfertigung seiner Handlungsurteile beziehen kann. Die Vielfalt und die Komprehensivität der normativen Standpunkte drückt sich in Nida-Rümelins Theorie der strukturellen Rationalität in der Unabgeschlossenheit der möglichen Inferenzen aus. In der lebensweltlichen Sprach- und Verständigungspraxis wird pragmatisch festgelegt, welche Inferenzbeziehungen zulässig sind und demnach überzeugen können. Diese Festlegung ist aber nicht statisch, sondern pragmatisch-dynamisch. Der Theorie

---

<sup>246</sup> Julian Nida-Rümelin, *Philosophie und Lebensform*, S. 108.

<sup>247</sup> Vgl.: „Jede einzelne Überzeugung hat eine unendliche Vielfalt von Präsuppositionen und die Begründungsrelationen sind zu komplex, um eine Einteilung in eine Klasse begründender und eine Klasse begründeter Überzeugungen plausibel erscheinen zu lassen.“ Julian Nida-Rümelin, *Vernunft und Freiheit*, S.26.

bleibt nur der Hinweis auf etablierte Sprachspielregeln, sie kann die komplexe Praxis nicht vollständig abbilden. Eine exklusive Definition der Genese oder gar eine Begrenzung der Sprachspielregeln ist nicht möglich. Dies entspricht der Forderung nach *normativer Offenheit* in der Rechtfertigung von Handlungsurteilen in der Verantwortungsethik. Was als Handlungsurteile rechtfertigende Norm angeführt werden kann, ist in der Theorie nicht festzulegen. Diese *normative Offenheit* des Sprachspiels des Begründens bleibt bestehen.

Obwohl immer wieder Inkohärenzen auftreten können und ehemals erstarrte Teile in Bewegung geraten können, ist der Geltungsanspruch der Kohärenz objektiv und unhintergebar. So weist Nida-Rümelin auch von der Pfordtens Kritik, dass die etablierten Überzeugungen auf zufälligen bzw. konstruierten Konventionen beruhen,<sup>248</sup> mit einem Hinweis auf sogenannten moralischen Realismus zurück:

*„Aber wir alle teilen eine Praxis, welche reale, nicht konventionelle, Existenz von Gegenständen der Außenwelt voraussetzt. In einem analogen Sinne scheint mir der ethische Realismus unhintergebar zu sein. Er ist in der Praxis unserer moralischen Verständigung eingelassen, die Logik unserer Moralsprache setzt ihn voraus. Deswegen ist die Objektivität moralischer Sachverhalte jedoch nicht konventionell, nicht lediglich Ausdruck einer zufällig so und nicht anders etablierten sprachlichen Konvention. (...) Dieser erkenntnistheoretische Anspruch, dieser (meta-ethische) Realismus ist also mit einer kohärentistischen Unhintergebarkeit von Präsuppositionen durchaus vereinbar. Was heißt Präsupposition? Ich trage hier nicht – in ungueter rationalistischer Tradition- eine philosophische Theorie an die Verständigungspraxis heran, sondern ich beschreibe Merkmale dieser Verständigungspraxis, die wir nicht dispensieren können.“<sup>249</sup>*

Der moralische Realismus Nida-Rümelins erfährt in diesem Gedankengang eine diskursethische Stütze begriffslogischer und transzendentaler Prägung. Die argumentativen Bedingungen für den Diskurs sind deshalb real, weil sie alternativlos sind. Die Präsupposition der objektiven Geltung ist für die moralische Sprache konstitutiv. Wer die Präsuppositionen bestreitet, entzieht sich selbst die Möglichkeit der Argumentation im moralischen Diskurs. Er kann die Geltung der Präsuppositionen also gar nicht argumentativ bezweifeln. Als Bedingung der Möglichkeit für moralische Verständigungspraxis ist der in der moralischen Sprache implizierte Anspruch auf objektive Geltung immer vorausgesetzt. Wer sich am moralischen

---

<sup>248</sup> Dietmar von der Pfordten, Für eine Kohärenz normativer Überzeugungen ohne Fundierung in Konventionen, in: Dieter Sturma u.a. (Hg.), Vernunft und Freiheit, S. 111-140.

<sup>249</sup> Julian Nida-Rümelin, Vernunft und Freiheit, S.311.

Diskurs beteiligt und demnach die moralische Begrifflichkeit gebraucht, der akzeptiert auch die objektive Geltung moralischer Aussagen. Insofern können im moralischen Diskurs Geltungsansprüche gar nicht auf Konventionen beruhen. Nida-Rümelin setzt nun die objektive Geltung mit Realität gleich und spricht demzufolge von „moralischem Realismus“.<sup>250</sup>

Den transzendentalen Beweis des objektiven Geltungsanspruchs moralischer Sprache verdeutlicht Nida-Rümelin auch mit folgendem Retorsionsargument:

*„Dieser Objektivismus ist unaufgebbar, wenn man an der etablierten Verständigungspraxis festhält und diese nicht in toto verwerfen will. Eine solche Verwerfung wäre nicht möglich; derjenige, der dies versucht, würde sich außerhalb der Verständigungsgemeinschaft stellen und keine Chance auf Gehör haben.“<sup>251</sup>*

Da die philosophische Auseinandersetzung eine lebensweltlich etablierte Argumentationspraxis voraussetzt, muss jede Begründung auf *de facto* geltenden geteilten Überzeugungen aufbauen und kann nicht *ab ovo* mit einem vermeintlich archimedischen Punkt beginnen.<sup>252</sup> Diese transzendental-pragmatische Argumentation, die auf die Bedingung der Möglichkeit der Begründung rekurriert, sehe ich als die stärkste Stütze der kohärentistischen Rationalität in der Begründungspraxis.

Mit dieser Argumentation ist auch der Erfüllung eines weiteren im Anschluss an Heidbrinks Verantwortungskritik gewonnenen Kriteriums Raum gegeben: die *Offenheit für eine*

---

<sup>250</sup> Meines Erachtens ist der Hinweis auf ethischen Realismus nicht nötig. Das konstruktivistische Modell ist argumentativ ausreichend. Ein ethischer Realismus stellt keine argumentative Steigerung dar, sondern wirft metaethische Probleme auf:

Eine Proposition P1 wird dadurch zum Grund für eine andere Proposition P2, dass P2 sich auf P1 beziehen lässt und P1 begründet ist. P1 ist begründet, weil sie (starke) Kohärenz zu anderen begründeten Propositionen Pn aufweist. Die Geltung einer Proposition basiert somit nicht auf deren propositionalen Gehalt, sondern auf der Inferenz zu anderen Propositionen. Vielfältige und starke Inferenzen stellen sich als Kohärenz dar. Somit ist die Kohärenz die Quelle der Normativität.

Ich sehe keine Veranlassung die Inferenzen als reale Entitäten aufzufassen. Vielmehr handelt es sich um interpretatorische Leistungen der Vernunftpraxis. Insofern sind sie als Konstruktionen beschreibbar. Da sie nicht willkürlich, sondern in der Sprachgemeinschaft interpersonell gültig sind, sind sie aber objektiv. Mir ist an dieser Stelle nicht klar, welchen Gewinn die Beschreibung der Geltung als „real“ bringen soll.

Nida-Rümelin setzt sich als moralischer Realist vom Konstruktivismus ab und bevorzugt wahrscheinlich eher eine substanzielle Quelle der Normativität. Meines Erachtens wäre eine solche Annahme aber nicht begründet und auch nicht notwendig, da die von ihm unterstellte starke Geltung der lebensweltlich gegebenen Gründe in aller Objektivität erhalten bleibt, wenn Kohärenz als Quelle der Normativität verstanden wird.

<sup>251</sup> Julian Nida-Rümelin, Vernunft und Freiheit, S.33.

<sup>252</sup> „Wenn wir in schlechter kartesischer Tradition gleiche absolute Gewissheit fordern und, wenn diese nicht einlösbar ist, das Gesamt unserer Überzeugungen in Frage stellen, würden wir die Grundlagen jeder praktischen und theoretischen Deliberation zerstören. Deliberation setzt ein Gefälle von Gewissheiten und Prioritäten von Regeln und Wertungen voraus, das erst erlaubt, systematische Zusammenhänge zwischen einzelnen Überzeugungen herzustellen und damit Ungewisseres gewisser zu machen. Darin besteht das **Spiel des Begründens** [Hervorhebung von Nida-Rümelin] und nicht im vergeblichen Graben nach einem verborgenen Fundament, auf dem alle unsere moralischen wie außermoralischen Überzeugungen vermeintlich beruhen.“ Julian Nida-Rümelin, Philosophie und Lebensform, S.200.

*Letztbegründung.* Mit dem Hinweis auf die Unhintergebarkeit der Geltungsansprüche der Verständigungspraxis kann eine Letztbegründung an die Rechtfertigung von Handlungsurteilen angeschlossen werden. Diese würde sich etwa an Apels transzendentalpragmatischer Theorie der Kommunikation anschließen.<sup>253</sup>

Nun könnten aber Zweifel auftreten, ob denn die Möglichkeit einer unhintergebaren Letztbegründung nicht im Widerspruch zum hier vorgestellten Rationalitätsbild steht. In der kohärentistischen Rationalität sind die Überzeugungen ja immer revidierbar, was dagegen bei einer Letztbegründung ausgeschlossen ist. Diesbezüglich möchte ich zwei Gedanken skizzieren, um zu zeigen, dass die kohärentistische Rationalität durchaus auch mit Letztbegründungs-Anspruch vertreten werden kann:

Zunächst besteht das Wesen der Rationalität darin, begründete Überzeugungen zu vertreten. Eine Letztbegründung stellt aber eine Position dar, in der eine Überzeugung vertreten wird, die gerade nicht mehr begründet wird. Ansonsten wäre es nicht die letzte Begründung. Folglich müsste die Position der Letztbegründung einen Standpunkt einnehmen, der nicht begründet ist. Dies würde aber bedeuten, dass die Letztbegründung nicht rational ist, weil sie gegen den Wesenskern der Rationalität, begründete Überzeugungen zu vertreten, verstößt. Die transzendentalpragmatische Begründung ist aber keineswegs bedingungslos. Sie entwickelt ihre Überzeugungspraxis nur unter der Prämisse, dass wir unsere Praxis der rationalen Verständigung nicht aufgeben wollen. Insofern ist die transzendentalpragmatische Letztbegründung eine defensive Argumentation. Wenn ein Skeptiker die Berechtigung der rationalen Verständigungspraxis anzweifelt, begibt er sich in einen performativen Selbstwiderspruch. Mit der von ihm vorgebrachten Aufforderung, die rationale Verständigungspraxis gegen Zweifel zu begründen, damit man sie als begründete Praxis akzeptieren kann, zeigt er, dass es diese Praxis bereits akzeptiert. Die Forderung nach einer Begründung setzt voraus, dass der Fordernde Gründe akzeptiert. Aber gerade die Akzeptanz von Gründen sollte ja legitimiert werden. Wer also die hier skizzierte Rationalität bezweifelt, zeigt mit seiner ernst gemeinten Frage, dass er die Rationalität nicht bezweifelt, weil er sie selber anwendet und sich ihrem Geltungsanspruch unterstellt. Insofern ist die transzendentalpragmatische Letztbegründung eine defensive Strategie, die die Rationalität nicht begründet, aber Gründe hat, die Unmöglichkeit, die Gegenposition als ernsthafte Überzeugung einnehmen zu können, anzunehmen. Die Unmöglichkeit der Gegenposition ist aber ein Grund, der für den Rationalismus auch in der kohärentistischen Interpretation spricht.

---

<sup>253</sup> Vgl. Hans-Otto Apel, *Transformation der Philosophie*, Frankfurt 1975.

Die kohärentistische Rationalität geht davon aus, dass Überzeugungen einem durch Gründe ausgelösten Wandel unterliegen. Auch die transzendentalpragmatische Letztbegründung stellt eine Überzeugung dar. In der kohärentistischen Rationalität müsste also auch die Letztbegründung dem Wandel unterliegen. Ein Wandel der Letztbegründung widerspricht aber seiner Unhintergebarkeit. Insofern scheint eine Letztbegründung mit der kohärentistischen Rationalität nicht vereinbar zu sein. Diesem Einspruch kann wiederum pragmatisch begegnet werden. Tatsächlich ist auch die kohärentistische Rationalität als eine Überzeugung den Wirkkräften starker Gründe ausgesetzt. Hypothetisch könnte es sein, dass starke Gründe, die bis jetzt noch nicht aufgetreten sind, die kohärentistische Rationalität außer Kraft setzen. Auch Rationalität als Überzeugung muss sich dem Geltungsanspruch starker Gründe beugen – sie gilt also nicht absolut oder letztbegründet. Dieses Zugeständnis muss man konsequenter Weise geben. Allerdings besteht kein Grund zum Zweifel an der Berechtigung des Rationalitätsbildes. Erst wenn starke Gründe bewirken, dass die Rationalität, d.i. das Wirken von Gründen auf Überzeugungen, außer Kraft gesetzt wird, wäre der Rationalitätsanspruch nicht mehr begründet. Dass aber Gründe derart auf Überzeugungen wirken, dass die Wirkung von Gründen auf Überzeugungen aufgehoben ist, ist ein begriffslogischer Widerspruch. Es müsste also eine andere Art von Begriffslogik und Rationalität etabliert werden, die wir uns bis dato nicht vorstellen können. Der Zweifel an der Vereinbarkeit von transzendentalpragmatischer Letztbegründung mit kohärentistischer Rationalität entspringt also einer spekulativen Phantasie, der wir uns anzuschließen bis jetzt keinen vernünftigen Grund haben.

Die zwei Annäherung an die Problematik der Letztbegründung der kohärentistischen Rationalität verdeutlichen, warum es sinnvoll ist, diesem Konzept die Rationalität als eine Prämisse voranzustellen (Kapitel 2). Eine begründete Herleitung der Rationalität ist nicht möglich. Dass ihre Annahme, als Bedingung der Möglichkeit für die Begründungspraxis, notwendig ist, konnte nun gezeigt werden. Meiner Einschätzung nach schließt sich die Möglichkeit der transzendentalpragmatische Letztbegründung an das Konzept der kohärentistischen Rationalität an. Deshalb gehe ich davon aus, dass auch das Kriterium der *Offenheit für die Letztbegründung* erfüllt ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kriterien der *normativen Offenheit*, *topischen Argumentation*, des *Situationsbewusstseins* und der *Offenheit für Letztbegründung* innerhalb der kohärentistischen Rationalität erfüllt werden können. Dieser Befund spricht

dafür, in der Rechtfertigung von Handlungsurteilen im Verantwortungsdiallog auf kohärentistische Rationalität zurückzugreifen.

### 7.3 Kohärentistische Rationalität in der Rechtfertigung der Rollenverantwortung

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die epistemische und die evaluative Aufgabe der Rechtfertigung von Handlungsurteilen mit kohärentistischer Rationalität zu lösen sind. Vorab möchte ich aber noch darauf hinweisen, dass kohärentistische Rationalität als Strukturmodell auch das Verständnis der sozialen Rolle ermöglicht. Die Rolle lässt sich als ein Strukturgebilde der kohärentistischen Rationalität verstehen.

Die Rollenverantwortung setzt voraus, dass der Verantwortungsträger eine Rolle übernommen hat. Wie lässt sich die Wahl bzw. Übernahme der Rolle begründen? Nida-Rümelin entwirft in der Theorie der strukturellen Rationalität ein Konzept zur Begründung von Lebensformen. Diese Gedanken lassen sich auf die Begründung der Rolle übertragen. Deshalb werde ich im Folgenden Nida-Rümelins Theorie zur Begründung von Lebensformen in den für die Verantwortungskonzeption relevanten Aspekten zusammenfassen.

Die Lebensform besteht aus einem Gefüge anerkannter handlungsleitender Überzeugungen, die man als Ganzes angenommen hat. Dabei sind die Begrifflichkeiten der Lebensform und die Begrifflichkeiten der Rolle weitgehend bedeutungsgleich, so dass ich sie nun einander ersetzend verwende.

Zunächst ist festzuhalten, dass Entscheidungen als ‚groß‘ und ‚klein‘ bezeichnet werden können. Entscheidungen innerhalb einer Rolle bzw. Lebensform sind relativ klein, während die Entscheidung für eine Rolle bzw. Lebensform als relativ ‚groß‘ angesehen werden muss. Eine rationale Person richtet ihre Entscheidungen nach Gründen aus. Diese Gründe sind Überzeugungen, die sich als kohärent (relational und konsistent) mit anderen Gründen bewährt haben (bzw. dadurch erst zu Gründen geworden sind) und als Netz aller etablierten Gründe eine Struktur bilden. Diese Struktur stellt als Lebensform, „*einen größeren (strukturellen) Rahmen des Verhaltens*“<sup>254</sup>, dar. Das bedeutet, dass man in eine Lebensform auch hineinwachsen kann, wenn man alle Überzeugungen angenommen hat, die im Ganzen eine Lebensform darstellen. Eine Entscheidung für eine Lebensform stellt dagegen keine sukzessive

---

<sup>254</sup> Julian Nida-Rümelin Strukturelle Rationalität, S.9.

Entwicklung, sondern einen Sprung in die Gesamtstruktur die Lebensform definierender Überzeugungen dar. Dieser Sprung ist eine ‚große‘ Entscheidung. In seinem Essay „Strukturelle Rationalität“ unterscheidet Nida-Rümelin auch zwischen kleinen und großen Entscheidungen:

*„Große (strukturelle) Entscheidungen können kleine (punktuelle) Entscheidungen begründen. (...) ob eine Entscheidung groß ist oder klein, ist relativ (...) Vor unserem geistigen Auge entsteht so eine Hierarchie von Entscheidungsebenen, die in letzter Instanz auf die Wahl einer Lebensform zuläuft: Der Entwurf eines Lebens als letzte, gewissermaßen axiomatische Begründungsinstanz unserer Handlungen und Entscheidungen.“<sup>255</sup>*

Kleine Entscheidungen werden von Gründen geleitet, die Teil der Struktur der Lebensform sind. Große Entscheidungen sind ebenfalls von Gründen geleitet, die integraler Bestandteil der Struktur der Lebensform sind. Allerdings lässt die Kohärenz der Gründe für eine große Entscheidung eine Inkohärenz innerhalb der Struktur erkennen, so dass hier Gründe revidiert werden müssen. Das bedeutet aber, dass sich die Lebensform wandelt:

*„Da akzeptierte Gründe die eigene Lebensform bestimmen, mag es, um Kohärenz herzustellen, notwendig werden, diese teilweise zu verändern. Während für kleine, in eine gegebene Lebensform eingebettete Entscheidungen dilemmatische Situationen und Unterbestimmtheiten selten sind, scheinen diese für große (existentielle) Entscheidungen geradezu charakteristisch zu sein. Dies erklärt sich daraus, dass mit existentiellen Entscheidungen eine Verschiebung der Wertmaßstäbe verbunden ist. Die Entscheidung selbst ändert gewissermaßen die Kriterien ihrer Beurteilung.“<sup>256</sup>*

Hier schließt sich die Frage an, wie die Lebensform selbst begründet werden kann. Da die Quelle der Normativität in der Kohärenz der Gründe liegt, die als Struktur die Lebensform prägen, kann es keine Gründe außerhalb der Lebensform geben, die die Wahl der Lebensform legitimieren.<sup>257</sup> Wenn für die Wahl einer Lebensform keine Gründe mehr genannt werden können, dann basiert die ganze kohärentistische Theorie der strukturellen Rationalität letztendlich auf einer willkürlichen Dezision. Dieser Befund widerspricht dem rationalen Anspruch der Theorie der kohärentistischen Rationalität und kann durch die im Nachhinein

---

<sup>255</sup> Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.157f.

<sup>256</sup> Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.170.

<sup>257</sup> Dies scheint zunächst zuzutreffen: „Es gibt keine externen Kriterien für die richtige Wahl der Lebensform“ Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.153.

prüfenden Institutionen der Bewährung und der Revision nur noch abgemildert werden. Mit zwei Zitaten Nida-Rümelins möchte ich diesen Gedanken wiedergeben:

A) *“Eine umfassende strukturelle Entscheidung bewährt sich dann, wenn ‚kleinere‘ Entscheidungen, für die selbst wieder gute Gründe sprechen, sich in die größere strukturelle Entscheidung einbetten lassen. Andererseits gewinnen die kleineren Entscheidungen an Gewicht und Plausibilität, wenn sie sich in einen strukturellen Rahmen einpassen lassen.“*<sup>258</sup>

B) *“Große Entscheidungen bewähren sich in den durch sie begründeten kleinen Entscheidungen. Wenn eine große Entscheidung eine kleine notwendig macht, die z.B. aus ethischen Gründen inakzeptabel ist, so steht damit zugleich die große Entscheidung zur Disposition.“*<sup>259</sup>

Eine Begründung für eine große Entscheidung kann demnach nur durch kleine Entscheidungen im Nachhinein erfolgen, d.h. nach der Wahl der Lebensform, bzw. nach der getroffenen großen Entscheidung. Kleine Entscheidungen werden aber wiederum durch den möglichen Bezug auf große Entscheidung, d. i. die Lebensform kennzeichnende Überzeugungen, begründet. Die gegenseitige Begründung geht davon aus, dass Teile und Ganzes sich wechselseitig begründen.<sup>260</sup> Obwohl Nida-Rümelin den Vorwurf der Zirkularität seiner Argumentation präventiv entkräften möchte,<sup>261</sup> trifft er meines Erachtens auf obige Zitate zu. Die Problematik zeigt sich in der Verwendung der Begrifflichkeit „gute Gründe“ in A) bzw. „aus ethischen Gründen inakzeptabel“ in B). Hier wird jeweils ein moralisches Attribut suggestiv eingesetzt. Die moralische Qualität eines „guten Grundes“ oder „ethischer Inakzeptanz“ ergibt sich gemäß der Theorie der strukturellen Rationalität erst aus der Einbettung in eine Struktur guter Gründe. Nida-Rümelin argumentiert in A) und B) aber so, dass die Lebensform (große Entscheidung) dadurch legitimiert wird, dass sie gute Gründe zur Einbettung zulässt. Dies ist insofern unzulässig, da Gründe nicht vor oder unabhängig von ihrer Einbettung als „gut“ bezeichnet werden können. Das Gutsein „entsteht“ durch die Einbettung, es kann nicht als Legitimation

---

<sup>258</sup> Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.155.

<sup>259</sup> Julian Nida Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.160.

<sup>260</sup> „Die gute Lebensform ergibt sich aus der Balance guter normativer Gründe.“ Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.154.

<sup>261</sup> „Eine große Entscheidung wird insofern im Hinblick auf die durch sie begründeten kleinen Entscheidungen selbst begründet. Dies ist kein Zirkel, sondern verweist auf den kohärentistischen Charakter praktischer Begründungen.“ Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.159.



für die Einbettung herangezogen werden. Dieser in A) und B) enthaltene Gedankengang ist zirkulär, weil er das Gutsein der Gründe, das nur die Folge der Einbettung sein kann, bereits voraussetzt. Es bleibt der problematische Eindruck bestehen, dass die Wahl einer Lebensform im Moment der Wahl willkürlich ist. Dies widerspricht dem Rationalitätsanspruch einer Theorie der Rationalität. Nida-Rümelin bestärkt diesen Eindruck, wenn er den Rationalitätsanspruch zu Gunsten einer nicht näher definierten Intuition aufhebt:

*„Die kohärentistische Einbettung einer Entscheidung in den Kontext einer Lebensform und der sie leitenden Gründe lässt sich auf existentielle Entscheidungen nur in geringem Maße und im Grenzfall gar nicht anwenden. Die lebenskluge Maxime, bei unwichtigen Entscheidungen genau abzuwägen und bei wirklich wichtigen Entscheidungen der Intuition zu folgen, hat daher einen rationalen Hintergrund. [...] Das Gefühl mit sich im Reinen zu sein, ist Ausdruck einer kohärenten Lebensform, es begleitet ein gelungenes Leben und trägt zum Gelingen des Lebens bei.“<sup>262</sup>*

An dieser Stelle stellt sich meines Erachtens die Frage, ob das Modell der Lebensform nicht überstrapaziert wird. Was wird dadurch gewonnen, dass Überzeugungen in die Struktur einer Lebensform übernommen werden? Wenn diese Überzeugungen schon vor der selektierenden Übernahme in eine Lebensform Überzeugungen waren, dann sind sie bereits durch inferentielle Kohärenzbeziehungen zu anderen etablierten Überzeugungen begründet. Gewinnt eine Überzeugung, die Teil der geteilten Lebensform einer Person ist, an Geltungskraft gegenüber einer Überzeugung, die nicht Teil seiner Lebensform ist? Die Konzeption, dass Gründe dann stark sind, wenn sie etablierte Überzeugungen sind, reicht völlig aus. In der Konsequenz aus dieser Vorstellung ergibt sich, dass alle Gründe, die als solche verstanden werden, etabliert sind. Die je nach Kohärenzgrad variable Unterscheidung von starken und schwachen Gründen ist durchaus plausibel. Wenn Nida-Rümelin nun den Überzeugungen, die Teil einer Lebensform sind, aufgrund ihrer Integration in die Lebensform stärkere Geltung für die Person, die diese Lebensform gewählt hat, zuspricht, widerspricht er seiner eigenen Theorie der graduellen Stärke von Gründen. Er führt nämlich neben der plausiblen Erklärung durch den Grad der Kohärenz eine zweite Erklärung durch eine zweite Etablierung von Überzeugungen in der Lebensform ein. Überzeugungen sind zunächst etabliert, weil sie sich als Grund bewährt haben. Nun soll noch eine zweite Art der Etablierung möglich sein, die dann erfolgt, wenn eine Überzeugung Teil einer geteilten Lebensform wird. Diese zweite Etablierung ist meines Erachtens nicht nötig und widerspricht der ersten Erklärung durch Kohärenzbeziehungen. Ich

---

<sup>262</sup> Julian Nida-Rümelin, Strukturelle Rationalität, S.171.

plädiere dafür, daran festzuhalten, dass Überzeugungen eine graduelle Geltungskraft aus ihrem Begründetsein als Bezug auf andere Überzeugungen und Urteile gewinnen. Nida-Rümelin hat die Vielfalt von Gründen bewusst nicht eingeengt bzw. hierarchisch geordnet, was dem *Kriterium der normativen Offenheit* entspricht. Dies sollte jetzt nicht zu Gunsten einer exklusiven Priorität von Überzeugungen innerhalb einer geteilten Lebensform aufgegeben werden. Vielmehr sehe ich einen Vorteil darin, an dem Konzept der Offenheit für stärkere und schwächere Begründungen festzuhalten. Gründe, die außerhalb einer geteilten Lebensform stehen, aber bereits Überzeugungen sind, können nämlich als Korrektiv für die Überzeugungen innerhalb der Lebensform eingesetzt werden. Nida-Rümelin gibt dafür selbst ein Beispiel im Zitat B: Wenn eine kleine Entscheidung von einer großen Entscheidung gefordert wird, aber ethischen Grundsätzen widerspricht, dann sind diese ethischen Grundsätze ein Korrektiv für die Lebensform. Der Handelnde akzeptiert diese ethischen Grundsätze als Gründe, obwohl sie nicht Teil seiner Lebensform sind. Die ethischen Grundsätze sind einfach nur stark begründet – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der geteilten Lebensform stehen. Ich denke also, dass Nida-Rümelin die Lebensform überstrapaziert, wenn er die in ihr enthaltenen Überzeugungen in ihrer Geltung privilegiert. Dagegen lassen sich die Wahl einer Lebensform und die Revision von Überzeugungen innerhalb einer Lebensform mit der Vorstellung erklären, dass es Gründe variabler Stärke gibt, die außerhalb einer Lebensform stehen und unabhängig davon, ob man die Lebensform teilt, Geltung haben.

Mit dieser Annahme lässt sich auch das Phänomen des Wandels von Lebensformen erklären:

*„Die Keuschheit als eine zentrale sittliche Norm für Mädchen und junge Frauen verschwindet in einem Jahrzehnte währenden Prozess auch deswegen, weil sie mit anderen Normen – wie der Gleichheit von Mann und Frau und einer selbstbestimmten Lebensform sowohl männlicher wie weiblicher Erwachsener – in Konflikt gerät und sich kein tiefer gehendes normatives Prinzip finden lässt, das diese überkommene Tugend rechtfertigte.“*<sup>263</sup>

Das Ideal der Keuschheit hat als Überzeugung in einer Lebensform ausgedient, weil die Überzeugungen der *Gleichheit von Mann und Frau* und *einer selbstbestimmten Lebensform*, die außerhalb dieser Lebensform standen, entsprechend stark begründet waren und sich zur lebensforminternen Überzeugung als inkohärent erwiesen haben.

Die Vorstellung, dass wir Lebensformen wählen, deren Überzeugungen wir nicht alle rational geprüft haben, deckt sich mit der Beobachtung, dass wir in der Gesellschaft Rollen einnehmen,

---

<sup>263</sup> Julian Nida-Rümelin, *Gründe und Lebenswelt*, S.19.

die wir nicht bewusst und freiwillig übernommen haben. Manche Rollen werden uns übertragen oder wir wachsen in sie hinein, ohne dass wir uns dazu entschieden haben. Aber wir haben die Möglichkeit, uns a posteriori von diesen Rollen zu distanzieren, sie abzuändern (*Akkommodation*) oder sie bewusst abzulegen. Diese Praxis ist aber nur möglich, wenn wir außerhalb der Rolle als Lebensform noch auf geltungsstarke Gründe zurückgreifen können. Diese externen Überzeugungen sind ein Korrektiv für die Wahl von Rollen bzw. Lebensformen.

Nun möchte ich versuchen zu zeigen, wie die epistemische und die evaluative Aufgabe der Rechtfertigung von Handlungsurteilen in der Rollenverantwortung gelöst werden können.

#### Die Lösung der epistemische Aufgabe in der Rollenverantwortung

Ein Verantwortungsträger kann sein Handeln in einem antizipierten oder in einem tatsächlichen Verantwortungsdialog rechtfertigen. Entweder wird er von einem Gegenüber zur Verantwortung gezogen oder dies ist (noch) nicht der Fall und er erhebt an sich selbst den Anspruch, verantwortlich zu handeln.

Wenn keine Anklage eines Gegenüber der Verantwortung vorliegt, wird die epistemische Aufgabe der Rechtfertigung hermeneutisch gelöst. Sollte bereits eine Anklage erhoben worden sein, dann befindet sich der Verantwortungsträger tatsächlich in einem Verantwortungsdialog und die epistemische Aufgabe wird kommunikativ-pragmatisch gelöst.

Im ersten Fall deckt das situative Verstehen der Rolle eine Verbindung von Entscheidungssituation und normativem Standpunkt auf. In diesem hermeneutischen Prozess werden auch die relevanten normativen Standpunkte erkannt. Im zweiten Fall können die situativ relevanten normativen Standpunkte aus dem Verantwortungsdialog selbst expliziert werden, da die Verknüpfung von Situation und Norm in der Verständigungspraxis des Verantwortungsdialogs bereits enthalten ist.

Beide Vorgehensweisen sollen kurz vorgestellt werden.

#### Die hermeneutische Lösung der epistemischen Aufgabe

Die epistemische Aufgabe der Erkenntnis einer situativ relevanten Norm kann hermeneutisch gelöst werden. Dabei zeigt sich, dass der Erkenntnisprozess sowohl hermeneutisch als auch kohärentistisch beschrieben werden kann.

Die Verbundenheit von Entscheidungssituation und normativem Standpunkt im Verstehen von Situation oder Norm ergibt sich aus der allgemeinen Theorie des hermeneutischen Zirkels. Mit der Annahme, dass jedes Verstehen bereits ein ‚Vorverständnis‘ voraussetzt, wird eine

Kontextualisierung eingeführt. Wenn im Verstehen der jeweils konkreten ethischen Entscheidungssituation der Bezug zum normativen Standpunkt als ‚Vorverständnis‘ enthalten ist, ist eine Lösung der epistemischen Aufgabe möglich. Norm und Situation erhellen sich gegenseitig. Die Situation ist normativ relevant, weil man sie aufgrund eines impliziten Vorurteils schon normativ interpretiert und die allgemeine Norm fordert in einer Situation ein Handeln, weil man bereits situative Applikationen der Norm mitdenkt, wenn man die Norm denkt. Normbezogenes und situationsbezogenes ‚Vorverständnis‘ gewinnen Konturen, indem sie aufeinander bezogen werden. Hermeneutisch ist die komplementäre Erkenntnis von konkreter Situation und allgemeiner Norm als wechselseitige Erhellung bzw. gegenseitige Durchdringung zu verstehen. Norm und Situation klären sich, indem sie aufeinander bezogen werden, bis der Verstehende den Sinn beider Seiten der komplementären Beziehung versteht: Er weiß, was die allgemeine Norm in dieser Situation fordert, und er versteht die Situation in ihrer normativen Relevanz.

Der Prozess der wechselseitigen Erhellung weist Parallelen zum Prozess der Herstellung eines *reflective equilibrium* auf. So wie normbezogenes und situationsbezogenes Vorverständnis aneinander Konturen finden, so balancieren sich Überzeugungen und Urteil durch Assimilation und Akkommodation aus. Das ausbalancierte Ergebnis ist hermeneutisch sinnvoll und rational begründet. Sowohl im Verstehensprozess als auch in der Rechtfertigung sind die erworbenen und veränderten Bewusstseinsinhalte als Teile im kohärenten Ganzen anzusehen.

In der kohärentistischen Rationalität sind etablierte Überzeugungen im Gesamt aller etablierten Überzeugungen nicht festgelegt. Vielmehr werden Überzeugungen erst durch das akkommodierende und assimilierende Ausbalancieren zu einem kohärenten Netz der sich wechselseitig begründenden Überzeugungen. Analog dazu verläuft der Verstehensprozess von Allgemeinem und Konkretem nach Gadamer. Am Beispiel der Rolle kann gezeigt werden, dass die Erwartungen, die ein Rollenträger in seiner Aufgabe erfüllen muss, nicht feststehen, sondern situativ erkannt werden:

Der Verantwortungsträger übernimmt Verantwortung, indem ihm eine Aufgabe übertragen wird. Diese Aufgabe ist mit zahlreichen Erwartungen der Bezugsgruppen verbunden. Die Gesamtmenge und der Gesamthalt aller möglichen Erwartungen sind nicht bekannt. Wie beim hermeneutischen Verstehen des Allgemeinen ist auch das Verstehen der Erwartungen an den Rollenträger kontextuell gebunden. Das Allgemeine kann nicht allgemein, d.h. ohne situativen Kontext, verstanden werden, weil Verstehen immer konkret-situativ vollzogen wird. Entsprechend können die Erwartungen an den Rollenträger nicht allgemein, d.h. kontextfrei, bekannt sein. Der Verantwortungsträger verpflichtet sich also auf Rollen-

Erwartungen, die ihm in ihrer situativ-konkreten Bedeutung gar nicht bekannt sind. Erst in den verschiedenen hermeneutischen Vollzügen als Verantwortlicher in seiner Rolle erkennt er interpretierend die jeweiligen normativen Verpflichtungen als konkrete Anforderungen. So ist es im obigen Beispielfall nicht so, dass der Spaziergänger sich vorab seiner Pflicht bewusst ist, Ertrinkende im See des Stadtparks zu retten. Vielmehr wird ihm in der Situation, in der er versteht, dass ein Mitmensch zu ertrinken droht, bewusst, dass von ihm in seiner Rolle als Mitmensch berechtigt erwartet wird, dass er diesen Notleidenden rettet. Die Erwartungen, die die Rolle definieren, werden also situativ verstanden. Eine, konkretisierungsfreie Sammlung aller Erwartungen, die die Rolle definieren, ist lebensweltlich nicht verfügbar. Analog dazu ist eine Sammlung feststehender Überzeugungen in der kohärentistischen Rationalität kontextfrei nicht verfügbar und auch nicht nötig. Alle Überzeugungen unterstehen dem Anspruch des *reflective equilibrium* und können deswegen situativ verändert werden, wenn die Kohärenz des Gesamtnetzes dies verlangt.

Nun wird erkennbar, wie die epistemische Aufgabe hermeneutisch gelöst wird:

Der Handelnde nimmt die Situationen, in denen er sich innerhalb seiner Aufgabe befindet, als Rollenträger wahr. Das bedeutet, dass er die situativen Gegebenheiten aus der Perspektive seiner Rolle, d.i. das Gesamtbild aller unausgesprochenen Erwartungen, die an ihn gestellt werden können, versteht. Im Verstehen der Situation werden damit bereits normative Forderungen erkannt. Sein und Sollen erhellen sich gegenseitig, das Eine wird nicht aus dem Anderen abgeleitet. Insofern liegt kein Naturalistischer Fehlschluss vor, wenn der verantwortliche Rollenträger aus der Situation heraus erkennt, was von ihm moralisch gefordert wird.

Mit dieser hermeneutischen Differenzierung ist es nun möglich, eine Verbindung zwischen Regel und Situation herzustellen. Das normative Verständnis der jeweiligen Situation mit dem Vorverständnis der Rolle ist also eine Möglichkeit, die epistemische Aufgabe der Situationsgerechtigkeit zu erfüllen.

#### Die kommunikativ-pragmatische Lösung der epistemischen Aufgabe

Wenn ein Verantwortungsdialog bereits stattfindet, ist die epistemische Frage nach den situationsrelevanten normativen Standpunkten leicht zu beantworten. Es ist nicht nötig, die Rolle, den Adressaten und relevante Normen für den Verantwortungsdialog zu entwickeln.

Im Folgenden möchte ich an einem Beispiel zeigen, dass Verantwortungsgegenstand, Verantwortungsträger, Gegenüber und Erwartungen als normativer Maßstab der Rechtfertigung und als Rollenmerkmale vorliegen, sobald der Verantwortungsdialog mit einer Anklage beginnt:

Eine Interessengemeinschaft der Verbraucher macht einen Lebensmittelproduzenten für gesundheitsschädigende Zusatzstoffe in seinen Produkten verantwortlich. Indem der Verbraucherverband den Produzenten anklagt, wird der Verantwortungsdiallog eingeleitet. Der Verbraucherverband als Gegenüber bewertet einen Zustand als negativ, den er als Resultat einer Handlung, die er dem Produzenten zuschreibt, versteht. Dieser negativ bewertete Zustand ist der Anlass für den Beginn des Verantwortungsdialogs. In diesem Fall ist der negative Zustand die Belastung des Lebensmittels mit gesundheitsschädlichen Stoffen. Allerdings reicht die negative Bewertung des Zustandes allein noch nicht aus, um die Anklage zu motivieren. Befinden sich die gesundheitsschädlichen Stoffe in natürlicher Form im Produkt, wie dies etwa bei Alkohol im Wein der Fall ist, wird keine Anklage erhoben. Es bedarf auch einer moralischen Empörung, damit eine Anklage hinreichend motiviert ist. Moralische Empörung empfinden wir, wenn ein negativer Zustand als Folge einer gegen Erwartungen verstoßende Handlung verstanden wird. Diese Definition der Empörung, welche die Anklage motiviert, enthält schon die relevanten Bezugsgrößen für die Rechtfertigung im Verantwortungsdiallog. Die moralische Empörung stellt sich also ein, wenn angenommen werden kann, dass die Belastung des Lebensmittels durch das Handeln des Produzenten verursacht wurde. Mit dem Auftreten einer moralischen Empörung ist folglich auch ein Handelnder benannt, der der Adressat einer Anklage wird. Die Empörung beinhaltet auch eine normative Bewertung der Handlung als Fehlverhalten. Die Handlung des Verantwortungsträgers verstößt gegen Erwartungen der Bezugsgruppe. In der Vorstellung eines fehlerhaften Verhaltens ist die Vorstellung dessen, was richtig ist, enthalten. Die Vorstellung dessen, was richtig ist, stellt den normativen Standpunkt dar, auf den sich die Rechtfertigung beziehen muss.

Neben dem negativen Zustand, der Handlung und dem Handelnden impliziert die Empörung auch den normativen Standpunkt, der die Anklage begründet. Im Beispielsfall erwartet der Interessenverband vom Lebensmittelproduzenten, dass dieser die Gesundheit seiner Kunden nicht gefährdet. Diese Forderung ist Bestandteil der Erwartungen, die die Rolle des Lebensmittelproduzenten definiert. Damit ist der normative Standpunkt genannt, der in der Situation des Verantwortungsdialogs relevant ist. Des Weiteren zeigt der normative Standpunkt, der in jeder Empörung vorausgesetzt wird, an, in welcher Rolle der Verantwortungsträger angeklagt wird. Der normative Standpunkt, der aus Sicht des anklagenden Gegenübers verletzt wird, ist eine Erwartung, die ein Segment der Gesamtheit der Erwartungen ist, die die Rolle des angeklagten Verantwortungsträgers definieren.

Insofern ist mit der Kenntnis der betreffenden Erwartung an den Handelnden auch bekannt, in welcher Rolle er angesprochen wird.

Das Beispiel zeigt, dass mit der Empörung alle für den Verantwortungsdiallog relevanten Größen der moralischen Rechtfertigung gegeben sind: Die Empörung veranlasst den Gegenüber zu einer Anklage, die an den Verantwortungsträger adressiert ist, welcher mit seiner Handlung eine Erwartung innerhalb einer Rolle vermeintlich verletzt hat. Nicht nur der normative Standpunkt, um dessen Entdeckung es in der epistemischen Aufgabe der Rechtfertigung eigentlich geht, ist bekannt. Verantwortungsträger, Gegenüber, Handlung und Rolle können immer expliziert werden, wenn ein Verantwortungsdiallog tatsächlich beginnt.

Natürlich kann daran gezweifelt werden, dass die Anklage auch berechtigt ist. Die Anklage ist der Ausgangspunkt der Rechtfertigung und fußt begründungstheoretisch auf einem normativen Standpunkt. Gemäß des Kriteriums der Akkommodation in der Theorie des *reflective equilibrium* der kohärentistischen Rationalität, kann in der Rechtfertigung auch der normative Standpunkt als bislang etablierte Überzeugung wieder modifiziert, variiert oder gar suspendiert werden. Insofern steht auch der normative Standpunkt der Anklage zur Disposition. Die Möglichkeit, dass der normative Standpunkt der Anklage im Prozess der Rechtfertigung wieder aufgehoben werden kann, ändert nichts an der Tatsache, dass dieser der Ausgangspunkt des Verantwortungsdiallogs ist. In dieser Funktion verweist er auf die Rolle, die das kohärente Gesamt der Erwartungen an den Rolleninhaber darstellt. Die Kohärenz der Rolle kann verlangen, dass der normative Standpunkt der Anklage revidiert wird. Somit könnte dem Verantwortungsdiallog der normative Anlass entzogen werden. Innerhalb der dynamischen Theorie des Holismus-Kohärentismus stellt diese Möglichkeit keinen Widerspruch dar.

Eine Rechtfertigung kann nur beginnen, wenn ein normativer Standpunkt gegeben ist, auf den sich die Beteiligten beziehen können. Diese Voraussetzung ist mit dem Bezug auf die Rolle erfüllt. Allerdings kann es sein, dass die vermeintliche Normverletzung nicht gegeben ist und der Gegenüber mit seiner Anklage falsch liegt. Dies kann erstens dadurch festgestellt werden, dass der Verantwortungsträger sich direkt auf die betreffende Erwartung des Gegenübers bezieht und die situative Relevanz der Erwartung erfolgreich abstreiten kann. Die zweite Möglichkeit, die Anklage zurückzuweisen, besteht in der Relativierung der situativen Geltung der betreffenden Erwartung. In diesem Fall zeigt der Verantwortungsträger auf, dass in der vom anklagenden Gegenüber benannten Handlungssituation andere Erwartungen, womöglich auch Erwartungen anderer Bezugsgruppen, vorliegen, die im Gesamtbild der Rolle stärkere Geltung beanspruchen und ein anderes Handeln fordern, als das vom Gegenüber verlangte. Hierbei wiederholt sich die epistemische Aufgabe: Der Verantwortungsträger muss für die benannte Situation weitere relevante Normen benennen können. Dies gelingt ihm, weil er durch den anklagenden Gegenüber offenkundig in einer bestimmten Rolle angesprochen wird, die durch

weitere Erwartungen weiterer Bezugsgruppen definiert ist. Diese weiteren normativen Forderungen muss der anklagende Gegenüber anerkennen, weil er mit der Anklage des Verantwortungsträgers auch dessen Rolle, in der er ihn anspricht, anerkennt. Die Erwartung, die er an den Verantwortungsträger richtet, wird für diesen ja nur verpflichtend, wenn sie Teil seiner Rolle ist, die er angenommen hat. Wenn der Gegenüber von der Verpflichtung des Verantwortungsträgers, die an ihn adressierte Erwartung zu erfüllen, überzeugt ist, muss er auch von der Rolle, die der Verantwortungsträger angenommen hat, überzeugt sein. Da eine Erwartung als Relation zwischen Rollenträger und Bezugsgruppe innerhalb der Rolle auftritt, ist eine Erwartung nur vor der Folie der Rolle verpflichtend. Mit dem Anspruch, dass der Verantwortungsträger eine Erwartung zu erfüllen hat, akzeptiert der Gegenüber auch die Rolle des

Verantwortungsträgers. Er fordert also nicht einfach die Erfüllung einer Erwartung, sondern die Erfüllung einer Erwartung als Teil der Rolle. Somit kann der Gegenüber nicht in Anspruch nehmen, exklusiv Erwartungen an den Verantwortungsträger zu stellen. Ein exklusiver Anspruch widerspricht der Natur von Rollen, die immer mehrere Bezugsgruppen aufweisen. Die Überlegungen zeigen, dass die Revision des normativen Standpunkts möglich ist. Meist werden dabei mehrere Erwartungen einbezogen. Die vermeintlich verletzte Erwartung, die der Gegenüber in seiner Anklage thematisiert, wird mit anderen Erwartungen der Rolle in Beziehung gesetzt. Damit wird die epistemische Aufgabe ausgeweitet, bzw. in die evaluative Aufgabe überführt.

Bevor diese nun noch genauer betrachtet wird, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass mit der Anklage bereits vier Größen implizit gegeben sind, die für die Rechtfertigung konstitutiv sind: Gegenüber, Verantwortungsträger, Verantwortungsgegenstand, Erwartungen als Rollenmerkmal und normativer Maßstab.

#### Die Lösung der evaluativen Aufgabe in der Rollenverantwortung

Die evaluative Aufgabe soll die Konkurrenz mehrerer relevanter Erwartungen in einer Situation auflösen. Das Ziel besteht darin, eine plausible Begründung zu finden, warum Erwartungen anderen Erwartungen situativ vorzuziehen sind. Hier scheint es also um die jeweilige Stärke der Verbindlichkeit normativer Ansprüche zu gehen. Eine rationale Handlungswahl muss die Handlung mit der graduell stärkeren Geltung der Handlung vorziehen, die ebenfalls berechtigt erscheint, aber einen geringeren Geltungsgrad aufweist. In der epistemischen Aufgabe wird dem Verantwortungsträger gezeigt, welche Erwartungen situativ relevant sind. Wenn er nun



mit verschiedenen Erwartungen konfrontiert ist, muss er eine rationale Wahl treffen, welchen Erwartungen er nachkommen soll und welche Erwartungen er enttäuschen darf.

Das entsprechende Verfahren sehe ich in einer kohärentistisch-holistischen Selbstvergewisserung der Rolle. Im Folgenden möchte ich an einem Beispielsfall darlegen, warum dieses Verfahren überzeugender ist als die Abwägung.

Die Selbstvergewisserung über die Rolle ist lebensweltlich pragmatischer als das Abwägungsverfahren. Hier werden nicht einzelne (Wahrscheinlichkeits-, Erfüllungs-, Gebotenheits-) Werte eingeschätzt und gegeneinander verrechnet, sondern es wird ein in sich stimmiges Gesamtbild der Rolle modelliert. Dabei werden sowohl die singulären Handlungsurteile als auch die relevanten Erwartungen an den Rollenträger gegenseitig angepasst, um eine kohärente Rolle als Lebensform zu etablieren bzw. zu bewahren.

Die Grundidee des vorgeschlagenen Selbstvergewisserungsverfahrens liegt in der Begründung von Handlungsurteilen durch das Herstellen eines kohärenten Gesamtbildes der Rolle. Da die Rolle als die Summe der berechtigten Erwartungen an den Rollenträger verstanden wird, kann im Folgenden von den kohärent-holistischen Erwartungen gesprochen werden, wenn die Rolle gemeint ist. Mit der Herstellung des kohärenten Gesamtbildes ist also nicht ausschließlich die Einpassung der singulären Handlungswahl in das Gesamt der kohärenten Erwartungen gemeint, sondern die gegenseitige Anpassung von singulären Handlungsurteilen und etablierten Erwartungen zu einem in sich stimmigen Ganzen. Hier stellt die Einpassung des Handlungsurteils (*Assimilation*) nur eine Perspektive dar, die durch die komplementäre Perspektive der Modifikation der Erwartungen (*Akkommodation*) zu ergänzen ist.

Begründung und Rechtfertigung, Handlungswahl und Handlungsbestimmung, Anwendungs- und Begründungsdiskurs, retro- und prospektive Verantwortung vollziehen sich in einer synchronen Praxis der Kohärenzsicherung. Dieses Verfahren soll an einem Beispiel dargestellt werden:

Ein Unternehmer sieht sich in Folge einbrechender Auftragszahlen gezwungen, eine gewisse Anzahl an Mitarbeitern zu entlassen, um den Bestand der Firma zu sichern. Betroffen ist unter anderem eine alleinerziehende junge Mutter, die als Schreibkraft im Büro arbeitet. Der Firmenchef sieht sich mit der Erwartung konfrontiert, das Überleben des Unternehmens zu sichern, indem er Kosten senkt. Andererseits erwartet die angestellte Mutter von ihm eine gewisse Verlässlichkeit des Arbeitsplatzes als Möglichkeit zur Existenzsicherung. Beide Erwartungen kollidieren in der betrachteten Handlungssituation und sind insofern inkohärent. Würde der Unternehmer nun abwägen, würde er feststellen, welche Erwartung stärkeres Gewicht hat und demzufolge zu realisieren ist. Eine der kollidierenden Erwartungen würde sich

gegen die andere durchsetzen. Das Verfahren der Selbstvergewisserung der Rolle ermöglicht eine flexiblere Lösung.

Vor der Folie aller weiteren etablierten Erwartungen, die die Rolle definieren, werden die kollidierenden Erwartungen einander angepasst. Diese Anpassung soll gemäß der Forderung nach Situationsgerechtigkeit gegenseitig vollzogen werden. Sowohl die möglichen Handlungsalternativen als auch die Erwartungen sind unter der Vorgabe, ein kohärentes Gesamtbild der Rolle zu etablieren, modifizierbar. Im genannten Beispiel könnte diese Modifikation darin bestehen, dass der Arbeitnehmerin eine Übergangsfrist gewährt wird, in der sie ihre Anstellung behält, aber eine neue Arbeitsstelle finden muss. Denkbar wäre auch eine aktive Hilfe des Unternehmens bei der Suche nach einer neuen Anstellung, etwa durch Kontakte zu anderen Unternehmen. Entscheidend ist, dass sich nicht eine der kollidierenden Erwartungen gegen die andere durchsetzt, sondern dass Modifikationen auf beiden Seiten vorgenommen werden. Die Erwartung, mit dem Arbeitsplatz eine Möglichkeit zur Existenzsicherung zu gewähren, wird nur noch zeitlich begrenzt aufrecht erhalten und soll in eine Möglichkeit zur Existenzsicherung an einer anderen Arbeitsstelle überführt werden. Andererseits wird die Erwartung, interne Kosten einzusparen, dadurch relativiert, dass die Lohnkosten eine gewisse Zeit weitergetragen werden bzw. mit der Suche nach einer neuen Anstellung eine zusätzliche Leistung des Unternehmens angeboten wird. Beide Erwartungen werden einander angepasst, so dass sich die gewählte Handlung, eine aufgeschobene Kündigung bzw. eine Kündigung mit Anstellungsvermittlung, in das Gesamtbild eines Unternehmers einpassen lässt. Wenn dieses *reflective equilibrium* hergestellt werden kann, würde der Unternehmer gemäß der situationsgerechten kohärentistischen Rationalität verantwortlich handeln. Die evaluative Aufgabe ist damit gelöst.

## **8. Die inhaltliche Bestimmung der Relationen**

In den folgenden Ausführungen möchte ich ein Konzept der Rollenverantwortung vorschlagen, das den entwickelten Anforderungen gerecht wird. Mit der Bestimmung der Relationen des Relationsbegriffs Verantwortung werden inhaltliche Vorgaben gegeben. Das formale Grundsyntaxma der Verantwortung: „*Jemand* verantwortet *etwas gegenüber jemandem*“ beinhaltet den Träger (*jemand*), den Gegenstand (*etwas*) und den/ das Gegenüber (*gegenüber jemandem*).

Vorab sollen die zentralen Anforderungen, die bei der inhaltlichen Bestimmung der Relationen zu berücksichtigen sind, nochmals in Erinnerung gerufen werden. Zunächst ist auf ein grundlegendes Kriterium hinzuweisen, das dem Wesenskern der Verantwortung und der Prämisse der Rationalität entspringt:

1. Rationalität als Kriterium der Rechtfertigbarkeit: Eine sinnvolle Rechtfertigung von Handlungen muss prinzipiell möglich sein. Die Antwort auf die Rechtfertigungsfrage wurde eingangs als semantische Grundbedeutung des „Ver-Antwortens“ erkannt. Sie begründet die Richtigkeit des Handelns durch den Bezug auf anerkannte Gründe. Die Relationen müssen also den sinnvollen Bezug auf Gründe für die Handlung ermöglichen. Unter dem Gesichtspunkt der Situationsgerechtigkeit eignet sich hier die kohärentistisch-holistische Rationalität mit der ganzheitlichen Perspektive auf die Rolle.

Des Weiteren sollen die im Anschluss an Heidbrinks Verantwortungskritik gewonnenen Kriterien der deskriptiven und normativen Zurechnung berücksichtigt werden:

2. Intentionalität als Kriterium der plausiblen Zurechnung: Der Verantwortungsträger muss mit der Handlung bzw. den Handlungsfolgen in einer nachvollziehbaren Verbindung stehen. Handlungstheoretisch stellt die Intention das Bindeglied zwischen Akteur und Tat bzw. zwischen Akteur und Folgen der Tat dar: Der Handelnde intendiert eine bestimmte Handlung bzw. bestimmte Handlungsfolgen. Weil er sich die jeweilige handlungs-/ folgenbezogene Absicht zu eigen macht, kann ihm die Handlung bzw. können ihm die Folgen zugerechnet werden. Es gilt also, darauf zu achten, dass die Intention des Verantwortungsträgers in der zu beurteilenden Handlung erkennbar ist.

Die deskriptive Zurechnung ist plausibel, wenn sie sich auf die Intention des Handelnden bezieht.

3. Das Kriterium der personalen Zurechnung ist eng mit dem Kriterium der plausiblen Zurechnung verbunden. In der plausiblen Zurechnung geht es darum, nur das als Verantwortungsfall zuzulassen, was nicht als kontingentes Geschehen, sondern als absichtliche Handlung zu verstehen ist. Daran schließt die personale Zurechnung an, indem sie feststellt, dass eine Absicht nur vorliegen kann, wenn jemand diese Absicht hat. Damit ist die Person als Träger der Intention benannt. In der Bestimmung der Relationen ist also zunächst darauf zu achten, dass eine Intention sichtbar wird. Zugleich muss eine Person benannt werden, die diese Intention ausgebildet hat und vertritt. Die personale Zurechnung benennt den Handelnden, der seine Handlung rechtfertigen soll. Insofern wird hier die Person als Träger der Intention und als Handelnder aufgefasst.

Ein weiteres Kriterium soll sichern, dass die Erwartungen an den Verantwortungsträger situativ angemessen sind und diesen nicht überfordern. Hier verbinde ich das deskriptive Kriterium der Verantwortungserfüllbarkeit mit dem normativen Kriterium des Situationsbewusstseins zum Kriterium der situativen Angemessenheit:

4. *Ultra posse nemo obligatur* ist als Grundsatz der Verantwortungserfüllbarkeit zu verstehen. Die Ansprüche an den Handelnden müssen für diesen auch einlösbar sein, d.h. in Handlungen realisiert werden können. In normativer Hinsicht ist es auch nötig, die situativen Ansprüche an den Verantwortungsträger sinnvoll zu begrenzen. Folglich muss die situative Angemessenheit in der Vermittlung der Relationen gewährleistet sein.

Unter Berücksichtigung der Anforderung der Rationalität, Intentionalität, Personalität und situativen Angemessenheit sollte nun die inhaltliche Bestimmung der Relationen Gegenstand, Träger und Gegenüber möglich sein.

## 8.1 Der Gegenstand der Verantwortung

Bislang wurde in dieser Arbeit unter Verantworten das Rechtfertigen von Handlungsurteilen verstanden. Die inhaltliche Bestimmung des Gegenstandes der Verantwortung fordert nun eine genauere Betrachtung, was damit gemeint ist.

Zunächst möchte ich dafür argumentieren, dass die Entscheidung als Gegenstand der Verantwortung aufgefasst wird. Anschließend ist zu prüfen, ob mit der Bestimmung der Relation des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung die relevanten Kriterien erfüllt werden können.

Wer die ethische Frage „Was soll ich tun?“ stellt, möchte wissen, welche Handlung richtig ist. In der Rechtfertigung will der Rechtfertigende ausweisen, dass seine Handlung richtig ist. Die Prämissen der Moralität und der Rationalität konvergieren in der Rechtfertigung. Die ethische Frage nach der richtigen Handlung ist in die Frage nach der begründeten Handlung übersetzbar. Die Richtigkeit der Handlung liegt in der Rationalität der Entscheidung, denn in der Entscheidung spielen Gründe eine handlungsauslösende Rolle. Das bedeutet, dass der Verantwortliche eine Handlung vollzieht, weil sie richtig ist. Die Gründe, die eine Handlung „richtig machen“, lösen auch die Handlung aus. Dies gilt immer dann, wenn sich der Verantwortliche generell auf die Richtigkeit festgelegt hat, was in dieser Arbeit ja als Prämisse vorausgeschickt wurde.

Wenn sich der Handelnde in seiner Entscheidung nur von guten Gründen leiten lässt, ist die Entscheidung rational. Insofern wird die Rationalität immer auch als Normativität der Moral wahrgenommen. Die Suche nach der ethisch richtigen Handlung entpuppt sich also als Forderung nach der Rationalität der Entscheidung: Moralisches Handeln bedeutet rationales Entscheiden.

Tatsächlich möchte ich hier einen starken Begriff der Entscheidung vertreten. Unter einer Entscheidung verstehe ich die Wahl einer Handlung als Ergebnis einer Deliberation.<sup>264</sup> Die Wahl einer Handlung bezieht sich auf Gründe. Diese Gründe können durchaus subjektiv sein, etwa wenn sie individuelle Vorlieben darstellen. Auch subjektive Gründe stellen für den Handelnden einen Geltungsanspruch dar. Somit ist in meiner Konzeption der oben verwendete Begriff der „guten Gründe“ eine Tautologie. Gründe stellen immer einen Geltungsanspruch dar, der gemäß der Prämisse von konvergierender Rationalität und Moralität, normativ ist.

---

<sup>264</sup> Ohne eine vorgängige Deliberation kann man meiner Definition nach nicht von einer Wahl sprechen. Eine Handlung ohne Wahl ist eine Handlung ohne Entscheidung und hat daher den Status eines unreflektierten Verhaltens. Dagegen ist eine Entscheidung das an eine Überlegung anschließende bewusste Fassen einer Absicht.

„Gut“ als normatives Prädikat ist demnach im „Grund“ schon analytisch enthalten. Die Pointe dieser Konzeption, auf die es an dieser Stelle ankommt, ist die Tatsache, dass nach dem hier verwendeten Begriff der Entscheidung, jede Entscheidung rational ist. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der Annahme, dass die Entscheidung eine Deliberation über Gründe handlungsleitend beendet.

Allerdings müssen dann die lebensweltlich bekannten Phänomene „falscher Entscheidungen“ anders interpretiert werden: „Falsche Entscheidungen“ sind nach der hier verwendeten Begrifflichkeit abgebrochene bzw. unterlassene Entscheidungen. Hier müssen wir die alltagssprachliche Fassung zweier Beobachtungen unterscheiden. Es gibt die „falsche“ Handlung, die sich im Nachhinein erst als falsch herausstellt, und die „falsche“ Handlung, die von Anfang an „falsch“ ist. Wenn wir an einer Willensethik Kantischer Prägung und an meinem Entscheidungsbegriff festhalten, sind beide Beobachtungen unzutreffend:

- Eine falsche Handlung im Nachhinein kann es nicht geben, wenn sich die moralische Qualität einer Handlung deontologisch nur am Willen bzw. der Absicht festmachen lässt. Wenn der Handelnde von der Richtigkeit seiner Entscheidung prospektiv überzeugt ist, ist ihm kein Vorwurf zu machen, dass er falsch handelt.
- Eine falsche Handlung, die von Anfang an falsch war, kann es nicht geben. Ein Handelnder kann sich nicht im Bewusstsein der „Falschheit“ einer Handlung für eine „falsche“ Handlung entscheiden, wenn eine Handlung eine Entscheidung voraussetzt und wenn eine Entscheidung immer rational ist, d.h. auf der festgestellten Geltung von Gründen beruht. Derartige Phänomene sind nach meiner Begrifflichkeit als Fälle zu beschreiben, in denen das Entscheiden abgebrochen bzw. unterlassen wurde. Der Handelnde, der bewusst „falsch“ handelt, handelt deswegen falsch, weil er nicht mehr den besseren Gründen folgt. Stattdessen lässt er sich von unbegründeten bzw. zu schwach begründeten Antrieben (Neigungen/ Trieben/ Instinkten) bewegen. Die in der Deliberation der Entscheidung wirksame Rationalität ist für ihn nicht mehr handlungsleitend. Dies bedeutet aber eine Abkehr von der Prämisse der Konvergenz von Rationalität und Moralität. Der falsch Handelnde verhält sich unmoralisch, weil er sich nicht (rational) entscheidet.

Diesen Überlegungen zufolge plädiere ich dafür, „falsche“ Entscheidungen als abgebrochene oder unterlassene Entscheidungen zu interpretieren. Dadurch wird eine noch engere

Verbindung zwischen der Entscheidung als Gegenstand der Verantwortung und dem Rechtfertigen als Wesenskern der Verantwortung gewonnen, was die Plausibilität und Anwendbarkeit des Verantwortungskonzepts befördert.

Es hat sich schon angedeutet, dass das prospektive Rechtfertigen und das Entscheiden strukturgleich sind. Sowohl in der prospektiven Rechtfertigung als auch in der Entscheidung geht es um die Handlungsbestimmung. Die Wahl der Handlung wird von Überlegungen zur Norm- und Situationsgerechtigkeit geleitet. Die prospektive Rechtfertigung und die rationale Entscheidung gelingen, wenn die Handlungswahl auf anerkannte Standpunkte normativer Richtigkeit bezogen werden kann und dabei situativ relevante normative Ansprüche angemessen berücksichtigt werden. Der Akteur entscheidet dann sinnvoll/rational, wenn er mit der Wahl seiner Handlung den situativ auftretenden und wahrscheinlich auch konkurrierenden Ansprüchen angemessen entspricht. Unverantwortliches Verhalten besteht dagegen im Verzicht auf handlungsleitendes rationales Entscheiden. Dieses stellt eine Abkehr von der Ausrichtung auf die Rationalität und Moralität dar. Unverantwortliches Verhalten ist in diesem Sinne unmoralisch.

In der Entscheidung und in der (prospektiven) Rechtfertigung ist also die gleiche praktische Urteilskraft wirksam. Die Überlegungen der Entscheidung sind die Überlegungen der Rechtfertigung von Handlungsurteilen. Da es in der Verantwortung um Rechtfertigung geht, liegt es also nahe, die Entscheidung als Verantwortungsgegenstand einzusetzen.

Folgendes Beispiel mag dies illustrieren: Wenn sich der Notarzt entschieden hat, das in akuter Lebensgefahr schwebende Opfer eines Unfalls dem leichter verletzten Opfer vorzuziehen, sind Norm- und Situationsgerechtigkeit erfüllt. Die Entscheidung des Arztes kann zunächst geprüft werden, ohne dass Überlegungen angestellt werden müssen, die der Arzt in seiner Entscheidung nicht angestellt hat. In dieser Situation hätte jede rationale Person in der Rolle des Arztes genauso entschieden. Die Rationalität der Entscheidung lässt sich im Nachvollzug der Entscheidung des Verantwortlichen überprüfen. Wenn die Entscheidung kohärent ist, d.h. wenn entsprechende Inferenzen vorliegen, dann ist die Entscheidung rational und die Handlung verantwortbar. Die Rechtfertigung ist dann eine Überprüfung der Kohärenz der Entscheidung des Arztes.

Externe Gründe, denen der Arzt in seinem Handeln entsprechen muss, sind zunächst nicht heranzuziehen, wenn die Rationalität der Entscheidung des Arztes in der Situation geprüft wird. Damit lässt sich die Diskussion im Verantwortungsdialo g entlasten und verkürzen. Wenn nun die externen Gründe, also Erwartungen an der Rollenträger, die in seiner Entscheidung nicht wahrgenommen wurden, eingefangen werden sollen, dann verschiebt sich der

Verantwortungsdialog auf die Rechtfertigung einer anderen Entscheidung, in der die externen Gründe relevant werden. Dies wird weiter unten als Dialog über Nicht-Berücksichtigung abgehandelt.

Insgesamt sind nun also zwei Argumente für die inhaltliche Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung benannt: Neben dem skizzierten pragmatischen Vorteil spricht die Tatsache, dass in der Entscheidung Rationalität zum Tragen kommt, die eine Rechtfertigung ermöglicht, für diese Festlegung.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob die Entscheidung als Gegenstand der Verantwortung auch die genannten Kriterien erfüllt.

#### Die Erfüllung des Rationalitätskriteriums (Kriterium 1)

Der obige Hinweis auf die Analogie von prospektiver Rechtfertigung und Entscheidung, zeigt schon an, dass dem Rationalitätskriterium der Rechtfertigbarkeit des Verantwortungsgegenstandes entsprochen wird. Ich möchte diesen Aspekt aber noch etwas vertiefen, indem ich mich von Nida-Rümelins inhaltlicher Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes abgrenze. Anschließend möchte ich meinen Vorschlag unter dem Aspekt des Sein-Sollen-Fehlschlusses bzw. des Naturalistischen Fehlschlusses beleuchten.

Nida-Rümelin konzipiert den Gegenstand der Verantwortung in ähnlicher Weise. Auch seine Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes ist von der zentralen Bedeutung der Rationalität getragen. Allerdings scheint mir seine Definition auf einer Vorstufe der Überlegung stehen zu bleiben. Nida-Rümelin schlägt vor, den Gegenstand der Verantwortung als das zu verstehen, für das wir Gründe haben.<sup>265</sup> Hier liegt meines Erachtens kein Fehler, aber ein vorzeitiger Abbruch der Überlegung vor. Der Gegenstand, für den es Gründe gibt, ist noch nicht der Gegenstand der Rechtfertigung. Gerechtfertigt ist ein Gegenstand, wenn es für diesen Gründe gibt. Folglich wird in der Rechtfertigung betrachtet, ob für den Gegenstand Gründe vorliegen. Der begründete Gegenstand ist nicht der Gegenstand der Rechtfertigung, sondern nur der Bezugspunkt für die Gründe. Also ist das Vorliegen von Gründen der eigentliche Gegenstand, an dem sich die Rechtfertigung feststellen lässt: Wenn ausreichende Gründe vorliegen, ist die Entscheidung gerechtfertigt und der Verantwortungsträger hat verantwortlich gehandelt.

---

<sup>265</sup> „Wir sind für alles dasjenige verantwortlich, für das wir Gründe haben.“ Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.53.



Das Vorliegen von Gründen zeigt sich aber in der rationalen Entscheidung. An der Entscheidung ist festzustellen, ob die Rechtfertigung gelingt. Folglich sollte sie auch als Gegenstand der Rechtfertigung betrachtet werden. Dementsprechend sollte nicht, wie von Nida-Rümelin vorgeschlagen, das, wofür wir Gründe haben, als Verantwortungsgegenstand angesehen werden, sondern das Gründe-Haben selbst. Letztendlich ist nicht das relevant, was begründet wird, sondern, dass begründet wird. Dies belegt die Rationalität der Handlung, die eine Handlung rechtfertigt und ist Ausdruck der Moralität.

Die Rechtfertigung einer Entscheidung bedeutet also nicht, Gründe für eine Entscheidung anzugeben. Die Gründe, die eine Entscheidung begründen, liegen ja in der Entscheidung bereits vor: In der Entscheidung wird die am stärksten begründete Handlungsalternative gewählt. Die Rechtfertigung im Verantwortungsdiallog verlangt also nur, zu zeigen, dass eine Entscheidung vorliegt und diese nicht abgebrochen oder unterlassen wurde. Um dies festzustellen, muss die Entscheidung in ihrer Rationalität gegebenenfalls nachvollzogen werden.

Verantwortungskonzeptionen, die nicht die Entscheidung bezüglich ihrer Rationalität, sondern rein deskriptiv beschriebene Verantwortungsgegenstände einsetzen, werden mit der metaethischen Problematik der Sein-Sollen-Schranke bzw. des Naturalistischen Fehlschlusses konfrontiert. So ist es beispielsweise logisch nicht möglich, eine Rechtfertigung auf rein deskriptiv formulierte Handlungsfolgen zu beziehen. In der Rechtfertigung wird nicht nur überprüft, ob ein Sein vorliegt. Die normative Sprache im Modus des Sollens, mit der wir uns über „Richtigkeit“ verständigen, muss sich auch im Verantwortungsgegenstand, auf den sich die Rechtfertigung bezieht, wiederfinden. Handlungsfolgen können also nur zum Gegenstand der Verantwortung werden, wenn sie als gesollt, gewünscht oder verboten, unerwünscht dargestellt werden. Die Rechtfertigung ergibt sich dann aber aus der Einsicht, dass dem richtigen Wunsch als Sollen entsprochen wurde bzw. wird. Demnach wäre der Wunsch auch der Gegenstand der Rechtfertigung, nicht die Handlungsfolgen. Der Wunsch zeichnet sich durch die normative Beschreibbarkeit aus.

Wenn Entscheidungen in diesem Sinne geeignete Gegenstände der Rechtfertigung sind, müssen sie ebenfalls normativ beschreibbar sein. Dies gilt es nun zu untersuchen.

Entscheiden lässt sich als Deliberationsprozess verstehen. Das begründende Verfahren in einer Entscheidung soll in dem hier zu entwickelnden Konzept kohärentistisch sein. Es geht also um die Herstellung bzw. Entdeckung eines *reflective equilibrium*. Diejenige Handlungsalternative wird gewählt, die sich in das Gesamt der Urteile und Überzeugungen am besten einfügt. Die beste Einfügung zeigt sich in den stärksten Inferenzen des kohärenten Gesamtbildes. Eine Entscheidung ist also dann gerechtfertigt, wenn sie ein *reflective equilibrium* erreicht. Hier wird

deutlich erkennbar, dass die Entscheidung als Ausrichtung auf ein Ziel normativ beschreibbar ist. Wie der Wunsch, bestimmte Handlungsfolgen herzustellen, ist auch die Entscheidung, normativ beschreibbar und deshalb als Gegenstand der Rechtfertigung einsetzbar.

Das Argument lässt sich auch in einer Version des Naturalistischen Fehlschlusses darstellen. „Gut“ ist nach Moore eine einfache Eigenschaft, die durch kein Definiens adäquat bestimmt werden kann. Somit wäre die Zuschreibung der moralischen Eigenschaft „gut“ auf einen Verantwortungsgegenstand nur intuitiv möglich.<sup>266</sup> Moore legt hier allerdings seine intuitionistische Ethik zu Grunde. Das metaethische Argument lässt sich immerhin soweit auf die hier vorgestellte Verantwortungskonzeption übertragen, als in den vorangestellten Prämissen der Moralität und Rationalität ein Verständnis des ‚moralisch Guten‘ festgelegt wurde, dem in der Rechtfertigung nicht widersprochen werden darf. Die oben skizzierte Bestimmung der Entscheidung als Gegenstand des Rechtfertigens lässt keinen Widerspruch in Form eines Naturalistischen Fehlschlusses zu. Die Rechtfertigung prüft die Rationalität der Entscheidung. Rechtfertigung und Entscheidung bemühen sich beide um Begründungen gemäß der kohärentistisch-holistischen Rationalität. So ergibt sich ein harmonisches Bild, in dem Rationalität und die Entscheidung als Gegenstand der Verantwortung übereinstimmen. Insofern es in jeder dieser Kategorien um ‚Begründung‘ geht, kann hier kein Fehler in der Verwechslung der Kategorien vorliegen, wofür uns Moore mit dem Hinweis auf den Naturalistischen Fehlschluss sensibilisiert hat.

Für die inhaltliche Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung sprechen weitere Argumente, die sich auf die Kriterien 2 (Intentionalität) und 4 (situative Angemessenheit) beziehen, und deshalb auch kurz erwähnt werden sollen.

---

<sup>266</sup> Vgl. George Edward Moore, *Principia Ethica*, Cambridge 1971, S.65.

### Die Erfüllung des Kriteriums der Intentionalität (Kriterium 2)

Im Folgenden möchte ich die Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung mit dem Hinweis auf die Problemlösungskompetenz, die sich aus dieser Festlegung ergibt, bestärken. Dazu werde ich Fälle von Unterlassungshandlungen und nicht-beabsichtigten Handlungen diskutieren. Es wird sich zeigen, dass diese Fälle aufgelöst werden können, wenn man Entscheidungen als Verantwortungsgegenstand einsetzt. Allerdings verschieben sich die Verantwortungsdialoge, da andere Entscheidungen, als man zunächst vermutet, zum Verantwortungsgegenstand werden.

### Unverantwortbares Entscheiden und unverantwortliches Verhalten

Besonders deutlich wird die Problematik einer plausiblen Zurechnung bei Unterlassungshandlungen. Wer jemanden für eine unterlassene Tat verantwortlich machen will, wird Schwierigkeiten haben, dem Verantwortungsträger eine Absicht nachzuweisen, die eine Zurechnung begründen könnte. Zunächst möchte ich einen relativ eindeutigen Fall diskutieren, über dessen Bewertung prima facie kein Dissens zu erwarten ist. Mir geht es darum, zu zeigen, wie dieser Fall in der Konzeption zu lösen ist, die nur Entscheidungen als Verantwortungsgegenstand zulässt. Dass dabei durch die Verschiebung des Verantwortungsdialogs das zu erwartende Ergebnis gefunden wird, werde ich als Argument für die Konzeption, weil sie nicht kontraintuitiv ist und dem lebensweltlich bewährten moralischen Alltagsempfinden (sensus communis) in einem eindeutigen Fall nicht widerspricht.

Nehmen wir also folgenden Unglücksfall als Beispiel an: Ein Babysitter lässt beim Spaziergang seinen Schützling unbeobachtet im Kinderwagen zurück, weil er einen wichtigen Anruf entgegennimmt und nur noch auf das Gespräch konzentriert ist. Der ungesicherte Kinderwagen rollt einen Abhang hinunter, was der Babysitter gar nicht bemerkt, weil er sich telefonierend abgewendet hat. In diesem Fall kann der Babysitter scheinbar nicht verantwortlich gemacht werden, weil gar keine Entscheidung vorliegt. Der Babysitter hat sich nicht entschieden, den Kinderwagen den Abhang hinunterrollen zu lassen. Dieses Unglück ist ohne seine Absicht und ohne sein Zutun geschehen. Trotzdem würde jeder davon ausgehen, dass der Babysitter für diesen Vorfall verantwortlich ist. Inwiefern kann hier noch von Verantwortung gesprochen werden?

Wenn die Entscheidung der Gegenstand der Verantwortung ist, kann der Verantwortungsträger in zweifacher Hinsicht angeklagt werden. Dabei erweist sich die Annahme, man müsse den Verantwortlichen für den negativ bewerteten Vorfall verantwortlich machen, als unzutreffend. Der rollende Kinderwagen ist nur der Anlass, nicht aber der Gegenstand der Verantwortung.

Als Verantwortungsgegenstand kann durchaus eine Entscheidung, an der sich die Kohärenz der Gründe überprüfen lässt, identifiziert werden. Zunächst ist festzustellen, dass mit der Annahme des Telefongesprächs und dem körperlichen Abwenden von seinem Schützling durchaus vorgängige Entscheidungen vorliegen. Für die Entscheidung zu telefonieren hat der Verantwortungsträger Gründe. Die Bedeutung, die er dem Gespräch beimisst, ist ein Grund, den der Verantwortungsträger entsprechend stark bewertet hat. Die Aufsichtspflicht wurde in der Situation als relativ schwacher Anspruch bewertet. Diese Einschätzung ist insofern nicht rational, als sie situativ nicht angemessen ist, was sich an der Inkohärenz der Rolle als Babysitter zeigt. Die Aufsichtspflicht kann durchaus als zentrale Erwartung im Netz aller Erwartungen und Überzeugungen des Rollenbildes ‚Babysitter‘ betrachtet werden. Sie kann durch Interesse oder Unterhaltung als Grund für ein Telefongespräch nicht modifiziert werden. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Verantwortungsträger dies hätte erkennen müssen, wenn er genauer, intensiver oder länger darüber nachgedacht hätte. Die gründlichere Deliberation erscheint allen als eine angemessene Forderung an den Rolleninhaber. An der Inkohärenz seiner Entscheidung im Rahmen bekannter, etablierter Gründe ist das Rationalitätsdefizit erkennbar. In diesem Rationalitätsdefizit steckt der Fehler, der dem Babysitter moralisch vorgeworfen wird. Folglich bleibt die Rechtfertigungsfrage des Verantwortungsdialogs unbeantwortet. So zeigt sich, dass der Verantwortungsträger unverantwortbar entschieden hat.

Diese Interpretation des Geschehens führt die Verantwortung des Babysitters doch wieder auf eine Entscheidung als Gegenstand der Verantwortung zurück. Mit der Entscheidung, zu telefonieren, ist die eigentlich beklagte, aber nicht beabsichtigte Unterlassung der Aufsicht, die eine nicht zu Ende geführte Entscheidung ausdrückt, indirekt verbunden. Die graduelle Vernachlässigung der angemessenen Genauigkeit im Entscheiden ist eine Abkehr von der rationalen, handlungsleitenden Entscheidung. Der Verantwortungsfall muss also so analysiert werden, dass der Gegenstand von einer unabsichtlichen Unterlassung zu einer absichtlichen Entscheidung verschoben wird.

Zudem gibt es noch eine zweite Möglichkeit in diesem Fall Verantwortung einzuklagen. Diese betrifft aber nicht den Verantwortungsgegenstand der Entscheidung, von der angemessen gründlichen Entscheidung abzusehen, sondern die Entscheidung des Verantwortungsträgers seine Rolle zu übernehmen. Weil diese Version bei der inhaltlichen Bestimmung des Verantwortungsträgers behandelt wird, soll hier zunächst der Hinweis genügen, dass es sich im engeren Sinn um unverantwortliches Verhalten handelt, das vom unverantwortbaren Handeln zu unterscheiden ist. Ein Verantwortungsträger, der unüberlegte Entscheidungen trifft, deren

Gründe inkohärent sind, also eigentlich gar keine Gründe sind, handelt unverantwortbar. Dagegen kann man das Handeln eines Verantwortungsträgers, der seine Aufgabe bzw. Rolle vernachlässigt, als unverantwortlich beschreiben. Die Unverantwortlichkeit zeigt sich darin, dass er so handelt, als ob er die Verantwortung gar nicht tragen würde. Im Unterschied zum unverantwortbaren Handeln, dessen moralischer Fehler im Abbruch der Deliberation als Entscheiden zu sehen ist, verfehlt der unverantwortliche Handelnde den Anspruch der Moral, weil er gar nicht deliberiert. Die Unabsichtlichkeit seines Entscheidens liegt darin, dass er die Rolle, in der er sich befindet gar nicht wahrnimmt. Der Babysitter wird in dieser Variante des Falls also behaupten, gar kein Babysitter zu sein. Folglich sind die Erwartungen der Bezugsgruppen an ihn als Gründe einer Entscheidung für ihn nicht gültig. Im Falle des unverantwortlichen Handelns muss der Fehler also in der Ablehnung der Verantwortung bzw. einer Rolle gesucht werden. Dieser Gedanke soll bei der Bestimmung des Verantwortungsträgers wieder aufgenommen werden.

#### Nichtbeabsichtigtes als Inkaufnahme und Nichtbedenken

Im Folgenden soll erörtert werden, wie Entscheidungen zu beurteilen sind, die zu Handlungen führen, deren Folgen der Verantwortungsträger nicht beabsichtigt. Dabei wird geprüft, ob Fälle von nichtintendierten Handlungsfolgen mit der Entscheidung als Verantwortungsgegenstand noch adäquat interpretiert werden können. Es wird sich zeigen, dass diese Handlungen in vier Kategorien unterteilt werden müssen. Die Differenzierung orientiert sich jeweils an der Entscheidung, die sich als Gegenstand der Verantwortung in den vier Kategorien unterscheidet. Damit erweist sich die Entscheidung als geeigneter Gegenstand der Verantwortung, der als sensibles Instrument eingesetzt werden kann, um Verantwortungsfälle sachgerecht zu differenzieren.

An einem Beispielfall möchte ich zeigen, wie sich die Verantwortungsfälle je nach Lagerung der Entscheidung unterscheiden lassen. Anhand der vorliegenden Entscheidung kann festgestellt werden, wo der Ansatzpunkt moralischer Kritik für den Verantwortungsdiallog jeweils liegt.

Nehmen wir als fiktiven Beispielfall an, dass sich der Gesetzgeber entscheidet, den ärztlich assistierten Suizid generell straffrei zu halten, so dass eine Anklage wegen unterlassener Hilfeleistung oder Vernachlässigung der Garantenpflicht nicht mehr möglich ist. Weiterhin gehen wir davon aus, dass diese Entscheidung aus dem Abwägen des Selbstbestimmungsrechts des Patienten gegen das ärztliche Gebot des Lebensschutzes resultiert und man aus rationalen Gründen das Selbstbestimmungsrecht für stärker begründet hält.

Eine Folge könnte nun sein, dass nach dem Erlass des Gesetzes die Fälle derjenigen Suizide zunimmt, die durch direkten und indirekten, bewussten und unbewussten Druck der Angehörigen auf die sterbenskranken Patienten bedingt sind. Durch die Gesetzesänderung wurde klargestellt, dass der ärztlich assistierte Suizid eine Handlungsoption ist, die jedem todkranken Patienten zusteht. Nun könnte es sein, dass viele betroffene Patienten aus Rücksichtnahme auf die Angehörigen, den Suizid wählen, weil sie diesen nicht länger zur Last fallen wollen. Vor der Gesetzesänderung stand ihnen die Handlungsmöglichkeit des assistierten Suizids legal gar nicht offen. Dies hat der Gesetzgeber im Beispielfall nun infolge einer begründeten Entscheidung geändert. Somit sind Selbsttötungen aus Rücksichtnahme auf Angehörige eine nichtintendierte Handlungsfolge der Gesetzesänderung. Ist deshalb die Legislative für diese Fälle verantwortlich?

Dieses Beispiel kann nach mehreren Gesichtspunkten werden. Zunächst lässt sich die Unterscheidung nach Inkaufnahme und nach Nicht-Bedenken einführen. Für die Rechtfertigung der Entscheidung des Parlaments ist es relevant, ob die Politiker in ihrer Beratung und Abstimmung von den möglichen Nebenfolgen gewusst haben oder nicht. Wenn die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit eines stärkeren Drucks auf die Patienten bekannt war, muss man von einer Inkaufnahme sprechen. Wurde in der Entscheidungsfindung an diese Möglichkeit gar nicht gedacht, liegt ein Fall von Nichtbedenken bzw. Bedenkenlosigkeit vor.

Nichtbedenken und Inkaufnahme lassen sich jeweils nochmals untergliedern: Wenn die unerwünschte Nebenfolge in Kauf genommen wurde, wusste man, dass sich der Druck auf die Patienten, sich für den Suizid zu entscheiden, erhöhen kann. Vielleicht hat man diese Auswirkung unterschätzt, weil man glaubte, dass die Patienten diesem Druck standhalten. Dann läge der Fall vor, dass man die entstehenden Situationen nicht richtig antizipiert hat. Die falsche Einschätzung der Sachlage kann man als Zeichen mangelnder Erfahrung werten.

Es könnte aber auch sein, dass den Entscheidern diese Möglichkeit zwar bekannt war, sie diese aber trotzdem außer Acht gelassen haben. Da es sich um eine Nebenfolge handelt, die mit der zu entscheidenden Haupthandlung, d.i. die Legalisierung des Suizids für Sterbewillige, gar nicht direkt in Verbindung steht, hat man die Möglichkeit des Suizids aus Rücksichtnahme in der Entscheidung gar nicht berücksichtigt, obwohl man davon wusste.

Auch zu berücksichtigen, ist die Tatsache, dass die Abwägung und Deliberation im Alltag der Abgeordneten und in der Geschäftsordnung des Parlaments nur begrenzte Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen kann. Insofern stehen die Entscheider unter Druck, eine Entscheidung in gewisser Zeit zu fällen. Dabei können nicht alle Neben- und Spätfolgen berücksichtigt werden. Die Kette der Neben- und Spätfolgen könnte man ja theoretisch

unendlich weit verfolgen. Dann würde man aber nie eine Entscheidung treffen können, weil man mit der Bewertung der berechneten möglichen Fernwirkungen nie zu einem Ende kommt. Folglich muss man den Umkreis der abzuwägenden Bewertungen eingrenzen und einige Neben- und Spätfolgen in der Bewertung außer Acht lassen, obwohl man von ihrem möglichen Auftreten weiß. Schließlich stehen das Selbstbestimmungsrecht und der Lebensschutz im Zentrum der Deliberation. Wenn man dies in der Extrapolation möglicher Nebenfolgen aus dem Blick verliert, entscheidet man auch nicht gewissenhaft. Insofern handelt es sich um eine bewusste Nicht-Berücksichtigung der nichtintendierten Nebenfolgen. Will man die beiden Formen der Inkaufnahme-Entscheidungen des Gesetzgebers kritisieren, dann müsst man im ersten Fall von Unkenntnis und im zweiten Fall von Fahrlässigkeit sprechen.

Auch das Nichtbedenken lässt sich in zwei Varianten unterteilen. Im ersten Fall haben die Entscheidungsträger nicht an das problematische Verhältnis zwischen den stark belasteten Angehörigen und den unter Druck stehenden Patienten gedacht. Ihr Entscheidungshorizont fokussiert nur die zentralen Werte, die Autonomie des Patienten und die Verpflichtung des Arztes zum Lebensschutz. Damit begrenzen sie ihre Überlegungen relativ eng. Der Unterscheid zur Inkaufnahme besteht darin, dass bei der Inkaufnahme Nebenfolgen bekannt sind, aber nicht in die Bewertung der Entscheidung einfließen, während die Nebenfolgen beim Nichtbedenken nicht einmal bekannt sind. Der Gesetzgeber meint, mit dieser pragmatischen Beschränkung der Deliberation seine Rolle erfüllt zu haben. Tatsächlich engagieren sich die Abgeordneten aber nur in einem kleinen Segment ihrer Rolle. Hier besteht gegebenenfalls ein Engagementdefizit. Der zweite Fall der Bedenkenlosigkeit ist gegeben, wenn die Entscheidungsträger inhaltlich gar nicht entscheiden. Dies ist etwa der Fall, wenn die Abgeordneten der Debatte aus Desinteresse inhaltlich nicht folgen, sondern sich mit anderen Beschäftigungen ablenken. Noch deutlicher tritt dieser Fall ein, wenn Politiker der Abstimmung fernbleiben. Trotz der geistigen und körperlichen Abwesenheit einiger Mitglieder entscheidet der Bundestag. Die Abwesenden tragen die Entscheidung mit, ohne inhaltlich zu entscheiden. Während der erste Fall des Nichtbedenkens ein Engagementdefizit darstellt, ist der zweite Fall als Inhaltslosigkeit zu kritisieren.

Inwiefern besteht nun eine Verantwortung für Nicht-Beabsichtigtes? Die Unterschiede zwischen den vier explizierten Fällen, der Inkaufnahme als Unkenntnis oder Fahrlässigkeit und der Bedenkenlosigkeit als Engagementdefizit oder Inhaltslosigkeit, wirken sich auf unterschiedliche Ansatzpunkte der Bewertung aus. In allen Fällen bezieht sich die ethische Bewertung aber auf Entscheidungen als Verantwortungsgegenstand. Allerdings werden jeweils

andere Entscheidungen zum Gegenstand der Verantwortung. Dies verlangt das Kriterium der Intentionalität (Kriterium 2).

Wenn ein Verantwortlicher eine Entscheidung fällt, in der er Nebenfolgen in ihrer negativen Auswirkung aus Unwissenheit falsch einschätzt, liegt der moralische Fehler nicht in der vorliegenden Entscheidung. Für diese Entscheidung kann er im Sinne einer Schuld nicht verantwortlich gemacht werden. Der Fehler ist im Vorfeld zu suchen. Erfahrung, und Sachkenntnis für den Aufgabenbereich sind Bedingungen für die Verantwortungsübernahme. Der Verantwortungsträger, der aus Unkenntnis eine Handlung mit negativen Handlungsfolgen bzw. Nebenfolgen wählt, begeht keinen Fehler innerhalb der Entscheidung. Die Deliberation erfolgt nach seinem Kenntnisstand und kann trotz unvollständiger Sachkenntnis in sich rational sein. Der moralische Fehler liegt außerhalb der Entscheidung für die Handlung mit den nichtintendierten negativen Handlungsfolgen: Er muss sich für die Übernahme der Verantwortung, die ihm die Entscheidungskompetenz in dieser Rolle gegeben hat, verantworten. Zweifel an der Rationalität seiner Entscheidung sind angebracht, weil er nicht die nötige Sachkenntnis für den Aufgabenbereich aufbringt. Verantwortung zu übernehmen, ohne die nötige Sachkompetenz aufweisen zu können, widerspricht der Rolle eines rationalen Akteurs. In dieser Hinsicht liegt unverantwortliches Entscheiden vor. Dies ist aber ein anderer Verantwortungsfall als der vorliegende, der als Inkaufnahme aus Unwissenheit beschrieben wird. Im Falle der Unkenntnis ist die Entscheidung, die Rolle zu übernehmen, der Gegenstand der Verantwortung.

Auch dieser Fall muss bei der inhaltlichen Bestimmung des Verantwortungsträgers wieder aufgenommen werden. An entsprechender Stelle ist dort zu klären, welche Rolle ein Verantwortungsträger spielt, wenn er eine Rolle übernimmt.

Im Falle der Fahrlässigkeit werden negative Handlungsfolgen, von deren möglichen Auftreten man weiß, nicht weiter berücksichtigt. Auch hier verschiebt sich der Verantwortungsfall von der Entscheidung, den ärztlich assistierten Suizid vollständig zu legalisieren, hin zu der Entscheidung, die Deliberation über Gründe aufzugeben. Der Abbruch des Überlegens im Entscheidungsprozess ist dann fahrlässig, wenn er selbst unbegründet ist. Davon ist der Fall des begründeten Abbruchs der Deliberation zu unterscheiden. Wenn es für den Abbruch der Deliberation pragmatische Gründe gibt, liegt keine Fahrlässigkeit vor. Wenn die eingeräumte Zeit für die Debatte im Bundestag abgelaufen ist und gemäß der Agenda andere brisante Entscheidungen gefällt werden müssen, ist es begründet, die Deliberation zu beenden und die



Entscheidung nach momentan bestem Wissen und Gewissen zu fällen. In dieser Konstellation kann die Entscheidung nicht als fahrlässig angesehen werden. Es liegt eine kohärente Entscheidung vor, in der der normative Anspruch, die zeitlich geplante Geschäftsordnung einzuhalten, stärkere Inferenzen zu maßgeblichen Gründen aufweist als der normative Anspruch, die Deliberation weiter fortzusetzen. Wenn diesbezüglich ein Überlegungsgleichgewicht gefunden wurde, ist der Abbruch der Deliberation rational begründet und somit verantwortbar. Die Kohärenz der Gründe für und gegen den Abbruch der Deliberation werden verglichen. Dazu ist es notwendig, dass die Gründe gegen den Abbruch der Deliberation, die sich auf die nichtintendierten Nebenfolgen beziehen, berücksichtigt werden. Gerade dies wird im Fall der Fahrlässigkeit aber ausgeschlossen: Die negativen Nebenfolgen bzw. deren Eintrittsmöglichkeiten sind bekannt, werden aber nicht mehr beachtet. Die Nicht-Berücksichtigung von Handlungsfolgen kann nicht begründet sein, weil die Begründung gemäß der kohärentistisch-holistischen Rationalität ja gerade eine Berücksichtigung aller relevanten Faktoren erfordern würde. Dann stellt sich der Fall der Fahrlässigkeit aber so dar, dass in der Entscheidung bewusst auf eine Berücksichtigung (weitreichender) Nebenfolgen verzichtet wird. Diese Entscheidung ist intentional und erfüllt damit das Kriterium 2. Da die Entscheidung nicht rational ist, liegt ein Verstoß gegen die Prämissen der Rationalität und Moralität vor. Der Verantwortungsträger verzichtet auf die Suche nach der richtigen Handlung (Verstoß gegen die Rationalität) und wählt eine Handlung, die nicht als richtig identifiziert wurde (Verstoß gegen die Moralität). Fahrlässigkeit ist also ein moralisches Fehlverhalten, das sich in der unbegründeten Abkehr von der Entscheidung zeigt. Die Abkehr von der Entscheidung bedeutet hier, Handlungsfolgen als Gründe nicht mehr zu berücksichtigen.

Nun ist der Fall des Engagementdefizits zu betrachten. Dieser wurde oben als Unterkategorie der Verantwortung für Nicht-Beabsichtigtes im Sinne des Nicht-Bedachten vorgestellt. Auch hier muss nach der Entscheidung und der Intentionalität gesucht werden, um eine ethische Rechtfertigung in plausibler Weise zu ermöglichen. Wenn Politiker im geschilderten Fall den Druck der Angehörigen auf den Patienten nicht bedenken, erfüllen sie ihre Rolle nicht. Ihnen ist vorzuwerfen, dass sie die Rolle, die sie übernommen haben nicht angemessen bedenken. Ihnen entgeht die berechnete Erwartung der Patienten, vor unberechtigtem Druck seitens der durch Pflege und Behandlung belasteten Personen geschützt zu werden. Der Fehler liegt hier im mangelnden Engagement, die Erwartungen der Bezugsgruppe zu berücksichtigen. Die Rolle ist durch die Summe der berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen an den Träger der Rolle definiert. Wenn nun Erwartungen von Bezugsgruppen in konkreten Entscheidungen nicht berücksichtigt werden, ist die Rationalität der Entscheidung nicht gegeben. Mit der Übernahme

der Rolle hat sich der Verantwortliche aber zu angemessener Berücksichtigung der Erwartungen von Bezugsgruppen verpflichtet. Der Anspruch, den berechtigten Erwartungen gerecht zu werden, wird mit der Rollenübernahme zu seinem eigenen Anspruch. Insofern kann mit dem Engagementdefizit festgestellt werden, dass der Verantwortliche seinen eigenen Ansprüchen an die Rationalität nicht gerecht wird. Die Intentionalität der Verantwortung im Falle des Engagementsdefizits liegt darin, die eigentlich handlungsleitende Entscheidung, die Verantwortung zu übernehmen, aufzugeben. Der moralische Vorwurf lässt sich wieder auf die Abkehr vom Entscheidung verstehen. In diesem Fall ist es die Abkehr von einer gefällten Entscheidung, Verantwortung zu übernehmen.

Der verwandte Fall der Inhaltslosigkeit lässt sich ähnlich auflösen. Allerdings liegt hier der Anlass für die Anklage nicht in dem unengagierten Nichtberücksichtigen berechtigter Erwartungen. Ein Politiker der einer Debatte und Abstimmung inhaltlich nicht folgt, vollzieht die Meinungsbildung und Entscheidung des Parlaments nicht mit. Ohne inhaltliche Auseinandersetzung kann keine Entscheidung erfolgen. Ohne Entscheidung gibt es auch keine Handlung. Sein Verhalten in der Debatte ist keine Überlegung und kein bewusstes Entscheiden. Insofern liegt hier auch keine Intentionalität vor. Der Verstoß gegen die Rationalität des intentionalen Entscheidens besteht auch hier in der Abkehr vom Entscheiden. Mit der Rollenübernahme geht die Verpflichtung einher, im Handlungsrahmen, für den man Verantwortung übernommen hat, rational zu entscheiden. Wenn diese Entscheidungen unterbleiben, dann kehrt der Verantwortliche von seiner Entscheidung zur Verantwortungsübernahme ab.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Fahrlässigkeit und die Inhaltslosigkeit als Fehler verstehen lassen, die die Prämissen der Rationalität und der Moralität verletzen. Unkenntnis und Engagementdefizit sind Fehler in der Verantwortungsübernahme, die im Entscheiden ein Rationalitätsdefizit darstellen, weil in beiden Fällen berechnete Erwartungen nicht berücksichtigt werden. Das Nichtberücksichtigen von berechtigten Erwartungen kann als Abkehr von der rationalen Entscheidung verstanden werden. Darin ist der moralische Fehler zu sehen, der das Verhalten als unverantwortlich kennzeichnet.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass alle Fälle von Verantwortung für Nicht-Beabsichtigtes in der Konzeption der Rollenverantwortung plausibel abgebildet werden können. Plausibel bleiben die Zurechnungen, weil nichtbeabsichtigte negative Handlungsfolgen auf Entscheidungen zurückgeführt werden, die immer intentional sind. Im geschilderten Fall wird die Entscheidung

zur Abkehr von den Prämissen der Rationalität und Moralität zum Gegenstand der Verantwortung. Dass solche Entscheidungen sich nicht rechtfertigen lassen, liegt auf der Hand.

#### Die Erfüllung des Kriteriums der situativen Angemessenheit (Kriterium 4)

Mit der Entscheidung als Gegenstand der Verantwortung lassen sich Probleme in der Zurechnung der Verantwortung vermeiden. Heidbrink kritisiert unter dem Schlagwort der „Hybridisierung“ die Praxis der überzogenen Verantwortungszuschreibung.<sup>267</sup> Damit ist eine unzulässige Ausweitung des Gegenstandes der Verantwortung gemeint, die den Verantwortungsträger überfordert. Diese Überforderung kann sich in zwei Formen darstellen. Zum einen kann der Verantwortungsträger dadurch überfordert sein, dass Handlungen verlangt werden, die über den Bereich seiner Verpflichtungen hinausgehen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn von einem Diplomaten bei Verhandlungen verlangt wird, dass er die Erfüllung der Vereinbarungen auf der Gegenseite garantiert. Wenn der Diplomat für die Vertragserfüllung durch die Gegenpartei verantwortlich gemacht wird, wäre dies ein unangemessenes Verständnis des Verantwortungsgegenstands. Als Diplomat trifft er Vereinbarungen mit der anderen Partei. Die Umsetzung der Vereinbarungen auf Seiten der Vertragspartner bzw. Streitgegner aber gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Eine andere Form der Überforderung besteht darin, dass der Verantwortungsträger die verlangte Handlung nicht vollziehen kann, weil die geforderte Handlung gar nicht in seiner Macht steht. Beispielsweise kann der Diplomat politische Aktionen des Vertragspartners nicht beenden, weil er hier keine politische Gewalt besitzt. Im Rahmen seiner Aufgabe gibt es keine Möglichkeit Handlungsfolgen im Handeln eines anderen herzustellen.

In beiden Beispielsfällen wird der Diplomat trotz erfolgreicher Verhandlungen für das Verhalten des Vertragspartners verantwortlich gemacht. Dies stellt jeweils einen Verstoß gegen das Kriterium der situativen Angemessenheit dar. Obwohl beide Fälle auf den gleichen Missstand, eine unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes, hinauslaufen, lassen sie sich strukturell unterscheiden. Im ersten Fall besteht die Überforderung in einer unangemessenen Ausdehnung der Verpflichtung, während im zweiten Fall eine unangemessene Ausdehnung der Handlung vorliegt. Verstöße gegen das Kriterium 4 (situative Angemessenheit) sind danach zu unterscheiden, ob eine unangemessene Ausweitung der Pflicht oder der Handlung vorliegt.

---

<sup>267</sup> Vgl. Kap. 5.1.8

Ich möchte nun darlegen, dass in der Verantwortungskonzeption, die die Entscheidung als den Gegenstand der Verantwortung ansieht, eine unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes ausgeschlossen ist. Damit ist auch gemeint, dass die verantwortungsethische Forderung nach Rechtfertigung prinzipiell erfüllbar ist, wenn sie sich auf Entscheidungen als Gegenstand der Verantwortung bezieht. Diese These gilt es nun zu begründen.

Zunächst werde ich die unzulässige Ausweitung der Pflicht betrachten. Es handelt sich zum einen um Forderungen, die den Rahmen des Moralisch-Gesollten überschreiten. Damit ist die Problematik der Supererogation gemeint. Zum anderen möchte ich auf den Status von graduierbaren Verpflichtungen eingehen. Hier ist ungewiss, bis zu welchem Grad Verantwortung eingefordert werden kann.

Sowohl die Supererogation als auch die graduelle Geltung der Verantwortungspflicht scheinen nach einer präziseren Definition des Verantwortungsgegenstandes zu verlangen. Tatsächlich lösen sich die Schwierigkeiten aber auf, wenn man sich der in dieser Arbeit vorausgesetzten Prämissen der Rationalität und Moralität bewusst ist und sich auf die wesentliche Funktion des Verantwortungsdialogs besinnt, Handlungen zu rechtfertigen. Dann zeigt sich nämlich, dass die Problematik der Supererogation und der unvollkommenen Pflichten gar nicht auftritt. Wenn der Verantwortungsgegenstand in Hinblick auf die Pflicht gar nicht mehr unangemessen erweitert werden kann, ist auch keine Präzisierung des Verantwortungsgegenstandes nötig, um die situative Angemessenheit zu sichern.

Die Eingrenzung des Gegenstandes der Verantwortung in Hinblick auf die Handlung erfolgt in der Abgrenzung von Nida-Rümelins Konzeption der Verantwortungsgegenstände als Überzeugungen und Einstellungen. Hier ist es zunächst erforderlich, den Verantwortungsgegenstand in seiner Struktur genauer zu betrachten. Dann kann auf die unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes im Hinblick auf die Handlung eingegangen werden. Dabei wird sich die Aristotelische Unterscheidung von *praxis* und *poiesis* als hilfreich erweisen.

Insgesamt werden also drei Argumentationswege verfolgt. Sie sollen alle zum gleichen Ziel führen, meine These zu begründen, dass die verantwortungsethische Forderung nach der Rechtfertigung von Entscheidungen prinzipiell situativ angemessen ist. Damit sollte dann auch dem Kriterium 4 entsprochen sein.

## Die unzulässige Ausweitung des Gegenstandes der Verantwortung in Hinblick auf die Pflicht

### a) Supererogation

Wenn ein Verantwortungsträger mit überzogenen Erwartungen konfrontiert wird, liegt eine unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes in Hinblick auf die Pflicht vor. Verlangt etwa ein Patient, dass in der Arztpraxis Wohlfühlatmosphäre herrscht, dann erwartet er vom Arzt zu viel. Sicherlich ist es zu begrüßen, wenn die Patienten durch die äußerliche Gestaltung und die strukturelle Organisation der Arztpraxis in einen angstfreien, entspannten Zustand versetzt werden. Das entsprechende Ambiente wäre eine angenehme Rahmenbedingung, deren Bereitstellung aber über die Aufgabe eines Arztes hinausgeht.

Handlungen, die moralisch gut sind, obwohl sie keine Pflicht darstellen, werden als supererogatorisch bezeichnet. Der Verantwortungsbegriff wird überdehnt, wenn Supererogatorisches zum Verantwortungsgegenstand erhoben wird. Die unzulässige Ausweitung ist evident: Supererogatorisches wird, obwohl es nichtverpflichtendes Gutes darstellt, zur einklagbaren Erwartung erhoben. Die Verantwortungsethik zeigt sich, wie Heidbrink festgestellt hat, für diesen Fehler anfällig. Im Beispielfall ist die Einrichtung einer Arztpraxis als Ort der Entspannung und des Wohlfühlens also eine supererogatorische Leistung. Als Gegenstand der Verantwortung, für den sich der Arzt rechtfertigen muss, wäre sie überzogen. Eine Arztpraxis als Wohlfühloase ist moralisch gut, aber für den Arzt nicht moralisch verpflichtend.

Im Rahmen der vorliegenden Konzeption der Verantwortung kann eine derartige überzogene Verantwortungszuschreibung gar nicht auftreten. Supererogation kann nur bestehen, wenn das Moralisch-Gute vom Moralisch-Verpflichtenden getrennt wird. Supererogatorisches zur Pflicht zu erklären, ist in sich widersprüchlich. Dies kann in der hier vorgeschlagenen Konzeption leicht gezeigt werden. Den Hintergrund dafür stellen die Prämissen der Rationalität und Moralität und die kohärentistische Rationalität dar. Dies möchte ich im Folgenden näher ausführen:

Im Verantwortungsdialo g soll eine Handlung als ethisch richtig ausgewiesen werden, indem sie gerechtfertigt wird. Die Rechtfertigung besteht darin, dass Gründe für die Handlung angegeben werden, die die Dialogteilnehmer überzeugen. Wie oben gezeigt wurde, wird die Handlungswahl situativ gerechtfertigt. Diejenigen Gründe, die in der Entscheidungssituation am stärksten sind, werden die Handlungsoption rechtfertigen, mit der sie inferentiell verbunden sind. Die Stärke der Gründe, d.i. ihre Geltung, zeigt sich in der Stärke der Kohärenz mit anderen

starken Gründen. Damit wird deutlich, dass sich die Richtigkeit einer Entscheidung auf die situativ stärksten Gründe stützt.

So wird der Arzt bei der Planung seiner Praxis erwägen, wie er das zur Verfügung stehende Kapital einsetzt. Das entspannende Ambiente der Arztpraxis spielt sicherlich eine Rolle, kann sich aber gegen andere Investitionsvorhaben, die mit zentralen Aufgaben der Arztrolle verbunden sind, nicht behaupten. Wegen der relativ schwachen Kohärenz tritt die Erwartung, dass der Arzt seine Praxis als Wohlfühloase gestaltet, in einer Rechtfertigung nicht als Grund auf. Gemäß der Prämisse der Konvergenz von Moralität und Rationalität, muss eine Pflicht stark begründet sein. Supererogatorisches kann nur mit schwachen Gründen eingefordert werden. Das liegt vor allem daran, dass es immer weiterführende Gründe gibt, die gegen die Durchführung des Supererogatorischen sprechen. Diese Gründe schwächen die Kohärenz des Supererogatorischen.<sup>268</sup> Wenn es keine Gründe gegen die Durchführung des Supererogatorischen gäbe, wäre es nicht supererogatorisch, sondern verpflichtend. Nur die Handlung mit den stärksten Gründen kann zur richtigen Handlung erhoben werden. Supererogatorisches mag allgemein richtig sein. In einer Situation, in der entschieden werden muss, ist es aber entweder nicht handlungsrelevant, weil es nicht ausreichend begründet ist, oder situativ falsch, weil es schwächere Kohärenzen aufweist als die verpflichtende Handlungsoption. Die moralische Handlung wurde in dieser Arbeit aber als begründete Handlung definiert. Eine begründete Handlung, die keinen Grund enthält, auch vollzogen zu werden, widerspricht der Konvergenz von Rationalität und Moralität, die hier als Prämisse vorangestellt wurde. Somit erscheint die supererogatorische Forderung in der situativen Entscheidung nicht einmal als richtige Handlung. Dies wäre aber eine Bedingung für Supererogation. Die Gründe, die situativ schwächer erscheinen, sind ihrerseits durchaus gültig und situativ relevant. Sie müssen in der rationalen Entscheidung/Rechtfertigung bedacht werden. Dabei ist zu beachten, dass Gründe, die überzeugen, immer gute Gründe sind und gemäß der Konvergenz von Rationalität und Moralität auch einen normativen Anspruch darstellen: Wenn ein Grund eine Handlung begründet, überzeugt er von der Richtigkeit der Handlung. Die epistemisch festgestellte Richtigkeit einer Handlung bedeutet im praktischen Sinne, dass die begründete Handlung vollzogen werden soll.

---

<sup>268</sup> Die schwache Kohärenz des Supererogatorischen ist auch in den klassischen Beispielfällen aufzudecken: Einen Menschen aus einem brennenden Haus zu retten, ist moralisch gut, kann aber nicht verpflichtend eingefordert werden. Die beide Handlungen „Fremdes Leben zu retten“ und „Das eigene Leben zu sichern“ sind stark begründete Handlungen. In der Entscheidung zwischen den beiden stark begründeten Handlungen ergibt sich aber nur eine schwache Begründung: In Relation gesetzt weist die Sicherung des eigenen Lebens graduell stärkere Kohärenz als die Rettung einer anderen Person auf. Obwohl hier starke Gründe für die einzelnen Handlungsoptionen vorliegen, ist der entscheidungsrelevante Unterschied nur schwach.

Hier öffnet sich also das Feld für supererogatorische Handlungen: Die in einer situativen Entscheidung unterlegenen Handlungsalternativen sind für sich genommen durchaus auch begründet und damit moralisch gut. Trotzdem bezeichnet man sie nicht als verpflichtend, weil sie ja in der Entscheidung gegen die dominante Handlungsoption mit den stärksten Gründen unterlegen sind. Die kohärentistische Rationalität ist für situative Rechtfertigung konzipiert. Demnach wird die Richtigkeit situativ festgestellt und in der Entscheidungssituation ist nur die Handlung richtig, die die situativ stärkste Begründung aufweist. Gründe, die die unterlegenen Handlungsoptionen begründen, sind in der Überlegung (*bouleusis*) auch richtig, im Entschluss (*prohairesis*) aber nicht richtig.

So lässt sich das Phänomen der Supererogation darstellen und innerhalb der Verantwortungskonzeption lösen. Was im Entschluss richtig erscheint, kann nicht supererogatorisch sein, weil es als situativ Richtiges die Forderungen einer Rechtfertigung gemäß der kohärentistischen Rationalität exklusiv erfüllt. Die situative Rechtfertigung erhebt das Richtige zur moralischen Pflicht. Dass Supererogatorisches richtig ist, kann nur in einem allgemeinen Sinn behauptet werden. Situativ ist es nicht richtig, weil es nur schwache Kohärenz aufweist. So bleibt die Prämisse der Konvergenz von Rationalität und Moralität gültig: Was richtig ist, ist auch verpflichtend. Supererogation dagegen beruht auf der Trennung von moralisch Gutem und Verpflichtendem und würde der hier entworfenen Konzeption widersprechen, wenn sie situativ relevant werden würde.

Damit kann als Fazit festgehalten werden, dass es die Problematik der Supererogation im situativen Entscheiden und Rechtfertigen der Rollenverantwortung als angewandter Ethik nicht gibt.

## b) Graduelle Verbindlichkeiten als enge und weite Verpflichtungen

Eine unzulässige Ausweitung des Gegenstandes der Verantwortung hinsichtlich seiner normativen Verbindlichkeit kann auch aus einer Verwechslung enger und weiter Verbindlichkeiten<sup>269</sup> resultieren. Dass diese Verwechslung ausgeschlossen ist, wenn die Entscheidung als Verantwortungsgegenstand herangezogen wird, möchte ich im Folgenden an einem Beispiel zeigen:

Ein Freund befindet sich in einem finanziellen Engpass und bittet um eine Geldsumme. Er erhält den erbetenen Betrag, ohne darüber zu informieren, was er mit diesem Geld vorhat. Der Kreditgeber fühlt sich als Freund dafür verantwortlich, seinem Freund zu helfen und ihm bezüglich der Verwendung des Geldes zu vertrauen. Nun stellt sich aber heraus, dass der Freund den Kredit in kriminelle Geschäfte investiert. Ein abermaliges Ansinnen um Kredit wird nun abgelehnt.

Dieser Fall betrifft insofern die Problematik der unzulässigen Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes in Hinblick auf die Pflicht, als die beiden Fälle das gleiche Ansinnen nach Kredit unterschiedlich beantworten. In der ersten Anfrage fühlt sich der Freund zu Hilfe und Vertrauen gegenüber seinem Freund verpflichtet. Der zweite Fall ist äußerlich identisch, doch nun fühlt sich der geldgebende Freund zur Unterlassung von Beihilfe zu kriminellen Handlungen gedrängt. Der erste Verantwortungsfall (Hilfe und Vertrauen) ist vom zweiten Verantwortungsfall (Verhinderung krimineller Handlungen) verdrängt worden. Nun könnte man die dargestellte Situation so beschreiben, dass der Verantwortungsgegenstand im ersten Fall unzulässig ausgeweitet wurde. Das bedeutet, dass keine Verpflichtung zur Hilfe und zum Vertrauen vorlag. Wenn sich der Kreditgeber im ersten Fall für seinen Freund verantwortlich fühlte, ist dies eine unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes. Der Freundschaftsdienst wird hier als weitreichende Pflicht verstanden. Wird dagegen die situative Entscheidung als Verantwortungsgegenstand eingesetzt, ist die Gefahr der unzulässigen Ausweitung gebannt. Der Grund liegt darin, dass es keine Konzeption weiter oder enger Verbindlichkeiten gibt. Es reicht die Festlegung auf situative Rationalität im Entscheiden. Diese kennt nur die situativen Gegebenheiten, keine generelle Weite oder Enge der Verpflichtung. Die verfügbaren (gesicherten und probabilistischen) Informationen müssen hinsichtlich ihrer graduellen Begründetheit betrachtet werden.

Das hier zu entwickelnde Konzept der Verantwortung orientiert sich nicht an kategorischen Rationalitätsansprüchen im Sinne nicht graduierbarer Geltungsansprüche. Vielmehr legt die

---

<sup>269</sup> Vgl. Kants Unterscheidung von Tugendpflichten mit weiter Verbindlichkeit von Rechtspflichten von enger Verbindlichkeit. Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, Einl. VII 213f.



kohärentistische Rationalität, auf die ich mich in der Rechtfertigung von Entscheidungen beziehe, ein Verständnis gradueller Verbindlichkeiten nahe. Gründe, auf die sich der Rechtfertigende bezieht, sind ihrerseits durch Kohärenzbeziehungen zu anderen Gründen verbindlich. Die Kohärenzbeziehungen können unterschiedlich stark sein. Insofern haben die Gründe, die eine Entscheidung rechtfertigen, auch unterschiedliche Verbindlichkeit. Die Praxis des Gründe-Gebens und Gründe-Nehmens, die die Rechtfertigung leitet, ist nicht festgelegt, sondern kontextuell variabel. Insofern können Gründe in verschiedenen Situationen verschiedene Geltungskraft haben. Die Annahme rigoros geltender enger Verbindlichkeit und verhandelbarer weiter Verbindlichkeit ist mit diesem Ansatz nicht vereinbar. Sie ist auch gar nicht nötig, weil die graduelle Geltung der Gründe, auf die sich die Teilnehmer des Verantwortungsdialogs beziehen, in der Praxis der Rechtfertigung jeweils situativ erkannt wird.

Die beiden Situationen, in denen der kriminell veranlagte Freund um Geld bittet, sind also gar nicht gleichzusetzen. Sie müssen situativ unter der Voraussetzung des jeweiligen kontextuellen Wissens der Beteiligten betrachtet werden. Die Gründe, einem hilfsbedürftigen Freund mit einem Kredit zu helfen, sind in einer Situation mit relativ schwachen Gegengründen stark. Dagegen weisen Gründe, die für die Unterstützung eines Kriminellen sprechen, im Vergleich mit Gründen, die dagegen sprechen, nur sehr schwache Kohärenz mit anderen situativ relevanten Überzeugungen auf. Hier gibt es keine engen und weiten Verbindlichkeiten, sondern nur unterschiedlich starke Gründe. Die Verbindlichkeiten zeigen sich in der Stärke der Kohärenzbeziehungen jeder einzelnen Entscheidungsoption zu Gründen und Überzeugungen. Insofern tritt die Problematik der engen und weiten Verbindlichkeiten im Verantwortungskonzept nicht auf. Folglich gibt es auch keine unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes im Hinblick auf die Pflicht, die aus weiten Verpflichtungen resultieren könnte.

## Die unzulässige Ausweitung des Gegenstandes der Verantwortung in Hinblick auf die Handlung

Die situative Angemessenheit ist eine Forderung an die Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes, die sich normativ auf die Pflicht, aber auch deskriptiv auf die Handlung beziehen lässt. Im Folgenden soll untersucht werden, ob die Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung auch dem deskriptiven Verständnis der situativen Angemessenheit entspricht. Der Verantwortungsgegenstand sollte so bestimmt werden, dass er auch die Urheberschaft der Handlung abbildet. Eine unzulässige Ausweitung des Gegenstandes der Verantwortung in Hinblick auf die Handlung kann also dadurch verhindert werden, dass nur dort Verpflichtungen bestehen, wo der Verantwortungsträger entsprechende Handlungen bewerkstelligen kann. Der Verantwortungsträger muss also der mögliche Urheber der Handlung sein.

An zwei gegensätzlichen Interpretationen eines Beispielfalls soll die Problematik verdeutlicht werden:

Beispiel:

Beim Einkauf im Supermarkt, stellt ein Kunde fest, dass er seine Einkaufstasche vergessen hat und nun auf eine angebotene Plastiktüte angewiesen ist, um seine Einkäufe nach Hause zu befördern.

Interpretation A:

Auf dem Heimweg ärgert er sich, weil er die Plastiktüte früher oder später im Müll entsorgen wird. Mit dem Kauf der Plastiktüte trägt er zur Produktion von Plastikartikeln und zum Anwachsen des Kunststoffmülls bei. Die negativen Folgen dieses Verhaltens zeigen sich beispielsweise in der Verschmutzung der Weltmeere mit Mikroplastik.

Interpretation B:

Der Kunde fühlt auf dem Heimweg die drückende Last der Verantwortung. Hätte er nicht an die Folgen seines Tuns denken müssen, als er seine Wohnung zum Einkaufen verließ? In seiner Rolle als (umweltbewusster) Konsument hätte er verantwortlich gehandelt, wenn er an eine Tragetasche gedacht hätte.

Beide Interpretationen beziehen sich auf den gleichen Fall, geben aber unterschiedliche Verantwortungsgegenstände an. A bezieht sich auf Handlungsfolgen, B auf den Moment des Fassens einer Absicht.

Wenn der Fall in Version A so interpretiert wird, dass der Kunde für die Verschmutzung der Weltmeere verantwortlich gemacht wird, liegt sicherlich eine unzulässige Ausweitung des Verantwortungsgegenstandes im Hinblick auf die Handlung vor. Die Verschmutzung der Weltmeere ist zwar mit dem weltweiten Konsum von Plastikgütern in dem Sinn kausal verbunden, dass der Konsum ein Antezedens für die Verschmutzung ist. Doch es müssen in der Kausalkette einige Zwischenschritte und probabilistische Annahmen eingefügt werden, damit die kausale Beziehung eindeutig wird. Nur dann könnte der Verantwortungsgegenstand konsensfähig bestimmt werden. In der vorliegenden Form ist die Verantwortungszuschreibung übertrieben.

Dagegen stellt die Erweiterung in Version B eine zulässige Beschreibung des Verantwortungsgegenstandes dar: Der Konsument ist für das Vergessen der Tragetasche verantwortlich. In dieser Fassung scheint der Verantwortungsgegenstand adäquat beschrieben zu sein.

Worin besteht nun aber der ausschlaggebende Unterschied zwischen beiden Versionen?

Die Version A bezieht sich auf die Verschmutzung der Weltmeere als Verantwortungsgegenstand - die Version B auf die Entscheidung, ohne Tragetasche Einkaufen zu gehen. Der Gegenstand der Verantwortung stellt sich in Version A also als Zustand, in Version B als Entscheidung dar.

Der Zustand bezeichnet die Konsequenzen einer Handlung. Die entsprechende Handlung, das Verschmutzen der Weltmeere, kann aber nur von mehreren Akteuren kollektiv vollzogen werden. Dies sind alle Konsumenten von Plastikprodukten und die in irgendeiner Art und Weise an der Entsorgung des Kunststoffmülls beteiligten Kollektive und Einzelpersonen. Unter der geforderten Berücksichtigung der kausalen Verursachung könnte dem einzelnen Kunden eine anteilige Verantwortung zugerechnet werden. Eindeutig zurechenbar vollzieht der Einkäufer aber nur die Handlung des Kaufens einer Plastiktüte. Diese Handlung unterscheidet sich offensichtlich von der kollektiven Handlung der Verschmutzung der Weltmeere. Selbst wenn es zwischen beiden Handlungen einen Zusammenhang gibt, sind dennoch viele Zwischen- und Erweiterungsschritte nötig, damit die Gesamthandlung hervorgebracht wird. Daraus resultiert der Eindruck, dass der Verantwortungsgegenstand zu weit gefasst ist.

In der Version B wird dagegen eine angemessene Interpretation vorgeschlagen. Der Kunde wird für eine Unterlassung verantwortlich gemacht, die ihm tatsächlich zugerechnet werden

kann. Generell versteht er sich selbst als umweltbewusster Konsument. Bei seiner Entscheidung, einkaufen zu gehen, hätte er die etablierte und von ihm geteilte Erwartung an umweltbewusste Konsumenten berücksichtigen müssen, für einen ökologisch sinnvollen Transport der Waren zu sorgen. Diesen Aspekt hat er in seiner Entscheidung vergessen. Deshalb ist dies ein Verantwortungsfall, der eine Unterlassungshandlung darstellt. Genauer betrachtet ist der Rollenträger für seine Entscheidung verantwortlich, ohne ökologisch sinnvolle Transportmöglichkeit einzukaufen.

Der Vorteil der Version B, die in ihrer Interpretation die Entscheidung zum Gegenstand macht, liegt in der situativen Angemessenheit der deskriptiven Zurechnung.

Zur weiteren Verdeutlichung, welche Vorteile die Bestimmung des Gegenstandes der Verantwortung als Entscheidung bietet, ist ein Blick in die Handlungstheorie des Aristoteles hilfreich.

In der *arché* der Handlung findet Aristoteles den auslösenden Anfangspunkt der Handlung.<sup>270</sup> Die Urheberschaft einer Handlung liegt in der Entscheidung als Anfangspunkt der Handlung. Allerdings ist die rein deskriptive Beschreibung nicht ausreichend - es tritt ein wesentliches normatives Element hinzu. Dies zeigt sich, wenn wir die Entscheidung in der Theorie des Aristoteles näher betrachten:

Indem der Handelnde eine Handlungsalternative einer anderen vorzieht, wird er zum ersten Urheber der Handlung. In diesem Vorziehen (*prohairesis*), das die Entscheidung ausmacht, liegt der kausale Anfang der Handlung: „Jemand verursacht eine Handlung, indem er diese Handlung einer anderen Handlungsweise vorzieht.“<sup>283</sup> Dieser Punkt lässt sich sowohl als Begründung, als auch als Verursachung beschreiben. Begründungstheoretisch wird eine Handlungsweise vorgezogen, da sie stärker begründet ist als andere. Dabei bezieht sich der Handelnde in seiner Begründung auf Gründe, denen er situativ entsprechende Geltung zuspricht. Die Gründe, auf die er sich bezieht, sind von sich aus, aber keine handlungsinitiierende *arché*. Dazu werden sie erst durch das aktivierende Moment in der vollzogenen Wertung des Handelnden. Dadurch, dass das, was in der Entscheidung vorgezogen wird, mit einem Streben (*orexis*) verbunden ist, wird es handlungswirksam.<sup>271</sup> Dementsprechend kann die Verbindung zwischen dem Richtigen und

---

<sup>270</sup> Aristoteles, Eudemische Ethik, übersetzt von Franz Dirlmeier, Darmstadt 1962, EE II 6, 1222b16ff. <sup>283</sup> Christof Rapp, Freiwilligkeit, Entscheidung, Verantwortlichkeit, in: Otfried Höffe (Hg.), Nikomachische Ethik, S.125.

<sup>271</sup> Vgl. Aristoteles, De motu animalium, in: Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, hg. Von Ernst Grumach, Zoologische Schriften, Band 2, Teil2, Berlin 1985, 701 a29f.

dem Geforderten an dieser Stelle vorausgesetzt werden. Hier zeigt sich wieder die Konvergenz von Rationalität und Moralität in der praktischen Vernunft. Mit dem Zusammenfall beider Momente ist die Beschreibung der Entscheidung als normative Urheberschaft der Handlung möglich. Durch die vorausgesetzte Festlegung, dass das Richtige zu tun ist, wird das in der Entscheidung als richtig Erkannte zum Anfangspunkt der Handlung.

Für die Bestimmung des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung (Version B) in Abgrenzung von einem Zustand (Version A) ist auch Aristoteles' Unterscheidung von Wollen (*boulesis*) und Entscheiden (*prohairesis*)<sup>272</sup> relevant:

*„Das Wollen [dagegen] bezieht sich auf Unerreichbares, wie etwa die Unsterblichkeit. Das Wollen geht auf Dinge, die man niemals aus sich selbst vollbringt, wie etwa dass irgendein Schauspieler oder Athlet den Sieg erringt. Dazu entscheidet sich aber keiner, sondern nur zu Dingen, von denen er annimmt, dass er sie selbst zustande bringen kann. Ferner bezieht sich das Wollen eher auf das Ziel, das Entscheiden dagegen eher auf die zum Ziel führenden Wege.“*<sup>273</sup>

Im Wollen (*boulesis*) verfolgt man demnach ein Handlungsziel, wie zum Beispiel die Verringerung des Plastikmülls. Die Entscheidung (*prohairesis*) wählt die Mittel als Weg zum Handlungsziel, wie den Verzicht auf Plastiktüten. Gegenstand des Wollens ist das Ziel, Gegenstand der Entscheidung ist das Mittel zum Ziel:

*„Wir überlegen uns weiterhin nicht die Ziele, sondern das, was zu den Zielen führt. (...) wir setzen das Ziel an und erwägen dann, wie und durch welche Mittel wir es erreichen, und wenn sich mehrere Wege zeigen, so wird geprüft, welcher der schnellste und schönste sei.“*<sup>287</sup>

In der Entscheidung wird also ein Handlungsziel vorausgesetzt. Die Möglichkeiten, das Handlungsziel durch verschiedene Mittel zu erreichen, werden in der Entscheidung erwogen. Im Beispielfall ist das Handlungsziel der Vermeidung von Plastikmüll vorausgesetzt. Ein Mittel, dieses Ziel zu befördern, ist der Verzicht auf Einkaufstüten aus Plastik.

Hier zeigt sich aber bereits, dass die Ausführungen von Aristoteles etwas zu kurz greifen. Wenn es ein Ziel, aber mehrere Mittel zu dessen Verwirklichung gibt, wird nach Aristoteles das schnellste und schönste Mittel gewählt. Das könnte bedeuten, dass die Schnelligkeit und die

---

<sup>272</sup> Auch hier zeigt sich eine Parallele zur Willenspsychologie, die der Umsetzung eines Handlungsziels eine wichtige Bedeutung für die Wahl der Handlung zuspricht. Derartige Realisierungsüberlegungen können sogar den Status von Vornahme-Regeln einnehmen, z.B. wenn sich eine Gelegenheit bietet, spreche ich die Dame an. Im Gegensatz zum Meinen wird bei der Entscheidung nicht in den Kategorien „wahr-falsch“ sondern „gutschlecht“ gedacht. Vgl. Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, 1111b 30ff.

<sup>273</sup> Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, 1111 b 23-28.

<sup>287</sup> Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, 1112 b 12ff.

Schönheit der Mittel ebenfalls Ziele sind.<sup>274</sup> Nicht nur das jeweilige Handlungsziel, sondern auch die Schnelligkeit und die Schönheit des Mittels werden erstrebt. Woher kommt dann aber die Motivation zu diesen eventuell sekundären Zielen? Der durchaus problematische Status der Eigenschaften eines Mittels als Ziel führt meines Erachtens in die Irre und sollte nicht weiterverfolgt werden. Schnelligkeit und Schönheit können als sprachliche Bilder für graduelle Unterschiede in der Kohärenz bzw. Inferenz zwischen Überzeugungen aufgefasst werden. Wenn die Entscheidung als Wahl des Mittels über das Mittel selbst auf ein vom Mittel unterscheidbares Ziel verweist, dann wäre nicht die Wahl des Mittels, d.i. die Entscheidung nach Aristoteles, sondern die Entsprechung von Mittel und Ziel Gegenstand der Verantwortung. Die Schönheit und Schnelligkeit eines Mittels stellen ja nicht das Ziel dar, um dessen Willen das Mittel gewählt wurde. Ich schlage vor, die Schönheit und die Schnelligkeit der Mittel nicht als Handlungsziele, sondern als Rationalitätskriterien zu verstehen. Diese Interpretation wird plausibel, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Aristoteles' Theorie des Entscheidens sich durchaus mit der kohärentistischen Rationalität in Einklang bringen lässt. Beide Theorien wollen eine Methode anbieten, wie erkannt wird, was zu wählen ist. Nach Aristoteles ist das schönste und schnellste Mittel zu wählen. In der kohärentistischen Rationalität ist die am stärksten begründete Alternative zu wählen. Während Aristoteles dabei die Beziehung des Mittels auf ein Ziel untersucht, betrachtet die kohärentistische Rationalität die Verbindung zwischen Grund und Begründetem. Durch die Bezugnahme entstehen Kohärenzen der strukturellen Rationalität. Diese Kohärenzen können stark oder schwach sein. Das hängt von der jeweiligen Stärke der inferentiellen Bezugnahme in Relation zu anderen Bezugnahmen ab. Widerspruchsfreiheit, Deduktion, begriffliche Ableitung etc. sind solche Formen von Inferenz. Schönheit und Schnelligkeit können im weitesten Sinne auch als Formen der Inferenz verstanden werden. Dann kann Aristoteles' Einlassung so verstanden werden, dass dasjenige Mittel gewählt wird, dass die stärkste Kohärenz mit den Handlungszielen aufweist. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Begründung einer Entscheidung auch in Aristoteles' Theorie auf Kohärenz beruht. Die Wahl der Mittel wird von der Bezugnahme auf die Ziele und die graduelle Stärke dieser Bezugnahme geleitet. Der Handelnde sucht nach dem

---

<sup>274</sup> In Dirlmeiers Übersetzung der Textstelle wird nach dem „*leichtesten und besten*“ Weg, das Ziel zu erreichen, gesucht. (Aristoteles, Nikomachische Ethik, übersetzt von Franz Dirlmeier, Stuttgart 2003, 1112 b 12f., S.63.) Während die Leichtigkeit in Dirlmeiers Übersetzung und die Schnelligkeit bzw. Schönheit in Gigons Übersetzung noch als Eigenschaften des Mittels (Gigon) bzw. des Weges (Dirlmeier) verstanden werden können. Ist die von Dirlmeier gewählte Formulierung des „*besten*“ Weges nicht als Eigenschaft zu verstehen. Das Beste kann sich nur zeigen, wenn ein inhaltliches, substantielles Kriterium genannt wird, das den Bezugspunkt darstellt, an dem im Vergleich die „Bestheit“ einer Alternative erkannt wird. Die „Bestheit“ ist also kein inhaltliches Kriterium.

Mittel, das möglichst viele Ziele möglichst weitgehend und mit möglichst geringer Verletzung anderer Ziele verwirklicht. Dies bezeichnet Aristoteles als Schnelligkeit und Schönheit.<sup>275</sup>

Im Übrigen zeigt sich hier die kreative Leistung im Entscheiden. Handlungsweisen sind als Mittel zur Zielerreichung nicht schon vorgegeben, sondern werden unter möglichst optimaler Berücksichtigung der vorgegebenen Ziele gefunden. Dieser kreative Prozess setzt sich auch im Verlauf der Handlung fort, wenn das Geschehen kontrolliert wird und gegebenenfalls in die Handlungsweise modifizierend eingegriffen wird. Während der Handlung wird die Wahl also weiterhin überprüft. So wird ein Arzt die medikamentöse Therapie eines Patienten ständig beobachten und die Dosis während der Therapie immer wieder korrigierend einstellen und gegebenenfalls auch mit anderen Therapiemöglichkeiten ergänzen. In der Entscheidung ist die Wahl der Mittel eng mit den vorgegebenen Zielen des Wollens verbunden und orientiert sich an der Stärke der Inferenz zwischen Mitteln und Zielen.

Die vorgestellten begründenden und rechtfertigenden Überlegungen in der Entscheidung werden im Entschluss beendet und damit zugleich handlungswirksam. Hier ergibt sich wieder der Bezug zur Urheberschaft des Verantwortungsträgers als Entscheidungsträger. In der Entscheidung ist immer ein Nexus zwischen Entschluss und Handlung gegeben. Das Kriterium der situativen Angemessenheit wird hinsichtlich der möglichen Urheberschaft erfüllt, weil nach Aristoteles in der Entscheidung nur Handlungsweisen als Mittel zu einem Ziel überlegt werden, die der Handelnde bewerkstelligen kann:

*„Über das Ewige stellt man keine Überlegungen an, etwa über den Kosmos oder darüber, dass Diagonale und Seite inkommensurabel sind. Ebenso tut man es nicht über die Dinge, die in Bewegung sind, und zwar immer in derselben Weise, sei es aus Notwendigkeit oder durch Natur oder aus irgendeiner anderen Ursache, wie etwa Sonnenwenden und -aufgänge. (...) Und auch nicht über sämtliche menschliche Dinge: kein Spartaner wird sich überlegen, wie etwa die Skythen ihren Staat am besten einrichten könnten. Denn Derartiges liegt gar nicht in unserer Gewalt. Wir überlegen uns also die Dinge, die in unserer Gewalt und ausführbar sind. (...) Von den Menschen überlegt ein jeder das, was er zu vollbringen fähig ist.“<sup>276</sup>*

---

<sup>275</sup> Das trifft auch auf die von Dirlmeier gewählte Übersetzung als „Leichtigkeit“ zu. Aristoteles, Nikomachische Ethik, übersetzt von Franz Dirlmeier, Stuttgart 2003, 1112 b 12f., S.63.

<sup>276</sup> Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, 1112 a 22-31.

Rationale Entscheidungen legen sich nur auf Handlungen fest, die tatsächlich auch zu realisieren sind. Nach Aristoteles erfüllen Entscheidung den Grundsatz der Zumutbarkeit (*ultra posse nemo obligatur*). Diese Erkenntnis wird bei Aristoteles nicht weiter begründet, sondern als begriffliche Implikatur bzw. als empirische Tatsache eingeführt: In der Entscheidung werden nur verfügbare Mittel erwogen. Somit kann eine Entscheidung sich nicht auf unzumutbare Handlungen beziehen und das Kriterium der situativen Angemessenheit ist immer erfüllt. Im Beispiel kann sich der Einkäufer nicht dazu entscheiden, die Umweltverschmutzung durch Plastikmüll zu verhindern. Dafür kann man ihn nicht verantwortlich machen. In seiner Gewalt steht nur die Entscheidung über die Mittel zum Ziel. In diesem Fall ist das der Verzicht auf den Kauf einer Plastiktüte. Diese Entscheidung bzw. die Unterlassung dieser Entscheidung muss er verantworten.

Für die inhaltliche Bestimmung der Relation des Verantwortungsgegenstandes ist damit die Erkenntnis gewonnen, dass die Entscheidung die Möglichkeit zur Bewerkstelligung der Handlung analytisch enthält. Somit ist die situative Angemessenheit bezüglich des Handelns immer gegeben.

Die Entscheidung ist nach Aristotelischer Handlungstheorie hinsichtlich der Wahl der Mittel und der Festlegung der Handlungsziele zu differenzieren. Bezüglich des Kriteriums der situativen Angemessenheit kann festgehalten werden, dass in einer Entscheidung

- a) Mittel immer verfügbar
- und
- b) Ziele immer vorgegeben sind,

wenn eine Entscheidungssituation vorliegt.

Mit diesen beiden Bedingungen erfüllt die Entscheidung als Verantwortungsgegenstand das Kriterium der situativen Angemessenheit.

Nun bleibt zu klären, inwieweit sich der Verantwortungsgegenstand bezüglich seiner Untergliederung in Handlungsmittel und Handlungsziele als Gegenstand der Rechtfertigung im Verantwortungsdialo g eignet.



## Die Rechtfertigung der Handlungsmittel

In der Rechtfertigung von Entscheidungen wird das Ziel, das durch das Mittel verwirklicht werden soll, als ein Grund für die Wahl des Mittels verstanden.<sup>277</sup> Dieser Begründungsweg soll nun genauer betrachtet werden.

Aristoteles betont, dass in einer Entscheidung immer schon Ziel und Mittel gegeben sind.<sup>278</sup> Ein Handlungsziel muss vorausgesetzt werden, damit dieses als Prämisse im praktischen Syllogismus fungiert. Der Entscheidende muss immer schon etwas wollen, wenn er sich zu einer konkreten Handlung entscheidet. Insofern kann bei der Begründung der Wahl von Handlungsoptionen davon ausgegangen werden, dass ein Handlungsziel vorliegt.

Im Beispielsfall will der Kunde Kunststoffmüll vermeiden. Dies ist das vorausgesetzte Ziel. Der Kauf einer Plastiktüte ist diesbezüglich ein kontraproduktives Mittel. Da dieses Handlungsziel die Unterlassung des Kaufs einer Plastiktüte begründet, ist in Version B das Vergessen der Einkaufstasche nicht verantwortbar.

Neben den Handlungszielen sind auch Handlungsoptionen als Mittel gegeben, wenn eine Entscheidungssituation besteht. Aristoteles betont mit der Behauptung, dass ein Mensch in der Entscheidung nur darüber überlege, "*was er zu vollbringen fähig ist*,"<sup>279</sup> die Verfügbarkeit der Mittel. Das bedeutet unter anderem, dass es mindestens eine realisierbare Handlungsoption geben muss. Im Beispiel überlegt der Kunde, ob er die Plastiktüte kaufen soll oder darauf verzichten kann. Beide Handlungsmöglichkeiten sind gegeben.

Wären in einer Situation Handlungsziel und Handlungsoptionen nicht gegeben, dann könnte keine Wahl getroffen werden. Es würde gar nicht entschieden werden. Folglich läge dann auch keine Entscheidungssituation vor. Die Begründung der Handlungsmittel kann sich also auf das gegebene Handlungsziel beziehen. Allerdings folgt aus dem Vorhandensein des Mittels und des Ziels noch kein Gelingen der Begründung. Vielmehr stellt sich die normgerechte Rechtfertigung erst durch die Kohärenz zwischen Mittel und Ziel ein. Das Handlungsziel kann der rechtfertigende Grund für die Wahl eines Handlungsmittels (Handlungsoption) sein, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zum einen muss die Handlungsoption in Relation zu anderen situativ relevanten Handlungsalternativen situativ stärkere normative Ansprüche darstellen. Wenn mehrere Handlungsoptionen eine kohärente Bezugnahme auf ein gegebenes

---

<sup>277</sup> "Denn nur mit Blick auf ein bestimmtes Ziel lassen sich Gründe für die Wahl einer bestimmten Handlungsoption finden." Christof Rapp, *Freiwilligkeit, Entscheidung und Verantwortlichkeit*, S.128.

<sup>278</sup> Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, III,4-5.

<sup>279</sup> Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, 1112 a 31.

Handlungsziel zulassen, ist die am stärksten begründete Handlungsoption zu wählen. Um begründet zu sein, muss diese Kohärenzbeziehung stärker sein als die Kohärenzbeziehung anderer Handlungsoptionen zu diesem Handlungsziel. Im Beispiel ist dies der Fall, weil der Verzicht auf den Kauf einer Plastiktüte in einem stärkeren Maß mit dem Handlungsziel, Plastikmüll zu vermeiden, vereinbar ist, als die fachgerechte Entsorgung einer gekauften Plastiktüte nach ihrem Gebrauch.

- b) Neben der relativ stärkeren Kohärenzbeziehung zwischen Mittel und Ziel muss auch das begründende Ziel begründet sein. Zweitens muss also das Handlungsziel situativ vorrangig vor anderen relevanten Handlungszielen sein. Damit wäre eine situationsgerechte Rechtfertigung möglich. Dies wäre im Beispielsfall gegeben, wenn das Handlungsziel, Plastikmüll zu vermeiden, höheren Geltungsanspruch aufweist als etwa das Handlungsziel, den Zeitaufwand für Einkäufe zu minimieren. Ohne Plastiktüte müsste der Kunde nochmals einkaufen gehen, weil er ohne Tragetasche nur wenige der gekauften Produkte transportieren kann. Dieser Zeitaufwand widerspricht dem Handlungsziel, Einkäufe schnell zu erledigen. Das Handlungsziel, Plastikmüll zu vermeiden, müsste mehr Gewicht haben als das Handlungsziel, den Zeitaufwand für Einkäufe zu minimieren. Mehr Gewicht erhält das Handlungsziel durch eine stärkere Begründung im Strukturnetz aller berücksichtigten Handlungsziele.

Der Rekurs auf die Begründetheit des Handlungsziels in b) zeigt deutlich, dass die Rechtfertigung der Handlungsmittel mit der Rechtfertigung der Handlungsziele unmittelbar verbunden ist. Beide Rechtfertigungsdimensionen, Norm- und Situationsgerechtigkeit, gehen ineinander über.

Im Folgenden ist nun zu klären, wie eine Rechtfertigung der Handlungsziele nach b) möglich ist, wenn die Entscheidung den Verantwortungsgegenstand darstellt.

#### Die Rechtfertigung der Handlungsziele

Die bisherigen Überlegungen ergaben, dass in der Entscheidungssituation Handlungsziele vorausgesetzt sind, die selbst in der Entscheidung nicht begründet werden. Eine Rechtfertigung von Handlungszielen muss als situationsgerechte Rechtfertigung also extern erfolgen und über die eigentlich zu rechtfertigende Wahl der Handlungsmittel/ -option hinausgehen:

*"Ein Ziel ist nicht prinzipiell unverfügbar, sondern ist das, was bei einer Entscheidung nicht zur Wahl steht. Ein bestimmtes Ziel ist unverfügbar, nur insofern es unseren längerfristigen Wünschen und Vorstellungen vom geglückten Leben Ausdruck verleiht und sich diese nicht beliebig ersetzen lassen (genau in dem Sinne sind Ziele auch Sache der Tugend)."<sup>280</sup>*

Rapp weist hier auf den Zusammenhang hin, dass die jeweilige Eudaimonia-Überzeugung des Handelnden den Grund für das Wollen der Handlungsziele darstellt. Dieser Gedanke soll im Folgenden genauer dargestellt und auf die kohärentistische Rationalität in der Rollenverantwortung übertragen werden.

Zunächst ist anzunehmen, dass sich das Begründungsverhältnis von Mittel und Ziel in der Begründung der Ziele wiederholt. Dementsprechend würden übergeordnete Ziele untergeordnete Ziele begründen. Untergeordnete Ziele können dann als Mittel zur Realisierung übergeordneter Ziele verstanden werden, die wiederum durch höherwertige Ziele begründet werden. Im Beispielsfall würde das Mitnehmen einer Tragetasche durch das übergeordnete Ziel, auf den Gebrauch von Plastiktüten zu verzichten, begründet sein. Der Verzicht auf Plastiktüten ist durch das Ziel, Kunststoffmüll zu vermeiden, legitimiert. Die Vermeidung von Kunststoffmüll ist durch das Ziel, umweltbewusst zu konsumieren, gerechtfertigt. Dieses Ziel folgt dem Ziel, die Natur zu erhalten. Die Begründung von Zielen durch andere Ziele zeigt ein methodisches Problem: Übergeordnete Ziele müssten ebenfalls begründet werden. Demnach muss es Ziele geben, die den übergeordneten Zielen abermals übergeordnet sind. Diese Forderung richtet sich dann an Ziele jeder neu eingeführten höheren Stufe, was in einen infiniten Regress führt.

Den Ausweg aus dem infiniten Regress stellen Ziele dar, die so konzipiert sind, dass sie keiner höheren Ziele bedürfen, um als begründet angesehen zu werden. Diese Ziele lassen sich von ihrem Mittel nicht unterscheiden. Beispielsweise erstrebt man Glück, um glücklich zu sein. Selbstzweckliche Handlungen vollzieht man, um das im Mittel implizierte Ziel zu verwirklichen. Ein externes Ziel kann und muss nicht mehr angegeben werden. Die Ziele dieser Handlungen sind also Selbstzweck. Im Beispielsfall müsste ein Ziel gefunden werden, das das untergeordnete Ziel, die Natur zu erhalten, begründet, ohne selbst eines externen Ziels zu bedürfen, um begründet zu sein.

Aristoteles versteht unter den selbstzwecklichen Zielen auch Tugenden. Tugenden werden um ihrer selbst willen gewählt. Damit ist eine Art von Zielen benannt, mit der der

---

<sup>280</sup> Christof Rapp, *Freiwilligkeit, Entscheidung und Verantwortlichkeit*, S.128.

Begründungszusammenhang zu einem Ende kommen kann, so dass der infinite Regress vermieden wird. Wenn für die Wahl eines Ziels ein Grund angegeben werden kann, der sich als Tugend darstellen lässt, wäre eine tragfähige Begründung von Handlungszielen gefunden. Tugend ist nach Aristoteles nicht mehr begründungsbedürftig. An diesem Gedankengang lassen sich auch die Schritte seiner Konzeption zeigen: Das Handlungsziel (*boulesis*), das in der Entscheidung als gegebenes Wollen vorausgesetzt wird, ist letztlich dadurch begründet, dass es tugendhaft ist: "Denn die Tugend macht, dass das Ziel richtig wird, und die Klugheit, dass der Weg dazu richtig wird."<sup>281</sup> Die Tugend veranlasst den Handelnden, seine Handlungsziele am Richtigen zu orientieren. Dies geschieht aber nicht in der Entscheidung, denn in der Entscheidung wird das Handlungsziel ja bereits vorausgesetzt.

Eine vergleichbare gedankliche Konstruktion findet sich bei Wittgenstein in der Idee der „Lebensform“.<sup>282</sup> Die Lebensform ist die Basis für die Bedeutung aller Sprachspiele. Sie selbst ist nicht zu begründen, sondern muss als gegeben und anerkannt vorausgesetzt werden. Der Handelnde hat sich Überzeugungen angeeignet, welche dem Konzept seines geglückten Lebens (*eudaimonia*) entsprechen. Aus diesen habituell etablierten Überzeugungen entspringen die Handlungsziele, die in der Entscheidungssituation als Wollen gegeben sind. Die Lebensform ist durch die Tugenden des Handelnden erkennbar.

Auf die Prämisse der Rationalität Bezug nehmend, kann man feststellen, dass die Festlegung auf eine rationale Lebensform ein begründendes, selbst aber nicht mehr zu begründendes Ziel ist. Rationalität kann nicht durch ein externes Ziel begründet werden. Insofern ist mit der Wahl der rationalen Lebensform ein nicht mehr begründungsbedürftiges erstes Handlungsziel gegeben, das allen Zielen der gesamten Begründungskette Grund gibt. In der Aristotelischen Handlungstheorie wäre die rationale Lebensform als Tugend zu verstehen

Die Aristotelische Begründungsstruktur und die Wittgenstein'sche Festlegung auf die Lebensform lassen sich auf das Konzept der kohärentistischen Rollenverantwortung übertragen:

Handlungsziele, die einer habituellen Haltung (Tugend im Sinne Aristoteles') bzw. etablierten, angewöhnten Überzeugungen (Lebensform im Sinne Wittgensteins) entspringen, begründen die Entscheidungen als Wahl der Mittel (*prohairesis* nach Aristoteles). Tugend bzw. Lebensform sind geteilte Praktiken der Lebenswelt. In ihrer lebensweltlichen Manifestation

---

<sup>281</sup> Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, 1144 VI,13 a9.

<sup>282</sup> Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchung, I.Teil §§ 19, 23 241. II.Teil: S.485, 572.

lassen sie sich als Rolle verstehen: Die Handlungsziele sind die etablierten Erwartungen der Bezugsgruppen an denjenigen, der die Position des Rollenträgers einnimmt.

Diese Erwartungen stellen Gründe dar, auf die sich der Handelnde bei seiner Entscheidung und bei der Rechtfertigung seiner Entscheidung bezieht. Für die Rechtfertigung ergibt sich dann die Struktur, dass Handlungsurteile durch den Bezug auf Gründe gerechtfertigt werden, die Handlungsziele darstellen, welche sich wiederum durch den Bezug auf Gründe legitimieren, die einer geteilten Lebensform entspringen, die letztlich als Gesamt der letzten Gründe aus einer etablierten Praxis der Rationalität zu verstehen ist. Das Konzept würde missverstanden und unzulässig verkürzt werden, wenn man annehme, dass der Verantwortungsträger Erwartungen zu erfüllen habe und damit der Rationalität Genüge getan sei. Die Erwartungen sind nur Verkörperung der Gründe, die ein Handlungsurteil rechtfertigen können. Dies Gründe müssen wiederum in der geteilten Lebensform begründet sein. Insofern unterstehen auch die Erwartungen der Bezugsgruppen der Rationalitätsprüfung. Der Festlegung auf die rationale Lebensform entspricht die in dieser Arbeit präsupponierte Prämisse der Rationalität. Ob es nun sinnvoll ist, die rationale Lebensform auch als Rolle zu verstehen, die man übernimmt, soll an dieser Stelle noch nicht diskutiert werden. Hier geht es nur darum zu zeigen, dass sich im bisher ausgearbeiteten Konzept auch die Möglichkeit ergibt, Handlungsziele zu rechtfertigen. Handlungsziele sind also Gründe für Handlungsurteile, die in den Erwartungen an den Träger einer Rolle zu finden sind.

Dies lässt sich auf das Beispiel beziehen:

Wer die Rolle des Konsumenten eingenommen hat und eine rationale Lebensform teilt, übernimmt damit auch das Handlungsziel, umweltbewusst zu konsumieren. Umweltbewusstsein ist eine etablierte Erwartung an Konsumenten in unserer Gesellschaft. Dem entspricht auch das Handlungsziel, möglichst keinen Plastikmüll zu verursachen. Diese Erwartung stellt sich situativ beim Transport der Einkäufe als Anspruch bzw. Handlungsziel. Die Vorstellung eines umweltbewussten Konsumenten, der Plastiktüten kauft, um seine Einkäufe nach Hause zu bringen, ist in sich nicht stimmig. Sie widerspricht der Rolle eines Konsumenten in der rationalen Lebensform. Nun kann eine Begründung für das Handlungsziel, Plastikmüll zu vermeiden, gefordert werden. Wenn dieses Handlungsziel anderen Handlungszielen der Rolle des rationalen Konsumenten graduell nicht signifikant widerspricht und insgesamt ausreichend kohärent ist, ist das Handlungsziel gerechtfertigt. Auf dieser Ebene können Intra-Rollenkonflikte gelöst werden.

Nachdem nun gezeigt werden konnte, dass die Entscheidung als Verantwortungsgegenstand sich in der deskriptiven und normativen Zurechnung bewährt, soll die Prüfung auch auf

problematische Fälle der Verantwortung ausgedehnt werden. Wenn die inhaltliche Bestimmung der Gegenstandsrelation als Entscheidung auch diese abbilden kann und Lösungswege vorgibt, spricht dies für eine entsprechende konzeptionelle Festlegung auf Entscheidungen als Gegenstand der Verantwortung.

Eine weitere Prüfung der inhaltlichen Bestimmung der Gegenstandsrelation besteht in dem Versuch, mit Entscheidungen als Gegenstand der Verantwortung problematische Fälle der Diskussion innerhalb der Verantwortungsethik abzubilden. Diese Prüfung ist bestanden, wenn die Darstellung die Problematik adäquat erfasst und auf mögliche Lösungen hinweist.

## **Besondere Fälle**

### **Willensschwäche**

Die Problematik der Willensschwäche (Akrasie) besteht darin, dass der Handelnde sich in der Entscheidung auf die richtige Handlungsoption festlegt, diese aber nicht vollzieht. Das Richtige wird erkannt, aber nicht getan. Dieser Fehler stellt gewissermaßen eine Aufhebung der Konvergenz der Moralität und der Rationalität dar. Willensstarke Akteure sind volitional überzeugt, dass „das Richtige zu tun ist“. Der willensschwachen Person fehlt diese motivierende Überzeugung, obwohl sie das „Richtige“ erkennt. Die Verbindung zwischen motivierenden Gründen (Willensbestimmung) und rechtfertigenden Gründen (Richtiges), wird in der Willensschwäche unterbrochen.

Um festzustellen, wie Fälle von Willensschwäche im Verantwortungskonzept, das Entscheidungen zum Gegenstand der Verantwortung macht, zu behandeln sind, muss vorab geklärt werden, wie sich das Phänomen der Willensschwäche in Entscheidungen darstellt. Anhand der Aristotelischen Entscheidungsstruktur lässt sich der Verbindungspunkt zwischen motivierenden und rechtfertigenden Gründen lokalisieren. Aristoteles geht davon aus, dass der Handelnde in seiner Entscheidung etwas begehrt (*epithymia*), was Gegenstand einer Überlegung (*bouleusis*) wird, die das Richtige erkennt, welches in ein Streben (*orexis*) überführt wird, womit die Handlung beginnt.

Willensschwäche liegt also dann vor, wenn der Dreischritt aus Begehren, Überlegen und Streben zwischen der Überlegung und dem Streben unterbrochen ist. Der Dreischritt wird vollzogen, wenn der Akteur ausreichend willensstark ist: Der Handelnde will nicht etwas, weil er sich im Stadium des Begehrens vollend vorfindet (*epithymia*). Vielmehr erfolgt die Handlung, weil ein handlungsinitiierendes Streben (*orexis*) hinzutritt. Der Übergang vom Begehren zum Streben vollzieht sich durch das Überlegen (*bouleusis*). Die rechtfertigenden

Gründe bewirken einen zusätzlichen Impuls, die Handlung zu vollziehen. Die Neigungen werden als Präferenzen ohne Überlegung wahrgenommen und sind als Begehren bereits motivierend. Nach der reflexiv-bewussten Überlegung gewinnt das Richtige einen zusätzlichen Antrieb, der als Streben (*orexis*) zur Handlung führt. Heckhausen unterscheidet dementsprechend eine Motivationsphase von der Dezsion, die in eine Volitionsphase übergeht.<sup>283</sup> Hier findet sich der Dreischritt des Aristoteles wieder. Die Motivationsphase, in der Neigungen als Begehren auftreten, entspricht dem Stadium der *epithymia*. Jeder Neigung ist mit dem Auftreten als Präferenz bereits ein Drang zur Verwirklichung gegeben. In der *bouleusis*, die Heckhausen als Dezsion bezeichnet, wird eine reflektierte Auswahl getroffen. Der Dezsion folgt in Heckhausens Modell die handlungsinitiierende Volition, die Aristoteles als *orexis* bezeichnet.

Die Dezsion können wir als die Entscheidung betrachten, in der rational auf Gründe Bezug genommen wird. In der Überlegung (*bouleusis*) wird also eine Entscheidung (*prohairesis*) durchgeführt. Diese leitet in die Volitionsphase über, womit offensichtlich wird, dass rechtfertigende Gründe der Überlegung (*bouleusis*) zu motivierenden Gründen (*orexis*) werden. Genau dieser Übergang fehlt aber im Fall der Willensschwäche (*akrasia*): Die als richtig erkannten Handlungen werden nicht vollzogen.

Worauf ist dieses Defizit zurückzuführen? Das bis jetzt entworfene Verantwortungskonzept bietet folgende Erklärung:

In Fällen von Akrasie wird nur einer der in dieser Arbeit präsupponierten Prämissen entsprochen. Die Prämisse der Rationalität kann vom Willensschwachen noch erfüllt werden. Er kann erkennen, welche Handlung richtig ist. Dagegen wird er die zweite Prämisse nicht erfüllen können. „Tue das Gute!“, ist die grundlegende moralische Motivation als Habitus und wurde in dieser Arbeit als Prämisse der Moralität vorangestellt. Nur wer sich auf die zur Prämisse der Rationalität komplementäre Prämisse der Moralität festlegt, kann als moralisches Subjekt verstanden werden. Der Willensschwache erfüllt diese Bedingung nicht und kann deshalb auch nicht moralisch handeln.

Dem entspricht die auf Kant zurückgehende Position, die Moral als Handeln aus Freiheit versteht.<sup>284</sup> Die charakteristische Verbindung von Freiheit und Vernunft ist gegeben, wenn die Willensbestimmung dem Richtigen folgt: Eine Handlung wird angestrebt, weil sie richtig ist.

---

<sup>283</sup> Vgl. Jutta und Heinz Heckhausen, Motivation und Handeln, Berlin/Heidelberg 2010, S.7f.

<sup>284</sup> Vgl. z.B.: „Moralität ist also das Verhältnis der Handlungen zur Autonomie des Willens, das ist, zur möglichen allgemeinen Gesetzgebung durch die Maximen desselben.“ Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 85,86, S.73f.

Dies ist die Konvergenz der Rationalität und Moralität, die der Willensschwache nicht herstellen kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Phänomen der Person, die sich der Entscheidung enthält, nicht als Willensschwäche verstanden werden sollte. Die Person, die sich nicht entscheidet, tritt nicht in die Phase der Deziision ein. Eine Überlegung (*bouleusis*) wird nicht angestellt. Während der Willensschwache noch erkennt, was richtig ist, aber nicht danach handelt, fehlt der Person, die keine Entscheidung fällt, die Erkenntnis des Richtigen. Fraglich ist, ob diese Verhalten noch als Handeln aufgefasst werden kann.<sup>285</sup> Unabhängig davon kann das Agieren einer Person, die nicht entscheidet, maximal als pflichtgemäß beurteilt werden. In dieser Variante wird moralisch „gehandelt“, wenn die richtige Handlung eine ausreichend starke Neigung darstellt. Eine Überlegung findet nicht statt, weil die Wahl der Handlung nur eine Frage der Stärke der unreflektierten Präferenz ist. Der vermeintlich willensschwache Akteur handelt scheinbar richtig, wenn er dazu starke Neigung verspürt. Seine Schwäche zeigt sich aber darin, dass er selbst keinen reflektierten Entschluss hervorbringt. Insofern liegt hier auch keine Entscheidung vor, die zum Gegenstand der Verantwortung werden könnte. Wenn sein Verhalten phänomenal dennoch als moralische Handlung wahrgenommen wird, „handelt“ er im Kant’schen Sinne maximal pflichtgemäß. Moralisches Handeln als Handlung aus Pflicht setzt aber eine Entscheidung voraus: Weil etwas als Richtiges erkannt wird, soll es verwirklicht werden.

Es bleibt aber die Möglichkeit der Anklage gegeben. Der willensschwache Akteur wird wegen der Unterlassung einer Entscheidung zur Verantwortung gezogen werden. Dies ist aber ein anderer Fall als die dargestellte Willensschwäche.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass willensschwache Akteure die Moralität verfehlen, weil sie die Prämisse der Moralität nicht teilen. Ob dies nun als moralischer Vorwurf oder als Aberkennung des Status als moralisches Subjekt aufzufassen ist, kann hier nicht weiter problematisiert werden. Im Kapitel 8.3.3 soll auf das moralische Subjekt nochmals Bezug genommen werden. Für den Gang der vorliegenden Untersuchung reicht es an dieser Stelle aus, festzustellen, dass Akrasie-Handlungen nicht verantwortet werden können, weil sie keine Entscheidungen eines moralischen Subjekts darstellen. Akrasie ist also eine grundlegende moralische Verfehlung, die als Unverantwortlichkeit zu bezeichnen ist.

---

<sup>285</sup> Freiwilligkeit und Intentionalität sind hier kaum zuschreibbar.



## Verantwortung für Überzeugungen und Gefühle

Nun soll nochmals die Frage aufgegriffen werden, ob der Gegenstand der Verantwortung nicht doch erweitert werden muss. Die Begrenzung der Verantwortung auf Entscheidungen scheint zu kurz gegriffen, wenn man die moralische Empörung bedenkt, mit der wir auf Menschen mit unmoralischen Gedanken und Gefühlen reagieren. Beispielsweise sollten Intellektuelle für Ihre Theorien verantwortlich gemacht werden, wenn sie damit eine menschenverachtende Ideologie befördern. Die persönliche Erfahrung spricht auch dafür, dass Gefühle moralisch relevant werden können. So kennen viele Menschen die innere Scham für negative Gefühle gegen andere Personen. Wenn man sich selbst dabei beobachtet, dass man eine andere Person hasst, kann sich bezüglich dieses Gefühls ein schlechtes Gewissen einstellen. So scheint es doch richtig zu sein, auch Gefühle und Gedanken als Verantwortungsgegenstand zu verstehen.

Diese Einschätzung möchte ich zurückweisen und an der inhaltlichen Bestimmung der Relation des Verantwortungsgegenstandes als Entscheidung festhalten. Meine Argumente werde ich dabei gegen die entsprechenden Thesen von Nida-Rümelin richten, der Gefühle und Überzeugungen als Verantwortungsgegenstand zulässt.

Nida-Rümelin erhebt die Fähigkeit, über Gründe zu deliberieren, zu dem zentralen Kriterium für die Bestimmung von Verantwortungsgegenständen.<sup>286</sup> Für ihn sind nicht nur Handlungen, sondern auch Überzeugungen und Einstellungen Gegenstände der Verantwortung. Der Grund liegt in der Einschätzung, dass auch Überzeugungen und Einstellungen das Ergebnis von Deliberation über Gründe sind:

*„Wir sind verantwortlich für dasjenige, für das wir Gründe haben. Da wir nicht nur für Handlungen, sondern auch für Überzeugungen Gründe haben, sind wir nicht nur für Handlungen, sondern auch für Überzeugungen verantwortlich.“<sup>287</sup>*

Diese Auffassung führt aber in einen Widerspruch. Das Problem besteht darin, dass Moral Freiheit voraussetzt, was bei begründeten Überzeugungen nicht gegeben ist. Man hat nicht die Wahl, Überzeugungen zu übernehmen, sofern diese auf Gründen basieren, was ja auch Nida-Rümelins Annahme ist. Dies lässt sich daran zeigen, dass unbegründete Überzeugungen aus der Innenperspektive des Subjekts, das die Überzeugung hat, nicht bestehen können. Sobald Kritik oder Zweifel an einer Überzeugung aufkommen, ist man nicht mehr überzeugt.

---

<sup>286</sup> Vgl. Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.34 ff.

<sup>287</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.44.

Eigene Überzeugungen können in der Innenperspektive auch nicht falsch sein, denn wenn sie falsch sind, ist man ebenfalls nicht mehr überzeugt. Insofern ist eine Verfehlung durch eine Willensbestimmung auf das rational Falsche nicht möglich ist. Eine Rechtfertigung im Verantwortungsdialo g ist daher überflüssig.

Diese These möchte ich noch weiter begründen:

Man bildet eine Überzeugung aus, weil man annimmt, dass das, was sie aussagt, richtig ist. Eine Überzeugung ist demnach von Gründen geleitet. Eine moralische Verfehlung widersetzt sich aber den guten Gründen. Dies ergibt sich aus der in dieser Arbeit vorausgesetzten Prämisse der Konvergenz von Rationalität und Moralität. Demnach würde eine moralisch falsche Überzeugung darin bestehen, eine Überzeugung auszubilden, die guten Gründen, deren man sich bewusst ist, widerspricht. Das ist nicht möglich. Niemand kann seine Überzeugung trotz vorhandener Gründe für die Überzeugung außer Kraft setzen. Eine Überzeugung kann nur durch Gründe geändert werden. Wenn man sie aus einer anderen Motivation, etwa aus einer Neigung, ändern würde, wäre sie keine Überzeugung mehr, sondern eben eine Neigung. Eine Überzeugung bildet sich aber ausschließlich über Gründe. In der Praxis ist die eigentliche Problematik, die auch Nida-Rümelin im Sinn zu haben scheint, in der Frage zu sehen, ob dem Anspruch des Begründetseins, der jeder Überzeugung zu eigen ist, angemessen entsprochen wird. Was wir als „falsche Überzeugung“ oder als „Vorurteil“ bezeichnen sind Überzeugungen, über die nicht ausreichend nachgedacht wurde. Der Prozess der gründegeleiteten Meinungsbildung, der zu einer Überzeugung führt, kann nicht endlos dauern. Nach einer gewissen Zeit nimmt der Entscheidungsdruck zu und man muss sich auf eine Überzeugung festlegen, selbst wenn man sich hier revisionsbereit zeigt. Diese Entscheidung, die Deliberation, die zu einer Überzeugung führt, abubrechen, ist der Gegenstand der Verantwortung den Nida-Rümelin meiner Ansicht nach meint. Die Überzeugung selbst ist nicht zu verantworten, weil es – wie oben dargestellt – eine begriffsanalytische Gesetzmäßigkeit ist, dass sie aus der Innenperspektive den stärksten Gründen folgt. Für den Abbruch der Überlegung zur Ausbildung einer Überzeugung kann es Gründe geben. Demnach ist diese Entscheidung zu verantworten, nicht aber die Überzeugung selbst.

Innerhalb einer Überzeugung ist das Wertschätzen des Unbegründeten nicht möglich. Wenn man etwas als unbegründet erkennt, kann es keine Überzeugung darstellen. Niemand kann gegen seine Überzeugung eine Überzeugung haben. In diesem Sinn fehlt der Überzeugung die Möglichkeit der moralischen Verfehlung. Somit stellt sich bezüglich der Überzeugung auch nie die Rechtfertigungsfrage. Sobald eine Überzeugung nicht dem ihr inhärenten

Begründungsanspruch nachkommt, ist sie auch keine Überzeugung mehr. Folglich gibt es keine Überzeugungen, die nicht mit einem Begründungsanspruch verbunden sind.

Überzeugungen werden dann handlungsrelevant, wenn sie mit einer Willensbestimmung bzw. Wertsetzung verbunden sind. So ist etwa eine Maßnahme, die unter Fehlinformationen durchgeführt wird, moralisch relevant. Der Verantwortungsträger muss dann aber nicht seine falschen Überzeugungen verantworten, sondern die Unterlassung, sich nicht sorgfältiger informiert zu haben, bzw. nicht rational entschieden zu haben, wenn er von der Fehlerhaftigkeit der Informationen wusste. Gegenstand der Verantwortung ist dann der Abbruch der Meinungsbildung bzw. die Abkehr von rationalem Entscheiden. Die Überzeugung selbst kann nicht der Verantwortungsgegenstand sein.

Auch emotionale Einstellungen sollten meiner Meinung nach nicht als Verantwortungsgegenstand verstanden werden. Nida-Rümelin erkennt nichtpropositionale Einstellungen als Verantwortungsgegenstand an, wenn sie auf Gründe bezogen werden können:

*"Nun gibt es auch andere, nicht-propositionale Einstellungen, für die Gründe eine Rolle spielen."<sup>288</sup>*

Zu den uns begegnenden Personen, Gegenständen und Sachverhalten nehmen wir eine Haltung ein. Gewisse Dinge mögen wir, anderen lehnen wir ab. Damit sind Einstellungen, aber keine Handlungen beschrieben. Wenn für die jeweilige Einstellung Gründe angegeben werden können, dann sieht Nida-Rümelin das Kriterium für einen Verantwortungsgegenstand erfüllt:

*"Offenkundig tragen wir Verantwortung nicht nur für unsere propositionalen Einstellungen, sondern auch für Einstellungen anderen Typs, und zwar in dem Maße, in dem diese – rationaliter – Ergebnisse praktischer Deliberation sind."<sup>289</sup>*

Inwiefern hier aber tatsächlich Rationalität vorliegt, ist zu prüfen. Nida-Rümelin sieht selbst einen graduellen Übergang von irrationalen Empfindungen zu rationalen Einstellungen:

*"Je deutlicher uns die Rolle praktischer Deliberation ist, desto eher sprechen wir von einer Einstellung und nicht von einer Empfindung. Je geringer das Maß der Affektion durch Gründe ist, desto eher sprechen wir von Empfindungen."<sup>304</sup>*

Für irrationale Empfindungen sind wir nicht verantwortlich. Empfindungen hat man einfach. Es fehlt der freie, rationale Akt der Annahme von Empfindungen. An diesem Punkt greift

---

<sup>288</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.49.

<sup>289</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.49f.

<sup>304</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.50.

meiner Meinung nach das zentrale Gegenargument gegen die Konzeption Nida-Rümelins. Die von ihm unterstellte Rationalität von Einstellungen scheint mir näher an den Empfindungen als an der Rationalität etablierter Sprachspiele des Gebens und Nehmens von Gründen zu liegen, so dass ich Einstellungen nicht als (rational) begründbar ansehe.

Nida-Rümelin bringt das Beispiel an, dass eine Person vor Spinnen Angst hat. Wenn sie wisse, dass von Spinnen aber tatsächlich keine Gefahr ausgeht, dann sei die Angst unbegründet.<sup>290</sup> Wenn Einstellungen aber tatsächlich Gegenstand der Verantwortung wären, dann würde das bedeuten, dass Einstellungen ein moralisch relevanter Status zukommt. Aussagen von moralischem Status drücken starke Geltungsansprüche aus. Was moralisch verpflichtend ist, ist für alle Menschen als rationale Akteure Pflicht. Eine verantwortliche Person dürfte dann aus moralischen Gründen keine Angst vor Spinnen haben. Das scheint mir überzogen.

Meines Erachtens verhält es sich anders. Dass eine Person Angst vor Spinnen hat, ist zunächst moralisch irrelevant. Erst wenn Angst zum Grund für eine Handlung wird, hat dies moralische Bedeutung. Nehmen wir an, der Phobiker beauftragt einen Kammerjäger mit dem Töten der Tiere. Seine Entscheidung ist nicht direkt mit der Angst vor Spinnen zu begründen. Der ausschlaggebende Grund ist vielmehr die Überzeugung, dass man möglichst nicht unter seinen Ängsten leiden soll. Der eigentliche Grund ist also die Vermeidung von Leid. Dieser Grund ist keine emotionale Einstellung, sondern eine Überzeugung, die begründet werden und mit Gegengründen, wie etwa dem Lebensrecht der Tiere, in ein Überlegungsgleichgewicht gebracht werden muss.

Verantwortungsgegenstände und Einstellungen unterscheiden sich bezüglich ihres Rationalitätsanspruchs. Während Aussagen über einen Verantwortungsgegenstand mit einem allgemeinen Geltungsanspruch formuliert werden, bleiben Einstellungen doch subjektiv. Einstellungen haben einen deutlichen Bezug auf die Person, die diese Einstellung hat. Sie unterscheiden sich gerade durch ihre Subjektivität von Überzeugungen. Während Überzeugungen beanspruchen, dass das Ausgesagte auch so ist, wie es ausgesagt wird, meint man mit einer Einstellung eher ein Merkmal einer Person. Auch wenn Ängste eine starke subjektive Gewissheit ausdrücken, können sie doch nicht den Status eines Grundes einnehmen. Emotionale Intuitionen bleiben irrationale Annahmen. Sie können im ethischen Diskurs nur relevant werden, wenn sie mit rationalen Annahmen gestützt werden. Diese sprechen dann – als Gründe – für die Berücksichtigung der Gefühle. Die Überzeugung ist eine objektive Aussage, die Einstellung bleibt ein subjektives Merkmal der Person. Deswegen fordert man

---

<sup>290</sup> Vgl. Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.51.

auch andere Menschen auf, die gleiche Überzeugung zu übernehmen. Auf Einstellungen trifft das nicht zu.

Wie Nida-Rümelin darlegt, haben Personen in der Regel Gründe für ihre Einstellungen. Jemand könnte beispielsweise anführen, dass er Angst vor Spinnen habe, weil er sich bereits vor einer Spinne erschreckt hat. Bei genauerer Betrachtung stellt sich dieser Grund aber wieder als subjektive Wahrnehmung bzw. Empfindung heraus, die keine objektive Gültigkeit als Grund beanspruchen kann. Die Gefahr, die von einer gewöhnlichen Spinne ausgeht, ist eine Fiktion. Diese Fiktion ist der Grund für die Angst vor Spinnen. Hier besteht tatsächlich eine Kohärenzbeziehung. Eine Kohärenz fiktiver Elemente besteht aber nur für den, der diese Fiktion teilt.

Ähnlich verhält es sich bei Einstellungen, die durch ästhetische Empfindungen begründet sind. Ein Liebhaber klassischer Musik kann bestimmt zahlreiche Gründe für seine Begeisterung für die klassische Musik benennen. Er wird aber nicht fordern, dass jeder Mensch aufgrund dieser Gründe, die in seiner ästhetischen Erfahrung liegen, zum Liebhaber klassischer Musik werden muss - auch wenn er die ästhetische Erfahrung nicht erlebt. Der Geltungsanspruch der Gründe für Einstellungen ist wesentlich schwächer als der Geltungsanspruch moralischer Urteile, weil er auf subjektive Erfahrung bezogen ist. Wenn keine intersubjektive Geltung beansprucht wird, kann auch nicht von Rationalität im Sinne praktischer Vernunft die Rede sein. Dies deutet Nida-Rümelin – freilich in anderer Aussageabsicht – selbst an:

*"In dem Maße, in dem unsere Einstellungen – rationaliter - von Gründen kontrolliert werden, sind wir für diese verantwortlich."*<sup>291</sup>

Da Einstellungen auf subjektive Erfahrungen zurückgehen, können wir für diese - im Sinne einer intersubjektiven Rationalität - nicht verantwortlich sein. Meiner Einschätzung nach sind Einstellungen Folgerungen aus Empfindungen, die auf subjektiven Wahrnehmungen gründen. Sie sind durch den Bezug auf eine Wahrnehmung, die eher eine Empfindung ist, zunächst begründet. Die Wahrnehmung selbst ist aber subjektiv und damit sehr schwach begründet. Deswegen neige ich dazu, Einstellungen eher als Empfindungen, denn als rationale Urteile zu verstehen. Gefühle können in Entscheidungen eingehen und dort ausschlaggebendes Gewicht haben. Dann hat die entscheidende Person aber gute Gründe dafür, ihrem Gefühl zu folgen. Diese Gründe, die sich auf das Gefühl beziehen, sind Rechtfertigungsmittel im Verantwortungsdiallog, nicht die Gefühle selbst. Die Gefühle bzw. emotionalen Einstellungen selber können nicht gerechtfertigt werden. Insofern sind Einstellungen als Neigung einer Person zu beschreiben. Gerade deswegen können sie nicht zum Gegenstand der Pflicht werden.

---

<sup>291</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.51.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass an der inhaltlichen Bestimmung der Entscheidung als Relation des Verantwortungsgegenstandes festgehalten werden sollte. Die Erweiterung mit Überzeugungen und Einstellungen ist nicht angebracht, da hier der Freiheits- und Rationalitätsanspruch der Verantwortung nicht eingelöst werden kann.

Im Sinne der Verantwortlichkeit und Verantwortbarkeit können Überzeugungen und Einstellungen relevant werden, wenn sie dazu führen, dass sich der Akteur in seinem Handeln von diesen leiten lässt. Dann liegt aber eine Entscheidung bzw. eine Unterlassung vor, auf rationales Entscheiden zu verzichten. Als Entscheidung ist das Einnehmen dieser Haltung unverantwortbar: Es gibt keine starken Gründe, im Entscheiden auf Rationalität zugunsten von Überzeugungen und Einstellungen zu verzichten. Als Haltung ist dies aber eine Abkehr von der Moralität und Rationalität. Ein solches Verhalten ist demnach auch unverantwortlich.

## 8.2 Der Träger der Verantwortung

Nach der Festlegung des Gegenstandes der Verantwortung als Entscheidung, soll nun die Relation des Trägers der Verantwortung inhaltlich bestimmt werden. Es liegt nahe, davon auszugehen, dass derjenige, der entscheidet, auch der Träger der Verantwortung ist. Doch diese Annahme muss in der Auseinandersetzung mit den Einwüfen und Bedenken von Heidbrink und Nida-Rümelin geprüft werden. Das in Anschluss an Heidbrinks Verantwortungskritik gewonnene Kriterium der plausiblen Zurechnung wird von maßgeblicher Bedeutung sein.

In der Beurteilung von komplexen Handlungen, in denen der Handelnde nicht ohne Weiteres identifiziert werden kann, ist eine Herausforderung an die angewandte Ethik zu sehen. Handlungen von Gruppen und Institutionen sind diesbezüglich von besonderem Interesse. Die ethische Beurteilung kollektiver Handlungen wird dadurch erschwert, dass die beteiligten Akteure sich hinter dem vergleichsweise anonymen Gesamtgebilde der Gruppe verstecken können und sich so der personenbezogenen Rechenschaftsablage entziehen. Ihr je individueller Handlungsbeitrag ist erstens schwer einzugrenzen und hat zweitens nicht die Wirkung der Gesamthandlung hervorgebracht. Weiterhin spitzt sich die Problematik dahingehend zu, dass

gerade gemeinschaftliches Handeln aufgrund des höheren Wirkungspotentials zu drastischen Veränderungen der Lebenswirklichkeit der Betroffenen führen kann (z.B. Umweltverschmutzung). Gemeinsames Handeln ist nicht nur wirkungsmächtiger als individuelles Handeln, es ist zudem auch noch schwieriger, ethischer Kontrolle und Sanktionen zu unterwerfen. So ergibt sich ein indirekt-proportionales Auseinanderdriften von Auswirkungen und Kontrolle. Während die Unbegrenztheit der Handlungsfolgen akzeptiert wird, wird die Kontrolle der komplexen Handlungen aufgegeben. Viele moderne Ansätze zielen deshalb darauf ab, einklagbare moralische Pflichten nicht nur auf Individuen, sondern auch auf Gemeinschaften, Gruppen, Organisationen, Unternehmen etc. zu beziehen. In diesem Zusammenhang ist dann von kooperativem, korporativem, kollektivem Handeln und von „stellvertretender Verantwortung“, „kollektiver Verantwortung“ oder „Mitverantwortung“ die Rede.

Ob diese Begriffe aussagekräftig sind und dem Zweck einer möglichen Rechtfertigung von Entscheidungen dienen, soll im Folgenden untersucht werden. Dabei soll geklärt werden, ob die Festlegung auf den Entscheidungsträger als Verantwortungsträger angesichts der Problematik der kollektiven und der stellvertretenden Verantwortung haltbar ist.

### Die Möglichkeit kollektiver Verantwortung

Nach den Ausführungen zum Gegenstand der Verantwortung lässt sich die Frage, ob Kollektive Verantwortung tragen können, in die Frage, ob Kollektive Entscheidungen treffen können, überführen. In der Rechtspraxis werden auch Organisationen als juristische Personen angesehen, da sie zu Entscheidungen fähig sind.<sup>292</sup> Nida-Rümelin bestreitet aber die tatsächliche Existenz kollektiver Verantwortung und hält daran fest, Verantwortung nur an Einzelpersonen zu binden.<sup>293</sup>

Dieser Widerspruch soll nun aufgelöst werden. Das Kriterium der plausiblen Zurechnung soll die Überlegung leiten. Zunächst ist zu prüfen, ob Kollektive die Bedingungen erfüllen, die für die Fähigkeit, Entscheidungen zu fällen, notwendig sind.

Handlungsiniziiertes Entscheiden setzt nach Aristoteles Begehren, Überlegen und Streben voraus. Tatsächlich kann Kollektiven Bewusstsein von Präferenzen, Wahlfreiheit, situatives

---

<sup>292</sup> Vgl. Werner Krawietz, Theorie der Verantwortung – neu oder alt? Zur normativen Verantwortungsattribution mit den Mitteln des Rechts, in: Kurt Bayertz (Hg.), Verantwortung - Prinzip oder Problem? Darmstadt 1995, bes. S. 204f.

<sup>293</sup> „Nur Individuen handeln, nur Individuen verfügen über die handlungskonstitutiven Intentionen. Die Rede von kollektiven Handlungen oder kollektiver Verantwortung ist insofern immer figurativ.“ Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, S.129.

Werte-Erkennen, situatives Werte-Bewerten und die Fähigkeit zur Handlungsrealisation zugesprochen werden. Damit sind die Aristotelischen Bedingungen erfüllt, wie am Beispiel eines Unternehmens gezeigt werden kann:

Unternehmen wählen bewusst Handlungsalternativen. Sie verfügen über etablierte Entscheidungsstrukturen und über einen vereinbarten Wertehorizont. Um die richtigen Entscheidungen zu treffen, werden Strukturen geschaffen: Expertengruppen analysieren die Situation, kreatives Personal entwickelt Lösungsvorschläge, erfahrene Marktbeobachter beurteilen die Lösungsalternativen, indem sie in die Zukunft extrapolieren. Die Urteilskraft mehrerer Berater fließt ein, bevor ein Entscheidungsgremium eine Handlungsoption beschließt, die dann kontrolliert und durch Arbeitsteilung effektiv geplant umgesetzt wird. In der Entscheidungsfindung gilt es, die möglichen Einwirkungen auf die Lebenswelt von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Konkurrenten, politischem und gesellschaftlichem Umfeld, nationalen und globalen Marktteilnehmern abzuschätzen. In diesem vielschichtig reflektierten Prozess finden sich all die Qualitäten wieder, die auch eine personale Entscheidung ausmachen. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass durch die Berücksichtigung der Urteilskraft mehrerer Berater gegenüber der personalen Entscheidung eine Objektivierung erreicht wird.

Kollektive müssten Rollen einnehmen können, wenn sie Verantwortungsträger sind. In einer Entscheidung werden anerkannte normative Überzeugungen hinsichtlich ihrer Kohärenz im Gesamtbild der Rolle überprüft und als Grund für eine Handlungsoption herangezogen. Unternehmen müssten demnach über ein Rollenverständnis und über entsprechende normative Überzeugungen verfügen. Handlungsziele und Handlungserwartungen gewinnt ein Unternehmen aus einem vereinbarten Leitbild. Die Handlungsziele stellen die Präferenzen dar, die in die Überlegung eingehen:

*“A collective action [Hervorhebung von Corlett] is caused by the beliefs and desires (wants) of the collective itself, whether or not such beliefs and desires can be accounted for or explained in individualistic terms.”<sup>294</sup>*

Die handlungsauslösenden Überzeugungen und Zielvorstellungen sind Gründe, auf die sich die Entscheidungsgremien beziehen. Diese Handlungserwartungen stellen das Wertebewusstsein des Unternehmens dar. Im Leitbild findet es seine Verkörperung. Die Leitbildkultur moderner Unternehmen ermöglicht in Verbindung mit der Besetzung der Entscheidungsgremien durch

---

<sup>294</sup> Angelo J. Corlett, Collective Moral Responsibility, in: Journal of Social Philosophy, 32 2001, S. 575.



erfahrenes und somit urteilssicheres Personal die normative Gewissheit bei der Entscheidungsfindung. So bleibt zunächst festzuhalten, dass Kollektive, die über etablierte Entscheidungsstrukturen und über einen normativen Wertehorizont in Form eines Leitbilds verfügen, durchaus als Entscheidungsträger angesehen werden können. Diese Annahme wird unter anderem durch die Untersuchungen von Maring, Kaufmann und French gestützt.<sup>295</sup>

Im Folgenden sollen diesbezüglich Kerngedanken ihrer Theorien angeführt werden, bevor die Kritik von Heidbrink und Nida-Rümelin angebracht wird. Abschließend soll festgelegt werden, unter welchen Bedingungen Kollektive als Entscheidungsträger und folglich auch als Verantwortungsträger verstanden werden können.

Maring hält es für zulässig, Kollektiven Verantwortung zuzuschreiben, wenn sie Handlungs- und Wahlfreiheit besitzen und fähig sind, moralische Gründe zu berücksichtigen.<sup>296</sup> Marings eigener Vorschlag, Korporationen als verantwortliche Handlungssysteme aufzufassen, wird von der Unterscheidung zwischen ‚Disposition‘ und ‚Ausführung‘ getragen. Die Ziele werden demnach von der Gruppe auf der Meso-Ebene disponiert, die Handlungen selbst werden auf der Mikroebene von Individuen ausgeführt:

*„Überindividuell verfestigte Strukturen bestimmen Ziele und Handlungen (mit). Korporationen sind also zu Handlungen fähige Systeme - sie könnten auch anders handeln kurz: Handlungssysteme auf der Meso-Ebene. Das Handeln eines Mesohandlungssystems ist ein Handeln im Sinne der Nicht-Reduzierbarkeit auf die Akteure des Systems; faktisch handeln immer Mikrohandlungssysteme (Individuen).“<sup>297</sup>*

Auch für Maring ist die Tatsache, dass Kollektive Entscheidungen (auf der Meso-Ebene) treffen, ein Kriterium für die Zuschreibung von Verantwortung.

---

<sup>295</sup> Matthias Maring, Modelle korporativer Verantwortung, in: Conceptus XXIII 1989, S.25-41.

Peter A. French, Collective and Corporate Responsibility, New York 1984.

Peter A. French, Die Korporation als moralische Person, in: Hans Lenk und Matthias Maring (Hg.), Wirtschaft und Ethik, Stuttgart 1992, S.317-328.

Franz-Xaver Kaufmann, der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, Freiburg/Basel/Wien 1992.

<sup>296</sup> Vgl. Marings Zustimmung zum Organismusmodell (in einigen Punkten) und seine Kritik am sog.

Maschinenmodell, Matthias Maring, Modelle korporativer Verantwortung, S.28; sowie die differenzierte Kritik am Sozialvertragsmodell, ebenda S.29.

<sup>297</sup> Matthias Maring, Modelle korporativer Verantwortung, S.37.

Franz Xaver Kaufmann spricht Kollektiven ebenfalls die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, zu. Gerade in Hinblick auf die Rechtfertigung der Entscheidung nimmt das Kollektiv gegenüber der Einzelperson eine herausragende Position ein:

*„Während Individuen häufig schon aufgrund ihrer psycho-physischen Anfälligkeit nicht in der Lage sind, bestimmten Handlungserwartungen zu genügen, können sich Organisationen auf diese Weise nicht entschuldigen.“<sup>298</sup>*

Aufgrund der organisierten Strukturen eines Kollektivs, sind die Entscheidungsvorgänge *„leichter zu rekonstruieren und zu kontrollieren als bei Individuen.“<sup>299</sup>* Der Weg der Entscheidungsfindung ist häufig standardisiert, wird (intern) öffentlich diskutiert und zudem meist dokumentiert. Somit präsentieren sich Kollektive als rationale Entscheidungsträger, deren Entscheidungen im besonderen Maße transparent sind. Kollektive sind demnach sogar besonders geeignete Verantwortungsträger im Rechtfertigungsdialog der Verantwortung. Voraussetzung für die von Kaufmann vertretende Auffassung ist allerdings, dass die Kollektive in einem gewissen Maße organisiert sind. Dieses Kriterium wird auch von French angebracht, der dabei zwischen Konglomeraten und Aggregaten unterscheidet<sup>300</sup>: Bloße Ansammlungen von Menschen bezeichnet French als „Aggregatkollektive“.

Aggregatkollektive entstehen, wenn mehrere Menschen zusammenkommen (Zufallskollektive) oder zusammen betrachtet werden (statistische Kollektive). Der Grund dafür, dass man sie als Einheit betrachten kann, liegt nicht in der Gruppe selbst, sondern in äußeren Umständen oder Zwecksetzungen der Betrachter. „Konglomeratkollektive“ dagegen zeigen einige interne Spezifika, die sie vom Phänomen des Aggregats unterscheiden: Die Identität des Kollektivs ändert sich nicht, wenn einzelne Mitglieder ausgetauscht werden. Einzelpersonen prägen nicht als Individuen die Gruppe, d.h. sie können bei- und austreten, ohne dass sich das Konglomerat verändert. Das Konglomerat verfügt über eine überpersönliche eigene Identität. Zudem zeigen die Mitglieder eines Konglomerats im Gegensatz zu denen eines Aggregats standardisiertes Rollenverhalten. Schließlich sind Konglomerate in der Regel organisiert, d.h. sie sind nach

---

<sup>298</sup> Franz-Xaver Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung, S.85.

<sup>299</sup> Franz-Xaver Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung, S.84.

<sup>300</sup> French A. Peter, Collective and Corporate Responsibility, S.5-14.

Plan strukturiert, und sie verfügen über Entscheidungsstrukturen, die kollektive Handlungen einleiten können.

Die beiden letzten Aspekte sind für die Zuschreibung von Verantwortung bedeutsam, weil sie das Kriterium der plausiblen Zurechnung und den Gegenstand der Verantwortung betreffen: Wenn die Mitglieder eines Konglomerats rollenspezifisches Verhalten zeigen, bedeutet dies, dass sie die Rolle eingenommen haben und im Kollektiv ihre Identität finden. Hier zeigen sie ein Selbstverständnis, das sich von ihrem personalen Selbstverständnis unterscheidet, aber eben auch eine Identität darstellt. Das in einem Individuum bestehende Vorhandensein einer Identität im Kollektiv zeigt sich also in dem von French festgestellten Rollenverhalten des Individuums. Diese Form der Identität ist ein starkes Argument für die Erfüllung des Kriteriums der plausiblen Zurechnung. Das Kriterium besagt, dass die Zurechnung von Verantwortung dort plausibel ist, wo sie sich auf eine Person als Handelnden/Entscheidenden bezieht. Mit der „Identität als Kollektiv“ in der Rolle der Mitglieder des Kollektivs ist dies gegeben.

Daneben bleibt das Vorhandensein von Entscheidungsstrukturen ein wichtiges Kriterium. f die Fähigkeit des Kollektivs, zu entscheiden, manifestiert den Status als Verantwortungsträger. Wenn Konglomeratkollektive Entscheidungen fällen können, dann kommen sie auch als Träger von Verantwortung in Frage<sup>301</sup>

Meiner Meinung nach kann davon ausgegangen werden, dass ein Kollektiv einen Organisationsgrad erreicht hat, der es zum Verantwortungsträger macht, wenn interne Entscheidungsstrukturen vorhanden sind. Die Entscheidung eines Konglomeratkollektivs wird als Kollektiv und nicht als Entscheidung einzelner Personen vollzogen. Dieses Bewusstsein teilen alle Mitglieder des Konglomeratkollektivs. Ihr Mitwirken an der kollektiven

---

<sup>301</sup> Neumaier sieht dies in Anschluss an Moravcsik nur dadurch ermöglicht, dass sich ein Konglomerat durch „einen gewissen Zusammenhalt“, gemeinsame Werte, gemeinsame Handlungen und gemeinsame Ziele zur „moralischen Gemeinschaft“ entwickelt. Vgl. Otto Neumaier, Sind Kollektive moralisch verantwortlich, in: Otto Neumaier, Angewandte Ethik im Spannungsfeld von Ökologie und Ökonomie, Sankt Augustin 1994, S.71-74.

Die Postulierung von „Gemeinsamkeit“ ist meines Erachtens aber eine Strategie im Sinne des methodologischen Individualismus, da das Kriterium für den Gruppenstatus von Überzeugungen jedes einzelnen Mitglieds abhängt. Der Gruppe wird dadurch die eigene Identität genommen. Aber French geht es gerade darum, dem Konglomerat eine eigene Identität zuzuschreiben. Vgl.: *“(…) here is a class of predicates that just cannot be true of individuals, that can only be true of collectives. Examples of such predicates abound ... and include ‘disbanded’ (most uses of), ‘lost the football game’, ‘elected a president’, and ‘passed an amendment’. ... Methodological individualism would be at a loss in this context.”* Peter A. French (Hg.), *Individual and Collective Responsibility*, Rochester 1998, S. 37.

Entscheidung vollziehen sie aus der Rolle des Kollektivs, die sie einnehmen. Insofern bilden sie eine Identität als Kollektiv aus, die sich von ihrer Identität als Person unterscheidet.

Kriterien für die Zuschreibung kollektiver Verantwortung sind demnach die Tatsache, dass die Entscheidung die etablierten Entscheidungsstrukturen des Kollektivs durchlaufen hat und dass ein Rollenverhalten der Mitglieder des Kollektivs vorliegt, das auf eine Identität des Kollektivs schließen lässt, welche bei Konglomeratkollektiven gegeben ist.

Als Träger der Verantwortung wird das Kollektiv, sofern es ein Konglomerat ist, analog zur Person, die gewöhnlich als Verantwortungsträger auftritt, verstanden. Das Kollektiv nimmt eine Rolle ein, die durch die berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen bestimmt wird.

Diese Erwartungen der Mitarbeiter, Kollegen, Kunden, Geschäftspartner, Konkurrenten etc. können im Unternehmen als Leitbild aufgenommen und reflektiert werden. Das Leitbild leitet die Entscheidungen des Kollektivs, für die es sich verantworten muss. Unter diesen Vorgaben lässt sich das Problem der kollektiven Verantwortung lösen, ohne auf die sog. Mitverantwortung oder stellvertretende Verantwortung zurückgreifen zu müssen.

### Kritik der kollektiven Verantwortung

Das von mir favorisierte Verständnis des Konglomeratkollektivs als Identität im Bewusstsein jedes dem Kollektiv zugehörigen Rolleninhabers ist eine Analogie zur Person. Diese Analogie widerspricht anscheinend einer verbreiteten Vorstellung des Personseins und stößt auf Kritik, gegen die ich Stellung nehmen möchte.

Hintergrund der Kritik ist die enge Verbindung von Verantwortung und Personsein. So sieht beispielsweise Kant in der Zurechnungsfähigkeit ein Merkmal für den Personenstatus:

*„Person ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. (...) Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist.“*<sup>302</sup>

Wenn Zurechnungsfähigkeit Personen vorbehalten ist, dann handelt es sich möglicherweise um eine wechselseitige Bestimmung von Person und Zurechnungsfähigkeit: Nur Personen kann man ihre Handlung zurechnen; eine Person ist derjenige, dem man seine Handlungen zurechnen kann. Meiner Auffassung nach können Kollektiven Handlungen zugerechnet werden. Insofern haben sie auch einen Personenstatus.

---

<sup>302</sup> Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, Einl. IV, S.223.

Die Kritik entzündet sich aber am Umkehrschluss der weiterführenden Vorstellung, dass wir Personen moralische Achtung schulden. Demnach müssten wir Konglomeratskollektiven wie z.B. Unternehmen moralische Achtung entgegenbringen. Dies widerspricht der lebensweltlichen Intuition und Praxis: Kollektiven fehlt die Selbstzwecklichkeit natürlicher Personen. Wenn die Selbstzwecklichkeit als Bezugspunkt bzw. Quelle von Achtung und Würde angesehen wird, löst sich der scheinbare Widerspruch auf. Kollektiven können demnach Handlungen zugerechnet werden, sie besitzen aber keine Würde im moralischen Sinn.

Im Folgenden beschränke ich mich auf die Darstellung der Kritik von Heidbrink und NidaRümelin. Beide zweifeln an der Tragfähigkeit der kollektiven Verantwortung. NidaRümelin streitet ab, dass Korporationen über Gründe deliberieren. Heidbrink sieht die Gefahr der Diffusion der Verantwortung, wenn an kollektiver Verantwortung festgehalten wird. Beide wollen im Sinne des methodologischen Individualismus<sup>303</sup> kollektive Verantwortung in eine individualethische Form überführen.

Zunächst sieht Heidbrink die Problematik der kollektiven Verantwortung darin, dass Kollektive erst so beschrieben werden müssten, dass sie „handlungsfähige Operateure“ sind:

*„Man kann Firmen, Institutionen oder Staaten nur adressieren, wenn sie sich als konturierte und konsistente Entitäten fassen lassen, als ‚Einheiten‘, deren Elemente und Bestandteile miteinander zusammenhängen. Modelle werden benötigt, die einen Rahmen und eine Grundlage verantwortungsbezogener Attribution stiften. Entsprechend liegt hier ein Konsistenzproblem in der Erzeugung handlungsfähiger Operateure vor.“<sup>304</sup>*

Diese Beschreibung ist aber prinzipiell möglich, denn Heidbrink bemerkt an anderer Stelle:

*„Grundsätzlich besteht keine Schwierigkeit darin, Unternehmen, Firmen, Behörden oder Organisationen als zeitüberdauernde und normengesteuerte Handlungssysteme zu definieren, die nicht nur juristische Rechte, sondern auch moralische Pflichten besitzen, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind. Wesentlich für die Zuschreibung von Verantwortung ist, dass sich das korporative Verfolgen von Absichten und Zielen auf eine gemeinsame Intention und einen für alle Beteiligten gleichermaßen geltenden Willensentschluss zurückführen lässt. Diese Rückführung erlaubt es, die Herstellung arbeitsteiliger Produkte, den Betrieb einer technischen Großanlage oder institutionelle*

---

<sup>303</sup> Matthias Maring, Modelle korporativer Verantwortung, S.27.

<sup>304</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.46.

*Entschlüsse als ein strukturiertes Zusammenwirken von Individuen zu erfassen, das sich nach Maßgabe verantwortungsethischer Normen evaluieren lässt.* <sup>305</sup>

Während Heidbrink im ersten Textauszug noch ein „Konsistenzprobleme“ diagnostiziert, scheint dieses im zweiten Textauszug gelöst zu sein. Nun besteht keine Schwierigkeit Kollektive als Akteure zu verstehen, da bei den Mitgliedern „gemeinsame Intentionen und (...) [ein] gleichermaßen geltend[er] Willensentschluss“ vorliegen. Heidbrink hat hier anscheinend seine Meinung geändert und bestätigt meine Ansicht, dass Kollektive Entscheidungen treffen können. Allerdings wendet sich Heidbrinks Überzeugung abermals. Im weiteren Gedankengang besteht er auf einen Eigenwert der individuellen Teilhandlungen, der zwar in Beziehung zur kollektiven Gesamthandlung steht, aber einzeln bewertet werden muss.

Worin besteht nun die Problematik, die Heidbrink dazu veranlasst, kollektive Verantwortung letztlich doch abzulehnen?

Mit der abermaligen Kehre geht er wieder einen Schritt zurück zur Individualethik. Der Grund dafür scheint mir seine Überzeugung zu sein, dass die Konstitution des Kollektivs als Handlungssubjekt nur eine Analogie zum handelnden Individuum ist. Trotz der Analogie scheint ein störender Bruch zwischen individueller und kollektiver Verantwortung bestehen zu bleiben. Für Heidbrink liegt der problematische Unterschied im Grad der Koordination der Teilhandlungen:

*„Gleichwohl tragen Korporationen nur in einem formellen und analogen Sinn Verantwortung für ihr Handeln, das aus dem Zusammenwirken ihrer Mitglieder hervorgeht. Das Zusammenspiel korporativer Einzelhandlungen kann mehr oder weniger stark koordiniert sein, durch ein weites oder enges Netz an Vorschriften und Regelungen determiniert werden, so dass sich die singulären Aktivitäten nicht einfach zu einer kollektiven Gesamtsumme addieren lassen, sondern in ihrer Eigenwertigkeit berücksichtigt werden müssen, die unmittelbar mit der internen Operationslogik des Handlungssystems verknüpft ist.“* <sup>306</sup>

Zwar wird mir hier die Problematik nicht ganz klar, zumal Heidbrink ja selbst eine enge Verbindung zwischen der Operationslogik des Kollektivs und dem Eigenwert der individuellen Teilhandlung sieht, so dass der relevante Eigenwert der Teilhandlung ja auch in der logischen Struktur der Gesamthandlung erkannt werden kann, doch Heidbrinks Kritik wird mit der Darstellung, wie kollektive Verantwortung in der Praxis weiterentwickelt wird, in anderer Hinsicht fassbarer:

---

<sup>305</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.202.

<sup>306</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.204.

*„Um Korporationen für ihr Tun zur Rechenschaft ziehen zu können, muss man sie als Quasi-Subjekte behandeln, die aus eigenem Entschluss bestimmte Ziele verfolgen, die sich ihnen kausal zurechnen lassen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn Korporationen intern so strukturiert sind, dass die einzelnen Aufgabenfelder der Mitarbeiter, ihre Kompetenzen und Zuständigkeiten klar definiert sind. Unter dieser Voraussetzung bilden Korporationen ein homogenes Handlungssubjekt, das analog zu moralischen Personen mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist.“<sup>307</sup>*

Diese Forderung nach einer distinkten Definition von Aufgabenfeldern, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Mitarbeiter ist eine Reaktion auf die Unübersichtlichkeit der komplexeren kollektiven Handlungen. Nach Heidbrink wird sie von der „funktionalen Verantwortung“ geleistet, die an die kollektive Verantwortung anschließt.<sup>308</sup>

Meines Erachtens wird der kollektiven Verantwortung nun mit dem Konzept der funktionalen Verantwortung wieder die Individualethik übergestülpt, so dass Heidbrink letztlich die reduktionistische Position einnimmt und kollektive Verantwortung ablehnt. Die kollektive Verantwortung wird trotz der Versuche, sie als Analogon zu konzipieren, wieder zur individuellen Verantwortung.<sup>309</sup>

Damit folgt Heidbrink dem Standpunkt des methodologischen Individualismus bzw. des Reduktionismus<sup>310</sup>. Kollektive Verantwortung ist demnach nur denkbar, wenn sie letztendlich den einzelnen Mitgliedern zugeschrieben wird. Sie müsste sich in eine Vielzahl persönlicher Verantwortungen transformieren lassen. Ethisch relevant wird Verantwortung dann erst als individuelle Verantwortung. Da Kollektive im eigentlichen Sinn nicht handeln, sondern deren Mitglieder als Individuen, bleibt Verantwortung personal. Die Lösung besteht für Heidbrink in der Rückführung der vermeintlichen kollektiven Verantwortung auf individuelle

---

<sup>307</sup> Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.208.

<sup>308</sup> „Die besondere Leistung funktionaler Verantwortung besteht darin, dass sie formell geregelt ist. Sie bildet ein verfahrenstechnisches Mittel der Abstufung und Differenzierung von Aufgaben- und Zuständigkeitsfeldern, deren Reichweite und Umfang durch relativ klare Richtlinien festgelegt ist.“ Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S. 207.

<sup>309</sup> Insgesamt bleibt unklar, für welchen Standpunkt Heidbrink nun plädiert. Für ihn ist auch die funktionale Verantwortung, die ja scheinbare Defizite der kollektiven Verantwortung ausgleichen soll, defizitär: „Funktionale Verantwortungskonzepte besitzen eine forensische Grundstruktur, die zum Primat der Rechtfertigung vor der Zweckhaftigkeit des Handelns führt. Ihre Verbindlichkeit ist vornehmlich negativer Natur: Sie geben Maßstäbe an die Hand, mit denen sich das Nichteinhalten von Gebotenen ahnden, nicht aber der Einsatz für positive Zustände auszeichnen lässt. Die Grenzen funktionaler Verantwortungsmodelle bestehen vor allem darin, dass die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten erst dann geschieht, wenn ein Schadensfall, ein Unglück oder ein Regelverstoß eingetreten ist.“ Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.209.

<sup>310</sup> Vgl. Jean-Claude Wolf, Kollektive Verantwortung - Ausräumung, in: Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 100 1993, S.346.

Verantwortung. Der Verantwortungsbegriff soll also mit einer natürlichen Person als Träger der Verantwortung verbunden bleiben. Grundlegende Aspekte der natürlichen personalen Identität, die als verantwortungsrelevant eingeschätzt werden können, sind etwa freier Wille, Handlungsspielraum,<sup>311</sup> Selbstbewusstsein und Selbstzwecklichkeit,<sup>312</sup> moralisches Bewusstsein und die Fähigkeit „zu antworten“<sup>313</sup>. Nur mit fragwürdigen, gewagten Konstruktionen sind diese Merkmale Kollektiven zuzuschreiben. Heidbrink gesteht zwar eine gewisse Analogie zwischen Personen und Kollektiven als Verantwortungsträger ein, doch letztendlich scheint ihm die „Koordination“ bzw. „Determination“ der Einzelhandlungen zu einer Gesamthandlung zu schwach zu sein.

Allerdings bezweifle ich, dass es notwendig ist, sich auf diese Ontologisierung der Person einzulassen. Kollektive müssen nicht als natürliche personale Identitäten konstruiert werden, um ihnen Verantwortung zuschreiben zu können. Es reicht aus, zu zeigen, dass die Bedingungen, die für Entscheiden und Rechtfertigen nötig sind, auch von Kollektiven erfüllt werden.

Wolf konnte in einem Beitrag zeigen, dass kollektive Verantwortung, die auf individuelle Verantwortung reduziert wird, zu kontraintuitiven Ergebnissen führt.<sup>314</sup> So würde beispielsweise mit der steigenden Mitgliederzahl die Verantwortung jedes Einzelnen unabhängig vom Gegenstand der Verantwortung kleiner werden. Andererseits kann einem Mitglied die volle Verantwortung für eine Handlung des Kollektivs gegeben werden, oder es werden von ihm „heroische“ Taten verlangt, die weit über die Erwartungen an die Position, die es im Kollektiv besetzt, hinausreichen. Wolf bezeichnet diese – dem moralischen Empfinden widersprechenden – Auffassungen als Missverständnisse. Diese Beobachtungen sprechen deutlich gegen eine Transformation der kollektiven in persönliche Verantwortung.

Ich denke, dass eine Verteidigung der kollektiven Verantwortung gegen Heidbrinks Kritik bemüht sein muss, die Tragfähigkeit der Analogie zur individuellen Verantwortung darzustellen. Wenn sich Kollektive für ihre Entscheidungen rechtfertigen können, sollte es möglich sein, sie im Rahmen der hier konzipierten Rollenverantwortung als Verantwortungsträger zu verstehen.

---

<sup>311</sup> Thomas Donaldson, *Corporates and Morality*, Englewood Cliffs, NJ 1992, S.30.

<sup>312</sup> Matthias Maring, *Modelle korporativer Verantwortung*, S.35.

<sup>313</sup> Christoph Hubig, *Technikbewertung auf der Basis einer Institutionenethik*, in: Hans Lenk und Günter Ropohl, *Technik und Ethik*, Stuttgart 1993, S.285f.

<sup>314</sup> Jean-Claude Wolf, *Kollektive Verantwortung - Ausräumung*, S.346.



Eine starke Tendenz zur Ontologisierung der strukturellen Bedingungen des Entscheidens bzw. Handelns zeigt auch Nida-Rümelin. Wie bereits in Kapitel 6.2 zusammengefasst wurde, lehnt auch er kollektive Verantwortung ab. In seiner Argumentation bezieht er sich auf Wesensmerkmale einer Person, die einer Korporation nicht zueigen sind:

*"Korporationen sind im üblichen Sinne keine Akteure, sie handeln oder entscheiden nicht, sie haben keine Gefühle und kein Gewissen. Moralische Einstellungen sind gegenüber Korporationen unangemessen. Korporationen haben keine Gründe, etwas zu glauben oder etwas zu tun, sie haben keine mentalen Eigenschaften und sind daher keine verantwortlichen Akteure."*<sup>315</sup>

Gegen Nida-Rümelin lässt sich aber anbringen, dass Korporationen durchaus über kontrollierte Strukturen verfügen, in denen Entscheidungen und anschließend auch arbeitsteilige Handlungen vollzogen werden. Die in einer Korporation vorhandenen Entscheidungsstrukturen zeugen auch von einer Form der Rationalität. Wenn Korporationen ihre Entscheidungsstrukturen nutzen, werden Entscheidungen gefällt. Dies ist nur auf der Basis von Überzeugungen und Einstellungen möglich, die im Leitbild festgehalten werden. Das von Nida-Rümelin angeführte Argument, dass man gegenüber Korporationen sinnvoll keine Gefühle aufbringen kann, halte ich für schwach. Zunächst ist dies kein prinzipielles Argument, das zudem auch durch Gegenbeispiele ausgehebelt wird. Unternehmen bemühen sich darum, im sog. Brandmark-Management Gefühle gegenüber ihrem Unternehmen als Marke hervorzurufen. Sobald Unternehmen durch einen Umweltskandal oder Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit in den Medien Aufmerksamkeit erlangen, schlagen den Unternehmen starke Emotionen entgegen, die sie sogar dazu bewegen können, ihre Identität durch einen neuen Namen zu ändern.<sup>316</sup>

Auch die Behauptung, dass Korporationen kein Gewissen haben, ist angreifbar. Ein identitätsstiftendes Leitbild verdeutlicht zumindest die Werte, auf die sich das Kollektiv festgelegt hat. Dies zeigt sich in Managementstrategien wie dem CSV (Creating Social Values). Beispielsweise kann mit dem Trend zu Fair-Trade-Labels durchaus gezeigt werden, dass es sinnvoll ist, Korporationen ein Bewusstsein für normative Werte zuzusprechen. Kunden drücken das Gefühl der Missbilligung unmoralischer Geschäftspraktiken eines Unternehmens durch den Boykott seiner Produkte aus und appellieren damit an die Werteorientierung des Unternehmens.

---

<sup>315</sup> Julian Nida-Rümelin, Verantwortung, Fußnote 50 S.136.

<sup>316</sup> Vgl. die Umbenennung der deutschen Texaco-Tankstellen in DEA, nachdem 1989 skandalöse Umweltverschmutzung bei der Ölförderung in Ecuador publik wurde.

Schließlich bleibt noch Nida-Rümelins Kritikpunkt, dass Korporationen keine mentalen Eigenschaften haben. Dies trifft einerseits zu, andererseits wird dieses Defizit durch die Ausbildung von Wir-Intentionen der Mitglieder kompensiert.<sup>317</sup> Die Mitglieder einer Korporation identifizieren sich mit ihrem Kollektiv und tragen in ihrer Rolle als Mitglied die Intentionen des Kollektivs. Mentale Eigenschaften sind ethisch relevant, weil sie die Beziehung zu Werten abbilden. Die Mitglieder einer Gemeinschaft drücken diese Beziehung durch ihr Bekenntnis zur Gemeinschaft, der sie angehören, aus. Insofern sind auch mentale Eigenschaften vorausgesetzt, wenn eine wertegebundene Gemeinschaft existiert.

Somit lassen sich gegen alle Aspekte der Stellungnahme Nida-Rümelins Gegenbeispiele finden: Korporationen können Entscheidungen fällen, werden mit moralischen Gefühlen der Gesellschaft konfrontiert und orientieren sich an den Werten des Leitbilds, die sie auch als Gründe für ihre Entscheidungen anführen können. Insofern ist die Kritik Nida-Rümelins, mit der er den Status der Korporationen als Verantwortungsträger bezweifelt, zurückzuweisen.

Problematisch ist auch ein weiterführender Gedanke Nida-Rümelins: Er zeigt, dass punktuelle individuelle Handlungen, die in der Summe die kollektive Handlung darstellen, durch den Verweis auf Gründe für die kollektive Handlung gerechtfertigt werden. Hier fallen also vollzogene und begründete Handlung auseinander. Nida-Rümelin zieht hier das Fazit, dass nur die tatsächlich vollzogenen Handlungen durch den Bezug auf die Gründe der kollektiven Handlung begründet werden, woraus er folgert, dass korporative Verantwortung in kooperative Verantwortung transformiert wird und somit die Rede von kollektiven Akteuren überflüssig ist.<sup>318</sup>

Auch hier bemerke ich eine unnötige Ontologisierung. Wenn das zentrale Kriterium für den Gegenstand der Verantwortung bei Nida-Rümelin das Deliberieren über Gründe ist, dann sollte doch auch beim Deliberieren über Gründe angesetzt werden, um festzustellen, wer verantwortlich ist, d.h. sich rechtfertigen muss. In seinen Ausführungen sind im Falle kollektiver Handlungen strukturelle Gründe der kollektiven Gesamthandlung deliberiert worden. Mithin liegt es nahe, den Träger der Verantwortung als den Träger der Entscheidung zu bestimmen, die durch Deliberieren über strukturelle Gründe gewonnen wird. Über die strukturellen Gründe hat aber nicht singulär das einzelne Individuum deliberiert. Vielmehr

---

<sup>317</sup> Vgl. Hans Bernhard Schmid, *Wir-Intentionalität. Kritik des ontologischen Individualismus und Rekonstruktion der Gemeinschaft*, Freiburg/ München 2005.

<sup>318</sup> Vgl. Julia Nida-Rümelin, *Verantwortung*, S.126.

wurde die Entscheidung in den etablierten Strukturen der Korporation gefunden. Gegebenenfalls haben einzelne Mitglieder verschiedene Gründe vorgetragen, so dass die Deliberation aller Gründe tatsächlich im Entscheidungsgremium des Kollektivs vollzogen wurde. Somit deliberierte – in einem übertragenen Sinne, ohne dass dem Kollektiv personale Intentionalität zugeschrieben wird – das Kollektiv, mithin ist es als kollektiver Akteur verantwortlich.

Generell möchte ich die Motivation hinterfragen, kollektive Verantwortung an Persönlichkeitsmerkmalen festzumachen. Meines Erachtens ist die analoge Konzeption durchaus tragfähig. Wenn Korporationen Entscheidungsstrukturen aufweisen, was auch beinhaltet, dass sie im Leitbild fixierte Werte vertreten, und wenn die Mitglieder Wir-Intentionen und kollektive Identität ausbilden können, sind die Voraussetzungen erfüllt, Korporationen als Verantwortungsträger anzusehen. Sie können prospektive Verantwortung tragen, weil sie eine im Leitbild verdeutlichte Rolle in der Gesellschaft übernommen haben. Durch ihre etablierten Entscheidungsstrukturen können sie sich auch retrospektiv verantworten, d.h. Entscheidungen rechtfertigen, indem sie deren Rationalität aufzeigen.

Die Rede von der kollektiven Verantwortung bleibt bildlich. Es handelt sich um eine Analogie zur individuellen Verantwortung. Darin bleibt eine strukturelle Paradoxie enthalten, die die Akzeptanz der Rede von der kollektiven Verantwortung zusätzlich belastet: Handlungstheoretisch zeigt sich die Paradoxie darin, dass die Handelnden eine gemeinsame Handlung vollziehen, zu der sie sich selbst (als Individuum) nicht entschieden haben.

Begründungstheoretisch zeigt sich die Paradoxie in dem Widerspruch, dass der Einzelne seine Handlung mit einer Entscheidung rechtfertigt, die er (als Individuum) gar nicht gefällt hat.

Diese scheinbare Inkonsistenz löst sich auf, wenn man sich bewusst macht, dass jedes Mitglied eines Kollektivs die Entscheidung zur Mitgliedschaft im Kollektiv trägt. Jedes Mitglied vollzieht auf einer Metaebene eine individuelle Entscheidung, die jeweilige Entscheidung des Kollektivs zu teilen und/oder dem Kollektiv auch angesichts der getroffenen kollektiven Entscheidung weiterhin anzugehören. Diese personale Entscheidung betrifft direkt die kollektive Entscheidung, die wiederum als Begründung für das punktuelle Handeln des Einzelnen herangezogen wird. Das rationale Mitglied wird zu den Entscheidungen des Kollektivs immer selbst wertend Stellung nehmen. Es wird die Wertsetzungen des Kollektivs mit den eigenen Wertsetzungen vergleichen. Eine grundlegende Konvergenz besteht, wenn das rationale Individuum sich weiterhin mit dem Kollektiv identifiziert. Insofern entscheidet sich das Individuum kontinuierlich, ob es dem Kollektiv angesichts der getroffenen und zu

erwartenden kollektiven Entscheidungen angehören will. Somit bekennt sich der Einzelne individuell zur Korporation, die kollektive Entscheidungen trifft, welche die Einzelnen wiederum gemeinsam vollziehen. Der Einzelne entscheidet sich also indirekt für die kollektive Handlung. Diesen Zusammenhang drücken die sog. Wir-Intentionen und die kollektive Identität aus. Einzelne Akteure identifizieren sich als Mitglied einer Korporation. Sie haben eine personale Identität, die Ich-Intentionen bildet, und eine kollektive Identität, die Wir-Intentionen bildet. Man schreibt den Mitgliedern eines Kollektivs gewissermaßen eine doppelte Identität zu. Sie sind in der Lage, auch eine Identität als Mitglied einer Korporation auszubilden. Als solche werden sie Träger der Wir-Intentionen, behalten aber immer auch ihre zugrundeliegenden Ich-Intentionen.

Auch wenn ich den Kollektiven Entscheidungsfähigkeit und den Individuen Bewusstsein für kollektive Identität zuspreche, bleibt doch immer eine übergeordnete personale Verantwortung bestehen. Bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft spielen natürlich viele persönliche Gründe eine Rolle, die mit der Lebenssituation des Individuums zusammenhängen und nicht die Rationalität der Kollektiventscheidung betreffen. Jeder Einzelne muss die Mitgliedschaft im Kollektiv aus dem Kontext seines Lebensvollzugs verantworten. Die moralische Qualität der Kollektiventscheidung, um die es hier aber ging, zeigt sich in der Rationalität der etablierten Entscheidungsstrukturen des Konglomeratkollektivs. Da Kollektive in dem dargestellten analogen Sinn über Rationalität und Intentionalität verfügen, ist es angemessen, sie als Subjekte von Entscheidungen zu verstehen. Damit sind Kollektive dann aber auch Verantwortungsträger.

#### Die Bedeutung von 'stellvertretender Verantwortung' und 'Mitverantwortung'

Stellvertretende Verantwortung wird in der Regel als eine Sonderform konstruiert, in der der Verantwortungsträger für Handlungen bzw. Entscheidungen einer anderen Person verantwortlich gemacht wird. Beispiel hierfür ist die Verantwortung der Eltern für das Tun ihrer Kinder. Ohne Zweifel ist die stellvertretende Verantwortung für den Bereich des Rechts sinnvoll. Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen. Begründet wird diese Haftung aber nicht durch eine moralische Schuld, sondern durch den Regelungsbedarf der Gesellschaft. Das ‚Recht‘ fungiert hier nicht in seiner Gerechtigkeit herstellenden, sondern in seiner Rechtsfrieden stiftenden Funktion. Würde die Schadensregulierung nicht geklärt, käme es zu Dissonanzen im Miteinander der Mitglieder einer Gesellschaft.

Kontraktualistisch lässt sich die stellvertretende Verantwortung durch die eingegangene Selbstverpflichtung der Eltern begründen, für die Taten der Kinder zu haften. Dann sind die Eltern aber nicht in der Rolle der Kinder für die von den Kindern verursachten Schäden verantwortlich, sondern für ihre Entscheidungen innerhalb der Rolle als Erziehungsberechtigte. Es handelt sich folglich nicht um eine ‘stellvertretende Verantwortung’, sondern um die Folge individueller Verantwortung. Die Eltern müssen sich für unterlassene erzieherische Maßnahmen (Verbot, Aufklärung etc.) oder für unterlassene Aufsicht im Sinne der Schadensprävention verantwortlich fühlen.

Stellvertretende Verantwortung, die einen Verantwortungsträger für fremde Entscheidungen vorsieht, ist inkonsistent. Im Rechtfertigungsdiallog der Verantwortung steht die Rationalität einer Entscheidung zur Disposition. Authentische Begründungen einer Entscheidung kann nur geben, wer die Wertungen in der Entscheidung vollzieht bzw. vollzogen hat. Eine Wertsetzung lässt sich nicht stellvertretend durchführen, sie ist personal-intransitiv.<sup>319</sup>

Mit der spezifischen Form der Mitverantwortung werden im Allgemeinen Fälle beschrieben, in denen das Handeln einer einzelnen Person im Verbund mit Handlungen anderer Akteure bzw. im Verbund mit anderen verursachenden Faktoren einen Zustand verursacht hat, der Anlass zur Klage und zur Forderung nach Rechtfertigung gibt. Da die Anteile der Verursachung nicht identifiziert und quantifiziert werden können, wird pauschal von Mitverantwortung gesprochen. Mitverantwortung bleibt immer eine vage Zuschreibung, der nur selten eine Rechenschaft oder gar Haftung bzw. Strafe folgen kann. Aus einer undifferenzierten Aufteilung der Verursachung folgen häufig gegenseitige Schuldzuweisungen und Alibiargumentationen. Diesen Missstand beschreibt Heidbrink als ein Phänomen der Diffusion der Verantwortung, die Relativierung und Entlastung von der moralischen Pflicht nach sich zieht.<sup>320</sup> Somit bleiben Appelle an die Mitverantwortung häufig wirkungslos.

Nida-Rümelin konzipiert Mitverantwortung als eine Verantwortung, die sich aus dem Vorhandensein geteilter Absichten im kooperativen Handeln ergibt. Der einzelne Akteur handelt punktuell, begründet diese punktuelle Handlung aber mit einem strukturellen Ziel, das alle Beteiligten und Mitverantwortlichen wollen. Für Nida-Rümelin stellt dieses strukturelle

---

<sup>319</sup> Möglich bleibt allerdings die stellvertretende Verantwortung in der Form, dass der Stellvertreter eines Entscheidungsträgers diesen im Rechtfertigungsdiallog vertritt. Tatsächlich steht dann aber nicht die moralische Integrität des Stellvertreters, sondern die des eigentlichen Verantwortungsträgers zur Debatte.

<sup>320</sup> Vgl. Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung, S.38. und 208.

Ziel den Grund für die Handlung dar. Die Zuordnung der jeweiligen Handlungsanteile spielt für ihn keine Rolle:

*„Eine Person, die sich an einer kooperativen Handlung beteiligt, ist für deren Vollzug mitverantwortlich, unabhängig von der kausalen Rolle des eigenen Beitrags.“<sup>321</sup>*

Wenn man aber daran festhält, Entscheidungen als Gegenstand der Verantwortung anzusehen und sich dabei an der Aristotelischen Unterscheidung der Wahl von Handlungszielen und Handlungsmitteln orientiert, ist diese Pauschalisierung, die zu einem beklagenswerten Missstand in der Verantwortungsethik und zu einem Verstoß gegen Kriterien der deskriptiven Zurechnung führt, nicht nötig. Entscheidungen sind immer eindeutig zurechenbar. Die strukturellen Handlungsziele, die mehrere Akteure bei kooperativen Handlungen teilen, sind von den Mitteln der Handlung zu unterscheiden. Das Mittel der Handlung ist diejenige punktuelle Handlungsoption, die der Akteur tatsächlich vollzieht. Insofern ist hier der Nexus zwischen Handlung und Verantwortungsträger immer gegeben. Die Wahl des Mittels, mit dem ein geteiltes Handlungsziel verwirklicht werden soll, muss der Handelnde rechtfertigen. Hier liegt eine eindeutige Entscheidung vor, die durch den Bezug auf Handlungsziele begründet wird. Die Wahl der Handlungsmittel ist distinkt und nicht teilbar. Der Verantwortliche hat diese Wahl selbst vollzogen und verantwortet diese, indem er die Rationalität der Wertung in dieser Wahl zeigt. Hier liegt keine geteilte Form der Verantwortung vor, die es nötig macht, eine undifferenzierte Form der Mitverantwortung einzuführen.<sup>322</sup>

Auch die Gefahr der Diffusion, vor der Heidbrink warnt, wird gebannt, wenn man Verantwortung an die Entscheidung des Verantwortlichen bindet. Entscheidungen, die den Gegenstand der Verantwortung darstellen, können nicht unter mehreren Entscheidungsträgern aufgeteilt werden. Natürliche Personen und Kollektive können sich nicht graduell oder anteilig entscheiden. Im Begriff der Entscheidung ist ein unteilbarer Beschluss enthalten. Der mentale Akt der Willensbestimmung durch eine Wertsetzung kann nur von einem Bewusstsein bzw. im bewussten Vollzug einer bewusst festgelegten Struktur vollzogen werden. Eine strukturelle Einheit ist immer vorausgesetzt. Die Wertsetzung als Entscheidung kann nicht in einzelne Teilschritte zerlegt werden, die verschiedene Akteure vornehmen.

---

<sup>321</sup> Julia Nida-Rümelin, Verantwortung, S.125.

<sup>322</sup> Der kooperative Anteil zeigt sich erst bei der Begründung der gemeinsamen Handlungsziele. Hier wird sich der Akteur auf eine Rolle/ Aufgabe beziehen, die er nicht alleine eingenommen hat, sondern mit seinen Kooperationspartnern teilt, die ebenfalls als „mitverantwortlich“ gelten.

Es gibt aber auch Fälle kooperativen Handelns, in denen ein Akteur eine gemeinsame Handlung vollzieht, um ein individuelles Handlungsziel zu realisieren. Auch derartige Fälle werden oftmals als Formen der Mitverantwortung beschrieben. Tatsächlich handelt es sich aber um individuelle Handlungen, wie folgender Vergleich verdeutlicht:

Ein Segler, der den See überqueren möchte, wird versuchen, das Zeitfenster für seine Überfahrt zu nutzen, das ihm optimale Windbedingungen beschert. Wenn er trotz Gegenwind sofort in See sticht, wird er sein Handlungsziel nur mit großem Aufwand, bei Flaute gar nicht erreichen. Bei jeder Handlung überlegt sich der Akteur, wie er Umweltbedingungen geschickt einbindet, um seine Handlungsabsicht zu verwirklichen. Nicht anders verhält es sich im oben gekennzeichneten Fall kooperativen Handelns und sog. Mitverantwortung. Der Akteur nutzt die günstigen Umweltbedingungen, die gegeben sind, wenn andere Akteure die gleiche Handlung vollziehen. So kann der Einzelne ein Handlungsziel erreichen, das er als alleine Handelnder nicht erreichen würde. Dies ist qualitativ aber keine andere Handlungskategorie als individuelles Handeln. Aus der Sicht des einzelnen Akteurs ist das Handeln der Mitakteure eine günstige Umweltbedingung für sein Vorhaben, das uns von außen betrachtet als Teilhandlung erscheint.

Heidbrink hat gezeigt, dass das Konzept der Mitverantwortung es den Verantwortungsträgern erleichtert, ihre Verantwortung abzustreiten. Der neuralgische Punkt, der Entschuldigungs- und Entlastungsstrategien befördert, ist der Verzicht auf die deskriptive Zurechnung. Man kann an der plausiblen, personalen und erfüllbaren Zurechnung festhalten, wenn man sich daran orientiert, dass die Entscheidung der Gegenstand der Verantwortung ist, und Umweltbedingungen als Kontext der Entscheidung berücksichtigt. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Im Zweiten Weltkrieg wird eine Gruppe Soldaten damit beauftragt, eine Gruppe von Partisanen zu erschießen. Ein Soldat entzieht sich dem Befehl, indem er nach dem Feuer-Kommando bewusst in die Luft schießt und somit keinen Partisanen trifft. Seine Kameraden erschießen die Partisanen. Wie stellt sich nun die Verantwortung des Befehlsverweigerers dar? Welche Bedeutung spielt der Beitrag des Soldaten, der den Tötungsbefehl insgeheim umgeht? Das Konzept, den Entscheidungsträger für seine Entscheidungen verantwortlich zu machen, bietet hier eine konkrete Antwort: Der Soldat hat sich entschieden, den Befehl faktisch nicht auszuführen, aber seinen Befehlshaber und seine Kameraden glauben zu lassen, er führe den Befehl wie alle anderen aus. Auch wenn er die Tötung selbst unterlassen hat, ist er in dem Grade verantwortlich, als er für seine Kameraden Rahmenbedingungen geschaffen hat, die ihnen die Hinrichtung erleichtert haben. Eine erkennbare Befehlsverweigerung hätte die Rahmenbedingungen eventuell dahingehend verändert, dass sich ihm weitere Soldaten

angeschlossen hätten. Die offensichtliche Befehlsverweigerung wäre ein Appell an seine Kameraden gewesen. Er muss sich also nicht für die Entscheidung zur Tötung, aber für die Entscheidung zur Herstellung günstiger Rahmenbedingungen für die kollektive Erschießung der Partisanen verantworten. Diese Entscheidung kann ihm plausibel, personal und erfüllbar zugerechnet werden, ohne dass auf geteilte Absichten rekurriert werden muss.

Folgendes Fazit ergibt sich aus den Darstellungen zur Bestimmung des Verantwortungsträgers:

Kollektive Verantwortung gibt es, da individuelle Akteure Wir-Intentionen und kollektive Identität ausbilden können. Kooperatives Handeln kann sowohl im Falle des Verfolgens geteilter Handlungsziele als auch im Falle der strategisch-instrumentellen Berücksichtigung des Handelns anderer Akteure als individuelles Entscheiden verstanden werden. Die Wahl der Ziele und Mittel muss der einzelne Verantwortungsträger begründen. Da sich die Entscheidung nicht aufteilen lässt, sind auch keine Konzepte der stellvertretenden Verantwortung und Mitverantwortung nötig.



### 8.3 Der ‚Gegenüber‘ der Verantwortung

Der Verantwortungsdialo<sup>323</sup> beginnt damit, dass der Gegenüber<sup>324</sup> den Verantwortungsträger zur Rechtfertigung seiner Entscheidung auffordert. Von ‚Verantworten‘ kann überhaupt erst die Rede sein, wenn eine Frage im Raum steht, die beantwortet werden muss. Der Gegenüber stellt diese Frage. Im Folgenden soll nun die Funktion des Gegenübers im Verantwortungsdialo<sup>323</sup> genauer betrachtet werden. Dabei werde ich drei Leitfragen nachgehen:

1. Wie kommt es zu der anklagenden Frage? (Kapitel 8.3.1)
2. Wie lässt sich an der Verantwortungs-Relation des Gegenübers zeigen, mit welchen normativen Maßstäben der Verantwortungsdialo<sup>323</sup> geführt wird? (Kapitel 8.3.2)
3. Warum muss der Verantwortungsträger dem Gegenüber antworten? (Kapitel 8.3.3)

#### 8.3.1 Der Beginn des Verantwortungsdialogs: Anlass, Anklage und Rolle

An einem Beispiel soll die strukturelle Bedeutung des Gegenübers im Beginn eines Verantwortungsdialogs veranschaulicht werden.

Am 23.3.2015 stürzte ein Passagierflugzeug auf dem Weg von Barcelona nach Düsseldorf in den französischen Alpen ab. Alle 150 Personen an Bord starben. Einige Tage später stellte sich heraus, dass der Co-Pilot das Flugzeug absichtlich zum Absturz gebracht hatte. Er hatte die Steuer übernommen, den Piloten aus dem Cockpit ausgesperrt und das Flugzeug bei voller Fluggeschwindigkeit in ein Bergmassiv gelenkt. Recherchen ergaben, dass der 27jährige Mann an Depressionen litt und Selbstmord begehen wollte. Nachdem diese Informationen bekannt wurden, forderten einige Journalisten den Rücktritt von Carsten Spohr, dem Vorstandsvorsitzenden des betreffenden Flugunternehmens Lufthansa/Germanwings.<sup>325</sup> Dabei bezogen sie sich auf dessen Verantwortung für die Katastrophe. Wie kann man den Beginn dieses Verantwortungsfalls verstehen?

---

<sup>323</sup> Grundsätzlich bedeutet ‚sich verantworten‘, „die Antwort gegenüber einer Frage, die Anklagecharakter hat,“ zu schulden. Vgl. Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation*, in: Ernst-Joachim Lampe (Hg.), *Verantwortlichkeit und Recht. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 14, Opladen 1989, S.14.

<sup>324</sup> Da es sich beim Gegenüber um einen Dialogpartner handelt, wird im weiteren Verlauf die personale Form ‚der Gegenüber‘ verwendet werden.

<sup>325</sup> So z.B. Alan Posener im Blog [www.starke-meinungen.de/blog/2015/03/29/germanwings-die-medien-und-die-verschworerstheorien/](http://www.starke-meinungen.de/blog/2015/03/29/germanwings-die-medien-und-die-verschworerstheorien/) zuletzt abgerufen am 3.11.2015.

Zunächst ist es von Bedeutung, dass die Frage des Gegenüber kein Ausdruck der spontanen Empörung, sondern einer Anklage ist. ‚Sich-Empören‘ sei hier als eine Verhaltensform verstanden, mit der man auf eine leidvolle oder beleidigende Behandlung reagiert. Sie ist eine unreflektierte, fast reflexartige Äußerung, die nicht zielgerichtet ist, sondern primär frustrationsbedingte Aggression abbaut bzw. auf eine Verletzung aggressiv reagiert. Eine Anklage dagegen kann zwar auf eine spontane Empörung folgen, sie ist aber eine reflektierte Reaktion. Die Anklage ist durch den Klärungsbedarf bezüglich einer Diskrepanz von Erwartung und Verhalten, die Empörung durch abwehrende Affekte motiviert. Die Anklage ist eine rationale Reaktion, da sie nach Gründen fragt und selbst begründet ist. Begründet wird die Anklage mit einer vermeintliche Normverletzung durch den Verantwortungsträger. Die vorliegende Anklage gegen Spohr nennt die Sorgfaltspflicht und die Optimierung der Sicherheit der Passagiere als Normen, denen nicht entsprochen wurde. Das Unternehmen sei in seiner Rolle verpflichtet, die physische und psychische Gesundheit der eingesetzten Piloten zu garantieren, um die Sicherheit der anvertrauten Passagiere und Mitarbeiter sicherzustellen. Die in der Anklage benannten Erwartungen sind nach Ansicht des Gegenübers durch das Verhalten des Verantwortungsträgers missachtet worden. Zu diesen Normverletzungen soll der Verantwortungsträger Stellung nehmen, indem er sein Entscheiden bzw. Unterlassen begründet. Damit wird der Gegenstand der Verantwortung benannt: Es geht um die vermeintliche Entscheidung für eine unzureichende gesundheitliche Kontrolle der Piloten. Wie erkennt der Gegenüber aber, wer der Adressat der Anklage ist? Dieser strukturelle Zusammenhang lässt sich unter Berücksichtigung der Rolle klären: Der Verantwortungsträger hat innerhalb der Gesellschaft eine soziale Position eingenommen, aus der heraus er in einem Handlungsbereich Entscheidungen treffen soll, d.h. eine Aufgabe wahrnehmen soll. Seine Rolle ist durch das Geflecht von Bezugsgruppen definiert, mit denen er in seiner Aufgabe in Kontakt steht. Jede Bezugsgruppe erhebt an das Handeln des Aufgabeninhabers Ansprüche. Durch diese Handlungserwartungen wird die Rolle des Aufgabeninhabers definiert. Die Erwartungen einer Bezugsgruppe stellen ein Rollensegment dar, welches mit anderen Rollensegmenten die Rolle in ihrer Gesamtheit definiert. Der Verantwortungsträger hat in der Regel mehrere Rollen übernommen. Insofern erweitert sich der Anspruch der Erwartungen von den Erwartungen, die ein Rollensegment definieren, über die Erwartungen, die die gesamte Rolle darstellen zu der Summe aller Erwartungen, die sich aus der Übernahme mehrere Rollen (role-set) ergeben.

Carsten Spohr wird im Beispielsfall als Repräsentant des Unternehmens Lufthansa/Germanwings adressiert. Eigentlich handelt es sich also um einen kollektiven

Akteur, der hier die Verantwortung trägt. Mit der Übernahme der Rolle des Vorstandsvorsitzenden hat Carsten Spohr aber die Verantwortlichkeit innerhalb des Unternehmens für das Gesamtunternehmen übernommen. In dieser Rolle wird er nun adressiert.

Die Anklage wird vom Gegenüber als Mitglied der Bezugsgruppe eines Rollensegments erhoben. Anlass ist die als Verletzung berechtigter Erwartungen verstandene Situation. Dieser Missstand wird als Folge einer Handlung interpretiert, die in den Aufgabenbereich des Verantwortungsträgers fällt. Der Gegenüber rechnet den Missstand, dem Rollenträger deskriptiv zu, womit eine adressierte Anklage möglich ist. Die Handlung, die zu dem Missstand führte, wird auf eine Entscheidung des Rollenträgers zurückgeführt, welche zum Gegenstand der Verantwortung wird. Die Rollenerwartungen werden dem Verantwortlichen normativ zugerechnet.

Im Beispielsfall besteht der Missstand neben der eigentlichen Absturzkatastrophe in der Tatsache, dass ein suizidwilliger Pilot eine Passagiermaschine alleine fliegt. Mit der relevanten Handlung, aus der dieser Missstand als Folge hervorgeht, ist die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Piloten gemeint. Die Entscheidung, wie im Unternehmen die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Piloten durchgeführt wird, liegt im Aufgabenfeld des Managements. Da Carsten Spohr der Vorsitzende des Managements ist, wird die Anklage an ihn adressiert.

In der Anklage wird also der Missstand als Folge einer Entscheidung des Rollenträgers in seinem Aufgabenbereich dargestellt. Der Missstand führt zur Anklage, da er als Folge einer Entscheidung, die den Erwartungen an den Rollenträger widerspricht, interpretiert wird. Mit der Anklage tritt ein Vertreter der Bezugsgruppe eines Rollensegments dem Rollenträger gegenüber. Dadurch wird der Rollenträger als Träger der Verantwortung und der anklagende Vertreter einer Bezugsgruppe als Gegenüber angesehen.

Die Journalisten, die im Beispielsfall den Rücktritt von Carsten Spohr fordern, sehen sich in ihrer Rolle als Journalisten mit Erwartungen zweier Bezugsgruppen konfrontiert. Zum einen ist dies die Gruppe der faktischen und potentiellen Flugpassagiere, zum anderen ist es die bürgerliche Öffentlichkeit, die generell an Sicherheit im Verkehrswesen und an der Unversehrtheit der Mitmenschen interessiert ist. Sicherheit im Verkehrswesen und das Wohlergehen der anvertrauten Passagiere sind also die Erwartungen an den Verantwortungsträger als Vorstand des Flugunternehmens.

Das bisher Entwickelte kann nun zusammengefasst werden:

Wie gezeigt wurde, leitet der Gegenüber den Verantwortungsdiallog ein. Als Handlungsfolgen interpretierte Missstände werden ihm Anlass, Anklage gegen einen Rolleninhaber zu erheben, der darauf seine Entscheidung rechtfertigen muss, aus der die Handlungsfolgen resultieren.

Aus dem Verhältnis von Gegenüber und Träger kann die Rolle erschlossen werden, die die normativen Maßstäbe abbildet, auf welche bei Anklage und Rechtfertigung Bezug genommen werden muss. Da nun Träger, Gegenüber und Gegenstand bekannt sind, kann der Verantwortungsdiallog als Verständigung über Gründe für Entscheidungen beginnen.

All diese Relationen werden aus der Anklage des Gegenübers expliziert. Mit dem Auftreten des Gegenübers kann der Verantwortungsdiallog beginnen.

### Varianten des Verantwortungsdiallogs

Die hier vorgestellte Konzeption des Gegenübers als Ankläger aus der Bezugsgruppe kann auch die Verantwortungsfälle abdecken, die als „stellvertretende Verantwortung“, „Verantwortung für die Natur“, „generelle Verantwortung“ bezeichnet werden. Wie diese Verantwortungstypen integriert sind, soll nun noch kurz erwähnt werden:

Wie im Beispielfall kann der Gegenüber durchaus als Stellvertreter für die Interessen eines Dritten fungieren. So kann er beispielsweise als Anwalt einer zukünftigen Generation auftreten. Für wen der Gegenüber spricht, wird sich bei der Anklage herausstellen, wenn Erwartungen, Bezugsgruppe und Rolle sich gegenseitig aufklären und Kontur annehmen. Im weiteren Verlauf ist er dann als Interessenverwalter seines Mandanten zu behandeln. Inhaltlich ist die Frage, ob der Gegenüber persönlich oder stellvertretend spricht nicht von Bedeutung.<sup>326</sup> Die vorgetragenen Gründe zur Rechtfertigung der Entscheidung sind als rationale Gründe allgemeingültig, also nicht an eine Person gebunden.

Viele Autoren sehen in Anschluss an Jonas auch nichtmenschliche Lebewesen bzw. die gesamte Natur als Gegenüber der Verantwortung an. Dieser Ansatz wäre mit dem hier vorgeschlagenen Konzept der Rollenverantwortung nur kompatibel, wenn eine rationale Verständigung zwischen Träger und Gegenüber der Verantwortung möglich wäre. Diese Möglichkeit sehe ich nicht. Das bedeutet aber keineswegs eine Beschränkung des hier

---

<sup>326</sup> Auch die Journalisten treten als Stellvertreter der Bezugsgruppen auf, wie oben dargestellt.

vorgeschlagenen Konzepts als ausschließlich anthropozentrische Ethik. Die Erwartung, dass Rollenträger in ihren Aufgaben auf den Erhalt der Natur achten, wird ja von Menschen artikuliert. Sie selbst vertreten diese Forderungen und haben dafür auch gute Gründe, die die Verantwortungsträger verstehen können und gemäß der Prämisse der Rationalität auch verstehen müssen. Naturschutzforderungen sind im hier entwickelten Konzept relevant, weil sie von einem entsprechenden Gegenüber der Verantwortung begründet werden. Wären Naturschutzforderungen nicht begründet, dann wäre es auch nicht zu bedauern, dass sie nicht erhoben werden. Die Ausrichtung der Verantwortung auf Rationalität mindert die Bedeutung der Natur-Ethik in keiner Weise, verlangt aber Gründe für ihre Forderungen.

Der Verantwortungsdiallog kann auch ohne einen konkreten Missstand als Anlass beginnen, etwa wenn eine routinemäßige Überprüfung des Verantwortungsträgers angesetzt wird. In der Regel werden solche Überprüfungen damit begründet, dass eine generelle Gefährdung der Einhaltung der Norm vorliegt, die eine regelmäßige Kontrolle nötig macht. Man könnte diese Initiierung des Verantwortungsdiallogs als eine ‚hypothetische, standardisierte Anklage‘ angesichts einer grundsätzlichen Gefährdung bezeichnen. Die Anklage erfolgt entweder anlässlich der Tatsache eines Missstands oder anlässlich der Möglichkeit eines Missstands. Beide Varianten sind rationale Reaktionen auf das tatsächliche und das mögliche Handeln des Verantwortungsträgers als Inhaber einer Rolle.

Der tatsächlichen und der hypothetischen Anklage ist gemeinsam, dass sie den Verantwortungsdiallog eröffnen. Eine sinnvolle Anklage benennt Verantwortungsträger und Verantwortungsgegenstand. Ohne diese Informationen wäre die Anklage bedeutungslos. Man kann nicht ‚verantwortlich machen‘, ohne jemanden und etwas damit zu meinen.

Die bisherigen Ausführungen sollten zeigen, dass mit dem Beginn des Verantwortungsdiallogs durch den Gegenüber alle relevanten Relationen der Verantwortung bekannt sind. Nun kann die Rechtfertigung beginnen. Diese ist allerdings auf anerkannte Standpunkte normativer Richtigkeit angewiesen. Deshalb gilt es nun, diese zu explizieren.

### 8.3.2 Die Explikation der normativen Kriterien

Zur Beantwortung konkreter Anklagen im Verantwortungsdialog sind normative Kriterien konkreten Typs nötig. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die problemlösungsrelevanten Geltungsmaßstäbe im Verantwortungsdialog aufgedeckt werden können.

#### Das Auftreten des Gegenübers

Zwischen Träger und Gegenüber der Verantwortung besteht durch die Erwartungen des Gegenübers an den Träger als Rolleninhaber eine Beziehung. Der Rolleninhaber übernimmt eine Position, die durch die Erwartungen der Bezugsgruppen definiert ist. Allerdings müssen die Erwartungen in ihrer situativen Ausprägung und im Zusammenhang mit der situativen Ausprägung aller relevanten Erwartungen in Einklang gebracht werden. Insofern besteht im Verantwortungsdialog anfangs nur ein vages Bild der Rolle, welches situativ konkretisiert wird. Die situative Norminterpretation ist die Konkretisierung der als Vorverständnis vorausgesetzten Rolle. Dieser Prozess soll hier an einem Beispielfall skizziert werden:

Ein Gast beschwert sich beim Bademeister einer öffentlichen Badeanstalt über Schmerzen in den Augen. Das Chlor im Wasser reizt seine Augenschleimhaut und verursacht Schmerzen. Dies ist der Missstand, der ihn veranlasst, den Verantwortlichen anzuklagen und von ihm eine Rechtfertigung zu fordern. Der Bademeister ist derjenige, der dem Wasser das Chlor zufügt. In der Folge hat er dem Gegenüber damit Schmerzen zugefügt, was einen deutlichen Verstoß gegen die Erwartung aller Badegäste darstellt, dass der Bademeister sich um das Wohlergehen der Badenden sorgt. Somit lässt sich vom Anlass, den Schmerzen, eine Verbindung zur Erwartung, des Einsatzes für das Wohlbefinden der Badegäste, herstellen. Die Erwartung stellt eine Norm dar, deren Verletzung zur Anklage kommt. Die Anklage muss so formuliert sein, dass die Norm, die aus der Sicht des Gegenübers verletzt wurde, erkennbar wird. Die Anklage des Badegastes bezieht sich auf die negative Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Badegäste. Dies widerspricht den Erwartungen, die die Bezugsgruppe der Badegäste an den Bademeister stellen. Damit impliziert die Anklage den zugrundeliegenden normativen Maßstab des Verantwortungsdialogs:

*„Die Frage, auf die die Verantwortung reagiert, trägt ein Moment der Anschuldigung, mindestens des Verdachts an sich, man habe eine Aufgabe oder Norm verletzt.“<sup>327</sup>*

---

<sup>327</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?*, S.15.

Eine Anklage wird nur erhoben, wenn eine für den Träger verbindliche Norm verletzt zu sein scheint, oder wenn eine ernsthafte Kontrolle durchgeführt wird, die Normverletzungen verhindern helfen soll.

Die in der Anklage angesprochene Norm ist in den Bezugsrahmen zwischen Verantwortungsträger und Gegenüber eingebettet. Wenn die vermeintlich missachtete Norm expliziert wurde, ist auch deutlich geworden, in welcher Rolle der Verantwortungsträger angesprochen wird. Wenn sich der Verantwortungsträger rechtfertigen will, muss er auf diese Rolle Bezug nehmen. Der Bademeister wird den Verdacht des Badegastes bestätigen. Er hat dem Badewasser mehr Chlor als sonst üblich zugefügt und bedauert, dass der Badegast Schmerzen empfindet. Damit bestätigt er die Kenntnis und die Gültigkeit der Norm, die der Badegast mit seiner Anklage anspricht. Die Folgen einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und eventuell auch der Gesundheit der Badegäste hat der Bademeister wissentlich in Kauf genommen. Allerdings, und hier beginnt seine Rechtfertigung, musste er mehr Chlor zufügen, weil die steigende Zahl der Badegäste eine Verschlechterung der Wasserqualität zur Folge hatte. Die Badegäste wären mit dieser Wasserqualität nicht mehr zufrieden und außerdem würde die Hygiene leiden, da ansteckende Keime durch die zu geringe Chlormenge nicht mehr abgetötet werden könnten. Dies wiederum stellt ein Gesundheitsrisiko für die Badegäste dar. Der Bademeister bezieht sich hier auf die Rolle, in der er angesprochen wurde. Nun kann er seine Entscheidung, die Chlordosis zu erhöhen, begründen. Als Gründe muss er weitere Erwartungen heranziehen, die an ihn als Rolleninhaber gestellt werden. Von ihm wird auch erwartet, dass er Gesundheitsrisiken für die Badegäste vermeidet. Auch dafür ist er in seiner Rolle als Bademeister zuständig. Der Verantwortungsträger zieht also weitere situationsrelevante Normen heran, die sich als Erwartungen der Bezugsgruppe darstellen lassen. Somit explizieren Gegenüber (in der Anklage) und Träger der Verantwortung (in der Rechtfertigung) die Normen, die sich in der Rolle des Verantwortungsträgers finden lassen. Diese Normen sind dadurch ausgezeichnet, dass sie als argumentative Bezugspunkte für die Rechtfertigung der Entscheidung fungieren können. Zwischen der Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Badegäste besteht hier ein Konflikt, weil beide Erwartungen zugleich nur in kontradiktorischen Handlungen verwirklicht werden können. Hier ist also eine Abwägung konfligierender Erwartungen nötig. Diese Abwägung geschieht durch weitere Bezugnahme auf andere anerkannte Gründe. Stärkeres Gewicht wird der Erwartung zugemessen, die im Sinne der kohärentistischen Rationalität stärkere Kohärenz im Gesamtbild der Rolle aufweist. In diesem Fall weist der Gesundheitsschutz stärkere Kohärenz im Rollenbild auf.

Die Rolle, als Summe der Erwartungen der Bezugsgruppen, stellt zunächst den Rahmen der Gründe dar, auf die sich die Dialogteilnehmer in der Abwägung beziehen. Aus ihr lassen sich relevante Normen explizieren. Die Anklage hat für die Explikation des normativen Maßstabs, mit dem die Richtigkeit einer Entscheidung festgestellt werden kann, initiierende Bedeutung. Die anfängliche Orientierung an der Anklage des Gegenübers erleichtert es, die Rolle, in der der Verantwortungsträger angesprochen wird, zu bestimmen. In der Anklage wird die Verletzung einer Norm unterstellt, die für den Träger der Verantwortung als gültig erachtet wird. Diese Normverletzung wird vom Gegenüber als negative Beeinträchtigung empfunden (Anlass der Anklage). Das bedeutet, dass die Anklage eine Norm enthält, die eine Verbindung zwischen Gegenüber und Träger darstellt: Sie ist eine Erwartung der Bezugsgruppe an den Rolleninhaber. Wenn die Rolle, in der der Verantwortungsträger angeklagt wird, bestimmt wurde, können weitere Erwartungen der gleichen Rolle mitberücksichtigt werden. Diese stellen weitere Normen dar, die aus dem Rollenbild expliziert werden und in die Rechtfertigung einfließen.

Im Rechtfertigungsdialog kommen aber auch Erwartungen anderer Bezugsgruppen zur Geltung. Deshalb muss der normative Maßstab für die Rechtfertigung der Entscheidung des Verantwortungsträgers – im Sinne des in Anschluss an Heidbrinks Kritik der Verantwortung formulierten Kriteriums der normativen Offenheit - erweitert werden.

#### Das Auftreten mehrerer Gegenüber in Rollenkonflikten

Jeder aktive Mensch bindet sich in mehreren Rollen gegenüber Mitmenschen und sich selbst.<sup>328</sup> Die übernommenen Verpflichtungen aus verschiedenen Rollen bzw. die akzeptierten Erwartungen verschiedener Bezugsgruppen werden sowohl vom anklagenden Gegenüber als auch vom rechtfertigenden Verantwortungsträger nicht als gleichrangig eingeschätzt. Wenn dies der Fall wäre, käme es in den unvermeidlichen Kollisionen von Aufgaben ständig zu Dilemmasituationen, in denen nicht entschieden werden könnte, was zu tun ist. In der Regel können wir den gleichzeitig auftretenden Aufgaben Prioritäten zuordnen. Dazu ist aber eine Rationalität nötig, die nicht bezugsgruppenspezifisch ist. Gegenüber und Verantwortungsträger müssen die rationalen Ansprüche in den Erwartungen anderer Bezugsgruppen an andere Rollen des Verantwortungsträgers verstehen.

---

<sup>328</sup> „Eine Quelle der Unsicherheit bei der Zuschreibung von Verantwortung ist die Häufung und Überlagerung von Rollenkonflikten.“ Jean Claude Wolf, Kollektive Verantwortung - Ausräumungen, S.349.



Ein Beispielfall wäre gegeben, wenn der Bademeister aufgrund einer Erkrankung seiner Frau, das Kind zur Schule bringen muss und infolgedessen das Schwimmbad erst mit einiger Verspätung aufsperrt. Die wartenden Badegäste, die sich auf die angegebenen Öffnungszeiten verlassen haben, werden ihn missmutig vor der geschlossenen Eingangstür erwarten und wahrscheinlich auch wegen des erfahrenen Missstandes zur Verantwortung ziehen und anklagen. Eine Rechtfertigung gegenüber der Bezugsgruppe der Badegäste wird der Bademeister nur geben können, wenn er auf seine Rolle als Familienvater verweist. Hier sieht er sich den Erwartungen seines Sohnes gegenüber, der vom Vater Hilfe erhofft. Für den Vater ist die drohende Enttäuschung des Sohnes ein stärkerer Grund als die tatsächliche Enttäuschung der wartenden Badegäste für den Bademeister. Wie kann er diese Abwägung aber gegenüber den Badegästen rechtfertigen? Dies gelingt nur, wenn diese auch die Erwartungen des Sohnes an den Familienvater als Handlungsgrund anerkennen. Der Grund, den Sohn in die Schule zu bringen, muss also nicht nur für den Vater, sondern auch für die Badegäste einsehbar sein und gelten.

An dieser Stelle muss die Unterscheidung von Erkenntnis und Geltung eines Grundes betont werden. Um den Grund für den Vater zu erkennen, müssen die Badegäste in der Lage sein, den Begründungshorizont der Rolle, in der der Bademeister mit ihnen in Verbindung steht, zu überschreiten und sich in die Rolle des Familienvaters hineinzusetzen. Gute Gründe müssen als solche akzeptiert werden, selbst wenn sie über den eigenen Rollenbezug hinausgehen. Dies verlangt der Verantwortungsdiallog, der als Diskurs über Rationalitätsansprüche geführt wird. Als rationale Diskursteilnehmer sind wir in der Lage, auch Erwartungen, die in unserer Position nicht relevant sind, als Ansprüche zu verstehen.

Mit zwei Gedanken möchte ich meine These stützen, dass die in den konkreten Erwartungen abgebildeten Gründe rollenbezogen erkannt werden, aber rollenübergreifend gelten.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass berechnete Erwartungen in der konkreten Anwendung zwar an den Rollenträger adressiert werden, in ihrer Geltung aber nicht auf einen Adressatenkreis begrenzt sind. Folgendes Beispiel soll dies illustrieren: Ein Allergiker hat sicherlich gute Gründe, auf den Verzehr von Lebensmitteln zu verzichten, die die allergieauslösenden Stoffe enthalten. Wer allergiefrei ist, kann die betreffenden Lebensmittel genießen. Scheinbar gelten diese Gründe also nur für den Allergiker. Allerdings sollten wir zwischen Erkenntnis und Geltung der Gründe unterscheiden. Die normative Forderung, auf Lebensmittel zu verzichten, die als Auslöser eine allergische Reaktion bewirken, gilt als guter Grund für alle Handelnden. Der Grund ist allgemeingültig. Relevant wird dieser Grund aber nur für Allergiker. Für Nicht-Allergiker gibt es keinen Anlass, eine Entscheidung zu treffen, die durch diesen Grund legitimiert wird. Die Tatsache, dass kein Anlass erkannt wird, spricht

aber nicht gegen die Gültigkeit dieses Grundes, auch für Nicht-Allergiker. Auf den Beispielsfall zurückbezogen, bedeutet dieser Gedankengang, dass der Grund, den Sohn in die Schule zu bringen, von den Badegästen nicht erkannt wird, weil es dafür zunächst keinen Anlass gibt. Wenn der verspätet eintreffende Bademeister aber auf diesen Sachverhalt hinweist, ist für die Badegäste ein Anlass zur Erkenntnis des Grundes gegeben. Da die Geltung des Grundes allgemeingültig ist, unterstehen auch die Badegäste seinem normativen Anspruch und der Bademeister kann seine Entscheidung rechtfertigen. Auch der Inter-Rollenkonflikt kann verantwortet werden.

Mit einem anschließenden zweiten Gedankengang möchte ich erklären, warum die Allgemeingültigkeit der Gründe, die mit Erwartungen einhergehen, innerhalb der Rollentheorie gegeben ist. Auf die Erweiterung des klassischen Modells der sozialen Rolle durch Dahrendorfs Bemerkung bezugnehmend, kann gezeigt werden, dass die in den jeweiligen Erwartungen ausgedrückten Normen nicht nur rollenspezifisch, sondern gesamtgesellschaftlich gelten. Dahrendorf stellt fest, dass die Erwartungen einer Bezugsgruppe auf normativen Überzeugungen basieren, die in der Bezugsgruppe gelten.<sup>329</sup> Mit dieser Bemerkung öffnet er das Feld für ein Modell gesamtgesellschaftlicher Moralität.

Wenn also die Normen, die eine Erwartung an einen Rollenträger tragen, auch in der Bezugsgruppe als Absender dieser Erwartung gelten, dann erweitert sich das Nehmen und Geben von Erwartungen zu einem gesamtgesellschaftlichen Bild. Denn die Beantwortung der Anschlussfrage, wie sich die Geltung der Normen innerhalb der Bezugsgruppe erklärt, weist der Theorie der sozialen Rolle entsprechend auf eine weitere Bezugsgruppe hin, die die entsprechenden Normen in Form von Erwartungen an die Bezugsgruppe adressiert, die ihrerseits Erwartungen an den Rollenträger stellte. Diese Andeutungen lassen ein Bild erahnen, in dem sich ein normatives Netz in Form von jeweils adressatenbezogenen Erwartungen über die gesamte Gesellschaft zieht. Hier sind durchaus Anlehnungen an eine Hegelianische Vorstellung verkörperter Sittlichkeit zu erkennen.<sup>330</sup> Für meine Argumentation ist das Ergebnis bedeutsam, dass Erwartungen situativ an einen Rollenträger gestellt werden, die Geltung darin ausgedrückten Normen aber gesamtgesellschaftlich zu verstehen ist.

Deshalb ist es gerechtfertigt, von der Allgemeingültigkeit der Gründe zu sprechen, die in Erwartungen ausgedrückt werden.

---

<sup>329</sup> Vgl. Ralf Dahrendorf, *Homo Sociologicus*, S.53.

<sup>330</sup> Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, hg. Von Hans Friedrich Wessels und Heinrich Clairmont, Hamburg 1988, Kapitel VI Der Geist, S.238ff.

Festzuhalten bleibt, dass Interrollenkonflikte nur gelöst werden können, wenn der Gegenüber auch den Geltungsansprüchen der Erwartungen anderer Bezugsgruppen in der gleichen und in anderen Rollen des Verantwortungsträgers folgt. Meiner Überzeugung nach beinhaltet die Rationalität, die hier als Prämisse vorausgesetzt wird, diese Fähigkeit zur Empathie. Die meines Erachtens fehlerhafte Konstruktion „privater“ oder „eigener Gründe“ ist damit nicht kompatibel. Diese Diskussion kann hier aber nicht geführt werden. Die erforderliche Empathie sehe ich in der lebensweltlichen Praxis der präsupponierten Rationalität als Lebensform impliziert.

Mit der Anklage des Gegenübers beginnt der Verantwortungsdialog. Nun stellt sich abschließend die Frage, warum der Verantwortungsträger gezwungen ist, auf die Anklage des Gegenübers zu antworten? Im Folgenden soll nun auf die Verpflichtung des Verantwortungsträgers, auf die Anklage des Gegenübers zu antworten, eingegangen werden.

### 8.3.3 Die Begründung der Rechtfertigungspflicht

Der Verantwortungsträger bindet sich mit der Rollenübernahme an Erwartungen der Bezugsgruppen. Mit der Übernahme der Verantwortung bzw. Rolle verpflichtet sich der Verantwortungsträger nicht nur auf die etablierten Erwartungen, sondern auch auf die Rechtfertigung im Verantwortungsdialog. Der Gegenüber fordert ihn auf, zu zeigen, dass er diese Erwartungen in seiner Entscheidung berücksichtigt.

Warum muss der Verantwortungsträger auf diese Aufforderung reagieren?

Die Pflicht des Verantwortungsträgers auf die Rechtfertigungsforderung des Gegenübers zu antworten, werde ich mit mehreren Argumenten begründen. Auf eine moralische und kontraktualistische Überlegung folgen tauschtheoretische, soziologisch-funktionalistisch, soziologisch-gesellschaftsvertragliche und schließlich letztbegründende Überlegungen.

## Moralische und kontraktualistische Begründung

Wer eine Rolle einnimmt, übernimmt eine Aufgabe, welche durch die berechtigten Rollenerwartungen definiert wird. Aufgabe und Rechtfertigungspflicht sind eng miteinander verbunden. Höffe weist darauf hin, dass die Übernahme einer Aufgabe zwangsläufig die Rechenschaftspflicht einbezieht:

*„Nach dem Grundsatz ‘volenti non fit iniura’ schuldet man überall dort eine Verantwortung, wo man sie sich selbst aufgeladen hat. (...) Wer eine Aufgabe übernimmt, ‘hat’ dann die Aufgabe. Und mit ihr hat er erstens die Pflicht, das Übernommene gut auszuführen, die Aufgabenverantwortung, und zweitens die Pflicht, bei Zweifeln an der Ausführung, bei Verdacht auf Versäumnisse oder Fehler, sich zur Rechenschaft ziehen zu lassen. (...) Eine übernommene Verantwortung, eine Aufgaben-, Amts- oder Rollenverantwortung, ist eine Praxis vom Typ des Versprechens, in formellen Fällen: vom Typ eines Vertrags. Man schuldet nun diese Verantwortung gemäß der moralischen Pflicht, Versprechen zu halten bzw. nach dem Rechtsgrundsatz ‘pacta sunt servanda’.“<sup>331</sup>*

Die Begründung durch den Imperativ, dass Versprechen gehalten werden müssen, verweist auf den Kategorischen Imperativ. Kant expliziert den Kategorischen Imperativ an prominenter Stelle in der Grundlegung der Metaphysik der Sitten mit Bezug auf zu vermeidende Selbstwidersprüchlichkeit des Willens.<sup>332</sup>

Höffe zeigt die Nähe dieses moralischen Imperativs zum Kontraktualismus auf. Der vertragstheoretische Ansatz der Begründung der Rechtfertigungspflicht eignet sich für das Verantwortungskonzept, da sich die entsprechende Verbindlichkeit aus der Selbstverpflichtung des Verantwortungsträgers ableiten lässt. Mit der Übernahme der Verantwortung verpflichtet sich der Verantwortungsträger auch zur Rechtfertigung seines Handelns:

*„Wer eine Aufgabe übernimmt, verpflichtet sich, das Übernommene gut auszuführen, ferner bei Verdacht auf Versäumnisse oder Fehler sich zur Rechenschaft und gegebenenfalls sich zur Haftung ziehen zu lassen.“<sup>333</sup>*

Die Aufgabenübernahme ist also ein Vertrag, der die Rechtfertigungspflicht des Verantwortungsträgers beinhaltet. Mit der Übernahme der Verantwortung verpflichtet er sich

---

<sup>331</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?* S.19f.

<sup>332</sup> Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, AA IV 422.

<sup>333</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?* S.30.

selbst zur Rechtfertigung. Das bedeutet, dass auf weitere normative Vorannahmen zur Begründung der Rechtfertigungspflicht durch ein externes Prinzip, verzichtet werden kann.

#### Die tausch- bzw. gerechtigkeits-theoretische Begründung der Rechtfertigungspflicht

Verantwortungsübernahme bzw. -übergabe kann auch als ein Tausch verstanden werden. In diesem Tausch verzichten die Verantwortung-Übergebenden auf Freiheitsausübung in einem Aufgabenbereich. Sie geben Handlungskompetenzen an den Verantwortungsträger ab. Motiviert wird dieser Tausch durch den Vorteil, den sich beide vom Tausch versprechen.

Höffe versteht diesen Vorteil als eine „*relative Dominanz*“, die die unterschiedlich

Bewertungen der Beteiligten zulässt. Ein freier Tausch ist eine Win-Win-Situation für die Beteiligten, da beide Parteien glauben, durch den Tausch im Vorteil zu sein. Insofern ist der freie Tausch als beidseitige Optimierung gerechtigkeits-theoretisch legitimiert. Der Verantwortungsträger gewinnt Handlungsfreiheit, die Verantwortungsübergebenden gewinnen eine Entlastung von der Entscheidungsfindung im Aufgabenbereich. Die Kosten, die beide Parteien dabei auf sich nehmen, stuft sie als geringer ein als den erwarteten Gewinn. Ansonsten würden sie den Tausch nicht vollziehen. Für die Mitglieder der Bezugsgruppen, die vom Gegenüber repräsentiert werden, bestehen die Kosten gegebenenfalls im Verlust der Machtausübung im Aufgabenbereich. Diese liegt nun in den Händen des Verantwortungsträgers. Er hat als Kosten die Rechtfertigungs-verpflichtung zu tragen. Ohne diese Rechtfertigungs-verpflichtung wäre der Tausch nicht gerecht, weil der Verantwortungsträger einseitig keine Kosten auf sich nehmen müsste. Demnach ist die Rechtfertigungspflicht eine tausch-theoretische Gerechtigkeitsforderung.

#### Zwei soziologische Begründungen der Rechtfertigungs-verpflichtung

Im Folgenden werde ich auf zwei Argumentationen hinweisen, die die Rechtfertigungspflicht soziologisch begründen. Dies ist zunächst durch den Bezug auf die arbeitsteilige Gesellschaft möglich. Eine soziologisch noch grundsätzlichere Argumentation stellt den Gesellschaftsvertrag als ein Verantwortungsverhältnis dar. Beide Ansätze sollen kurz vorgestellt werden.

Gesellschaften sind durch Bindungen konstituiert, die immer auch Arbeitsteilung beinhalten. Arbeitsteilung basiert auf Vertrauen, welches durch Kontrolle bekräftigt wird. Der Verantwortungsdialo-g erfüllt eine solche Kontrollfunktion. Bei der Verantwortungsüber-gabe wird in den Verantwortungsträger das Vertrauen gesetzt, dass er die übertragene Aufgabe richtig erfüllt. Die Verantwortung ist als Rechtfertigungspflicht das komplementäre Pendant zum Vertrauen in den Verantwortungsträger:

*„Wer für Aufgaben zuständig ist, hat latent auch die Sekundäraufgabe, über die Erfüllung seiner Aufgabe Rede und Antwort zu stehen.“<sup>334</sup>*

Die Kontrolle im Verantwortungsdiallog ist nicht nur erforderlich, um Fehlverhalten im jeweiligen Verantwortungsfall zu vermeiden. Die Rechtfertigungspflicht wird in Höffes Konzeption noch durch ein weiterführendes Argument gestützt. Die Überprüfung einzelner Verantwortungsfälle in Verantwortungsdialogen trägt zur Glaubwürdigkeit und damit zum Fortbestand der Übertragung von Aufgaben bei. Verantwortung ist demnach eine soziale Kontrolle für Rollen. Unverantwortliches Handeln gefährdet das Vertrauen, das bei der Verantwortungsübergabe nötig ist. So ist es letztlich im Interesse derjenigen, die am Tausch beteiligt sind und den Tausch wollen, dass die Beachtung der normativen Erwartungen an den Verantwortungsträger durch die Rechtfertigungsforderung gesichert wird:

*„Um ein parasitäres Ausnützen des allseitigen Vorteils zu verhindern und um die weitere Gefahr zu bannen, dass bei allseitigem Parasitentum der negative Freiheitstausch ein bloßes Wort bleibt, darf sich das Trittbrettfahren nicht lohnen. An dieser, aber auch erst an dieser Stelle tritt nun jene subsidiäre Schuldigkeit in den Blick, die Rechenschaft heißt: die Pflicht, sich befragen zu lassen, auf die Fragen Auskunft zu geben und gegebenenfalls Konsequenzen (der Wiedergutmachung und/oder der Strafe) auf sich zu nehmen.“<sup>335</sup>*

Rechtfertigungspflicht stabilisiert das soziale Institut der Rolle. Ohne eine Verbindung von Rollenübernahme und Rechtfertigungspflicht würde die Idee der arbeitsteiligen Rollenvergabe unterlaufen werden. Die Verpflichtung zur Rechtfertigung ist der Garant für das Einhalten des Versprechens, die Rolle richtig auszufüllen.

Die Rechtfertigungsverpflichtung wird soziologisch-funktional dadurch begründet, dass nur durch sie der Fortbestand ernsthafter, spezialisierender Arbeitsteilung gewährleistet wird. Der Fortbestand von Aufgabenübernahmen ist aber im Interesse jeder auf Arbeitsteilung basierenden und zur Spezialisierung strebenden Gemeinschaft bzw. aller Mitglieder in dieser Gesellschaft.

Aus soziologischer Perspektive weist Höffe auf ein weiteres Argument für die Begründung der Rechtfertigungspflicht hin. Zwischen den Mitgliedern eines Gemeinwesens findet ein elementarer Tausch statt, den jeder mündige Mensch eingeht bzw. eingegangen ist. Es ist nötig, *„dass der entsprechende Freiheitstausch auf einer so allgemeinen Ebene stattfindet, dass sich*

---

<sup>334</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?*, S.16.

<sup>335</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?*, S.33f.

<sup>351</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?*, S.33.

jeder dafür interessiert.“<sup>351</sup> Insofern folgt dieser Tausch keiner relativen Dominanz, wie bei der Aufgabenübernahme, sondern einer absoluten Dominanz, die jede Person erkennen muss. Höffe nennt als Beispiel das elementare Interesse des ‚Lebenwollens‘ und führt es in argumentativer Analogie zu Kants Begründung des Selbstmordverbots aus:

*„Auch wer nicht sonderlich am Leben hängt, hat - bewusst oder unbewusst - dieses Interesse; er hat es nämlich, weil er andernfalls weder etwas begehren noch sein Begehren zu erfüllen trachten kann. Unabhängig von dem, was man inhaltlich anstrebt oder meidet, mithin als Bedingung der Handlungsfreiheit, ist das Leben die Voraussetzung dafür, dass ein handlungsorientiertes Begehren möglich ist.“<sup>336</sup>*

Höffe geht es an dieser Stelle nur darum, ein elementares Interesse aufzuzeigen, das als anthropologische Konstante verstanden werden kann. Wenn die Verwirklichung dieses Interesses für jedermann ein Vorteil ist, wird sich jeder auf einen dominanten Tausch des ‚Lebens‘ gegenüber dem ‚Nichtleben‘ einlassen. Die Tauschpartner verpflichten sich darauf, auf gegenseitige Tötung zu verzichten. Dies ist als eine gemeinsame und gegenseitige Rolle zu verstehen, die die gegenseitige Erwartung der Gewaltlosigkeit darstellt. Für Höffe ist die Übernahme von Aufgaben ein notwendiges Instrumentarium, um mit der dem Menschen von Natur aus eigenen „Gewaltfähigkeit“ und „Verletzbarkeit“ unter der Bedingung der „gemeinsamen Außenwelt“ zurechtzukommen.<sup>337</sup> Insofern ist der elementare Tausch von Rechten und Pflichten eine Analogie zum Gesellschaftsvertrag, der den Menschen aus dem Urzustand absoluter Freiheit in die Kultur der Gemeinschaft erhebt. Dieser Gesellschaftsvertrag bedeutet eine erste Rolle für jedes Gesellschaftsmitglied. Er ist seitens der Beteiligten durch das Interesse an der Verfolgung eigener Interessen, der Entfaltung der menschlichen Anlagen und v.a. durch das elementare ‚Lebenwollen‘ motiviert. Jeder Mensch, der handeln möchte, d.h. ein Interesse verfolgt, ist insoweit auch am Schutz seiner Handlungsfreiheit interessiert. Dieser Schutz wird durch die ersten gemeinsame und gegenseitige Rollenübernahme gewährleistet.

Da dieser elementare Tausch jedem mündigen Menschen in einer Gesellschaft unterstellt werden kann, hat jeder eine Rolle übernommen. Insofern ist er auch zur Rechenschaft verpflichtet. Die Tatsache, dass durch die Rolle als Gesellschaftsmitglied jeder die Rechtfertigungspflicht angenommen hat, kann als elementare Begründung der Rechtfertigungspflicht verstanden werden.

---

<sup>336</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?*, S.33.

<sup>337</sup> Otfried Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung?*, S.29.

### Die transzendentalpragmatische Letztbegründung der Rechtfertigungsverpflichtung bei Apel

Die bisher skizzierten Begründungen der Rechtfertigungspflicht setzen jeweils die Akzeptanz einer Bedingung voraus: Die moralische Begründung trägt nur, wenn der kategorische Imperativ akzeptiert wird; der Vertrag bindet nur, wenn er auch geschlossen wird; die tauschtheoretische Forderung nach Aufteilung der Kosten wird nur beachtet, wenn beide Parteien an Gerechtigkeit interessiert sind; die Kontrolle des Verantwortungsträgers wird nur akzeptiert, wenn die Gesellschaft und die Arbeitsteilung weiterhin bestehen sollen.

Somit drängt sich die Frage auf, ob es nicht auch noch eine stärkere Begründung der Rechtfertigungspflicht gibt, die nicht auf Vorannahmen angewiesen ist. Eine solche Letztbegründung ist in Apels Transzendentalpragmatik zu finden.<sup>338</sup> Sein Ansatz kann in der hier aufgeworfenen Problematik weiterhelfen:

Unabhängig von der bisherigen Begründung der Rechenschaftspflicht, ist es naheliegend, die Rechenschaftspflicht im Sprachspiel des Verantwortungsdialogs auch sprachpragmatisch zu verankern. Apel knüpft in seinem transzendentalpragmatischen Ansatz an Kant an. Dabei wird das Faktum der Vernunft als eine Bedingung der Kommunikation aufgefasst, die erfüllt sein muss, wenn kommuniziert wird. Für Kant ist das *Faktum der Vernunft* ein *synthetischer Satz a priori*, der als Bedingung der Möglichkeit von Geltungsansprüchen überhaupt verstanden werden muss.<sup>339</sup> Begründen und Rechtfertigen nehmen hier ihren Anfang. Das transzendentalpragmatische Argument des Faktums der Vernunft als Bedingung der Möglichkeit für Kommunikation, wird dann nachvollziehbar, wenn die Unmöglichkeit kommunikativen Handelns ohne die Annahme des Faktums gezeigt werden kann.

Folgendes Gedankenexperiment soll die Unmöglichkeit einer Position, die alle Geltungsansprüche der Vernunft leugnet, illustrieren. Dafür stelle man sich kontrafaktisch einen Menschen vor, der als Nihilist dem Faktum der Vernunft trotzt:

Für diesen Nihilisten haben Identität, Verbindlichkeit und logische Konsequenz keine Bedeutung. Hält man daran fest, dass Geltungsansprüche nicht ohne die Verbindlichkeit, Identität und Konsequenz der Vernunft generiert werden können, dann bedeutet das Nichtanerkennen der Vernunft das Leugnen jeglicher Geltung. Der Nihilist positioniert sich zunächst also mit der Ablehnung des Faktums der Vernunft. Von seinem Standpunkt aus befreit er sich von allen Geltungsansprüchen, indem er sie ablehnt. In einer zweiten Betrachtungsweise müsste man dieses Leugnen der Geltung

---

<sup>338</sup> Vgl. Karl-Otto Apel, *Transformation der Philosophie*, Frankfurt 1976. <sup>3</sup>

<sup>339</sup> Vgl. Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, A56.



aber auch auf seine Position beziehen. Indem er einen Standpunkt, nämlich den des Nihilisten einnimmt, legt sich die konstruierte Person selbst auf eine Position fest.

Die nihilistische Position ist aber die Ablehnung jeglicher Festlegung, weil diese ja einen Geltungsanspruch ausdrückt. Hier wird deutlich, dass die Position, die jeglichen Geltungsanspruch verneint, kommunikativ nicht vertreten werden kann. Dass keine Behauptung Geltung beanspruchen kann, kann nicht ohne Selbstaufhebung der eigenen Äußerung behauptet werden.<sup>340</sup> Zumindest folgt aus solch einer Behauptung nichts.

Das Gedankenexperiment soll zeigen, dass die Annahme des Faktums der Vernunft nicht aufgegeben werden kann. Wenn es aber nicht hintergangen werden kann, ist es als gegebene Bedingung zu akzeptieren: Kommunikatives Handeln setzt Geltungsansprüche der Vernunft voraus.

Mit diesen Überlegungen sollte die Unhintergebarkeit von Geltungsansprüchen bzw. der Ausrichtung auf das Richtige als Faktum der Vernunft veranschaulicht werden. Wer das Faktum der Vernunft ablehnt, behauptet Inkonsistentes – wer dessen Geltungslosigkeit hinnimmt, vertritt gar keine Position. Somit ist nun auch der Gedankengang von Apel naheliegend, den Leugner des *Faktums der Vernunft* als jemanden zu verstehen, der nicht kommunizieren kann. Im Umkehrschluss wird damit gezeigt, dass Kommunizieren die Akzeptanz von Geltungsansprüchen beinhaltet. Wer also auf die Rechtfertigungsfrage des Verantwortungsdialogs antwortet, antwortet als Mitglied der Kommunikationsgemeinschaft und akzeptiert Geltungsansprüche der Vernunft. Selbst wenn er sich der Rechtfertigungspflicht entziehen möchte, bezieht er sich, sobald er in die Kommunikation eintritt, auf Gründe. Der Bezug auf Gründe ist aber genau das Verhalten, wozu die Rechtfertigungsforderung auffordert. Wer also auf die Rechtfertigungsfrage antwortet, erkennt die Rechtfertigungspflicht an. Wer aber nicht antwortet, kann auch die Legitimation der Rechtfertigungspflicht der Verantwortung nicht bestreiten. Somit unterliegt jeder Teilnehmer am Verantwortungsdialog der Rechtfertigungspflicht.

---

<sup>340</sup> In einem gewissen Sinne ist die „Position“ des Nihilisten, die Nietzsche im Gedanken der *Unendlichen Spiegelung* und der *Ewigen Wiederkehr* umschreibt (Vgl. Friedrich Nietzsche, *Also sprach Zarathustra*, III. Teil, *Sämtliche Werke*, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, hg. Von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München und New York 1980, S. 270-277), kein Standpunkt, sondern eine Tätigkeit, die als ästhetisches Wirken vorstellbar ist, das alle Ketten der Verbindlichkeit sprengt und selbst dieses Sprengen wieder verneint usw. ad inf.

Der transzendente Ansatz von Apel, der das von Kant vorausgesetzte *Faktum der Vernunft* in die Sprachpragmatik transformiert,<sup>341</sup> kann diese Notwendigkeit moralischer Selbstverpflichtung für unser Selbstverständnis zeigen:

*„Hier beginnt m.E. die heute mögliche Dechiffrierung des von Kant als Grundlage der Ethik unterstellten ‘Faktums der Vernunft’. Und diese Dechiffrierung zeigt, dass wir im ernsthaften Denken bereits eine Diskurs- und Verantwortungsethik im Sinne der verallgemeinerten Gegenseitigkeit einer potentiell unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft anerkannt haben. Das heißt: wir haben nicht nur das abstrakte Verallgemeinerungsprinzip Kants, das ohne geschichtlichen Zeitbezug gedacht ist, notwendigerweise anerkannt, sondern durchaus einen konkret-allgemeinen Menschheitsbezug in dem von Jonas geforderten Sinn.“<sup>342</sup>*

In der Rechtfertigungspflicht gegenüber dem Gegenüber des Verantwortungsdialogs drückt sich sowohl das Verallgemeinerungsprinzip als auch der Menschheitsbezug aus. Wer in einer Gemeinschaft kommuniziert, beansprucht für sein Verhalten und seine Äußerungen prinzipiell Richtigkeit. Richtigkeit impliziert intersubjektive Geltung, die in der Rechtfertigung expliziert wird. Wer kommuniziert, erkennt diesen Anspruch an jeden Diskursteilnehmer an. Das bedeutet aber auch, dass man als Diskursteilnehmer selbst dem Anspruch der Richtigkeit in seinen Äußerungen und seinem Verhalten untersteht. Nichts anderes meint, sich der Verantwortung zu stellen. Derjenige, der den Anspruch der Richtigkeit prinzipiell ‘ablehnt’, kann dies nicht argumentativ vertreten.

Auf die Verantwortungssituation übertragen bedeutet dies, dass es zur Rechtfertigungspflicht keine begründete Alternative gibt. In die Terminologie Apels gefasst: Wer *„ernsthaft denkt“*, hat eine Diskurs- und Verantwortungsethik anerkannt, d.h. er stellt sich der Rechtfertigungspflicht. Mit der Verpflichtung auf die Rechtfertigung erkennt der Verantwortungsträger die Idee praktischer Richtigkeit an. Indem sie die Rechtfertigungsfrage stellen oder auf sie antworten, bestätigen Gegenüber und Träger der Verantwortung, dass die Bedingungen der Möglichkeit für die Rechtfertigung erfüllt sind.

Rechtfertigen ist, sofern es ernsthaft, d.h. nicht strategisch betrieben wird, eine Form kommunikativer Vernunft. Mithin antizipieren die Teilnehmer am Verantwortungsdialog in diesem Sinne die ideale Kommunikationsgemeinschaft. Wie Apel zeigen konnte, gelten in der

---

<sup>341</sup> Vgl. Karl-Otto Apel, Sprechakttheorie und transzendente Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: Karl-Otto Apel (Hg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt/Main 1976, S.10-173.

<sup>342</sup> Karl-Otto Apel, Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt/Main, 1990, S.201.

idealen Kommunikationsgemeinschaft alle moralischen Verbindlichkeiten, die Kant in der reinen praktischen Vernunft verortet.

Damit ist nun ein letztbegründendes Fundament für die Rechtfertigungspflicht des Verantwortungsträgers gefunden und dem in Anschluss an Heidbrinks Verantwortungskritik formulierten Kriterium der Anschlussfähigkeit für Letztbegründungen Genüge getan. Des Weiteren ist mit diesen Überlegungen auch die Begründung der Prämisse der Rationalität eingeholt, die als unbewiesene Vorannahme Ausgangspunkt für die Entwicklung des hier vorgestellten Konzepts war.

#### 8.4 Die Durchführung und Beendigung des Verantwortungsdialogs

Die Struktur des Verantwortungsdialogs ergibt sich aus den Relationen, die aus der Anklage des Gegenübers entwickelt werden. Negativ empfundene Handlungsfolgen werden dem Verantwortungsträger zugerechnet, der sich zur entsprechenden Handlung entschieden hat bzw. entscheidet. Der Verantwortungsträger rechtfertigt dann seine Entscheidung, die der Gegenstand der Verantwortung ist, indem er sich am normativen Maßstab orientiert, der in den berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppe an ihn als Rolleninhaber zu finden ist. Wann der Verantwortungsdialog endet, ist eine Frage der Angemessenheit, über die konsensual entschieden werden muss, wie ich im Folgenden erläutern möchte.

Die in dieser Arbeit entwickelte Grundidee der Rollenverantwortung besteht darin, dass Entscheidungen durch kohärentistische Begründungen, gerechtfertigt werden. Eine Entscheidung ist begründet, wenn Träger und Gegenüber sich darüber einig sind, dass die gegebenen Gründe sich auf das Handlungsurteil beziehen lassen und ein *reflective equilibrium* darstellen.

Auch die Erkenntnis, dass das Handlungsurteil sich nicht begründen lässt und deshalb nicht gerechtfertigt ist, wird durch ein Überlegungsgleichgewicht gewonnen. In diesem Fall sind sich die Beteiligten einig, dass die Gründe für die Entscheidung des Verantwortungsträgers zu schwach sind. Dieses Ergebnis ist ein Urteil, das auf Gründen basiert, und ebenfalls nur als *reflective equilibrium* darzustellen ist: Die berücksichtigten Gründe lassen sich nur dann kohärent miteinander verbinden, wenn man davon ausgeht, dass die betreffende Entscheidung als Verantwortungsgegenstand nicht begründet ist. Die nichtrationale Entscheidung lässt sich dann also nicht rechtfertigen. In diesem Fall muss Verantwortungslosigkeit in Form von Unverantwortbarkeit festgestellt werden. Unverantwortlichkeit zeigt sich darin, dass der Verantwortungsträger in der Entscheidung und in der Rechtfertigung nicht (mehr) rational begründet. Dies ist die zweite Form der Verantwortungslosigkeit, welche eine Abkehr von der Prämisse der Rationalität darstellt. Die Verantwortlichkeit hingegen zeigt sich, wie oben erwähnt, darin, dass die Entscheidung angemessen begründet wird.

Kohärentistische Rationalität ist nicht nur auf die Rolle begrenzt, mit der der Verantwortungsdialog beginnt. Alle relevanten Gründe werden aus den berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen an den Träger der sozialen Rolle, die der Verantwortungsträger einnimmt, gewonnen. Diese Erwartungen sind Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen normativen Bewusstseins, welches die Akteure im Verantwortungsdialog teilen. Auch die Bezugsgruppen unterstehen diesen

Rationalitätsansprüchen. Unter der Berücksichtigung von Inter-Rollenkonflikten ist es möglich, Erwartungen anderer Rollen als Gründe in den Verantwortungsdialog einzubringen. Diese externen Gründe sind als rationale Ansprüche für die am Verantwortungsdialog Teilnehmenden verbindlich. Diese Verbindlichkeit ergibt sich aus der Prämisse der Rationalität, auf der das hier vorgestellte Konzept der Rollenverantwortung basiert. Nur wer rational diskutiert, kann Dialogteilnehmer sein. In der Bereitschaft, Gründe nach den etablierten Sprachspielen zu nehmen und zu geben, zeigt sich die Rationalität der Teilnehmer. Ohne diese als Prämisse vorausgesetzte Grundhaltung ist der Diskurs nicht möglich und auch nicht nötig, weil dann keine ernsthafte Anklage vorliegt. Irrationale Teilnehmer, die sich außerhalb des Verantwortungsdialogs befinden, können aber durch rationale Stellvertreter ersetzt werden. Die Teilnehmer am Verantwortungsdialog decken als Ankläger und Verteidiger Rationalitätsansprüche auf. Diese leiten als Gründe die Rechtfertigung im Verantwortungsdialog. Individuelle Interessen oder Neigungen stellen als solche keinen Rationalitätsanspruch dar. Es geht also keineswegs um eine Interessenvertretung der beteiligten Parteien, sondern um den konvergierenden Anspruch von Moralität und Rationalität, der sich als Sprachspiel des Begründens in all seinen etablierten Erscheinungsformen zeigt.

Die Frage der Angemessenheit stellt sich auf vielen Ebenen: Welche Erwartungen sind berechtigt? Wie weit muss die Begründung einer Entscheidung gehen? Wie stark ist die situative Geltung einer Erwartung? Wann ist der Verantwortungsdialog ausreichend gründlich geführt worden? Die Antworten werden gemäß dem Kriterium des Situationsbewusstseins wieder als konkretes Überlegungsgleichgewicht unter den Beteiligten gewonnen. Angemessenheit kann festgestellt werden, wenn die betreffende Aussage, von den Beteiligten als ausreichend begründet angesehen wird. Der konsensuale Punkt liegt also im Begründetsein des jeweiligen Inhalts und erscheint strukturell in Form eines Überlegungsgleichgewichts.

Dies entspricht dem topischen Verfahren, das ebenfalls als ein Kriterium für die Konzeption der Verantwortung festgehalten wurde. Jeder konsensual akzeptierte Punkt, der als Argumentationsbasis dient, um Entscheidungen zu begründen, kann gemäß der Wittgenstein'schen Flussbettmetapher wieder in Bewegung geraten und zum Gegenstand einer Begründung werden, wenn das Überlegungsgleichgewicht durch weitere Gründe zum Ungleichgewicht wird. Dann müssen Gründe gefunden oder im Sinne der Akkommodation verändert werden, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. Dies entspricht dem Kriterium der normativen Offenheit. Allerdings setzt auch die Begründung zweiter Ordnung voraus, dass eine feste normative Basis (als Flussbett) gefunden wird. Die Forderung nach Begründung kann sich wiederholen, bis die Rechtfertigungspflicht selbst in einer Letztbegründung eingeholt wird (Kriterium der Offenheit für Letztbegründung). Da die Rechtfertigung im

Verantwortungsdialog grundsätzlich immer erweiterbar ist, kommen die Beteiligten zu einem Ende des Verantwortungsdialogs, wenn sie sich einig sind, dass die Rechtfertigung angemessen gründlich vollzogen ist. Dieses Urteil, das das Ende des Verantwortungsdialogs bedeutet, ist selbst auf Gründe bezogen, die gemäß dem Kriterium des Situationsbewusstseins aus der Situation des Verantwortungsdialogs gewonnen werden. Eine Fortsetzung der Rechtfertigung erscheint den Beteiligten als situativ unangemessen. Die Rechtfertigung im Verantwortungsdialog endet also mit der Herstellung eines Überlegungsgleichgewichts in der Gestalt, dass die Beantwortung der Frage, ob die Entscheidung des Verantwortungsträgers angemessen begründet ist, selbst angemessen begründet ist. In der Begründung werden etablierte Rationalitätskriterien herangezogen. Wenn in der Rechtfertigung ausreichend starke Gründe gegeben wurden und keine starken Gegengründe auftreten, stellt sich das Überlegungsgleichgewicht ein. Der Grund, den Verantwortungsdialog zu beenden, ist also im Erfüllen der Rationalitätskriterien zu sehen. Eine weitere Begründung, warum das Erfüllen von Rationalitätskriterien für die Rechtfertigung ausreicht, kann und muss nicht gegeben werden. Die Durchführung einer solchen Begründung setzt Rationalitätskriterien voraus, auf die sie sich beziehen könnte. Gerade diese Voraussetzung würde ja mit der Forderung nach einer Begründung bezweifelt werden, bzw. erst hergestellt werden. Die Rationalität der Rationalitätskriterien muss als Bedingung der Möglichkeit für den Verantwortungsdialog vorausgesetzt werden.

Wenn der Verantwortungsdialog beendet wird, ergeben sich für den Verantwortungsträger Konsequenzen. Sollte im Verantwortungsdialog festgestellt worden sein, dass die Entscheidung des Verantwortungsträgers gerechtfertigt ist, dann erweist er sich als verantwortungsvoller Rolleninhaber. Er wird in seiner Position bestärkt. Vielleicht qualifiziert ihn dies aber auch dazu, weitere Rollen zu übernehmen und dementsprechend „größere“ Verantwortung zu tragen.

Im gegenteiligen Fall wird festgestellt, dass die Entscheidung nicht zu rechtfertigen ist. Der Rolleninhaber hat dann unverantwortlich oder unverantwortbar gehandelt. Unverantwortlichkeit ist als Abkehr vom rationalen Entscheiden zu verstehen. Dies deutet auf Willensschwäche oder Überforderung hin. Mit der Unverantwortbarkeit ist die zu schwache Begründung einer Entscheidung angesichts starker Gegengründe gemeint. Wenn dem Verantwortlichen in seiner Entscheidung die Unverantwortbarkeit seiner Entscheidung bewusst ist, dann handelt er nicht nur unverantwortbar, sondern auch unverantwortlich, weil er vom rationalen Entscheiden abweicht. Dieser moralische Vorwurf kann gegen denjenigen, der unverantwortbar, aber nicht unverantwortlich, handelt, nicht erhoben werden.

Die Konsequenzen werden dementsprechend festgesetzt. Dabei muss auf Gerechtigkeitsvorstellung rekurriert werden, um den Verantwortungsträger mit Strafen zu sanktioniert bzw. haftbar zu machen. Soziale Konsequenzen sind Ermahnungen oder die Entlassung aus der Position als Entzug der Verantwortung.<sup>343</sup> Was jeweils auf den Verantwortungsdiallog folgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Untersuchung. Die Anwendung des dargestellten Konzepts der Rollenverantwortung endet mit der Feststellung, ob ein Verantwortungsträger verantwortlich gehandelt hat oder nicht. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, ist eine Frage, die die Verantwortungsethik nicht mehr zu beantworten hat.

Darüber muss eine Theorie des Rechts entscheiden.

---

<sup>343</sup> Die verbreitete Darstellung, Verantwortungsträger würden mit dem Aufgeben ihrer Position „die Verantwortung übernehmen“ ist also ein verfälschender Euphemismus.

## 9. Fazit und Ausblick

Das Ziel dieser Arbeit war es, die Verantwortungsethik gegen die dominierende Kritik, dass die Schwierigkeiten der deskriptiven und normativen Zurechnung innerhalb der Verantwortungsethik nicht gelöst werden können, zu rehabilitieren. Dafür wurde ein Konzept der Rollenverantwortung entwickelt, mit dem sich situativ feststellen lässt, wer die Verantwortung für was trägt (deskriptive Zurechnung) und nach welchem Maßstab jemand verantwortlich ist (normative Zurechnung). Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich im Verantwortungsdialog aus der Vermittlung der drei Relata des Verantwortungsbegriffs: Träger, Gegenstand und Gegenüber. Kriterien für deskriptive und normative Zurechnung werden also nicht vorgegeben, sondern müssen im jeweiligen Verantwortungsdialog durch situativ-kontextuelles Verstehen der Rolle (Hermeneutik) und kohärentistisch-holistisches Rechtfertigen der Entscheidung (Äquilibration) gefunden werden. Die lebensweltliche Orientierung des Konzepts der Rollenverantwortung zeigt sich darin, dass die in anderen Ansätzen sonst theoretisch vorausgesetzten Gründe für die Rechtfertigung einer Entscheidung nun praktisch in der konkretisierten Lebensform der sozialen Rolle gefunden werden. Vorausgesetzt werden lediglich die Prämissen der Rationalität und der Moralität – dies allerdings nicht auf der Anwendungs-, sondern auf der Metaebene vernünftigen Handelns. In der Anwendung (Verstehen und Überlegungsgleichgewicht) müssen wir uns auf unsere Urteilskraft verlassen.

Ausgehend von den Theorien der sozialen Rolle und der kohärentistisch-holistischen Rationalität kommt das vorgestellte Konzept zu folgendem Ergebnis:

Aus der immer wieder zu konkretisierenden Vorstellung eines Rollenbildes lassen sich die Grenzen der Verantwortlichkeit für die jeweilige Entscheidung festlegen. Die berechtigten Erwartungen der Bezugsgruppen an den Rollenträger konstituieren die Rolle und legitimieren Entscheidungen innerhalb dieser Rolle. Anerkannte und anzuerkennende Erwartungen definieren eine Rolle und stellen die lebensweltlich verkörperten Gründe für die Rechtfertigung von Entscheidungen im Verantwortungsdialog dar. Dabei können aus dem situativen Anlass heraus Verschiebungen und Veränderungen im Rollenbild erforderlich sein, die für die jeweilige Entscheidungssituation gelten, aber auch zukünftiges Verstehen der Rolle anleiten. Der Verantwortungsdialog beginnt mit der vom Gegenüber vorgebrachten Ansprache (Anklage) des Verantwortungsträgers in seiner Rolle. Die darin unterstellte Zurechnung von Handlungsfolgen kann durch den überzeugenden Verweis auf andere Zuständigkeiten scheitern. Doch diese Verschiebung der Zurechnung stellt dann nur den Anlass für einen



weiteren Verantwortungsdiallog dar – dann aber in Bezug auf eine andere Rolle. Die ethische Diskussion wird weiterhin im Paradigma der Rollenverantwortung geführt, auch wenn eine erste Zurechnung korrigiert werden musste.

Von der Rolle kann nur als Ergebnis einer Interpretation des Rollenbildes die Rede sein. Es geht also um das situative Verstehen der Rolle, wodurch in einem hermeneutischen Prozess deskriptive und normative Maßstäbe mitbestimmt, ergänzt und berichtigt werden. Gegenüber und Träger der Verantwortung verständigen sich darüber im Verantwortungsdiallog, in dem zukünftige oder bereits getroffene Entscheidungen auf Sach- und Normgerechtigkeit geprüft werden. Die aus dem Rollenbild in hermeneutischer Vermittlung gewonnenen Erwartungen fungieren so als Gründe, auf die sich die Beteiligten in der Begründung der Entscheidungen beziehen. Das Rollenbild kann und sollte durch jeden Verantwortungsdiallog für zukünftige Aufforderungen, sich zu verantworten, weiterentwickelt werden. Im Verstehen vollzieht sich die Vermittlung von allgemeinen Vorstellungen und Überzeugungen mit den Gegebenheiten der konkreten Situation. Dieser Prozess wirkt sich sowohl auf das Verstehen des Allgemeinen (Rollenbild) als auch auf das Verstehen des Konkreten (Entscheidung) aus.

Die nun abgeschlossene Untersuchung der Rollenverantwortung deckt auf, wie die Relata des Verantwortungsbegriffs anzuwenden verstehen sind, so dass ein geregelter Prozess des Verantwortens als Modellvorlage sichtbar wird:

Der Verantwortungsdiallog beginnt mit der Anklage eines (realen oder angenommenen) Gegenübers, der sich durch die Folgen einer Handlung des Verantwortungsträgers verletzt fühlt. Zunächst werden die negativen Handlungsfolgen einer Handlung zugeordnet, die in einem zweiten Schritt auf eine Entscheidung des Verantwortlichen zu dieser Handlung zurückzuführen ist. Diese Entscheidung wird zum Gegenstand der Verantwortung, sie muss also gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigung kann nur gelingen, wenn sich Gegenüber und Verantwortungsträger auf einen normativen Maßstab bzw. normative Standards zur Begründung der Entscheidung einigen. Dies wird dadurch erleichtert, dass beide immer schon in einer normativ aufgeladenen Verbindung stehen, wenn es durch die Anklage des Gegenübers und den Willen zur Antwort auf Seiten des Trägers kommt. Wo ein Verantwortungsdiallog beginnt, gibt es bereits geteilte Geltungsansprüche. In der sozialen Rolle, in der der Verantwortungsträger angesprochen wird, sind zudem immer schon implizite normative Standards enthalten, die es zu explizieren gilt. Die normative Zurechnung erfolgt nun über diese größtenteils unausgesprochenen und in die Zukunft erweiterbaren Verbindlichkeiten, die der Rollenträger mit der Übernahme der Rolle bereits anerkannt hat. Eine Rolle bzw. die jeweiligen Aufgaben einer Rolle versteht man nur durch ein Rollenbild, das sich situativ konkretisiert,

indem man es im konkreten Einzelfall jeweils angemessen auslegt. Gegenüber und Verantwortungsträger verständigen sich darüber in einem hermeneutischen Prozess. In der normativen Zurechnung geht es um die situative Angemessenheit von Entscheidungen in Bezug auf die berechtigten Erwartungen an den Rollenträger. Wer Entscheidungen trifft, die mit dem anerkannten Bild der eingenommenen Rolle vereinbar sind, handelt verantwortlich. Das Rollenbild ist aber dynamisch und interpretationsoffen. Deshalb kann die Auslegung des Rollenbildes nur durch das Herstellen eines Überlegungsgleichgewichts unter den Dialogteilnehmern erfolgen. Sie beziehen sich dabei auf kohärentistisch-holistische Rationalität bzw. ihre Urteilskraft, d.h. sie ziehen andere anerkannte Gründe heran und stellen die Stimmigkeit von einzelner Entscheidung und Gesamtbild der Rolle fest. Wenn die von der Anklage vorgebrachte Zurechnung korrigiert wird, geschieht dies durch eine alternative Zurechnung zu einem anderen Rollenbild. Es ist also immer möglich, Verantwortung mit Bezug auf das Rollenbild zu diskutieren. Die dabei durchaus übliche Verschiebung von einer Rolle zu einer anderen, ist Ausdruck der kohärentistisch-holistisch strukturierten Lebensform, in der Teilaspekte des Lebens in einem ganzen und einzelnen Leben aufgehoben sind. Wir verantworten nicht das ganze Leben, sondern Teilaspekte des Lebensvollzugs, die aber miteinander im ganzen Leben verbunden sind. Die Bereitschaft, sich in vernünftiger und sachbezogener Verständigung zu verantworten und andere verantwortlich zu machen, wird dabei mit den Prämissen der Rationalität und Moralität diskurstheoretisch vorausgesetzt.

Soziale Rollentheorie und kohärentistisch-holistische Rationalität wurden in dieser Arbeit nicht entwickelt, sondern nur angewandt. Die nun abgeschlossene Untersuchung hat gezeigt, dass Verantwortungsdialoge ethisch sinnvoll und leistungsstark sind, wenn man sich konzeptionell auf die soziale Rolle und die kohärentistische Rationalität festlegt. In dieser Arbeit konnte keine entsprechende Theorie der sozialen Rolle entwickelt werden. Dies hätte den Rahmen der Untersuchung gesprengt. Ob eine Kultur der Rolle – etwa als Leitbild - hilfreich sein könnte, bleibt eine interessante Anschlussfrage. Reizvoll wäre auch eine diskursethische Theorie der kohärentistisch-holistischen Rationalität im Verantwortungsdialog.

Der vorliegende Beitrag stellt eine Anleitung dar, wie der Verantwortungsbegriff, der unter den Bedingungen komplexen Handelns nicht mehr anwendbar schien, wieder nutzbar gemacht werden kann. Insofern ist das hier vorgestellte Konzept der Rollenverantwortung ein Mittelteil, der an beiden Enden in jeweils entgegengesetzte Richtungen weiter verfolgt werden kann. Die Fortsetzung am konkreten Ende würde eine Anwendung des Konzepts in der Praxis darstellen. Die philosophische Ausarbeitung der hier nur angedeuteten Fundierung der Prämissen der (kohärentistisch-holistischen) Rationalität und der Moralität wäre als Fortsetzung am

abstrakten Ende aufzufassen. Mit der Konzeption der Rollenverantwortung ist der Versuch der Rehabilitierung der Verantwortungsethik im Mittelteil nun abgeschlossen.

## **10. Literaturverzeichnis**

Ackrill, John L.: Aristotle on Eudaimonia, in: Höffe, Otfried (Hg.), Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, Berlin 1995, S. 39-62.

Albert, Hans: Traktat über Kritische Vernunft, Tübingen 1980.

Alexy, Robert: Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt/Main 1995.

Alexy, Robert: Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie juristischen Begründens, Frankfurt/Main 1991.

Apel, Karl-Otto: Sprechakttheorie und transzendente Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: Apel, Karl-Otto: (Hg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt/Main 1976, S.10-173.

Apel, Karl-Otto: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik. Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: ders., Transformation der Philosophie, Band 2, Frankfurt/Main 1973, S.359-435.

Apel, Karl-Otto: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt/Main, 1990.

Apel, Karl-Otto: Sprechakttheorie und transzendente Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: Karl-Otto Apel (Hg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt/Main 1976, S.10-173.

Aristoteles, De motu animalium, in: Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, hg. von Ernst Grumach, Zoologische Schriften, Band 2, Teil 2, Berlin 1985.

Aristoteles, Eudemische Ethik, übersetzt von Franz Dirlmeier, Darmstadt 1962.

Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, übersetzt von Olof Gigon, Bibliothek der Antike, Zürich und München 1995.

Aristoteles: Nikomachische Ethik, übersetzt von Franz Dirlmeier, Stuttgart 2003.

Bayertz, Kurt: Ethische Prinzipien und moralische Klugheit, in Thomas M. Seebohm (Hg.): Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie, Stuttgart 1991, S.223-243.

Bayertz, Kurt: Verantwortung: Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S.143 – 183.

Betzler, Monika: Persönliche Projekte als diachrone Orientierungsprinzipien, in: Vernunft und Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin, hg. von Dieter Sturma, Alexandra Spaeth, Jörg Löschke, Berlin/ New York 2012, S.39-70.

Birnbacher, Dieter: Grenzen der Verantwortung, in Bayertz, Kurt: Verantwortung: Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S.143 – 183.

Bloch, Ernst: Das Prinzip Hoffnung, Frankfurt 1982.

Bochenski, Joseph M.: Über den Sinn des Lebens und die Philosophie, Freiburg i.Br. 1987.

Corlett, Angelo J.: Collective Moral Responsibility, in: Journal of Social Philosophy, 32 2001, S. 573-584.

Dahrendorf, Ralf: Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle. Köln/Opladen 1958.

Deutsches Wörterbuch, begründet von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 25, Leipzig 1971, Spalte 80ff.

Donaldson, Thomas: Corporates and Morality, Englewood Cliffs, New Jersey 1992.

Duden, Etymologie, Band 7: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim, Wiesbaden, Zürich 1989.

Ebert, Theodor: Phronesis. Anmerkungen zu einem Begriff der Aristotelischen Ethik, in: Höffe, Otfried (Hg.): Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, S. 165-186.

Engisch, Karl: Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1963.

Fleischer, Wolf/ Barzer, Irmhild: Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache, Tübingen 1995.

French, Peter A. (Hg.): Individual and Collective Responsibility, Rochester 1998.

French, Peter A.: Collective an Corporative Responsibility, New York 1984.

French, Peter A.: Die Korporation als moralische Person, in: Lenk, Hans und Maring; Matthias (Hg.), Wirtschaft und Ethik, Stuttgart 1992, S.317-328.

Gadamer, Hans-Georg: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen 1960.

Günther, Klaus: Der Sinn für Angemessenheit, Frankfurt/ Main 1988.

Heckhausen, Jutta und Heckhausen, Heinz: Motivation und Handeln, Berlin/Heidelberg 2010.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Phänomenologie des Geistes, hg. Von Hans Friedrich Wessels und Heinrich Clairmont, Hamburg 1988.

Heidbrink, Ludger: Kritik der Verantwortung, Weilerswist 2003.

Heidbrink, Ludger: Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik, Working Papers des CRR (Center of Responsibility Research) 9 2010.

Heidbrink, Ludger: Handeln in der Ungewissheit, Berlin 2007.

Hoerster, Norbert: Einleitung, in: Frankena, William K.: Analytische Ethik. Eine Einführung, hg. von Hoerster, Norbert München 1994, S.7-15.

Höffe, Otfried: Moral als Preis der Moderne, Frankfurt 1995.

Höffe, Otfried: Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation, in: Lampe, Ernst Joachim (Hg.): Verantwortlichkeit und Recht. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 14, Opladen 1989, S.12-34.

Hubig, Christoph: Technikbewertung auf der Basis einer Institutionenethik, in: Lenk, Hans und Ropohl, Günter: Technik und Ethik, Stuttgart 1993. S.281-307.

Hume, David: A Treatise of Human Nature, III.Buch , Teil I, Kapitel 1,Oxford 1968.

Illies, Christian: The Grounds of ethical judgements, Oxford 2006.

Jonas, Hans: Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt 1979.

Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten,; Werkausgabe in zwölf Bänden, hg. von Weischedel, Wilhelm, Band VII, Frankfurt/ Main 1989.

Kant, Immanuel, Kritik der Urteilskraft, in: Werkausgabe in zwölf Bänden, hg. von Weischedel, Wilhelm, Band X, Frankfurt/ Main 1989.

Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft, in: Werkausgabe in zwölf Bänden, hg. von Weischedel, Wilhelm, Band VII, Frankfurt/ Main 1989.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten, in: Werkausgabe in zwölf Bänden, hg. von Weischedel, Wilhelm, Band VIII, Frankfurt/ Main 1997.

Kaufmann, Franz Xaver: Der Ruf nach Verantwortung, Freiburg i. Br. 1992.

Kaufmann,Franz-Xaver: Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, Freiburg/Basel/Wien 1992.

Korsgaard, Christine: Moralty as Freedom, in: Korsgaard, Creating Kingdom of Ends, Cambridge 1996, S.159-187.

Krawietz, Werner: Theorie der Verantwortung – neu oder alt? Zur normativen Verantwortungsattribution mit den Mitteln des Rechts, in: Bayertz, Kurt (Hg.): Verantwortung - Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S. 185 - 216.

Kühnhold, Ingeborg: Präfixverben, in: Ingeborg Kühnhold: Deutsche Wortbildung. Das Verb, Düsseldorf 1973, S.141-360.

Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 1991.

Lenk, Hans und Ropohl, Günter (Hg.): Technik und Ethik, Stuttgart 1987.

Lenk, Hans: Einführung in die angewandte Ethik. Verantwortung und Gewissen, 1997.

Lenk, Hans: Konkrete Humanität, Frankfurt am Main 1998.

Lenk, Hans: Zwischen Wissenschaft und Ethik, Frankfurt am Main 1992.

Levinas, Emmanuel: Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht, Freiburg/& München 1998.

Levinas, Emmanuel: Totalität und Unendlichkeit. Versuch über Exteriorität, Freiburg/München 1987.

Liessmann, Konrad Paul (Hrsg.): Schuld und Sühne. Nach dem Ende der Verantwortung, Wien 2015.

Maring, Matthias: Modelle korporativer Verantwortung, in: Conceptus XXIII 1989, S.25-41.

Moore, George Edward: Principia Ethica, Cambridge 1971.

Neumaier, Otto: Sind Kollektive moralisch verantwortlich?, in: Neumaier, Otto: Angewandte Ethik im Spannungsfeld von Ökologie und Ökonomie, Sankt Augustin 1994, S.49-121.

Nida-Rümelin, Julian: Gründe und Lebenswelt, in: Information Philosophie 4 2007, S.7-21.

Nida-Rümelin, Julian: Philosophie und Lebensform, Frankfurt/Main 2009.

Nida-Rümelin, Julian: Strukturelle Rationalität. Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft, Stuttgart 2001.

Nida-Rümelin, Julian: Verantwortung, Stuttgart 2011.

Nida-Rümelin, Julian: Vernunft und Freiheit in: Vernunft und Freiheit. Zur praktischen



Philosophie von Julian Nida-Rümelin, hg. von Dieter Sturma, Alexandra Spaeth, Jörg Löschke, Berlin/ New York 2012, S.9-36.

Nietzsche, Friedrich: Also sprach Zarathustra, III. Teil, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, hg. Von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München und New York 1980.

Obermayer, Bastian und Ritter Uwe: Skandal beim Gelben Engel, Süddeutsche Zeitung vom 25.2.2014.

Pfordten, Dietmar von der: Für eine Kohärenz normativer Überzeugungen ohne Fundierung in Konventionen, in: Dieter Sturma u.a. (Hg.), Vernunft und Freiheit, S. 111-140.

Picht, Georg: Wahrheit, Vernunft, Verantwortung, Stuttgart 1969.

Pieper, Annemarie: Praktische Urteilskraft. Zur Frage der Anwendung moralischer Normen, in: Thomas M. Seebohm (Hg.): Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie, Stuttgart 1991, S.153-167.

Popitz, Heinrich: Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, Tübingen 4.Auflage 1975.

Rapp, Christof: Freiwilligkeit, Entscheidung, Verantwortlichkeit, in: Nikomachische Ethik, hg. von Höffe, Otfried, Berlin 1995, S.109-134.

Rath, Matthias: Intuition und Modell. Hans Jonas' ‚Prinzip Verantwortung‘ und die Frage nach einer Ethik für das wissenschaftliche Zeitalter, Frankfurt/M. 1987.

Rawls, John: A theory of justice, Cambridge, Mass. (1971), 2005.

Riedl, Manfred: Freiheit und Verantwortung. Zwei Grundbegriffe kommunikativer Ethik, in: ders.: Für eine zweite Philosophie. Vorträge und Abhandlungen, Frankfurt/M. 1988. S.152-170.

Rohpohl, Günter: Das Risiko im Prinzip Verantwortung. Kritik und Replik, in: Ethik und Sozialwissenschaft 5 1994, S.109-S.120.

Ropohl, Günter: Ethik und Technikbewertung, Frankfurt/M. 1996.

Ropohl, Günter: Neue Wege, die Technik zu verantworten, in: Hans Lenk u. d. ers. Technik und Ethik , S.149-176.

Schmid, Hans Bernhard: Wir-Intentionalität. Kritik des ontologischen Individualismus und Rekonstruktion der Gemeinschaft, Freiburg/ München 2005.

Schottroff, Luise: Die Gleichnisse Jesu, Gütersloh 2005.

Schütz, Alfred: Einige Äquivokationen im Begriff der Verantwortlichkeit, in: Gesammelte Aufsätze, Band 2, Den Haag 1971, S.256-258.

Schwartländer, Johannes: Verantwortung, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie (HWPh) hg. von Joachim Ritter, Darmstadt 2001, Band 11, Spalte 1579.

Sombetzki, Janina: Historische Beiträge zu einer Minimaldefinition von 'Verantwortung', in: Archiv für Begriffsgeschichte, Band 56, 2014, S. 197f.

Vieth, Andreas: Einführung in die Angewandte Ethik, Darmstadt 2006.

Weber, Max: Politik als Beruf, Stuttgart 1992.

Werner, Micha H.: Dimensionen der Verantwortung: Ein Werkstattbericht zur Zukunftsethik von Hans Jonas, in: Böhler, Dietrich (Hg.): Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas, München 1994, S.303-338.

Wittgenstein, Ludwig: Philosophische Untersuchung, Werkausgabe in 8 Bänden, Band 1, Frankfurt/Main 1993.

Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, Werkausgabe in 8 Bänden, Band 1, Frankfurt/Main 1993.

Wittgenstein, Ludwig: Über Gewissheit (1950-51), Frankfurt 1984.

Wolf, Jean-Claude: Kollektive Verantwortung - Ausräumungen, in: Jahrbuch der GörresGesellschaft 100 1993, S.346.

Wolf, Ursula: Zum Problem der Willensschwäche, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 39 1985, S.21-33.

Zimmerli, Walther Ch.: Wandelt sich die Verantwortung mit dem technischen Wandel?, in: Lenk, Hans und Ropohl, Günter: Technik und Ethik, Stuttgart 1993, S.92-111.

Internetquellen:

Posener, Alain: [www.starke-meinungen.de/blog/2015/03/29/germanwings-die-medien-unddie-verschwoerungstheorien/](http://www.starke-meinungen.de/blog/2015/03/29/germanwings-die-medien-unddie-verschwoerungstheorien/) zuletzt aufgerufen am 3.11.2015.